<36602848810010

<36602848810010

Bayer. Staatsbibliothek

2833 Bibl. Mont
(S.i.b

Chronik

von

Salzburg.

von

[illegible] Thaddäus Zauner.

[illegible]

[illegible] plane [illegible]

PLINIUS in Paneg. cap. 46.

[illegible] Theil.

Salzburg,
[illegible] und akademischen
[illegible], 1803.

Chronik von Salzburg.

Von

Judas Thaddäus Zauner.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ita comparatum est, ut de nullo minus principe querantur homines, quam de quo maxime licet.

PLINIUS in Paneg. cap. 46.

Fünfter Theil.

Salzburg,
bey Franz Xaver Duyle, Hof- und akademischem Buchdrucker und Buchhändler, 1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Achter Zeitraum.

Matthäus,

sieben und vierzigster Erzbischof vom Jahre 1519 bis 1540.

Die aus Schladming vertriebenen Bürger, Bauern und Bergknappen flüchteten sich größtentheils in das Salzburgische Gebirge; und nur allein im Pinzgau um Zell herum überwinterten gegen 300 fremde ledige Knechte. Diese Flüchtlinge suchten nun ihrer eigenen Sicherheit wegen, unter der dortigen Bauerschaft das Feuer des Aufruhrs von Neuem anzufachen; denn der Erzherzog von Oestreich drang wiederholt darauf, daß ihnen im Erzstifte kein Aufenthalt gegeben werden sollte; und auf Verlangen desselben hatte der Erzbischof sowohl, als die Landschaft den Gebirgbauern Ermahnungen und Befehle zugehen

lassen, keinen entlaufenen **Schladminger** zu beherbergen. Allein dessen ungeachtet fanden diese Flüchtlinge nicht nur einen Unterstand, sondern sogar auch einen Anhang; denn etliche Bauern hatten dem, vom Herzog **Ludewig** errichteten Friedensvertrage gleich Anfangs theils vorsätzlich, theils aus Mißleitung keine Folge geleistet, und fuhren daher noch immer fort, zu jagen, zu fischen, und die Zehende und andere Grundabgaben zu verweigern. Sobald die vertriebenen **Schladminger** das Erzstift betreten hatten, verbanden sich die Mißvergnügten mit ihnen, und unterstanden sich, in Gemeinschaft derselben, zu **Altenmarkt** bey Radstadt ein **freyes Fähnlein** zu errichten, obrigkeitliche Personen niederzuwerfen und zu berauben, neue Kriegsanstalten zu machen, durch Verbreitung falscher Posten die übrigen Unterthanen zu beunruhigen, und durch Schriften in den angränzenden Ländern, besonders zu **Schwatz** in Tyrol sich um Anhänger zu bewerben.

Erzbischof **Matthäus**, welcher den neuen Sturm schon lange vorausgesehen hatte, bewarb sich unter der Hand bey Zeiten um fremde Kriegshülfe, und ließ sich zu dem Ende förmlich unter die Glieder des **Schwäbischen Bundes** aufnehmen.

men.*) Zugleich suchte er, als ein kluger Fürst, die Köpfe, welche sich im vorigen Aufstande als Anführer der Bauern durch Geschicklichkeit ausgezeichnet hatten, für sich zu gewinnen. In dieser Absicht ernannte er den **Kaspar Praßler** zum Bergrichter in der **Gastein**, und den **Michael Gruber** zu einem Feldhauptmanne. Um indessen den Friedensvertrag nach allen Artikeln und Punkten zu vollziehen, um die Ungehorsamen zur Beobachtung desselben mit vereinten Kräften anzuhalten, um die Beschwerden der Unterthanen zu untersuchen und zu heben, und um im Lande eine dauerhafte Ruhe und Einigkeit herzustellen, schrieb der Erzbischof auf den Erchtag nach St. Paulsbekehrungs-Tag 1526 nach **Salzburg** einen allgemeinen Landtag aus, zu welchem ausser den Ständen auch aus allen Gerichten Abgeordnete oder Gewalthaber einberufen wurden, mit dem Auftrage, daß

*) Im vierten Theil dieser Chronik S. 346 schrieb ich auf das Wort des geheimen Raths Zapf (in Christoph von Stadion S. 31.), daß der Erzbischof zu Anfange des Jahres 1522 dem Schwäbischen Bunde beygetreten sey; allein schon dort äusserte ich in der Note ein Bedenken; und jezt bin ich völlig überzeugt, daß er dem Bunde erst kurz vor dem Ausbruche des zweyten Bauernaufstandes beygetreten sey, wiewohl mir die Beytrittsurkunde zur Zeit noch unbekannt ist.

daß diese von ihren Gemeinden mit einer unbeschränkten Vollmacht versehen, und daher berechtiget seyn sollten, **ohne hinter sich bringen** Alles, was auf diesem Landtage vorgenommen würde, abzuhandeln, zu schließen, zu vergleichen und zu bewilligen. Dieser Landtag nahm nun an dem bestimmten Tage seinen Anfang, und war um so feyerlicher, weil auf demselben die Gesandten des Erzherzogs von **Oestreich**, der Herzoge in **Baiern**, und des **Schwäbischen Bundes** erschienen. Im Namen des letztern kam hierher **Christoph** Freyherr zu **Schwarzenburg**, welcher des **Bundes in Schwaben Statthalter** war.

Der Erzbischof, der noch immer zu **Mühldorf** wohnte, ließ durch seine Räthe und Commissarien den Landtag eröffnen, und den versammelten Ständen und den Gesandten oder Gewalthabern der Gerichte vorstellen: „Wie er zwar seiner Seits den vom Herzoge **Ludewig** aufgerichteten Vertrag angenommen, denselben durchaus zu halten beschlossen, und seinen Unterthanen wegen des vorausgegangenen Aufstandes alle Ungnade und Strafe nachgelassen hätte; so wäre doch dieser Vertrag gegen ihn nicht gehalten, sondern vielfältig gebrochen und freventlich übertreten worden.

den. Es wäre folglich, wenn keine ernstlichen Vorkehrungen geschähen, zum gänzlichen Verderben des Erzstiftes und der getreuen Unterthanen, ein neuer Aufruhr zu besorgen. Zu Verhütung desselben begehre er daher, daß die Landschaft dieses beherzige, und ihm zur Abstellung der bisherigen Uebertretungen des Vertrages, und zur Bestrafung der neuen Verbrecher verhelfe. Ferner gedenke der Erzbischof auf diesem Landtage eine **gute, beständige Landesordnung** aufzurichten, und sowohl den Beschwerden des Landes überhaupt, als der einzelnen Gerichte abzuhelfen; und damit die Landschaft diesem Geschäffte desto fleißiger obliegen möge, so wolle er seine eignen Forderungen *) und Beschwerungen auf diesem Landtage nicht vorbringen, noch die Landschaft jezt damit beladen, sondern er sey bereit, dieselben nach Inhalt des Vertrages und nach Ausweisung der, auf den zehnten Tag März ergangenen Ladung vor den **Ständen des Bundes zu Schwaben** gütlich und rechtlich erörtern zu lassen."

Dieser

*) Die gemeine Erzählung, daß der Erzbischof damals von der Landschaft 260,000 Fl. gefordert, ihm aber diese, nach vielem Sträuben, endlich nur 100,000 Fl. bewilliget habe, ist also falsch, und schon von Johann Baptist v. Gasparis in Archiep. Salisburg. reb. in Lutheranismum gest. pag. 57. widerlegt worden.

Dieser erzbischöfliche Vortrag wurde nun durch die Landschaft in Ueberlegung genommen, und nach einer Berathschlagung von mehr als sechs Wochen erfolgte darüber am Sonntage Lätare in der Fasten, den eilften Tag März 1526 ein förmlicher **Abschied**, welcher von dem Erzbischofe sowohl, als von der Landschaft nebst den Gewalthabern der Gerichte beschlossen wurde. Der Inhalt dieses Abschiedes bestand darin:

1) „Die Landstände und die Gesandten der Gerichte bezeugen über die neuen aufrührischen Handlungen und Uebertretungen des Vertrages ihr Mißfallen, und versprechen bey ihrem Vermögen, Leib und Gut, dem Erzbischofe zu Abstellung und Bestrafung dieses Ungehorsams, und zu Handhabung des Vertrages alle mögliche Hülfe zu leisten. Zu diesem Ende wird von der Landschaft ein **gemäßer** (kleiner) Ausschuß mit hinlänglicher Vollmacht verordnet, welcher, so lange es die Noth erfordert, zu Salzburg zu verbleiben, und dem Erzbischofe und seinen Räthen bey Vollziehung des Vertrages mit Rath und That an die Hand zu gehen hat."

2) „Zu Abfassung einer neuen **Landsordnung** wird ebenfalls ein kleiner, aus verständigen Landsassen bestehender Ausschuß verord-

net

net, welcher mit den erzbischöflichen Räthen, worunter auch Landleute seyn müssen, die Gebräuche im Lande, die **Landbriefe**, **Landsöffnungen**, **Ehehaften**, **Rügungen** und andere Partikularordnungen, wie auch die Landsordnungen der anstossenden Fürstenthümer vor sich nehmen, daraus eine anpassende Landsordnung verfassen, und solche dem Erzbischofe vorlegen soll. Diese Landsordnung wird sodann auf einem gemeinen Landtage, den der Erzbischof, ungefähr bis Pfingsten ausschreiben wird, geprüfet und nach Gebühr aufgerichtet werden."

3) „Soll jezt auch ein **großer** Ausschuß verordnet werden, welcher, auf Erforderung des Erzbischofes oder seiner Statthalter und Räthe, und des kleinen Ausschußes, bey vorfallenden Landesobliegenheiten zu erscheinen, und zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, und insbesondere zur Erledigung der bisherigen Landesbeschwerden mit Hülfe und Rath beyzuwirken hat."

4) „Was die eignen Forderungen und Beschwerungen des Erzbischofes betrifft, so hat sich dieser zwar lange geweigert, dafür auf diesem Landtage einen Ersatz anzunehmen; allein auf vielfältiges Ansuchen der Landstände, und

auf Verwendung des kaiserlichen Bothschafters, und der Gesandten des Erzherzoges von Oestreich, der Herzoge in **Baiern** und des **Schwäbischen Bundes** hat er endlich eingewilliget. Die Landschaft hat daher demselben aus freyem Willen, zu Bezahlung seiner Schulden, und zu Wiederlösung der verkümmerten und verpfändeten Güter und Einkünfte des Erzstiftes **hundert tausend Pfund Pfennige**, (Gulden) bewilligt, und ihm diese Summe, vermöge eines dießfalls ausgestellten Vertragsbriefes, in den nächsten fünf Jahren zu bezahlen versprochen."

5) „Wird Jedermann aufgefordert, nicht nur allem Umgange mit fremden, müssigen und aufrührischen Leuten von Stunde an zu entsagen, sondern auch der Obrigkeit zur Abstellung alles Ungehorsams und zur Bestrafung der Aufwiegler Hülfe und Beystand zu leisten."

6) „Alles Uebrige, was in diesem Abschiede keine besondere Bestimmung erhalten hat, soll nach Ausweisung des Friedensvertrages, und des, am Mondtage vor aller Heiligen Tag 1525 beschlossenen Abschiedes gehalten und vollzogen werden."

Da

Da in dem Friedensvertrage den aufgestandenen Salzburgischen Unterthanen eine gänzliche Straflosigkeit nur unter dem Beding zugesichert worden war, daß sie bey dem Erzherzoge in Oestreich und den Herzogen in Baiern darum bittlich anhalten sollten; so wurden noch vor dem Schluße dieses Landtages, nämlich den 8ten und 9ten März, durch die Landschaft aus ihrer Mitte Abt **Wolfgang** zu **Michaelbeuren**, **Sebastian Aigel** zu **Lind**, **Jakob Strasser**, **Christoph Schwaiger**, **Heinrich Mattsperger**, **Ruprecht Reiter**, und **Paul Vierthaler** zu Gesandten ernannt, und sowohl an den Erzherzog in Oestreich und seine Landstände, als an die Herzoge in Baiern mit der Vollmacht abgeordnet, daß sie, im Namen des ganzen Landes, wegen des Aufstandes um allgemeine Verzeihung und Gnade bitten sollten. Diese Abgeordneten waren so glücklich, den Zweck ihrer Sendung nicht nur überhaupt vollkommen zu erreichen, sondern auch insbesondere den, vorher so erbitterten Erzherzog **Ferdinand** dergestalt zu besänftigen, daß er die neulich gemachten Forderungen auf sich liegen ließ.

Mittlerweile dauerten im Gebirge die aufrührischen Bewegungen noch fort, und wurden immer

bedenklicher; denn während zu **Salzburg** der gleich erwähnte Landtag gehalten wurde, maßten sich die Friedensstörer im Gebirge eines eignen Landtages an, und hielten zu **Taxenbach** eine besondere Versammlung, in welcher sie einen neuen Aufstand verabredeten, und sich miteinander verschworen. Sobald die, zu **Salzburg** noch versammelte Landschaft von dieser muthwilligen Unternehmung benachrichtiget war, schickte sie aus ihrer Mitte eilends eine ansehnliche Bothschaft nach **Taxenbach**, um die Aufwiegler von ihrem Vorhaben gütlich abzuhalten; allein die Bothschafter wurden nicht nur spöttlich behandelt und mit Drohworten abgefertigt, sondern die Aufwiegler ließen sich sogar verlauten, daß, **sobald die Stauden rauh oder grün würden, sie allen Adel und alle Herrschaft vertilgen wollten.** Sie zeigten auch auf der Stelle, daß es ihnen mit ihrer Drohung Ernst wäre; indem sie eben einen aus den landschaftlichen Bothschaftern, der von Adel war, und bald darauf einen trefflichen Ritter aus **Krain**, welcher Geschäffte halber durch das Erzstift reisete, gewaltthätig anfielen und mit Büchsen auf sie schossen. Die Landschaft empfand über dieses aufrührische Betragen und über die Beschimpfung ihrer Bothschaft das größte Miß-

fallen,

fallen, und bestrebte sich daher um so eifriger, dem Ausbruche eines neuen Aufstandes vorzubeugen. Der Landtag gieng indessen auseinander; jedoch blieb der kleine, von der ganzen Landschaft bevollmächtigte Ausschuß zu **Salzburg** unausgesetzt beysammen. Auf den Vorschlag und Rath desselben beschloß der Erzbischof sich zu rüsten und zur Gegenwehre zu setzen, die fremden Rädelsführer aus dem Lande zu schaffen, und die Landsassen, welche ihnen anhängen, Anfangs mit Güte, und erst dann, wenn diese nichts fruchtete, mit Gewalt zum Gehorsame zu bringen.

Um diesen Beschluß zu vollziehen, wurden *einige* Räthe und Hauptleute mit Soldaten, die *theils* vom Erzbischofe, theils von der Landschaft angeworben waren, in das Gebirg zu den verdächtigen Gerichten abgeordnet. Ein Theil dieser Mannschaft zog unter Anführung des Hofmarschalls, **Wigulejus** von **Thurn** über Reichenhall in das **Pinzgau**; und der andere, welcher den Pfleger zu Radstadt, **Christoph Graf**, zum Anführer oder Obersten hatte, war für das **Pongau** bestimmt. Dieser lagerte sich zu **Werfen**, und jener zu **Salfelden**, und beyde waren angewiesen, das Gebirg hineinwärts zu durchziehen, und dann an

an der Gränzlinie zwischen dem **Pongau** und **Pinzau** sich miteinander zu vereinigen.

Indessen hatten sich in **Pinzgau** bereits zahlreiche Horden zusammen gerottet, und der neue Aufstand, den man den Winter hindurch angezettelt hatte, war zum Ausbruche bereit. Sobald der Schnee aufgethauet war, versammelten sich die fremden ledigen Knechte, welche im **Pinzgau** um Zell herum in Winterquartieren gelegen hatten, und machten Miene, in voller Waffenrüstung aus dem Lande zu ziehen. Den Einwohnern von Zell, die von ihnen bey dem Abzuge beschädiget zu werden besorgten, gelang es zwar Anfangs, dieselben zu überreden, daß sie sich von einander trennten, und einzeln, ohne Rottirung, aus dem Lande zu ziehen versprachen; allein diese Knechte rotteten sich gleich wieder zusammen, und verblieben in Zell, nachdem ihnen einige Aufwiegler, die diesen herrnlosen Haufen als Werkzeug zu gebrauchen gedachten, fälschlich vorgespiegelt hatten, daß sie nicht wegziehen sollten, indem man ihnen im Gebirge ferner noch einen Dienst und Sold geben wollte. Die Zeller gaben den **Gasteinern** durch einen eigenen Bothen hiervon Nachricht, und ersuchten sie, ihnen mit 200 Knechten zu Hülfe zu kommen, um sich gegen diese

diese fremden Kriegsknechte, falls sie Gewalt brauchen sollten, wehren zu können. Allein der Bergrichter in der Gastein, Kaspar Praßler, gab dieses nicht zu, sondern er erstattete an den Erzbischof einen Bericht, in welchem er ihn von der Friedfertigkeit und Treue der Gasteiner versicherte, und sich von ihm einen Verhaltungsbefehl nebst einem Zentner Pulver ausbath, um im Nothfalle den Frevlern Trotz biethen zu können. Am Samstage nach Oculi berichtete er dem Erzbischofe, daß er, seinem Befehle zu Folge, zum Beystande der Gerichtsobrigkeit etliche Personen aufgenommen habe. Er bitte also, ihm für diese Personen die Besoldung hinein zu verordnen. Der Erzbischof antwortete ihm hierauf:

„Matheus von Gots gnaden Cardinal Erz„bischoue zu Salzburg ꝛc. Unnserm getreuen Ca„sparn Praßlern Perkhrichter in der Gastein.

„Unsern Grus zuuor. Wir haben dein schrei„ben, des Datum steet zu Hof in der Gastein „am Samstag nach Oculi Jez verschinen, darinn „du Vnns vnder anderm anzaigst, wie du nach „Vernemug Vnsers Bevehls die Personen zu Bey„standt der Gerichts-Oberkait aufgenommen, vnd „bestelt hast, mit begern, dir die Besoldung auf „dieselben Personen hinein zu uerordnen, vernomen,

„vnd

„vnd an solchem deinem Fleiß, auch an der Hannd-
„lung, vnd antwurt, so du sambt den Gwerckhen
„vnd gesellschafften den Gesanndten auf dem Pinz-
„geue gegeben hast, genedigs gefallen, vnd Ir
„habt daran gannz Recht vnd vernünfftigelich ge-
„hanndlt. Dieweil du Uns aber in solchem schrei-
„ben nit berichtest, noch anzaigest, wie vil Per-
„sonen, auch wie lanng, vnd vm was Besol-
„dung, oder vmb wie uil Gelts du Sy bestelt, haben
„wir dir dizmals solch gelt nit verordnnen können.
„Demnach so Empfelhen wir dir, das du Vns
„aufs allerfirderlichist gründtlich, vnd lauter in
„Geschrifft berichtest, wie uil Personen, vnd vmb
„was Besoldung, auch wie lang du Sy aufge-
„nomen habst. Alsdann wellen wir dir on ver-
„ziehen solch Gelt verordnen lassen. Es ist auch
„vnser Maynung, vnd befehl gewesen, vnd noch,
„das der Person zwelf, die all dem Perkhwerch ver-
„wannt sein, vnd auf dich als vnsern Perkhrichter
„warten, desgleichen soll vnnser Landtrichter da-
„selbs auch zwelf angesessen Man auf den Landt-
„gericht, vnd die dem Perkhwerch nit verwannt
„sein, bestellen, die gleicher weis auf In warten,
„vnd Ir bed euch aneinander verstenndigen sollet,
„ainer dem andern, so es die notdurfft erfordert,
„Hilf vnd beystanndt zu thun, vnd den Aufruerern,
„Rot-

„Rottireren vnd muetwilligen leuten nachzetrachten,
„diselben zu gefännckhnus, vnd gebürlichen straff zu
„bringen, damit merer Vnrat, vnd nachtail ver=
„hüett, vnd Frid, Rue, vnd Gehorsam erhalten
„werden muge. Dabey lassen wir es noch belei=
„ben, und ist vnnser maynung, das demselben
„also gelebt, vnd nachgegangen werde. Vnd thue
„in dem allen gueten Vleis. Daran thuest du
„vnnser ernstlich willen, vnd Maynung. Datum
„in vnnserer Stat **Salzburg** am Mittich nach
„Letare. Anno Domini im Sechs und zwain=
„zigisten."

Noch ehe dieser erzbischöfliche Befehl in der *Gastein* eintraff, hatten **Marx Neufang**, der schon im vorjährigen Aufstande Hauptmann gewesen war, und **Hanns Unpild** daselbst schon neue Unruhen angefangen, und die Landgerichtsobrigkeit gemißhandelt. Der thätige Bergrichter gab von diesem Vorfalle, so wie von den weitern Anstalten, welche er zur Sicherung der Ruhe getroffen hatte, dem Erzbischofe schleunigst Nachricht. So lautetet sein Bericht:

„Hochwürdigister Genedigister Fürst vnd Herr,
„mein gehorsam verpflicht dienst seyen E. frl. G.
„in aller Vnnterthänigkhait zuuor berait. Mir

„ist ain beuelh von E. frl. G. ausgangen, des „Datum steet am Mittichen nach Letare Jüngst „verruckht, zuekhomen, des Ich mit gepürlicher „Reuerenz empfangen, vnd gehorsames Vlais ver„nomen hab. darinn mir E. frl. G. beuilhet, „dieselb E. frl. G. zu berichten, wie vil, auf was „besoltung, vnd wie lanng Ich die Knecht zu bey„stanndt der Gerichtsobrigkhait aufgenommen, vnd „bestelt hab. Darauf verfueg Ich E. frl. G. „vnnterthänigelich zu uernemen. Das Ich erstlich „auf die fräuenlich, vnnd muetwillig that, so „Marx Neufang, vnd Hanns Vnpild gegen „E. frl. G. Lanndtgerichts Obrigkhait alhie zu „Gastein beganngen, also in Eyl 24 knecht aus „paiden Gerichten alhie zu beistanndt bestelt, vnd „aufgenomen hab. deren dann das maist Knap„pen, vnd dem Perckhwerch verwannt, wiewol „auch etlich burger darunter seyen. diselben 24 „Knecht haben also nun acht tag gedient. Als „mir aber obangezaigt beuelch zuekhomen, hab Ich „nach laut bemelts E. frl. G. beuelch zwelf der „dapferisten auf Inen genomen, vnd denselben „Zwelfn ain Monat lanng diennst zuegesagt, dann „Ich gedennckh gleichwoll, es werde von nöten „sein, bemelte Knecht so lanng ze halten, damit „die Pösen aufruerer, vnd muetwiller gestillt, vnd

„in

„in etwas sorg oder forcht Pracht werden; aber „die andern zwelf werden wiederumb zu Irer ar„bait geen, wie vorher beschehen.“

„Der Besoldung halben die 24 Knecht be„treffennt, so die acht tag gedienet haben, hab „Ich Ir yedem die wochen ain Pfund Pfening „(1 Fl.) zegeben zuegesagt. Dann Sy umb leich„tern Sold nit haben dienen wellen, wirdet die „ain wochen treffen 24 Pfund Pfening. bit Ich „E. frl. G. in Vnnderthenigkait, welle mir das„selb Gelt mit dem Paldisten zu uerordnen ver„schaffen, damit Ich solchs den Knechten raichen „mög, dann Sy all genaigtes, vnd gehorsames „Vleis willig sein E. frl. G. in solchem, vnd „mererm Ir getrewen beystanndt zu thuen.

„Der zwelf Knecht halben, so Ich auf ain „neües angenomen, hab Ich auch umb kain leich„tere Besoldung bestellen mögen, vnd Inen ain „yede wochen 1 Pfund Pfening zegeben zuegesagt. „Dann Ich hab sorg tragen, Ich wurde umb „leichtern Sold kainen aufpringen mugen; so sein „aber das dapffer aufrichtig Gesellen, darzu Ich „mein trawen, vnd Hofnung setzen mag. Hab „Ich E. frl. G. vnnterthenigelich Vleis und auf

„schuldiger Gehorsam vnangezaigt nit lassen wel„len. Wissen E. frl. G. derhalben mir die be„soldung auf vilgedachte zwelf Personen ain yede „wochen genedigelich zu uerordnen, dann Sy diser „Zeit sonnst khain aufenthaltung haben. Vnnd „thue mich hiemit E. frl. G. in aller Vnnder„thenigkait beuelhen. Datum zu Hof in der „Gastein am Suntag Judica in der Vaßsten. „Anno domini in Sechs vnd zwainzigisten Jare.

„E. frl. G.

„vnnderthenigister Diener

„Caspar Praßler

„Perckhrichter in der Gastein."

Da Marx Neufang bey der Wachsamkeit des Bergrichters, welcher jede aufrührische Bewegung auf der Stelle zu unterdrücken strebte, in der Gastein zu wenig Anhänger fand; so begab er sich in das Pinzgau, und brachte in dieser Gegend, mit Hülfe der übrigen Aufwiegler, in kurzer Zeit einen Schwarm von mehreren Tausend Kriegsknechten zusammen. Er, und Christoph Sezenwein wußten sich bey den aufrührischen Gemeinden in ein solches Ansehen zu setzen, daß sie von ihnen zu obersten Feldhauptleuten gewählt wurden. Um den neuen Aufstand zu beschö-

schönigen, wurde der Erzbischof nicht nur überhaupt verläumdet, sondern auch insbesondere beschuldiget, daß er den Friedensvertrag gebrochen hätte; daß er gegen seine Unterthanen feindlich gesinnt wäre, und dieselben, mit Beyziehung eines fremden Kriegsvolkes ganz unterjochen wollte. Wie im vorigen Jahre, so wurde auch heuer eine Beschwerschrift, gleichsam als Manifest, aufgesetzet, und durch eigne Bothen an die übrigen Gerichte verschickt, wodurch diese theils mit guten Worten, theils mit Drohungen zum Beytritte aufgefordert wurden. Diese Beschwerschrift enthielt folgende ungegründete und zum Theil ganz falsche Beschuldigungen:

1) „Den Beschwerden, welche den vorigen Aufstand verursachet hätten, habe der Erzbischof nicht nur keinesweges abgeholfen, sondern er verlange vielmehr, daß die Unterthanen alles, was sie damals mündlich und schriftlich wider ihn geklaget hätten, in einer eignen Urkunde für falsch erklären und wiederrufen sollen."

2) „Die Summe Geldes von hundert Tausend Gulden, in welche sich der Ausschuß der Landschaft, auf Einrathen etlicher Unterhändler, eingelassen habe, sey eine neue Auflage, welche der Ausschuß auf Kosten der übrigen Unterthanen dem

dem Erzbischofe nicht habe bewilligen können. Mit dieser Auflage habe sich der Erzbischof gleichwohl nicht begnüget, sondern

3) noch überhin von Städten und Märkten ansehnliche Summen Gelds geborget, um gegen seine eignen Unterthanen fremde Söldner bestellen zu können."

Um die reichen Gewerken in der Gastein und Rauris für sich zu gewinnen, stellten ihnen die Rebellen noch besonders vor, daß es ihnen selbst nicht unbekannt seyn könnte, wie eifersüchtig der Adel auf sie wäre, und wie sehnlich er nach ihren Bergwerken geizte.

Der Hofmarschall, **Wigulejus von Thurn**, fand zu **Salfelden** eine sehr geneigte Aufnahme; indem ihm die dortigen Gerichtsleute zu Austreibung der fremden Aufrührer, und zu Bezwingung der ungehorsamen Inländer allen Beystand versprachen; allein im **Oberpinzgau** herrschte eine ganz entgegengesetzte Gesinnung. Der Hofmarschall bekam daher von dem Erzbischofe den Befehl, am Ostermondtage mit seinen Soldaten und den getreuen **Lichtenbergern** (Salfeldern) auszurücken, und die Aufrührer anzugreifen. Eben die-

diesen Befehl erhielt zu gleicher Zeit auch der Pfleger zu **Mittersill**, **Peter Hundt** zu Ainatperg. Durch einen weitern Befehl wurde jedoch der beschlossene Angriff wieder auf ein Paar Tage verschoben, wovon der Hofmarschall, **Wigulejus von Thurn**, den Pfleger zu **Mittersill** am Gründonnerstage durch folgendes Schreiben unverzüglich benachrichtigte:

„Mein freündtlich guetwillig diennst sein euch „zuuor berait, freündlicher lieber Schwager. Wie„wol mir Gr. Herr hieuor geschriben, vnd beuolhen „hat, den angrif auf den künfftigen Montag in „den Osstterfeyrtagen zethuen, als Eüch dann sein „frl. Gnad auch schrifftlich anzaigt hat. So ist „mir doch an nächtn Spat ein brief von seiner „Genaden zuekhemen, darin mir sein Genadt an„zaigt, das solcher angriff erst anf den Mittichen „darnach beschehen soll, mit beuelh eüch solhs auch „zu uerkhünden. Das ich dann hiemit thue. Das „mugt Jr also **Georgen Neükhürcher**, vnd „andern, die eüch darzu gemaint sein, anzaigen, „sich auf bemelten Mittichen darnach haben zu „richten. Mein Gster Herr hat auch solhs durch „aigen Poten dem **Perger**, vnd Anwaldt zu „**Hopfgarten** sich mit den Knechten halben zu„rich-

„richten, zuegeschriben. Solhs alles hab Ich „Eůch, vnd auf beuelh meines Gsten Herrn hie„mit anzaigen wellen. Datum Saluelden an„heůt Pfinztag des Heiligen Antlaßtag. Anno „Im Sechs, und zwainzigisten.“

Allein auch der auf den Mittwoch nach Ostern verschobene Angriff unterblieb, weil inzwischen im Pongaue, wo sich die Unterthanen bisher ruhig und folgsam bezeigt hatten, ebenfalls hin und wieder gefährliche Gährungen verspüret wurden. Am Freytage vor dem Palmsonntage erschienen zu St. Johanns der Pfleger von Radstadt, Christoph Graf, und andere erzbischöfliche Commissarien, und ließen die Ausschüsse von allen, im Pongau liegenden Gerichten vor sich kommen. Die Ausschüsse erklärten zwar einmüthig, daß nicht nur sie dem Friedensvertrage und dem Landtagsabschiede getreulich nachleben, sondern auch zur Bändigung und Bestrafung der Ungehorsamen und Widerspänstigen mithelfen, und zu dem Ende sogleich eine gewiße Anzahl Knechte stellen wollten; allein die wenigsten Gerichte kamen dieser Zusage nach. Nur allein die Gasteiner und Rauriser stellten ungesäumt die verlangte Mannschaft, über welche der Bergrichter, Kaspar Praßler, von dem

Erz-

Erzbischofe zum Hauptmanne ernannt wurde. Praßler erhielt von Christoph Graf, als seinem Obersten, den Befehl, mit seinen Knechten nach Embach zu ziehen, und daselbst zu warten, bis er (Christoph Graf) selbst mit seinen Leuten dahin kommen würde. Praßler traff zur bestimmten Zeit in Embach ein; allein er konnte den Christoph Graf nicht erwarten, ja von ihm nicht einmal eine Nachricht erhalten, ungeachtet er mehrere Posten an ihn abgefertiget hatte. Bey dieser bedenklichen Lage sandte er einen Eilbothen mit einem Schreiben an den Hofmarschall, Wigulejus von Thurn, und bath sich von diesem einen Verhaltungsbefehl aus. Sein Schreiben lautete also:

„Edler gestrennger, vnd gebietunder Herr, „mein geflissen willig diennst seyen Eür Strenng „alzeit beuor. Nachdem mein genedigister Herr „von Salzburg Jüngstlich mich zu ainem Haubt„man fürgenomen Etlicher knecht auf Gastein, „vnd Rauris, daneben mir sein fürstlich Gnadt „durch Herrn Cristoffen Grafen Pfleger zu „Rasstat als Obristen beuelhen lassen, das Ich „auf an Dato gewislich mit denselben auf Ga„stein vnd Rauris alhie auf dem Embach er„schei=

„scheinen solle, das Ich also sambt meinen knech-
„ten gehorsamblich volpracht, vnnd mich am nech-
„sten Abent Spat alher verfiegt hab, vnnd also
„für, vnd für obgemelts Herrn **Cristoffen Gra-
„fen** gewart. Ich hab auch mer als ain Posst
„an sein Strenng ausgeen lassen. Der mir aber
„bisher khaine widerumb khomen, noch beschaidt
„gegeben worden ist. lig also mit den knechten al-
„hie mit wenigem beschaidt. so sein vil vergebener
„Posten hin, vnd wider erganngen. Das Ich
„nit wissen mag, ob freündt, oder feindt vor-
„hannden sein. Ist derhalben an Eüer Strenng
„mein Pit, wellet mich in Eyl bey diesem Poten
„Vnnderricht, vnnd ware khundtschafft wissen las-
„sen, damit Ich mich auch weiter darnach zu
„schickhen wisse. Es ist auch das gericht Täxn-
„bach mit aller geburlichen gehorsam erschinen,
„Ir anzall Volckhs, wie Inen Herr **Cristoff
„Graf** auferlegt, vnd geschriben hat, dargeben,
„vnnd geschickht. Wolt Ich Eür Strenng guter
„maynung nit verhalten, damit beuilch Ich mich
„Eür Strenng. Datum **Empach** am Erichtag
„in den Osterfeyertagen um die dritt stundt nach-
„mittag Anno Sechs und zwainzigisten.

„williger **Caspar Praßler** Haubtman."

Der

Der Pfleger von Radstadt, Christoph Graf, der sich wieder zu Werfen befand, gerieth gleichfalls in eine nicht geringe Verlegenheit, theils weil ihm von Kaspar Praßler aus Embach schon seit mehreren Tagen keine sichere Post zugekommen war, theils weil indessen zu St. Johanns im Pongau aus mehreren Gerichten sich gegen 700 Bauern versammelt hatten, welche miteinander Berathschlagungen hielten, und sich insbesondere gegen den Anmarsch der fremden Soldaten, welche Graf in das Gebirg hineinführen wollte, so wie gegen die geforderten Lieferungen gewaltig beschwerten. Graf ließ den Abgeordneten der Bauern zu wissen machen, daß, wenn sie diejenigen Friedensstörer und Verbrecher, welche er ihnen anzeigen würde, selbst aufheben und in das Schloß Werfen zur gebührenden Strafe liefern würden, sie mit dem Einmarsche der fremden Soldaten verschonet bleiben sollten. Allein er bekam von ihnen zur Antwort, daß sie in ihrer Mitte keinen Friedensstörer und Verbrecher wüßten. Graf, der den Bauern ohnehin nicht traute, schöpfte aus dieser ihrer Antwort einen neuen Verdacht. Weil er nun besorgte, daß sie ihn plötzlich überfallen und ihm die Verbindung mit Radstadt und dem Lungau abschneiden möchten; so schickte er an

den

den Erzbischof eilends einen Bericht, in welchem er seine mißliche Lage folgender Massen schilderte:

„Hochwürdigister fürst, genedigister Herr, „mein gehorsam vnnderthenig diennst seyen E. frl. „Gn. in aller Vnnderthenigkhait zuuoran berait. „Ich wird vergebens bericht, wie die Gasteiner „vnd Rauriser wider einannder sein sollen, Et= „lich auf E. frl. Gn. tail, vnd etlich auf der „Pauern seitten. darauf hab Ich den Praßler „entpotten. dieweil Ich der Aufruer halben mei= „nem fürnemen nit mög nachkhumen, das er ain, „oder zwen zu mir herauf verordne, will Ich mich „der Mär wol erkhunden. Ich den Gesanndtn „von den Gerichtn noch ain wall geben, das Sy „all, so Ich Inen anzaigen wird, auf E. frl. „Gnad. Gschlos Werffen zu verdienter straff, „vnd zu Recht antworten. dieweil Sy nit wel= „len, das E. frl. Gnad mit den frembten khnech= „ten nach Inen greiffen sollen, sagten Sy: das „Sy kain wesſten vnnder Inen in Irem Gericht, „die sohls verdiennt hetten.“

„Was mein Antwort: wann die Pösen Pue= „ben, die solh straff woll verdiennt hetten, Pa= „ter noster Ringel weren, Ich wolt woll ain

„Rosen=

„Rosenkrannz damit machen. Ich hör auch, das „Jr vil Rat gewesen ist, nur vber vns zeziehen, „aber nit verfolgt worden. In Summa, wir li= „gen in der Zwigkmül, vnd wolt gern E. frl. „Gnad bemüessiget mich meines Diensts, vnd „versäch sich E. frl. Gnad mit ainem Verständi= „gern. dann es wär groß vonnötten, das Ich „selbs zu **Ratstadt** wär, wo es an Ernst gieng, „damit das **Lungaw** von den andern Gerichten „getailt wurdt, auch die straß auf dem **Ennstal** „offen blib, damit vnns nit beschech, wie fert: „dann ich traue mir zu **Rastat** mer aufzurichten, „dann ander zwannzig. Die Gesanndten haben „sich beschwärdt der Knecht, vnd lifrung halben, „hab Ich Jhnen zu antwort geben, das Sy das „ganz Jar ain thausennt Pöser Pueben zu Jres „Herrn, vnd lanndtsfürsten schaden halten söllen, „so geet Jnen kain lifrung ab. dabey Jr getreu „gehorsam woll mug verstannden werden. Hiemit „thue ich mich E. frl. Gn. beuelchen. Datum „**werfen** am Montag in Osstern. Im Sechs „und zwainzigisten.

„E. frl. Gn.

„vndertheniger gehorsamer diener
„Cristoff Graf
„Pfleger zu Rasstat."

Zu

Zu gleicher Zeit gab sich **Christoph Graf** alle mögliche Mühe, die zu **St. Johanns** versammelten Bauern zum Auseinandergehen zu bewegen, und ihnen das Widerrechtliche ihres Zusammenrottens begreiflich zu machen. Auf sein Zusprechen wagten es der Pfleger und Propst zu Werfen, **Blasius von Keutschach**, und ein gewißer **Colman** am 3ten April Morgens nach **St. Johanns** zur Versammlung der Bauern zu reiten, und ihnen vorzustellen, daß, „wenn sie sich der Vollstreckung des Friedensvertrages und des Landtags-Abschiedes, wie immer widersetzen, oder gar einen neuen Aufstand erregen sollten, sie dann in den Augen der ganzen Welt als doppelte Bösewichte erscheinen, den Haß der benachbarten Fürsten und des **Schwäbischen Bundes**, dem der Erzbischof beygetreten wäre, neuerdings auf sich laden, und am Ende gar keinen Frieden und keine Gnade mehr zu hoffen haben würden." Die Bauern antworteten: „sie hätten sich in keiner bösen Absicht, sondern nur darum versammelt, um den, ihnen bewilligten Ausschuß desto leichter wählen zu können. **Christoph Graf** könnte also in vollem Vertrauen auf sie, und ohne mindeste Gefahr sich zu ihnen verfügen; indem sie sich als gehorsame und getreue Unterthanen betragen, und

ihm

ihm verhülflich seyn wollten, die Ungehorsamen und Widerspänstigen zum Gehorsame und zur Strafe zu bringen. Nur möchte er sie mit dem fremden Kriegsvolke verschonen, weil gerade der Einmarsch desselben am ehesten einen Aufruhr erwecken könnte." Endlich, nachdem sie **Blasius** von **Keutschach** versichert hatte, daß **Cristoph Graf** nur mit hundert fremden Soldaten in das Gebirg hineinziehen, die andern aber außerhalb des Paßes **Lueg** still liegen lassen würde, erklärten sie, daß, wenn derselbe sie bey ihrer Versammlung nicht stören würde, sie seinen Einzug nicht hindern, sondern ihm vielmehr alle Bereitwilligkeit erweisen wollten. Obgleich **Christoph Graf**, welcher inzwischen auch von **Praßler** aus **Embach** einen Bericht empfangen hatte, auf die Worte der Bauern noch immer ein Mißtrauen setzte; so entschloß er sich jetzt doch endlich den erzbischöflichen Befehl zu vollziehen, und sofort mit seinen Soldaten in das Gebirg einzurücken. Er war Willens, am 4ten April von **Werfen** nach **St. Veit** aufzubrechen, hierauf nach **Embach** zu ziehen, und dann über **Taxenbach** bis zum Hofmarschalle, **Wigulejus** von **Thurn**, vorzurücken; allein da er von diesem vergebens eine Nachricht erwartet hatte, und daher nicht wußte,

wußte, wie es im **Pinzgau** zugienge; so änderte er seinen Entschluß augenblicklich wieder ab, und beschloß, bis auf weitern erzbischöflichen Befehl, in **Werfen** zu verbleiben, und die Päße wohl besetzt zu halten, damit sie von den Aufrührern nicht überrumpelt würden; denn ungeachtet die ansehnlichern Bauern mehrmals allen Gehorsam zugesichert hatten; so kehrten sich die unruhigen Köpfe doch gar nicht daran, indem sie sagten, daß sie in das Versprechen ihrer Ausschüsse nicht eingewilliget hätten. Die Empörung griff daher auch im **Pongau** immer weiter um sich. Unter den dasigen Aufwieglern spielte **Wolfgang Ecker** (**Wölfl Agkher**) eine vorzügliche Rolle. Dieser war im vorigen Aufstande Postmeister der Rebellen gewesen, und jetzt bemühte er sich, unter denselben gar eine Hauptmannschaft zu erhalten. Er warb daher unter der Hand Knechte an, und hatte die Verwegenheit, öffentlich Wachen aufzustellen. **Christoph Graf** berichtete dieses Alles noch am 3ten April dem Erzbischofe, und rieth ihm, mit den Bauern einstweilen einen Stillstand zu machen, inzwischen aber den **Thalhaimer** mit seinen Knechten nach **Radstadt**, und den Achaz **Thurner** nach **Werfen** zu legen, damit die Bauern im **Pongau**, wenn sie sich von Oben und Unten nicht

sicher

sicher wüßten, desto eher bewogen würden, den Frieden zu halten. Aus eben dieser Ursache schickte Graf zugleich auch dem Kaspar Praßler den Befehl zu, mit seinen Kriegsknechten wieder von Embach abzuziehen, und nach Hause zu kehren, um die Gastein und Rauris zu decken.

Beynahe zur nämlichen Zeit, als der Erzbischof aus Werfen von dem Christoph Graf kurz hintereinander zwey klägliche Berichte erhalten hatte, bekam er auch zwey Schreiben von dem Hofmarschall, Wigulejus von Thurn, worin ihm dieser anzeigte, daß er und der Hauptmann, *Melchior* von Lamberg, sich nunmehr entschlossen hätten, von Salfelden aufzubrechen, und gegen Zell vorzurücken; und daß zugleich Perger sammt den Brixenthalern über das Hochgebirg in das Brennthal ziehen würde. Der Erzbischof wünschte dem Hofmarschalle zu seinem Zuge Glück und Segen, und ertheilte ihm, da er jezt auf keine Verstärkung aus dem Pongaue mehr rechnen durfte, und sich also einstweilen nur Vertheidigungsweise halten mußte, folgenden umständlichen Verhaltungsbefehl:

„Matheus von Gots Genaden Cardinal Erz„bischoue zu Salzburg.

„Vnnserm getrewen Wigileusn von Thurn „Vnserm Rate, Hofmarschalch, vnd Pfleger zu „Stauffenögkh. Vnnsern Grues zuuor. Die „vergannngen Nacht zu mitternacht ist vnns dein „schreiben, das Datum steet an gesstern Erich„tag Vormittag, vnd an heut frue vmb 6 Ur „ain anders dein schreiben. Des Datum elter ist, „Nemblich am Monntag spat, in der Nacht zue„khomen. Daraus versteen wir vnter anderm, „dein, vnd Melchiorn Lambergers fürnemen, „vnd zug geen Zell, vnd das Perger mit sambt „den brixentallern vber das hochpürg in das „Prenntall ziehen werd. Darzu wir euch allen „von Got, vnd vnnsern heiligen Patronen vil „Glückhs wünschen. Nun hat vnns an Nachten „Abennts vnnser Pfleger zu Rasstat Cristoff „Graf zwäy schreiben Pald nachainander zuege„schickht; der Copeien hier ligen, daraus verstest „du vnder andern, das die Pongewer aufruerig „seind, vnd das dir dein Pot, so von bischoff„hof widerumb zu dir komen ist, derhalben recht „gesagt hat, aber des luegs halben nit, vnd das „sich noch khains Zuezugs von den Knapen zuuer„sehen seye. Deshalben Cristoff Graf an Em„bach

„bach nit khomen khan, oder mag. darumb wel⸗
„lest woll auffsehen, dich mit gepewen, oder sonst
„deinem guetbedunkhen nach versichern, vnd dich
„dermassen richten, damit du sicher, und on ge⸗
„uärlichait ligest. vnd die thäding mit den wider⸗
„wertigen anrichtest, wie du dauon schreibst, doch
„als aus dir selbst, vnnd nit aus vnserm beuelch,
„oder als ob wir darumb wisten, vnd vnns be⸗
„deucht guet, aus etlichen Vrsachen, daß du Sy
„dahin vaimbtest, das Sy Ir ansehenlich treff⸗
„lich Potschafft heraus zu vnns, vnd vnnserer
„lanndtschafft ausschus schickhen. dann dergleichen
„wirdet Cristoff Graf mit dem Pongewern
„auch handln, mitlerzeit wellest dich mit den dei⸗
„nen in gueten gehorsam in Zell enthalten, biß
„vnser besterckhung, die wir yez aufbringen, dir
„statlich khomen mag. wir wolten dir deinen Vet⸗
„tern Achatj Türner gern schickhen, besorgen
„aber, Er sey nit starkh genug durch die Dien⸗
„ten dir zuezeziehen. So lassen wir auch Go⸗
„ling, Abtnaue, vnd den lueg nit gern vnbe⸗
„sezt, auf vil Vrsachen, vnd wird Cristoff Graf
„zu Werffen gar zu Ploß steen, vnd mit wenigem
„ansehen mit den Pongewern täding mögen, vnd
„möchte also nit allain Werfn, sonder auch
„Rasstat in groß gefeerlichait gestellt werden. Da⸗

 „rumb

„rumb wellen wir von hie auſ ain beſterckhung „ſchickhen, nit vmb deswillen, die zu ainem an„griff zu gebrauchen, ſonnder allain zu der gegen„weer, vnd das du dich deſter Pas in deiner ge„warſam, vnd tàding ennthalten mùgeſt, vnd dich „in dieſelb tàding, als auſ dir ſelbſt, vnnd wie „du dauon ſchreibſt, vnd nit anderſt einlaſſeſt.“

„wir verkhunden dir auch, das **Burckhart** „von **Embs** des Pundiſchen fuesvolckhs drey „fànndl auf Sambſtag, oder Sonntag, negſt „khunfftig zu **lauffen** zu muſſtern beuelch hat. „vnd der Pundt hat auf alles ſein kriegsuolkh ain „Monat ſold alſo par durch Iren Pfenningmaiſter „**Leonharden Strauß**, der yez hie bey vnns iſt, „verordennt. wir wellen dir auch 10. haggen mit „Puluer vnd lot, wie du begerſt zuſchickhen„.

„doch, ſo ueer du mit aller that ſtill ſteeſt, „ſo vergiſ dennoch darneben der Prirentaller, vnd „Prenntaller nit, damit dieſelben von deines ſtill„ſtandts wegen nit in vnſicherhait, noch gefàrlichait „geſtelt werden, ſonnder auch Ir ſichere Ennthal„tung haben mùgen, Piſſs dich Zeit bedunckht.“

„Vnns iſt auch zuegefallen, ob villeicht guet, „vnd teuglich were, das du alle Scheff am Zeller„ſee von allen geſtatten zu dir geen Zell an die „lenndt Pringen lieſſeſt, damit du, vnd niemandts

„an-

„anderer des sicherer wäre; wir, vnd der Aus-
„schus haben beuolhen **Petern Spet** Eylennts
„in der Stat hie umbschlagen zu lassen, und wel-
„len kain Vleis sparn, dir auf morgen, oder doch
„auf allerbeldist, als vil wir knecht aufbringen zu-
„schickhen. Sonnst sezen wir die, vnd ander sa-
„chen auf vnnser gnedig Vertrauen in dein verrer
„guet bedunkhen. Datum in vnnser Stat Salz-
„burg am Mittichen in Ossterfeyrn tagen. Anno,
„Sechs vnd zwainzigisten In der zehenden Stundt
„Vormittag.“

Eine Stunde nach Ausfertigung des vorste-
henden erzbischöflichen Verhaltungsbefehles schrieb
auch der Kanzler zu Salzburg, Dr. **Hieronymus
Baldung**, einen Brief an den Hofmarschall,
Wigulejus von Thurn, worin er ihm gelegent-
lich eine Stadtneuigkeit berichtete, und die Anwei-
sung gab, die aufrührischen Bauern durch Unter-
handlungen so lange hinzuhalten, bis er aus Salz-
burg über Reichenhall die versprochene Verstärkung
erhalten haben würde, um dann Angriffsweise zu
Werke gehen zu können. Doch wir wollen den
Brief des Kanzlers selbst lesen:

„Edler Strennger sonnder lieber Herr Mar-
„schalch. An nächten Spat, zwischen Acht vnd
„Neün

„Neün Vr, ist ain feür Im Gässl bey der Klöz=
„lin Hauß, da der Waydegkher sein Pherdt
„hat, ob dem stall außkhomen, vnd derselbst all
„gar verprunen. Man hat langsam vber das
„feür angeschlagen, aber da das Volck darzue
„khomen ist, haben Sy guette Rettung gethan,
„vnd das feür daselbs erhalten, das es gleich da=
„selbs bliben, vnd nit weiter khumen ist. Ich
„was in grossen sorgen, es wurd ain ander Ler=
„men vnder dem Pösl machen, aber man hat sich
„schicklich, vnd still gehalten. Verkhündt Ich
„eüch darumb, ob man vber lannd (wie gewon=
„lich) mer, oder Pöser von dannen sagen wurd,
„das Jr der Rechten warhait ain wissen habt.
„Wir fertigen an ainer eilennden besterckhung für
„eüch, vnd die fromen Liechtenperger, euch
„aufzuennthalten. Der recht Puz ist auch an der
„hanndt, Mitler Zeit, so die Vngehorsamen tä=
„dingen wolten, wist Jr Sy wol dahin zu wei=
„sen, ob Sy in Versamblung wärn, das Sy von
„einander ziehn, dann das wer wider den Ver=
„trag, vnd wider die gehorsam. Vnnd beschaid
„Sy herauf durch Jr ansehnliche Potschafft, der=
„selben mügt Jr glait zuesagen, vnd ain glaits=
„man mit Jnen schicken. Dergleichen das Jr
„gegen Jnen wellet mit tätlicher Hanndlung nichts

„für=

„fürnemen. Also wirdet Herr **Cristoff** mit den „**Pongewern** auch hanndln. Ich schick eüch „ain Copey aines schreiben vom **Vinstarwalder**, „ist mir in diser stundt zuekhomen. Damit alzeit „eüer guetwilliger. Datum **Salzburg**, Mitti= „chen in Osterfeyrtagen umb die aindlifft stundt „Vormittag. Anno in Sechs und zwainzigisten.

„wir werden die Posten zu fues zwiffach legen „geen **Vnnkhen**, vnnd **Frawissen**.

„**Baldung**, Cannzler.“

Wigulejus von **Thurn** war nun, wie er dem Erzbischofe berichtet hatte, mit seinen Soldaten von **Salfelden** gegen Zell aufgebrochen; allein kaum hatte er den Marsch angetreten, als ihm etliche hundert Bauern, die sich zu **Piesendorf** versammelt hatten, mit bewaffneter Hand und fliegender Fahne entgegen eilten, und ihn unterwegs plötzlich mit einer solchen Gewalt überfielen, daß er, seiner tapfern Gegenwehre ungeachtet, sich zurückziehen und den Rebellen das Feld überlassen mußte.

Kaspar Praßler, welcher mit seinen **Gasteinern** und **Raurisern** fünf Tage in **Embach** gelegen hatte, war inzwischen, dem erhaltenen Befehle

fehle zufolge, mit seiner Mannschaft von dort wieder abgezogen, und in die **Gastein** zurückgekehret. Gleich nach seiner Heimkunft traten die Verordneten der Bauerschaft, der Gesellschaft des Bergwerkes und der Bürgerschaft des Marktes zu **Hof** in der **Gastein** zusammen, und beschlossen am Samstage vor Quasimodogeniti einen **Rathschlag**, der im Wesentlichen dahin gieng:

1) „Die sämmtlichen **Gasteiner**, sowohl die Bauern, als die Gewerken und Bürger, sind fest entschlossen, den Friedensvertrag zu halten und dem Erzbischofe den schuldigen Gehorsam zu leisten; damit sie aber durch die aufrührischen Unterthanen nicht mit Gewalt in ihr Bündniß gezogen werden, so wollen sie die **Klamm** und die andern Gränzen mit einer hinlänglichen Anzahl Volks besetzen, und

2) in ihrem Thale eine gute Ordnung aufrichten, und sich gegen alle Aufrührer muthig zur Gegenwehre rüsten, in der Hoffnung, daß der gnädigste Herr daran ein Wohlgefallen haben, und ihnen eine Hülfe zuschicken werde."

3) „Da der neue Aufruhr allein im **Pinzgau** entstanden ist; so wollen sie an die dort versammelten Aufrührer ein freundschaftliches Schreiben erlassen, dieselben um die Ursache ihres

Auf-

Aufstandes befragen, sie zum Gehorsame ermahnen, und ihnen die schlimmen Folgen zu Gemüthe führen, welche ein neuer Aufruhr über sie und das ganze Land verbreiten dürfte. Dabey versprechen sie,

4) wenn die Aufrührer sich zum Gehorsame begeben, und den Friedensvertrag nicht bloß mit Worten angeloben, sondern mit der That selbst vollbringen, für sie bey dem Erzbischofe eine Fürbitte einzulegen, daß er ihnen Gnade angedeihen lasse."

Allein kaum war dieser Rathschlag beschlossen, als das Kriegsfeuer schon in helle Flammen ausgebrochen war; denn nachdem die aufrührischen **Pinzgauer** den Hofmarschall zwischen Zell und **Salfelden** zurückgeschlagen hatten, marschirten sie unter Anführung des **Christoph Sezenwein**, als ihres obersten Feldhauptmannes, nach **Bruck**, lagerten sich hier, und ließen die **Gasteiner** und **Rauriser** durch mündliche sowohl, als schriftliche Bothschaften auffordern, ihrem Bündniße sogleich beyzutreten; indem sie sonst, ehe noch drey Tage vergiengen, mit drey Tausend Knechten in ihre Thäler einfallen, und Alles plündern und verheeren würden. Die **Gasteiner**, denen ihr wackerer

Berg-

Bergrichter, Kaspar Praßler, Muth und Beharrlichkeit einzuflößen wußte, ließen sich durch diese Drohung nicht schrecken, sondern verharrten auf ihrem Rathschlage, und besetzten schleunigst den Paß Klamm und die übrigen Gränzen ihres Thales mit ungefähr hundert Knechten, auch schickten sie den Michael Perckhamer nebst einigen andern Abgeordneten an den Erzbischof, um sich von ihm Hülfe und Rath zu erbitten. Allein mittlerweile hatten die Aufrührer bereits die Rauris mit Gewalt eingenommen, und die dortigen Gerichtsleute zum Beytritte genöthiget. Jetzt ließen sie unter der vorigen Drohung abermals eine Aufforderung an die Gasteiner ergehen; welche aber ihren Beytritt zum Bündniße noch standhaft verweigerten, und dadurch soviel bewirkten, daß es die Aufrührer noch nicht wagten, in die Gastein einzufallen, sondern einen andern Weg einschlugen, und geradezu nach St. Johanns im Pongau vorrückten. Die Gasteiner sammelten in ihrem Thale eiligst 200 Mann, und wollten mit denselben den Pongauern gegen die rebellischen Pinzgauer zu Hülfe kommen; allein noch ehe ihre Mannschaft ausgerückt war, hatten die Rebellen auch schon das Pongau überrumpelt, wo sie sehr übel hauseten, und wo es daher zwi-

schen

schen ihnen und den dortigen Bauern zu blutigen Auftritten gekommen seyn würde, wenn die Bürger zu St. Johanns sich nicht in das Mittel geleget, und die Bauern miteinander verglichen hätten. Von St. Johanns aus schickten die Rebellen nochmals eine Bothschaft an die Gasteiner, und ließen diese nunmehr zum dritten Male unter fürchterlichen Drohungen zum Beytritte auffordern. Die Gasteiner sandten aus ihrer Mitte fünf Abgeordnete nach St. Johanns zu den Rebellen, um diese zu ersuchen, daß sie ihnen wenigstens auf drey Tage, bis zur Rückkunft ihrer Abgeordneten, die sie an den Erzbischof um Hülfe abgeschickt hatten, einen Stillstand und eine Bedenkzeit bewilligen möchten; allein dieser Stillstand wurde ihnen, aller Vorstellungen ungeachtet, rund abgeschlagen. Die Rebellen begegneten den Abgeordneten mit vieler Härte und Grobheit, und sagten ihnen mit trocknen Worten: „Wofern die Gasteiner nicht in drey Tagen mit fünfhundert Knechten bey ihnen im Felde erscheinen würden, so wollten sie an drey Orten, nämlich mit einem Haufen über die Waller, mit dem andern über den Glaßner Agkh (Arler Eck) und mit dem dritten über die Tafern (Tofern) in die Gastein einbrechen, und Alles verbrennen

und

und verwüsten.“ Diese letzte Drohung machte endlich die **Gasteiner** wankend und muthlos, weil sie sich allein zu einem längern Widerstande allzuschwach fanden, und bisher vergebens auf eine Hülfe von dem Erzbischofe gewartet hatten; denn die Abgeordneten, die sie an ihn gesandt hatten, wurden auf ihrer Rückreise durch die Rebellen angehalten, ihrer Briefschaften beraubt, und gefangen genommen. Hierdurch erfuhren die Rebellen zugleich Alles, was der Erzbischof den **Gasteinern** geschrieben hatte. Die Gewerken wollten zwar dem Bündniße noch nicht beytreten, sondern hielten den Paß **Klamm** noch immer mit Bergknappen besetzt, und waren zum Widerstande bereit; allein die Bauern in der **Gastein** erklärten sich nunmehr einhellig für die **Pinzgauer**, und drohten, mit denselben gegen die Bergwerksverwandten gemeinsame Sache zu machen, wenn diese ihren Beytritt zum Bündniße noch länger verweigern würden. Auf solche Art wurden endlich auch die Gewerken und Bürger zu **Hof** in der **Gastein** gezwungen, sich den Aufrührern beyzugesellen, und dem Obersten derselben, **Christoph Sezenwein**, durch Abordnung eines Ausschußes den Gehorsam zu schwören. Anfangs schickten sie zum Heere der Aufrührer 100 Bergknappen, und

besol-

besoldeten dieselben nur auf acht Tage; indem sie noch immer hofften, der Erzbischof würde ihnen in der Zwischenzeit zu Hülfe kommen. Bey dieser unglücklichen Wendung der Dinge entwich der Bergrichter, **Kaspar Praßler**, aus der **Gastein**, und flüchtete sich zu den erzbischöflichen Truppen.

Nachdem nun die gesammten **Gasteiner**, wiewohl mit Unwillen, dem Bunde beygetreten waren, machten sie davon den **Raurisern**, als ihren bisherigen getreuen Anhängern, am Samstage vor Misericordia eine schriftliche Anzeige; und am darauf folgenden Sonntage erließen sie ein Schreiben an den Obersten, **Christoph Sezenwein**, wodurch sie ihn ersuchten, daß, weil sie jetzt Bundesgenossen wären, er ihren Abgeordneten, **Michael Perckhamer**, welchen sie neulich nebst andern an den Erzbischof geschickt hatten, aus der Gefangenschaft befreyen, und ungehindert nach Hause gehen lassen möchte. *)

Die

*) Die Aufschrift dieses Schreibens lautete: „Dem Ersamen „weisen Cristoffen Seznwein Obristen Veldhaubtman „der versamblten Gericht auf dem Pinzgeue, vnd Pongeue vnnserm gunstigen lieben Herrn, und gueten „freündt."

Die Stände des Schwäbischen Bundes empfanden über den neuen Aufstand der Salzburgischen Bauern den größten Unwillen, und beschlossen daher, ihren neuen Bundesgenossen, Erzbischof **Matthäus**, mit allem Nachdrucke zu unterstützen. Die Hauptleute des Bundes, welche eben zu **Augsburg** versammelt waren, ließen nun alle Bundsverwandten aufmahnen, ein Drittheil der Bundeshülfe zu stellen, und damit unverzüglich nach **Salzburg** wider die aufrührischen **Pinzgauer** zu ziehen. Schon in der Osterwoche war der Pfennigmeister des Bundes, **Leonhard Strauß**, zu Salzburg angekommen, welcher die Anweisung hatte, das Kriegsvolk des Bundes auf einen ganzen Monat zu besolden. Fast zu gleicher Zeit war auch **Burkhart von Embs** mit drey Fähnlein des Schwäbischen Bundes zu **Laufen** eingetroffen. Er hielt da Musterung, und wurde nicht nur über das mitgebrachte Kriegsvolk, sondern auch über alle übrigen Truppen, welche gegen die rebellischen Bauern bestimmt waren, durch die Bundesstände sowohl, als durch den Erzbischof zum obersten Feldhauptmanne bestellet.

Der Rath der Reichsstadt **Nürnberg**, welcher auch ein Bundesverwandter war, beschwerte sich

sich in starken Ausdrücken über die, von den Hauptleuten des Bundes erlassene Aufmahnung; er machte, als eifriger Anhänger der Lutherischen Lehre, bittere Ausfälle auf die Geistlichkeit, und suchte, die Stellung der geforderten Hülfe unter dem Vorwande von sich abzulehnen, „wie man von glaubhaften Handelsleuten gewisse Nachricht hätte, daß der armen Pinzgauer Meinung gar nicht sey, ihren Herrn zu überziehen, oder von ihm abzufallen, sondern daß sie sich allein beklagen, daß man ihnen nicht gehalten habe, was man ihnen zugesagt, und daß sie daher mehr nicht begehren, als daß Friede gemacht, und ihnen der aufgerichtete Vertrag gehalten würde. Des Erzbischofs Meinung aber sey, die Unterthanen mehr und höher zu beschweren, so daß der Bund mehr pflichtig wäre, den armen Unterthanen, als dem Fürsten zu helfen. *) Durch diese Sprache machten sich die Nürnberger, zumal bey den katholischen Ständen selbst verdächtig, und wurden deßhalb vom Herzoge Ludwig in Baiern sogar öffentlich beschuldiget, daß sie den Salzburgischen Aufrührern wider ihren Erzbischof viel kleines Geschütz

---

*) (Georg Andreas Will's) Beyträge zur Geschichte des Antibaptismus in Deutschland. Nebst wichtigen Urkunden und Beylagen. (Nürnberg 1773.) I. Beylage S. 218 — 221.

schütz sammt dem dazu gehörigen Vorrathe zuge-schickt hätten. Doch diese Beschuldigung widerlegte der Rath zu **Nürnberg** dadurch, daß er, seiner Beschwerde ungeachtet, am 14ten May 1526 der Aufmahnung der Bundeshauptleute zu folgen beschloß. Er schickte demnach den dritten Theil seiner Hülfe, nämlich 200 Mann zu Fuß, und 13 zu Roß in das Erzstift Salzburg. Ueber diese Mannschaft war Hauptmann **Kaspar Zaunmacher**, welchem **Paul Grundherr** als Zahlmeister zugeordnet wurde. Die Kleidung dieser Nürnbergischen Söldner bestand in einem grünen Rocke mit rothen Hosen und Kappen.

Auch die Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig** in Baiern nahmen sich des Erzbischofes mit nachbarlicher Theilnahme an; indem sie ihm, nach erhaltener Aufmahnung des Schwäbischen Bundes, dessen Verwandte sie waren, alsobald einige Soldaten zu Hülfe schickten, und zugleich auch zwey ihrer Räthe, als den **Gregor** von **Losenstain** zu **Geblkhofen**, und den **Wolf** von **Schellenberg**, Hauptmann zu Burghausen, eigens dazu bevollmächtigten, daß sie nicht nur dem Erzbischofe mit Rath und That an die Hand gehen, sondern auch befugt seyn sollten, wenn sie es zur

Stil-

Stillung des Aufruhres für nöthig erachten würden, alle Städte, Märkte und Gerichtsgemeinden in der Hauptmannschaft **Burghausen** zur Hülfleistung aufzufordern. Die Herzoge ließen nun am 14ten April 1526 an gedachte Städte, Märkte und Gerichte den Befehl ergehen, allen Anordnungen, welche ihre zwey bevollmächtigten Räthe zu diesem Ende treffen würden, gehorsam nachzukommen, und insbesondere die Schwäbischen, so wie die Baierischen Truppen bey ihrem Durchzuge mit Quartiere und Mundvorrathe zu versehen. *)

Obgleich die aufrührischen Bauern im **Pinzgau** und **Pongau** durch diese ernsthaften Kriegsanstalten sich von ihrem Vorhaben nicht abschrecken ließen; so begriffen sie es doch selbst, daß sie den Kampf nicht auf die Länge würden bestehen können, wenn der Erzbischof durch die benachbarten Fürsten unterstützet würde. Um ihm diese Unterstützung zu entziehen, und zugleich auch um ihren neuen Aufstand zu entschuldigen, wandten sie sich mit einer weitschweifigen Bittschrift an Herzog **Ludewig** in Baiern, in welcher sie ihn,

*) Dieser herzogliche Befehl ist abgedruckt in den Halleinischen Salz-Compromißschriften Beylage Nr. 77.

nachdem sie ihre Beschwerden wider den Erzbischof nach der Länge und Breite hererzählet, und ihre Zusammenrottirung nur als das Werk einer abgenöthigten Gegenwehr zu schildern gesucht hatten, dringend um Vermittlung ersuchten. Diese Bittschrift verdient, als ein Denkmal der damaligen Volksstimmung, immer auch von der Nachwelt gelesen zu werden. Sie lautete also:

„Durchleuchtiger hochgeborner fürst, gnädi„ger herr. Vnnser vnnderthännig gehorsam dienst „seind E. frl. G. gannz willich, vnd berait, vnd „ist an E. frl. G. vnser vnnderthänigs diemmü„tigs Pit, vnns hierInn genädigelich zuuernemen. „Als Eür frl. G. im verganngen herbst des fünf „vnnd zwainzigisten Jars in den Irrungen, so „sich gehalten zwischen dem von Salzburg als „vnnserm lanndsfürsten, vnd vnns ainen Ver„trag gemacht, vnd aufgericht hat, des wir vnns „hoch erfreüdt, vnd gannz verhofft, dem solt ge„lebt, vnd volziehung beschehen. wir sein auch „nit anders willens gewesen, dem on mittel zu ge„leben. Aber nachdem all vnser Clag, schreyen, „vnd Krieg gewesen von wegen grosser vnpillicher „beschwärung. vnd noch sein, vnd offt vnnder„thänigist gepeten, vnns darin wenndung zu thuen,

„vnd

„vnd in der Vnnderhanndlung vor E. frl. G.
„löblich Räthen, vnd änngst vor E. frl. G. selbst
„beschehen, auch mit dem vnnderthänigisten die-
„müetigelich gepeten genädig mittel, vnd weg für-
„zenemen, damit vnns sölch gros beschwärung
„abthan, vnd nach der Pillichait geweendt wur-
„den, das vnns auch vertröst, vnd Im Vertrag
„mit ausgedrückhten wortten in dem Vertragbrief
„geschriben ist, vnnd heten ganz glauben, vnnd
„hofnung gehabt, es wurd beschehen, aber kai-
„nen fürganng wellen haben, vnd vnns nach er-
„öffnung des Vertrags verschoben auf sanndt An-
„dreas tag, darnach auf sanndt Vincenzen tag,
„vnd darnach von einem tag zu dem andern, vnd
„*am lesten* gestelt auf Pfingsten, vnd sein für,
„vnd für verharrlich mit vil Volckhs, vnd mit
„vnnserm Ausschus mit versawmen grosser Cost
„vnd Zerung zu Salzburg gelegen, Aber nichts
„beschliesslicher ausrichtung erwarten mügen. wol
„habn wir mit grundt verstannden, das in etlichen
„articln (doch in den Clainisten) ain mittel vnd
„mässigung fürgenomen ist, darin wir nit Clain
„gedult tragen wolten, mer als der götlichen, vnd
„rechtlichen Pillichait gemäs wär vnd wo man in
„den grossen schwären sachen, obligen, vnd be-
„schwärungen auch verfarn, vnd nach der Pillichait

„wenndung fürgenomen, vnd abzethuen beschlos-
„sen wär. wir haben aber grindtlich verstannden,
„daß in den maisten fällen gar kain Ringerung,
„noch Pillich wenndung fürgenomen wurdt, noch
„beschehen wolt. Vnd noch zu dem allen ist be-
„gert, das ain lanndtschafft solt ain berettung,
„vnd widerspruch thuen, die ainem lanndt Vneer-
„lich wär, als solt man ferd on all Vrsach,
„vnd vnpillich aufgestannden sein, vnd was man
„in dem fall gerett, vnd geschriben hab, das sey
„nit war, vnd hab sonnder dem fürssten mit dem
„allen Vnrecht than, vnd der mainung ein Co-
„pey gestelt, damit hiet ain lanndtschafft all Ir
„beschwärung, vnd Clag vermaint, vnd sich selbs
„für lugner erkhennt, darüber haben etlich nit
„solch gewalt wellen geben, sölch schanndt, Vneer,
„vnd ander überflüssig sachen auf sich zu laden.
„Vnnd wo sölchs nit begeben sein wolt, so wär
„vil annemlicher zu leiden den leiblichen todt, als
„in Vneer zu leben. wiewol die hunderttausennt
„gulden, vnd anders mer nit wol muglich ist zu
„bezallen, noch hiet man solchs mit der zeit durch
„götlich gnadt, vnd leüt hilf außpracht, aber Eer
„hiet man niemanndts mügen widergeben, vnd
„darumb, vnd am maisten von diser sach wegen
„ist Irrung erwachsen. wenn in dem Vertrag ist
„ainer

„ainer lanndtschafft kain widerspruch aufgelegt,
„vnd ist wider den Vertrag. darauf hat der fürst
„ain lanndtschafft in haß genomen, vnd nit ain
„straff, sonder ain hizige Rach gegen seinen armen
„Vnnderthan fürgenomen, als wir schreiben ge=
„nueg, habe auch den werchzeug funden, wie Er
„mit der lanndtschafft, vnd armen leüten hat wel=
„len hanndlen. Er hat das auch mit den werkhen
„bewärt, wenn Er hat als ain offenwarer Krie=
„ger mit Kriegsuolckh, mit aufgerichten fänndlen
„an zwayen ortten in das Pirg auf sein Arm
„leüt zogen, das haist kain ordenliche straff,
„Sonnder ain offenwarer Krieg, vnd ist alles wi=
„der den Vertrag, vnd wo der fürst gleich etlich
„Vngehorsam befunden hiet, So hat sich ain ge=
„main der lanndtschafft bewilligt, dieselben zu ge=
„pürlicher gehorsam, und ordenlicher rechtlicher
„straff zebringen, vnd haben darauf leüt veror=
„dennt, vnd des begert, die anzezaigen, vnd was
„Jr Verhanndlung sey, damit man gemain ain
„wissen, vnd Verstanndt ze geben. Alsdann sey
„man guetwillig mit denselben ze hanndlen, vnd
„soll vnnot sein, frembt knecht zu gebrauchen.
„Es ist ainer lanndtschafft offennlich zuegesagt,
„vnd zum thail schreiben ausganngen, ain lanndt=
„schafft dapey bleiben zelassen. Vber das alles
„hat

„hat man sich in gemain Pongew, Gastein, „vnnd Rauris erpoten, vnd den fürsstẽn mit dem „höchsten vnnderthänigelich gepeten, ob Indert et„lich wären, die sider des Vertrags mit nider„fellen des Rotwildts, Vischen, oder andern sich „vergriffen hieten, dieselben strenger Straff zu be„geben, wann gar vil seind, die den Vertrag nit „gehört, vnd etlich, die den nit verstannden ha„ben, So sey ain gemain erpietung ain Erberige „Eerung ze thuen, damit der Vnschuldig mit dem „schuldigen mitleidn trag, dadurch all sachen ge„stillt, vnd zu gueter Rue, vnd fridt Pracht werdt. „Er hat auch an Stet, vnd Märkht begert, gelt „zu leihen, die haben Im ain merkhlich Summa „gelts gelihen, vnd vermaint, er solt solchs zu „notdurfft, und nuz dem stifft anlegen. So hat „Er knecht darumb wider vnns bestelt, auch on „all Pillich Vrsach zu Werfn vier burger gefann„gen, vnd geplundert, die noch gefanngen ligen, „Nemblich drey, der ain ist aufkhumen. Es ha„ben auch etlich den Vertrag also verstannden, „nachdem sich des wilds lanng groß beschwärt „hat, vnd noch darumb nit ordnung gemacht „sey, vnd kain bewärte geschrift, weder aus göt„licher Schrifft, noch auf bewärten Rechten, noch „ainigerley freyhait, die ainen gerechten grundt

„haben

„haben möcht, fürpringen mag, das weder Rot„wild, noch anders auf Armer leüt schaden ge„freit, vnd gelait sol werden. Indem haben et„lich vermaint Sy vergreiffen sich nit an den „schädlichen thieren, dieweil es noch nit entschi„den, vnd beschlossen sey, wie man sich mit sol„chen tieren halten soll, vnd hieten sich darumb „nit straff versehen, vnnd zuuor, das man mit „dergleichen straff, als Malefizigen leüten leib, „vnd leben nemen solt; vnd so Pillich mas, vnd „ordnung gemacht wurdt, wolten Sy sich gehor„samblich halten. Dergleichen haben sich die er„poten, welch noch nit gediennt haben, oder Ze„hennt, auch anders schuldig wären, die wolten „Erberlich zaln, wenn Sy hab allain not ver„hindert, noch vber sölchs hat sich der fürst wi„der sein Arme lanndtschafft erhebt, Alles, wie „oben gemeldt ist, mit Krieg, vnd Rach. dawi„der sich ain Arme lanndtschaft zu gegenwör ge„schickht, vnd steen deshalb gegen Vnsern fürs„sten (der vnnser schüzer, vnd schermer sein solt) „in grosser geuerlichait. dem allem nach thuen „wir E. frl. Gn. vnderthänigelichs anzaigen, das „man sich nit on vrsach in Versamblung, vnd ge„genweer geschickht hat, bittundt, das E. frl. Gn. „well gnädigelich darein sehen, damit wir arm

„leüt

„leût von sölchen Krieg erledigt werden, vnd „grosn Verderben, vnd Pluet vergiessen vermitten „Pleib. wen wo diz lannd verderbt würd, das „tât E. f. G. lannden, vnd leûten in vil sachen, „vnd handlung, auch zu grossen nachthail raichen. „So Seyn wir erpietung, vnd gannz begirig, wo „wir E. f. G. auch desgleichen E. frl. Gn. bru„der vnnserm gnädigen herrn mit leib vnd Guet „zu vnnderthänigisten Gefallen mügen werden, „auch mit holzwerch geen Hall, vnd wo das not „wirdet, wol vnd nuzlich erspriessen mügen. des „seyn wir gannz genaigt, vnd willig, damit wir „zu ainem Pillichenn vnd fridlichen stanndt vnd „wesen khumen mugen. das wellen wir zu ewi„gen Zeiten umb E. f. Gn. in aller muglichait „vnnderthänigelich verdienen, auch zu Got umb „E. frl. Gn. Glückh, vnd lannckh leben pitten ꝛc.

„Vnnderthänige gemaine lanndtschafft im ge„pürg, im bistumb Salzburg.“

Herzog **Ludewig** war von dem Ungrunde der, in vorliegender Bittschrift angebrachten Beschwerden zu sehr überzeugt, als daß er sich durch die heuchlerische Sprache der Aufrührer betäuben, und zur Uebernahme einer neuen Vermittelung bewegen ließ. Vielmehr mußte ihr Betragen seinen

nen ganzen Unwillen rege machen, weil sie den Frieden, welchen er im vorigen Aufstande zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten vermittelt hatte, so muthwillig gebrochen, und sich durch ihren Undank aller fernern Gnade selbst unwürdig gemacht hätten.

Doch die rebellischen Bauern waren bereits verstockt, und setzten ihre kriegerischen Unternehmungen, ohne die Folgen derselben zu berechnen, mit blinder Wuth fort. **Radstadt** wurde zum allgemeinen Musterplatze bestimmt. Dahin zogen nun nicht nur die, nach **St. Johanns** im Pongau vorgedrungenen **Pinzgauer**, sondern an diesem *Orte* versammelten sich auch alle übrigen Horden der Rebellen. Nach geschehener Musterung brachen sie von **Radstadt** mit ganzer Macht auf, überwältigten den Paß **Lueg**, und drangen bis **Kuchel** vor. Indeß hatten sie kaum **Radstadt** verlassen, als **Christoph Graf** mit den, unter seinem Befehle stehenden erzbischöflichen Soldaten die Stadt besetzte, und die Thore schloß. Zu **Kuchel** fanden die Bauern schon 13 Fähnlein des Schwäbischen Bundesvolkes, mit denen sie sogleich handgemein wurden; allein auf die Nachricht, daß **Radstadt** von erzbischöflichen Solda-

ten besetzt sey, zogen sie sich in zwey Abtheilungen wieder schnell zurück. Die eine Abtheilung schlug den Weg nach der **Abtenau** ein; die andere hingegen, welche 3000 Mann stark war, und den Obersten, **Christoph Sezenwein**, an der Spitze hatte, eilte nach **Radstadt** zurück, berennte die Stadt, und forderte sie unter schrecklichen Drohungen zur Uebergabe auf. **Christoph Graf** war nun eingeschlossen; und wiewohl er sich auf die Treue der Bürger ganz verlassen durfte, so gerieth er doch in Furcht und Angst, weil er aus Mangel an Lebensmitteln die Belagerung nicht lange aushalten zu können glaubte. Er bath daher den Erzbischof um schleunige Hülfe, und erstattete an ihn folgenden Bericht:

„Genedigister Herr. Ich füeg E. frl. Gn. „zu wissen, das die Aufruerer am Sonntag zu „Mittag die Statt **Rasitat** in zuezusagen begert, „wo nit, den freyen Knechten Preis zu machen. „Aber die burger thuent als Redlich leüt. haben „die Stat verganngen Montag nacht mit sturmb „wellen anlauffen, vnnd greiffen mit hawen, und „schaufln, auch laytern mit sambt Jnen von vnn„ser lanndtschafft in die 800 eruordert. darnach „am Erichtag hab Jch Jnen ain wacht aufgehebt, „bey

„bey der ich mich erkhundtigt hab, das sich die „Puntischen getailt haben auf dreů orth. bit „eůr frl. Gn. well in Steyr, vnnd Kärnndten „Eilennt vmb hilf schickhen, dann es ist fast not. „Ich stee warlich in grossen sorgen, dann Sy „begern nur mein allein Inen zu antwurten, sonnst „solt alle welt gesichert sein, so Clagt sich mein „Volckh, vnd beuor die Armen vast Narung, „vnd annder menngl, wiewol Ich Inen nach mei„nem vermugen, vnd was Ich hab mittailt, auch „zuesag 2. Monat an Speis khainen Menngl zu „lassen. Ich besorg aber, es wurd vnns Ee „zerynnen, auch sonnst ander Mengl mer, wie „Ich Er. frl. Gn. vor auch anzaigt hab. damit „thue Ich mich E. frl. Gn. beuelhen. Actum „18. Aprillis. Anno Sechs und zwainzigisten."

Um aus **Steyer** und **Kärnthen** einen baldigen Entsatz zu bewirken, begann auch **Christoph Graf** selbst unmittelbar einen Briefwechsel mit den dortigen Edelleuten. Er schöpfte wieder Muth und schrieb unter andern an einen gewißen **Andreas Hofman**:

„Vnnsern diennst mit gueten willen. lieber „Herr **Andre Hofman**. Nachdem sich die Pinz-

„geri-

„gerischen Pauern sambt Irem Anhang auf die „Stat Rasstat alher gezogen, vnd der begert „Inen zuezesagen, vnd die Inn die 3000 starckh „belegert. Vnd wo Ir nun auf das Ennstall „alsdann vnns, vnd eüch zu trostlicher Hilf vnd „beistanndt mit ainer anzal Volckhs anzugt, het „Ich guet Hofnung, vnd kain ander gedennckhen, „als die wildn schaff, Gais, vnd Pöckh auf dem „Pinzgeue alhie umb Rasstadt in den stall ein„zetreiben. dann wir haben vnns mit grossen „Vortheil auf Sy gerisst."

Den Bauern, welche den Weg nach der Abtenau eingeschlagen hatten, folgten die Schwäbischen Soldaten hastig auf dem Fuße nach; allein sobald sie sich in die Schluchten verirret hatten, wo sie wegen des engen Raumes ihre ganze Macht ohnehin nicht brauchen konnten, drehten sich die Bauern plötzlich, fielen über die unbesonnenen Schwaben mit Wuth her, und jagten sie bis Kuchel, und endlich auch von da, mit großem Verluste, gar bis nach Salzburg zurück, auf welcher Flucht der erzbischöfliche Proviantmeister, Jakob Seidl, Bürger von Salzburg, getödtet wurde. Zu Salzburg hatte indessen ein Bürger eine Verrätherey veranstaltet; allein er

wurde

wurde bey Zeiten entdecket, und zur Strafe vor seinem eignen Hause geviertheilt. Die vier Theile seines Körpers wurden auf den Landstrassen zur Schau ausgehängt; sein Haus, das auf dem sogenannten **Löchelplatze** gestanden hatte, wurde niedergerissen und geschleift, und an dessen Stelle eine Schandsäule mit der Aufschrift des Verbrechens errichtet.

Der, über die **Schwaben** erfochtene Sieg flößte den Bauern neuen Muth ein; sie giengen mit Raserey auf alle Schlösser und Höfe der Adelichen im **Taugelthale** und in der Gegend von **Hallein** los, plünderten und zerstörten sie, raubten die Kirchen aus, und trieben mit den Gefangenen schändlichen Muthwillen. Nun eilten sie nach **Hallein**; allein sie fanden alle Stege und Brücken abgetragen, die Thore geschlossen, und die alte **Hallburg** mit Stücken besetzt, aus denen von Zeit zu Zeit auf die Anrückenden geschossen wurde. Unmittelbar, so wie im vorigen Jahre, über **Buch** und **Aigen** nach **Salzburg** zu gehen, davor graute ihnen; denn sie hatten jetzt weder einen sichern Rücken, noch eine gegründete Hoffnung, sich der Hauptstadt zu bemächtigen, weil der Erzbischof aus gerechtem Mißtrauen die Bür-

ger-

gerschaft mit aller Strenge entwaffnet, und ihr verbothen hatte, bey Annäherung der Bauern ihre Wohnungen zu verlassen. Er selbst stieg zu Pferde, und traff in eigner Person alle Anstalten zur Gegenwehr.

Die 100 Bergknappen, welche die Gewerken in der **Gastein** zum Heere der aufrührischen Bauern gestellt hatten, wollten nach Verlaufe der acht Tage nicht mehr dienen, sondern zu ihrer Arbeit nach Hause gehen, weil sie von ihren Herren nur auf so lange besoldet waren; allein man zwang sie zum fernern Dienste, und beruhigte sie mit der Vertröstung, daß man ihnen den Sold schon zu verschaffen wissen werde. Zu diesem Ende ließ der Oberste, **Christoph Sezenwein**, aus seinem Lager vor **Radstadt** an die Gewerken und Bergwerksverwandten in der **Gastein** ein Sendschreiben ergehen, in welchem er ihnen mit seiner Ungnade und mit Strafen drohte, wenn sie ihren, im Felde liegenden Knechten nicht ungesäumt Geld und Proviant übermachen würden. Dieses Sendschreiben hatte folgenden Inhalt:

„Mein Diennst zuuor mit gueten willen, „lieben herrn, vnd guet freundt. Eür schreiben, „so

„so Ir mir am Jüngsten gethan, hab Ich mit
„seinem Innhalt vernomen, vnd verstannden, wie
„Ir eüch der besoldung ewrer Knecht, so bey dem
„hauffen ligen, wellet erwidern, vnd mit dem be=
„helfen, als solt Ich ewerm Gesannten verspro=
„chen haben, Vber die erst besoldung die auf ai=
„nen Knecht mit ainem dicken Pfenning, oder
„aufs maist mit ainem halben Gulden erstrekht solt
„sein, nichts weiter zu dringen, So wissen doch
„euer gesanndten, vnd ander Ausschuß von den
„Gerichten, die bey der hanndlung zu Sandt Jo=
„hanns gewesen, das derselb Euer Ausschuß In
„namen ewer der vom Perckhwerch, vnnd lanndt=
„schafft mir In namen ainer Ersamen lanndt=
„schafft gelobt, vnd geschworn haben mit derselben
„zu heben, vnd legen, als weit Eüch Eüer leib,
„Eer, vnd guet erraich; wo Ir aber Eüer für=
„nemen, wie uorsteet also wolt wilfarn, wär Eürn
„gethanen Glüb, vnd zuesagen nit gemäß, sonn=
„der gannz widerwertig. Als Ir auch anzaigt,
„Ir wist das Perckhwerch also nymer zu arbeiten,
„vnd muest es niderlegen lassen, so wirt Ich doch
„glaubwirdig bericht, das die Perkhwerch das ver=
„ganngen Jar auch in dermassen leüffen noch mit
„vil weniger Volckh, als yez bey eüch ist, Erber=
„lich, vnd wol gearbait, vnd Erhalten ist worden.
„Es

„Es khumbt aber glaubwirdig an mich, wie Ir „die Arbaiter, vnd dem Perckhwerch Verwanten „mit obangezaigten sachen Vnns, vnd vnserm „löblichem, vnd notdurfftigen Pundt zu abfall aus „Irem Glüb, vnd Ayden zu weisen, vnd zu drin„gen genaigt seit, vnd also gweltigelich durchzu„faren vnndersteen wellet. Vnd sonnderlich in „dem, das Ir nit allein den weiben, vnd Kynn„den deren Man, vnd väter yez bey dem hauffen „verwont, sonder auch denen die yez anhaimb zu „Arbaitn wolten, vnd am Perg arbaiten, kain, „oder doch wenig lifrung raichet, vnd widerfaren „lasset. vnd wo dem also wär, hetten Ich, vnd „ain Ersame lanndtschafft nit ain klain Missallen „ab. Ist demnach mein Ernstlich maynung, vnd „geschäfft an Euch, das Ir in Euerem glüb, „vnd Ayd beharret vnd Nachkomet, vnd auf ewer „Kriegsvolck von stund an Gelt, vnd Proviant „verordent, vnd den Knechten aufs nechst zue„schickhet, wie andere Gericht, vnd euch darinen „kaineswegs saumet, oder erwidert, damit wir „spurn mögen, ob Ir neben ainer Ersamen lanndt„schafft welt heben, vnd legen, vnd ob Ir freundt, „oder feindt sein wellet, erkhennen mögen. Nicht „dester mynder wellet auch das Perckhwerch wie „das verganngen Jar erlich erhalten, vnd arbeitn

„lassen,

„lassen, vnd deren Knecht, so in Veld ligen, „weib und Khindt, vnd die noch khomfftiger Zeit „ervordert möchten werden, auf die spän da Sy am „Jüngsten gearbait liferung, vnd vnnderhalt ge„ben, nach gezimblichen, und gebürlichen sachen, „sambt denen, die bey euch arbaiten, vnd euch „kainsweg mit anderer Mewteray merckhen lassen. „daran thuet Jr mein ernstliche maynung vnd ge„schäfft, wil mich des auch freundlicher maynung „gennzlich zu euch versehen. wo Jr das nit „thuett, wurdt Jch verursacht euch mit Vngna„den, vnd gepürlicher straff haimbzusuechen. wel„let auch auf mich, vnd mein leyttinger, vnd zwen „trabanten, Veldtschreiber, vnd andern toplsöld„nern, der man nit mangel haben mag, vnd auf die vier von den hohen Ambtern Gelt verordnen. vnd aufs nechst zueschickhen. damit was euch lieb „ist. datum vor **Rasstat** im Gleger am Pfing„stag nach Sant Jörgen tag im Sechs vnd zwain„zigisten Jar vmb die viert stundt nachmittag.

„Christoff Sezenwein
„Obrister Veldhaubtman."

Diese drohende Zuschrift wirkte um so mächtiger auf die Gewerken und Bergwerksverwandten in der **Gastein**, da ihnen alle Gemeinschaft nicht

nur mit dem Erzbischofe, sondern auch mit ihren Handelsfreunden in **Kärnthen** und **Steyer** abgeschnitten war; denn die zwey Obersten Feldhauptleute, sowohl **Sezenwein**, als **Neufang**, hatten die Wege und Strassen aus der **Gastein** ringsherum mit starken Wachen besetzt, welche sie aus Mißtrauen nicht den Bergknappen, sondern den Bauernknechten anvertrauten. Diese Wachen hatten den strengsten Befehl, Niemanden aus dem Thale ziehen zu lassen, der nicht unmittelbar von der obersten Feldhauptmannschaft selbst einen Paßport aufzuweisen hätte. *) In dieser Klemme mußten sich die Bergwerksverwandten Alles gefallen lassen, was ihnen die Rebellen vorschrieben. Sie übermachten demnach nicht nur den verlangten Sold für ihre, schon im Felde stehende Mannschaft, son-

*) Diese Strenge gieng so weit, daß nicht einmal Weiber herausgelassen wurden. Die Ehewirthinn des, im vorigen Aufstande als Hauptmanu bekannt gewordenen Gewerken, Martin Zott, welcher dermal von der Gastein abwesend war, und sich auf seinem Bergwerke am Steinfeld aufhielt, wollte ihren Gatten besuchen. Ihr Schwager, Hieronymus Zott, ersuchte für sie den Hauptmann in der Gastein, Wolfgang Heugl, um einen Paßport; allein dieser getraute sich keinen zu ertheilen, sonderu berichtete das Gesuch an den Obersten Feldhauptmann.

dern stellten von dem Bergwerke noch überhin, auf ihre Kosten, 50 Mann ins Feld.

Auf die Vorstellung des, nun in Radstadt eingeschlossenen Christoph Graf säumte der Erzbischof nicht, sich in Steyer und Kärnthen um Hülfe umzusehen. Es ward die Verabredung getroffen, daß Franz von Thanhausen aus Steyermark mit erzherzogl. Oestreichischen Hülfstruppen in das Erzstift einbrechen sollte. Dieser kam wirklich mit ohngefähr 500 Reitern und Fußgängern über Murau in das Lungau, vertrieb die Rebellen aus Tamsweg und Moßheim, und kam ungehindert bis Mauterndorf. Von da aus schickte er Kundschafter auf den Tauern, welche den Wirth daselbst, Namens Grünewald, gefangen nahmen, und zurück zum Obersten von Thanhausen brachten. Dieser fragte den Gefangenen, ob er keinen nähern Weg wüßte, um das daselbst befindliche große Verhau zu umgehen; allein obgleich ihm dieser von einem Wege sagte, der zwar etwas weiter, aber sicherer wäre, so folgte er ihm doch nicht, sondern rief, weil ihm der Umweg zu zeitverderblich schien, Freywillige auf, schickte sie mit dem Andreas Ungnad voran, und folgte ihnen mit den übrigen nach. Diese Unbehutsamkeit kam ihm theuer zu stehen; denn

die Rebellen waren von seinem Anmarsche zeitlich benachrichtiget worden. Ohne daher ihren Sieg, welchen sie bey **Kuchel** über die **Schwaben** errungen hatten, weiter zu verfolgen, eilten sie durch die **Abtenau** nach **Radstadt** und auf den **Tauern**, wo sie sich im Verhaue und in engen Schlufwinkeln versteckten. Sobald nun **Thanhausen** mit seinem ganzen Haufen auf dem **Tauern** angekommen war, sprangen die Bauern aus dem Hinterhalte hervor, fielen den Feind von Vorne und Hinten zu gleicher Zeit mit großem Geschreye an, und jagten ihn mit Verluste von 200 Mann bis **Mauterndorf** zurück. Unter den Todten befanden sich vom Adel die zwey Brüder, **Leonhard** und **Jakob von Ehrenau**, wovon ersterer Hauptmann, und der zweyte Fähnrich war; ferner die beyden Hauptleute, **Anton Brand** und **Lukas Stiber**. Ein gewisser **Kaspar Rauber** mußte sich gefangen geben, und ward nachher enthauptet. **Andreas Ungnad** entkam durch List, und der Oberste von **Thanhausen** zog sich fechtend zurück.

Indeß die Bauern über den **Tauern** gegangen waren, rückte **Philipp Stumpf** aus Steyermark durch das Ensthal mit neuen Oestreichi-

schen

schen Hülfstruppen heran. Er gieng bey Radstadt vorbey, nahm seinen Weg durch die Abtenau, und vereinigte sich mit den Schwaben zu Kuchel, wo diese damals ihr Lager hatten. Nachdem das Schwäbische Bundesheer diese Verstärkung erhalten hatte, brach es von Kuchel gegen Hallein und Salzburg auf, wandte sich gegen Berchtesgaden, und gieng über den Hirschbühel nach Lofer. Hierauf nahm es die, von den Salfelder Bauern besetzte Clause mit Gewalt ein, und bahnte sich dadurch den Weg in das Unterpinzgau, wo es sich um Salfelden herum lagerte. Beynahe zur nämlichen Zeit hatte der, nunmehr als erzbischöflicher Feldhauptmann angestellte Michael Gruber von Handwerksburschen und Knappen zu Kitzbühel und auf dem Kirchberg zum Dienste des Erzbischofes zwey Fahnen zusammen gebracht, und wollte mit denselben in das Oberpinzgau einfallen. Allein sein Vorhaben wurde durch die Wachsamkeit der Bauern, welche die Bewegungen ihrer Feinde genau beobachteten, völlig vereitelt; denn sobald sie davon unterrichtet waren, schickten sie aus ihrem Lager vor Radstadt, unter dem Befehle ihres obersten Feldhauptmannes, Marx Neufang, 800 Mann ab, welche eiligst über Bramberg in das Brixen

xenthal einrückten, und auf den **Michael Gruber** losgiengen. Dieser, welcher sich übermannt sah, hielt nicht Stand, sondern ergriff zeitlich die Flucht, und sein ganzer Heereshaufen lief auseinander. Wie nun die Bauern in dieser Gegend keinen Widerstand fanden, machten sie sich an die Schlösser **Engelsberg** und **Ytter**, welche sie ausplünderten und verbrannten. Jenes hatte zwar keine Besatzung; dieses aber war mit aller Nothdurft wohl versehen, und hätte sich daher allerdings halten können, wenn nicht der Pfleger eine feige Memme gewesen wäre, und dasselbe, ohne einigen Widerstand, den Rebellen übergeben hätte. Nun zogen die Bauern mit ihren Siegeszeichen frohlockend wieder nach dem **Pinzgaue** zurück, und ihr Muthwille erstieg eine solche Höhe, daß sie von gar keinem Vertrage mehr hören wollten, und aller Vorschläge spotteten, die man ihnen zur Aussöhnung machte. Ihr oberster Feldhauptmann, **Marx Neufang**, schlug zu **Mittersill** sein Lager auf, und erließ daraus am Mittwoche nach Pfingsten an **Wolfgang Zeügl**, Hauptmann in der **Gastein**, und an die übrigen Bergwerksverwandten daselbst, welche sich in Besoldung ihrer, im Felde stehenden Knappen noch immer säumig bezeigten, und daher als

heim=

heimliche Anhänger des Erzbischofes beschuldiget wurden, folgendes Sendschreiben:

„Mein dienst zuuor, freundtlich lieb Nach-„pern. Ich hab etlich von der burgerschafft für „mich eruordern lassen, vnd Jr kainer gehorsam „erschinen, das Ich dann nit vnbillich missfallen „trag. Nun ist mein Ernstliche maynnung, vnd „geschäfft an Euch, das Jr darob seit, damit Sy „meinem vorausgangen geschäfft nachkhumen, vnd „vor mein in Eyl erscheinen, wo das nit beschäh, „wurdt Ich Jre hab, vnd güeter gemainen Knech-„ten preysgeben, vnd in erscheinen, vnd die knecht „Jr besöldung dauon bekhomen lassen. das mügt „Jr Jn anzaigen, damit Sy Sich vor schaden „wissen zu hüetten. weitter nachdem etlich **feder-„hannsen** bey euch seindt, die mir meine Ge-„sanndten in ainer Gestallt widerumb heraussferti-„gen, das mir nit zu gedulten steet. demnach ist „mein Ernstlich geschäfft an Euch, mir dieselben „von stund an vennckhlich anzunemen vnd Vberze-„antworten. wo das nit bescheh, mues Ich weg „gedennkhen, wie Ich dieselben zuwegen Pringen „möcht, das Jr auch kain gewies hiet. dann Jr „wist, das manigsmal der vnschuldig des Schul-„dig mueß Enntgelden. darumb wellet dapffer

„dar-

darInn hanndln, vnd sonnderlich beuilch Ich „euch haubtman, das Ir ernstlich darInn hanndlt, „auch wellet in allen Zechen euch bemüeen, damit „Ir auf Eür knecht von stundt an gelt verordnet, „sonst wolten Sy unrue, vnd Arbait stifften, das „Pald mir, vnd Euch zu nachthail khäm, da„mit was euch lieb ist. Datum Mittersill am „Mittichen in den Pfingsten. Im Sechs und „zwainzigisten Jar.

„Marx Neufang,
Obrister Veldthaubtman."

Der gebietherische Ton dieses Sendschreibens, besonders aber die befohlene Auslieferung der, von Neufang sogenannten Federhannsen (Prahler), welche seinen Gesandten unartig begegnet seyn sollten, erregte in der Gastein eine große Bestürzung. Folgende neun Gewerken und Bürger, als Hanns Weitmoser, Christoph Kirchpüchler, Hanns Würfl, Heinrich Khunhauser, Thomas Vogler, Jörg Streckhseisen, Hanns Klingler, Hanns Viechter, und Christian Schmid fanden sich dadurch am meisten betroffen; sie verfaßten dagegen ein umständliches Entschuldigungsschreiben, und behaupteten unter andern, „daß, wenn auch Jemand aus ihnen

„nen Etwas verbrochen hätte, die Bestrafung „desselben, in Gemäßheit des jüngsthin zu St. „Johanns im **Pongau** von den Ausschüssen al„ler Gerichte gemachten Schlusses, doch nicht dem „Kriegsobersten, sondern der Gerichtsgemeinde, „worunter der Verbrecher gehöre, zukäme." Sie erklärten demnach, daß sie zwar dem Bunde getreu bleiben, aber, wenn sie Etwas verschuldet hätten, darüber nur die Landschaft (Gerichtsgemeinde) in der **Gastein** als Richterinn anerkennen wollten. **Neufang** machte sich durch sein hartes, willkührliches Verfahren bey den meisten Gerichtsgemeinden auch wirklich so verhaßt, daß er nicht nur bald darauf seiner Stelle entsetzet, sondern die Gewalt des obersten Feldhauptmannes überhaupt mehr beschränket, und dafür ein **Kriegsrath** angeordnet wurde, welcher die allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Bauern-Bundes zu besorgen hatte, und zu welchem aus jedem verbündeten Gerichte ein ansehnlicher, rathmässiger Mann als Mitglied erwählet wurde. Dieser neue Kriegsrath empfahl sich bey den Gasteinern gleich dadurch, daß es eine seiner ersten Beschäftigungen war, die Wege und Strassen aus ihrem Thale über den **Tauern** zu öffnen und die bisherige Handelssperre aufzuheben. Die Bürger und Ge-

wer-

werken in der **Gastein** machten am Sonntag nach St. Veit von dieser Oeffnung der Strassen den Bürgern des Marktes zu Velach eine schriftliche Anzeige, und ersuchten sie, mit ihnen wieder in Verkehr zu treten, und ihnen Bley und Wein zu schicken, wofür sie denselben ihre Erzeugnisse anbothen.

Inzwischen spielten die Rebellen im **Pinzgaue** durchaus den Meister, und fielen mit ihrer gewöhnlichen Rachgier über die dasigen Edelhöfe und Schlösser her. Die Mittersiller Bauern erstürmten, unter Anführung des **Matthies Stöckl**, Hohenbrämbergers zu Brämberg, und in Begleitung der **Zillerthaler** das Schloß **Mittersill** und steckten es in Brand. Die **Taxenbacher** und andere umliegende Bauern, welche den **Augustin Kolmbichler**, Besitzer des Kleinlehens, zum Anführer hatten, plünderten und verbrannten die Schlösser **Fischhorn** und **Taxenbach**. Mit gleicher Wuth wurden auch die Schlösser **Kaprun** und **Lichtenberg** ausgeraubet und eingeäschert.

Alle festen Plätze im Gebirge fanden sich nun in den Händen der aufrührischen Bauern, die Stadt **Radstadt** allein ausgenommen, welche zwar fortdauernd belagert, aber, ihrer schwachen

Be-

Besatzung ungeachtet, durch ihren Pfleger, **Christoph Graf**, mit Beyhülfe der Bürgerschaft wacker vertheidiget wurde. Doch jetzt zeigte sich den Bauern eine nähere Hoffnung, auch diesen wichtigen Platz zu erobern; denn in ihrem Lager vor **Radstadt** waren so eben zwey Tyrolische Parteygänger, **Sebastian Mayer** und **Leonhard Geismayer**, ehemaliger Sekretär des Bischofes zu **Brixen**, den er bey seiner Entweichung bestohlen hatte, mit drey Fahnen Kriegsknechte angekommen. Dieses Volk hatte **Geismayer** auf Anstiften und im Solde der **Venediger** angeworben, und den Salzburgischen Aufrührern zur Verstärkung in der Absicht zugeführet, damit Erzherzog **Ferdinand** in Deutschland beschäfftiget, und dadurch gehindert werden sollte, den Deutschen, welche in Italien gegen die **heilige Liga** (den Pabst nnd seine Bundesverwandten) fochten, eine Hülfe zuschicken. **Geismayer** sprach nun, sobald er vor **Radstadt** eingetroffen war, den Belagerern Muth zu; und da diese jetzt verstärkt waren, und bisher mit ihren hölzernen, mit eisernen Reifen beschlagenen Stücken der Stadt ohnehin wenig anhaben konnten; so beschlossen sie, unter der Leitung und Aneiferung ihres neuen Führers, dieselbe mit stürmender Hand einzunehmen.

Drey

Drey Male liefen sie Sturm; allein sie wurden von den Belagerten jedes Mal mit Verluste zurückgeschlagen.

Da übrigens die kleinen Heereshaufen, welche bisher wider die Rebellen zu Felde zogen, im Ganzen nichts ausrichteten; so ließ sich Erzbischof **Matthäus** mit allem Eifer angelegen seyn, den Erzherzog von **Oestreich**, die Herzoge in **Baiern** und die übrigen Stände des **Schwäbischen Bundes** zu bewegen, daß sie ihm so viele Truppen, als sie auf den Beinen hätten, schleunigst zu Hülfe schicken möchten. Zu Ende des Monats May reisete er daher selbst mit einem geringen Gefolge, worunter sich sein Kaplan, **Ulrich Ehinger**, als Zahlmeister befand, über **Mühldorf** und **Erding** eilends nach **München**, um die Herzoge **Wilhelm** und **Ludwig** zu besuchen, und sich mit ihnen über die Maßregeln, seine aufrührischen Unterthanen zu bändigen, mündlich zu besprechen. Am 1ten Juny kam er zu **München** an, hielt sich aber daselbst nur 2 Tage auf, und traff im Rückwege schon am 5ten darauf wieder zu **Titmaning** ein. Die Ausgaben, welche ihm diese Reise verursachte, betrugen nach dem Rech-

nungs

uungs = Register seines Kaplans 211 Fl. 9 Schillindg und 3 Pfennige. *)

Der berühmte Bischof zu Gurk, Hieronymus Balbus, welcher sich, mit päbstlicher Bewilligung, zu Rom aufhielt, und da sein Leben zuzubringen beschloß, resignirte am 13ten Juny 1526 sein Bisthum in die Hände des Pabstes, jedoch mit Vorbehalt des Titels und der bischöflichen Würde durch die ganze Kirche. **) Im Bisthume folgte ihm nun sein bisheriger Coadjutor, Anton Hoyos von Salamanca, ein gelehrter Spanier, mit welchem Erasmus von Rotterdam in Briefwechsel stand.

Auf Betrieb des Erzbischofes kamen endlich von mehreren Seiten zahlreiche Hülfstruppen auf den

---

*) „Vlrichen Ehinger Capellan Rait Register auf or„dinari vnnd extraordinari außgaben, in vnnsers „gnedigisten herrn Cardinals Ertzbißhoven zu Saltz„burg Rais gen München, Anngefanngen Am Erch„tag den xxvxtag Maii, vnnd geendet An Erchtag „den fünfften tag Junii Anno Im xxvi te'n. Aus der hochfürstl. Hofraths = Registratur.

**) Nach der Resignation lebte er noch mehrere Jahre, und starb erst 1535 in einem hohen Alter. Josephus de Retzer de vita et scriptis Hieronymi Balbi pag. XXXII. vor seiner Ausgabe der sämmtlichen Werke dieses Bischofes.

den Gränzen des Erzstiftes an. Unter Anführung des Grafen **Niklas von Salm**, welcher durch die neuliche Verwüstung der Stadt **Schladming** sich allen Rebellen fürchterlich gemacht hatte, rückten aus **Steyermark** zu gleicher Zeit 4 Fahnen über **Mandling**, und 8 Fahnen der besten Schwäbischen Bundes-Soldaten über den **Tauern** zum Entsatze von **Radstadt** heran.

Mit Beyhülfe so vieler fremden Kriegsvölker fand sich jetzt Erzbischof **Matthäus** allerdings im Stande, seine aufrührischen Unterthanen durch einen Hauptschlag zu Paaren zu treiben und zur verdienten Strafe zu ziehen; allein ehe er es auf das Aeusserste ankommen ließ, wollte er noch die Güte versuchen, und ließ daher aus Salzburg am Samstag nach St. Veits-Tag (den 16. Juny) an seine getreuen Landstände ein umständliches Ausschreiben *) ergehen, in welchem er betheuerte, daß er seiner Seits den Friedensvertrag in allen Punc-

*) Dieses Ausschreiben ist vollständig abgedruckt in Hundii Metropol. Salisb. Tom. I. pag. 55 — 60. Dückher's Salzburgischer Chronik S. 243 — 255. Lünigs Spicilegio eccles. I. Th. Fortsetz. S. 1028. und in Lorenz Hübners Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg II. Band S. 55 — 66.

Puncten gewissenschaft zu erfüllen gesucht, und ohne Einwilligung des landschaftlichen Ausschusses nichts unternommen hätte. Er widerlegte hierauf die, wider ihn ausgesprengten Verläumdungen; er erzählte der Reihe nach die von den Urhebern des neuen Aufstandes gespielten Ränke und verübten Gewaltthaten, und warnte am Ende die übrigen Unterthanen, welche es bisher entweder freywillig, oder aus Zwang mit den Aufrührern gehalten hatten, daß, wenn sie mit dem gewaltsamen Ueberzuge verschonet, wenn sie nicht an Leib und Gut gestraft, und sammt Weib und Kindern von Hause und Hofe vertrieben werden wollten, sie augenblicklich von dem Aufruhre abstehen, und sich den Ständen des **Schwäbischen Bundes** auf Gnade und Ungnade ergeben sollten.

Doch diese letzte Warnung des Erzbischofes fruchtete so wenig, als seine vorausgegangenen Abmahnungen. Die aufrührischen Bauern ließen es also auf die Gewalt der Waffen ankommen, theils weil sie durch ihre bisherigen kleinen Siege verblendet waren, theils weil die Rädelsführer für dieses Mal, auch bey einer freywilligen Unterwerfung keine Gnade mehr zu hoffen hatten.

Sobald **Salm** bey **Radstadt** angekommen war, stellte er seine Truppen in Schlachtordnung,

und

und griff mit seinem gesammten Fußvolke, unter Bedeckung der Reiterey, von allen Seiten das Lager der Bauern an. Diese wurden nach einigem Widerstande überwältiget und mit großem Verluste aus ihrer Stellung vertrieben. Sie flohen nun, weil der nacheilende Feind keine Gnade gab, sondern Alles, was ihm aufstieß, unbarmherzig niedermetzelte, über Hals und Kopf in ihr altes Lager zu **Altenmarkt**, und suchten sich da zu verschanzen; allein auch hieraus wurden sie bald verjagt; denn nachdem die Bundes-Truppen am Erchtag nach St. Veitstag **Radstadt** entsetzet hatten, setzten sie den Flüchtlingen mit ganzer Macht eilends nach; sie umringten **Altenmarkt** und zündeten es an, und drangen sodann in Verfolgung der Rebellen bis nach **St. Johanns** im Pongau vor, wo sie den Markt nebst den zunächst liegenden Häusern ausplünderten und ebenfalls in die Asche legten. Nachdem sie nun im **Pongaue** die aufrührischen Horden theils niedergemacht, theils völlig zerstreuet hatten, kehrten sie wieder nach **Radstadt** zurück, um auch den **Tauern** und das **Lungau** von den Rebellen ganz zu reinigen.

Wäh-

Während dieß im **Pongau** vorgieng, brachen die Schwäbischen Bundes-Truppen, welche sich um **Salfelden** herum gelagert hatten, und immer verstärkt worden waren, unter Anführung des obersten Feldhauptmanns **Burkhart** von **Embs**, in geschlossenen Gliedern nach Zell und **Piesendorf** auf; sie machten Jagd auf die bewaffneten Haufen und hieben gleichfalls Alles darnieder, was ihnen mit einem Gewehre entgegen kam. Viele Bauern, die bey der Niederlage vor **Radstadt** sich gerettet hatten, und jetzt ihrer Heimath zueilten, fielen ihnen in die Hände. Diese mußten ohne Ausnahme, über die Klinge springen. Ueberhaupt begann jetzt im **Pinzgaue** eine schreckliche Metzeley. Die schönen Gefilde dieses großen Thales wurden mit Leichen bedecket; denn nicht nur wehrhafte Männer wurden in Menge ermordet, sondern der ergrimmte Schwäbische Bundessoldat stach in der ersten Wuth auch Weiber und Kinder nieder, oder warf sie, je nachdem er ein Haus angezündet hatte, in die auflodernden Flammen hinein, und fluchte ihnen noch die Worte: „**Lutherische Hunde**" in die letzten Zuckungen nach.

Burkhart von **Embs** schlug zu **Piesendorf** sein Lager auf, und ließ daraus, im Na-

men der Stände des Schwäbischen Bundes, an die Gerichte im Pinzgau den Befehl ergehen, daß ein Jeder, wie er im Kriege bewehrt gewesen war, auf den Sonntag vor St. Ulrichs-Tag (den 1ten July) zu Taxenbach erscheinen, und dem Erzbischofe von Neuem huldigen sollte. Es erschien daselbst zwar eine ziemliche Menge Volks; allein einen größern Theil hielt die Furcht zurück. Denjenigen Unterthanen, welche sich da am bestimmten Tage zur Huldigung eingestellt hatten, wurden nun, nachdem sie ihre Gewehre niedergelegt hatten, mehrere Artikel vorgelesen, die sie nachsprechen und eidlich angeloben mußten. Diese Artikel *) lauteten folgender Massen:

Je

*) Sie erschienen auch im Drucke, unter dem Titel: Welcher gestallt die Aufrüerigen Salczpurgischen Unnderthanen, Nach dem Sy durch die Stennd des Pundes zu Schwaben widerumb zu gehorsam gebracht sein, vnd sich in gnad vnd vngnad des Pundts gegeben, von newem Huldigung gethan haben, (Ohne Druckort und Jahrzahl) 1 Bogen in 4to. Der Abdruck dieser Huldigungs-Urkunde wird von G. Th. Strobel in den Beyträgen zur Litteratur besonders des sechszehnten Jahrhunderts (Nürnb. 1786.) zweyt. Band S. 99, und von C. G. Weber in der Litteratur der deutschen Staatengeschichte I. Th. (Leipz. 1800) S. 686 irrig auf das Jahr 1525 zurückgesetzet. Einen kurzen Auszug

„Jr werdet ainen Ayd zu Gott
„vnd den Hailigen schwören.

„**Erstlich**, das Jr dem Hochwirdigisten „Fürsten vnd Herren, herr **Matheusen**, der „Hailigen Römischen Kirchen Cardinaln, Erz„bischoven zu Saltzpurg, Legaten des Stuls zu „zu Rom, vnd seiner Fürstlichen gnaden nach„kumen, der mit Rechter wal, des Thümbcapi„tels zů Saltzpurg erwöllt wirdet, trew, gehor„sam vnd gewertig sein wellet vnd sollet, Als „ewrem Rechten Ertzbischove, vnd Natürlichem „Herrn, vnd Landßfürsten, seiner Fürstlichen vnd „seiner F. g. Stiffts, schaden wennden, vnd fro„men werben, getrewlich one geuerde.

„**Zum Anndern**, Das Jr all vnd yede „Verpflichtung vnd Pündtnuß, so jr yetzt und „vor, wider Ewrm Landßfürsten, Oberkait, vnd „ander gemacht, Verprieft, oder geschworen habt,

f 2 „auf

---

zug davon hat Hübner in der Beschreibung der Haupt und Residenzstadt Salzburg II. Band S. 39. aus Schlachtner's handschriftlicher Chronik geliefert, aber sich darin durch seinen Gewährsmann gleichfalls irreführen lassen, daß er glaubt, dieser Auszug sey eine Erläuterung des, zwischen dem Erzbischofe und seinen Unterthanen im Jahre 1525 geschlossenen Friedensvertrages.

„aufheben, abthůn, vnd derselben anainannder er=
„lassen. Auch obderhalben Brief aufgericht, das
„Jr dieselben in Acht tagen den nechsten, den
„Půndtischen Commissarien, gen Saltzpurg zue=
„stellen vnd anntwurten wellet.

„Zum Dritten, Das Jr vnnsern gnedigi=
„sten Herren Cardinal, seiner F. g. Capitel, den
„von Prelaten, Ritterschafften vnd andern ewern
„Oberkaiten, jr Rennt, Zinnſs, Gůllten, Ge=
„horsam vnd Diennstbarkait, wie von alter her,
„trewlich Raichen, Dienen und laisten wellet.

„Zum Vierdten, Das Jr die jhenigen, so
„yetzt auß dem Lande, diser Aufruerhalben, ent=
„loffen, oder sonnst von Jres Verprechens wegen
„das Lanndt verpotten wåre, nit hausen, hofen,
„fürschieben, mit denselben haimlich, noch offen=
„lich gar khain thůn haben, sonnder wa jr die=
„selben sambt vnd sonder, im Fürstenthůmb vnd
„Stifft Saltzpurg erfart vnd gewar werdet, das
„Jr die vonstundan vengklich annemen, Vnd in
„ain yede Pfleg oder Gericht darinnen Sy be=
„tretten werden, antwurten wöllet.

„Zum Fünfften, Damit der Stifft vnd
„Vnnderthanen bey bestenndigen Fried beleiben,
vnd

„vnd dergleichen Aufrur, Verderben vnd Schaden „in kônnfftig zeit verhüt, vnd die Aufwigler ge„straft werden, Das Jr dieselben Haubtleut, „Aufwigler und Redelfuerer von Namen zu na„men yezt vonstundan dem Oberisten und kriegß„reten anzaigen vnd benennen wôllet. Vnnd zu „noch pesserer sicherhait, das Jr füro khain lan„ge wôr, weder Spieß, Helmparten noch „Hanndtror, ausserhalb Ewr Oberkait zůlassen, „nit mer tragen, khauffen, oder in ewren Heü„sern haben wellet, ausserhalb gewondlicher Sey„tenwôren, die sôllen Eüch auß gnaden zuegelas„sen sein. Ob aber dergleichen wôren, bey Eüch „gefunden, das jr deßhalben an Ewren Leiben „und Guetern gestrafft werden sollet.

„Zum Sechßten, Das Jr sambt vnd „sonnder, allgenomen Varnuß und Güter, wie „dieselben Namen haben, souil der bey Eüch „seyen, oder angezaigt werden můgen, Vnserm ge„nedigisten Herrn, oder anndern, denen Sy ent„frembdt oder genommen worden, vonstundan „wider zuestellen, vnd anntwurten, Deßgleichen „mit dem hochgedachten vnserm gnedigisten Her„ren oder anndern, vmb die zuegefüegten Sche„den mit Plündern, oder Verprennen, guetlichen ver-

„vertragen. Vnd ob aber darinnen khain güetlicher „Vertrag funden oder erhebt werden möchte, das „Jr alßdann gemainer Stennde des Pundts, „oder jrer dartzue verordenten Räten vnd Beuelh„haber, enndtlich Erkantnuß leiden, vnd on ver„rer außred oder aufhallten trewlich vollziehen „wöllet.

„Zum Sibenden, Das Jr all sament vnd „sonder Ewr angepür an den Vierzehentausend „gulden, so durch die Statt Salzpurg den „Ständen des Pundts, laut vnsers genedigen „herren Herzog Ludwigen in Bayrn ꝛc. Ver„trag, bezahlt sein, vnd von Eüch noch vnbezalt außsteend, auch in ainem Monadt den nechsten on abgang Erlegen vnd Entrichten wöllet.

„Zum Achten, Das Jr alles das, so auf „jüngstem Landtag zů Saltzpurg, durch gemai„ne Lanndtschafft beschlossen worden, annemen be„willigen, darzů vollziehen, Vnd deßhalben „Ewre volkomne gewäldt in Vierzehen tagen den „nechsten gen Saltzpurg schicken.

„Zum Neünten, Nach dem durch disen „vnpillichen Ewren Aufstandt, die gemainen „Stennde des Pundts in Swaben, in ainen über„be-

beswerlichen vncosten, vnd biß in etlich Hundert
„tausend Gulden gefürt, Daneben zu abrichtung jres
„Kriegßuolcks etlich vil Tausent Gulden, also
„par bezalen, vnd haben müessen, damit dann
„solh Kriegßuolckh entricht, Vnnd auß dem Lan-
„de gebracht, vn merer Schaden vn verderben
„der Lanndtschafft verhuett werden müge, so sol-
„len die Rottmaister oder Oblewt, in ainem
„yegklichen Gericht oder Stab, auf ain yegkli-
„che Feürstatt Vier Gulden Reinisch schlagen,
„Doch soll der Reich den Armen vbertragen, auch
„die jhenigen, so durch der Stennde des Pundts
„in Swaben kriegßuolckh uerprennt worden, oder
„die, so den aufrüerischen nit angehangen, noch
„für sich selbs aufrürisch gewest, sonder bey jrem
„Landßfürsten vnnd Oberkait beliben sein, sollen
„in disem Anschlag nit angelegt werden, Vnnd
„die Obleüt oder Rottmaister, sollen sölch Vier
„Gulden von ainer yeden Feürstatt in Acht ta-
„gen den Verordenten Pundeßräten vnnd Commi-
„sarien zu Saltzpurg überantwurten, Vnnd da-
„bey alle Feürstet vnnderschidlich vnd aigentlich an-
„zaigen. Was alß dann verrers vnd merers
„auf ain yegliche Feürstatt geschlagen, das Jr soli-
„ches alles zu fristen, wie Eüch die auferlegt wer-
„den, on verrer anstanndt begaben vnd Entrich-
„ten wöllet.

„Damit aber menigklich sehen vnnd spüren „müge, das der Stennde des Pundts zů Swa„ben gemüet nit sey, den Armen, vnbillicher „weiß zu beschwären lassen, das Sy auch mit „jren khrieg nit jren nuß, sonder der jren, vnnd „aller Vnnderthanen, vnd armen Leůt, fried „und wolfart gern sehen vnd suechen wolten, „sollen sich gemaine Lanndtschafft des Stiffts „Saltzpurg genntzlich versehen, das bede Par„theyen, vnnser genedigister Herr der Cardinal, „auch die Vnnderthanen, bey disem friden ge„hanndthabt werden söllen. Vnd so die von „der Lanndtschafft samentlich vnd sonderlich, durch „vnnsern genedigisten Herrn oder anndere jre „Oberkaiten, beschwerden hetten, dieselben mü„gen sy den Commissarien und Reten des „Pundts zu Swaben yetzt zu Saltzpurg auch „fürbringen, In denselben beschwerden, ausser„halb der, so vff jüngsten Landttag zu Saltz„purg abgelegt vnnd Vertragen sein, soll von „stundan nach der Billichkait gehanndelt, Vnd „gemaine Landtschafften dabey gehanndthabt wer„den, Dann ye gemaine Stennde des Pundts „zu Swaben, zu dem Rechten Frid, ainigkait „vnd aufnemen, mer dann zu der vnbillichkait „khrieg, vnruw vnnd verderben genaigt vnd vrpü„tig sein.

„Vnd

„Vnd beschließlich, damit dannocht sich nye„mandts on vrsach, verjagt, beschwert, oder „von Hauß vnd Hof, weyb vnnd khindern, ver„trieben zesein beklagen müge, Ob dann etlich „weren, die aus Sorg ainer Straff, sich von „jren wonungen gethan hetten, vnnd yetz nit Er„schinen, vnd doch alles das so Ir yetzt geschwo„ren und bewilligt, auch schweren vnd thun wöl„len, denselben soll ain Monadt zugelassen sein, „Also, wo Sy khemen, vnd vorerzelt Artickel „gleicher weyß, wie Ir schwören bewilligen, vnd „volziehen wöllen, Denselben solle das Landt „wie anndern vergont, vnd zu jren haben vnd „guetern gelassen werden, Sy wären dann son„der Aufwigler vnd Redleinfüerer, dieselben will „man der Leibstraff nit ergeben, damit der ge„main arm vnuerstenndig man fürter nit also in „verderben vnd Vngehorsam gefürt werde. We„lich auch über solich genedig Vertröstung vnd zue„sagen außpleiben, vnnd in jrem muetwillen ver„haaren wöllen, Dieselben soll man hinfür, auſ„ser vnd on wissen gemainer Stennde des Pundts „zu Schwaben nit mer Einkhomen lassen, sonder „innen weib vnd khind Nachschickhen, Darzu „sollen auch all jr hab, güetter vnd gerechtigkai„ten, den vorgedachten Pundtsstennden Einze-

„zieh-

„ziehen vorbehalten sein vnd zuesteen, Darnach „habe vnd wisse sich menigklich zerichten.“

Denjenigen Unterthanen, welche die vorgeschriebene Huldigung geleistet, und die auferlegte Brandsteuer, nämlich vier Gulden für jede Feuerstätte entrichtet hatten, gab man ein rothes Kreuz von Papier, das sie mit einem halben Gulden bezahlen, und zum Zeichen ihrer Unterwerfung an die Hausthüre nageln mußten.

Die Bewohner von der **Rauris** und **Gastein**, so wie von dem **Pongau** und von **Embach** hofften zwar, weil sie durch die **Pinzgauer** zum Aufstande gezwungen worden waren, von den Hauptleuten des Schwäbischen Bundes bessere Bedingungen zu erwirken, und schickten daher an dieselben ein Schreiben, in welchem sie bathen, daß man ihnen einen Stillstand, und, um unterhandeln zu können, für die Männer, die sie zu diesem Geschäffte abordnen würden, ein sicheres Geleit bewilligen möchte; allein sie bekamen in Absicht des verlangten Stillstandes folgende abschlägige Antwort:

„Wir der Rö: Kay: vnd Hispanischn Kü: „May: auch Churfürsten, fürsten, vnd ander

Sten:

„Stennde des hochloblichen Pundts zu Schwa-
„ben Obrister Veldthaubtman, vnd KriegsRäte,
„thun Eüch den von lanndt, vnd Perckhgerich-
„ten Rauriſ, vnd Gastein, auch den vom
„Pongew, vnnd Embach zu wiſſen, das wir
„Eüer ſchreiben, des ſtilſtanndts, vnd gelayts
„halben empfangen, vnd vernomen haben, vnnd
„füegen Eüch darauf zu uernemen, das vnns
„khainswegs gebürn wil, Vns in ainichen still-
„ſtanndt gegen Eüch einzulaſſen, wo Ir Eüch
„aber in gnadt, vnd vngnadt des hochloblichen
„Pundts zu Schwaben, wie annder gethan ha-
„ben, ergeben wellet, ſo mugt Ir vnns das
„morgen zu fruer tagzeit ſchrifftlich wiſſen laſſen,
„ſo ſoll der Vnſchuldigen, ſovil muglich, ver-
„ſchont werden. wo nit, ſo werden wir, mitler
„zeit, in Vnnſerm fürnemen gegen Eüch, wie
„andern des bemelten Pundts Vngehorſamen,
„vnd widerwertigen mit der that fürfarn, mugt
„Ir aber bey den Pundtsſtennden was auſrichten, vnd
„erlangen, darInn wellen wir Eüch nichts ab-
„geſchlagen haben. Vnd ſchickhen darauf denſel-
„ben Ewren geſanndtn Vnſer glait biſ in vnn-
„ſer leger hiemit zue, ſo dieſelben zu Vnns khomen,
„wellen wir Jnen alsdann vnnſer lebentig, vnd
„ſchrifftlich glait fürter zu den bemelten Pundts-

Rä-

„Räten, vnd wider zu vnns, vnd an Ir gewar„sam eüch geben. das haben wir Eüch, darnach „haben zu richten, nit verhalten wellen. Datum „im Veldleger zu Puesendorf am Montag den „andern tag des Monats July. Anno im Sechs „und zwainzigisten.

Nebst diesem Antwortschreiben erhielten die Rauriser, Gasteiner, Pongauer, und Embacher zugleich für ihre Gesandten oder Ausschüsse den versprochenen Geleitsbrief, welcher also lautete:

„Wir burckhart von Embs zu der hohen „Embs, der Rö: Kay: vnd Hispanischn Küni„gelichn Majestät auch hochlöblichen Pundts zu „Schwaben, vnd Vnnsers genedigsten Herrn „von Salzburg Obrister Veldhaubtman, vnd „KriegsRäte bekennen, das wir vier Personen, „die von den Perckh = und landgerichtn Rauris, „vnd Gastein, auch von dem Pongeue, vnd „Embach zu den PundtsRäten aines stilstanndts „halben ausgeschossen, und abgefertigt sein, vnn„ser freyes sicheres gelayt, für alle die, der wir „ungeuerlich mächtig sein, zu vnns in vnnserm „lager gegeben haben, geben Jnen das auch hie-

mit

„mit wissentlich Inn crafft des briefs. Also, das „Sy sich von dato anzeraiten, biß Sy vnns in „beruerten Vnnserm leger khomen, glaittlich hal„ten, vnd sich alſo zu vnns verfüegen, So wel„len wir Sy alsdann fürter zu den beruertn „PundtsRäten, auch mit lebentigen, vnd schrifft„lichen Glaidt fürsehen. Des zu Vrkhundt ha„ben vnnsere Petschadt hierunden fürgedruckht. „beschehen im Veldleger zu Puesndorf am „Montag des andern tags July Anno Domini „im Sechs und zwainzigisten."

Nach der, bey Radstadt erlittenen Niederlage liefen die Bauern größten Theils auseinander, und jeder eilte in seine Heimath zurück. Nur die vorzüglichsten Aufwiegler und Rädelsführer, welche auf keine Gnade rechnen durften, entwichen aus dem Lande, um der bevorstehenden Leibs- und Lebensstrafe zu entgehen. Sie flüchteten sich daher unter der Leitung des Tyrolischen Parthengängers, Leonhard Geismayer, und mit dessen noch übrig gebliebenen Kriegsknechten über den Rauriser Tauern, und suchten nach Italien zu entkommen, und sich daselbst unter dem Schutze der Venediger anzusiedeln; allein sie wurden von 5 Fahnen des Schwäbischen Kriegs-

Kriegsvolkes verfolget, und zu Braunecken, in Tyrol eingeholet, wo es ihnen um so schlimmer ergieng, weil zugleich auch der alte Held, Georg von Freundsperg, welcher eben mit einer auserlesenen Mannschaft nach Italien zog, auf sie stieß. Hier wurden nun die Salzburgischen Flüchtlinge mit ihren Begleitern und Knechten so nachdrücklich angegriffen und geschlagen, daß nur wenige mit dem Leben davon kamen. Geismayer floh mit dem kleinen Ueberreste seiner drey Fahnen nach Venedig, und wurde nachher zu Padua, wo er sich häuslich niedergelassen hatte, von einem Unbekannten erstochen.

Der Oberste und die Kriegsräthe des Schwäbischen Bundes, welche indessen von Piesendorf nach Taxenbach aufgebrochen waren, hatten in Erfahrung gebracht, daß die, aus dem Lande entwichenen Rebellen in der Gastein einen großen Vorrath von Gütern hinterlassen hätten. Um dieselben zu beschreiben und in Empfang zu nehmen, schickten sie den Bergrichter, Kaspar Praßler, als Gesandten dahin, und ließen zugleich an das dortige Berg- und Landgericht folgenden Befehl ergehen:

„Wir

„Wir der Römischen Kay: vnd Hispanischen
„Königelichen Myt, auch Churfürssten, fürsten,
„vnd anderer stennde des löblichen Pundts zu
„Schwaben Oberister, vnnd annder KriegsRät,
„yetzt im bistumb Salzburg. Entpieten dem gan-
„zen Perckh - vnd landtgericht der Gastein.
„Das vnns angelanngt, vnd glaubwirdig Kundt-
„schafften zuekhumen seyen, (daß mehrere Güter)
„so vnserer feindt gewest, vnd durch Sy verlas-
„sen worden, noch bey eüch in der Gastein ver-
„hannden seyen. Dieweil dann vnns zuesteet,
„vnd geburt, in solchem einsehen zehaben, vnd
„solch guet durch die feindt, wie angezaigt, ver-
„lassen wurden, vnd nunmals vns zuestendig, So
„ist vnnser ansynnen, vnd ernstliche maynung an
„eüch all, vnd ainen yeden besonder, das Jr
„sambt, vnd sonnder darob seit, vnd verfüeget,
„damit solch gutt, was, vnd sovil des an Silber-
„geschier, claider, Clainat, Pöthgewanndt, traidt,
„Vieh, vnnd aller andern Varnus in eüer aller
„oder aines yeden gewaltsam khomen, vnd vor-
„handen ist, gegenwürtigen vnserm Gesandten
„dem Caspar Praßler von vnsern wegen, sambt
„Vberantwortung aines glaubwürdigen Innentari,
„ermelts guets, was er desselben von eüch Em-
„pfangen wirdet, zugestellt, vnd vberantwort wer-

„de.

„de. wellen wir vnns also bey Verlierung Eür „aller leib, hab vnd gueter, gennzlich, vnd in „gannzen Ernst zu eüch versehen. dann wo das „nit beschehen, vnd durch eüch darInn ainicher„ley Gefär braucht, wurden wir nit vmbgeen „mügen, weiter hanndlung fürzenemen, wolten „wir eüch darnach haben zerichtn, nit verhalten. „Datum im leger zu täxnpach den achten tag „des Monats Julii Anno Vicesimo Sexto."

Den Gerichten im **Pongaue**, so wie den übrigen, im Aufstande begriffenen Gemeinden, die neulich zu **Taxenbach** sich nicht eingefunden hatten, ward bey schwerer Strafe gebothen, auf St. Margarethen-Tag (den 20gsten July) zu **Radstadt** zu erscheinen, und die Huldigung zu leisten. In der Hoffnung, mit gleicher Gelindigkeit, wie die zu **Taxenbach** erschienenen Unterthanen, behandelt zu werden, kamen sie in großer Anzahl an; allein ihnen ward ein anderer Proceß gemacht; denn nachdem sie auf Befehl ihre Waffen gestreckt und abgegeben hatten, kam der Adel und die Reiterey aus der Stadt, und hinter diesen folgten vier Fahnen des Schwäbischen Fußvolks, welche den nunmehr entwaffneten Haufen sogleich mit geladenen Gewehren umringten,

und

und durch ihre drohende Stellung in Furcht und Angst setzten. Nun ritt der Pfleger von Radstadt, **Christoph Graf**, hervor, wandte sich gegen die beklemmten Bauern, und verwies ihnen, im Namen des Erzbischofes, mit sehr scharfen Worten ihre begangene Untreue und verübten Räubereyen. Nach vollendeter Strafrede las man sieben und zwanzig Häupter der Rebellen aus einem Verzeichniße ab. Kaum waren die Namen dieser Unglücklichen ausgesprochen worden, als sie durch die Schergen aus dem umringten Haufen hervorgeschleppet, und durch vier eigens bestellte Henker, ohne weiters Verfahren, im Angesichte des ganzen Volks auf der Stelle enthauptet wurden. Die übrigen Unterthanen, die durch dieses schaudervolle Beyspiel ganz erschüttert waren, mußten nun dem Erzbischofe gleichfalls neuerdings huldigen, und eben dieselben Artikel beschwören, welche den, zu **Taxenbach** erschienenen **Pinzgauern** neulich vorgehalten worden waren. Ausser der Brandsteuer von 4 Fl. für jede Feuerstätte wurde ihnen, zu künftiger Verhütung des Sturmläutens, durch die Commissarien und Räthe des Schwäbischen Bundes zugleich ernstlich befohlen, alle Glocken von den Kirchthürmen unverzüglich herabzu-

Bayerische Staatsbibliothek München

werfen, und bis auf fernern Bescheid auf der Erde liegen zu lassen.

Auf gleiche Weise, und mit ähnlichen abschreckenden Beyspielen wurde auch in andern Orten, als zu **Kuchel**, in der **Abtenau**, zu **Lichtenberg**, **Zell**, **Mittersill** und **Fischhorn** die Huldigung eingenommen. An dem letztern Orte wurde der Anführer der dortigen Bauern, **Augustin Kolmbichler**, Besitzer des Kleinlehens, welcher zwar flüchtig gegangen, aber wieder erwischt worden war, nach **Bündischer Ordnung** mit dem Strange hingerichtet. Ueberdieß wurden alle aufgestandenen Gemeinden zusammen verurtheilt, die abgebrannten Schlösser auf ihre Kosten wieder zuerbauen, die geraubten Sachen den vorigen Eigenthümern zurückzustellen und überhaupt allen verursachten Schaden zu ersetzen.

Die **Gasteiner** übergaben durch ihre Ausschüsse, die sie, nach Erhaltung des sichern Geleites, nach Salzburg gesandt hatten, sowohl bey dem Erzbischofe, als bey den Räthen des Schwäbischen Bundes mehrere schriftliche Vorstellungen, in denen sie ihren Beytritt zum neuen Aufstande mit Erzählung der vorausgegangenen Drohungen ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

entschuldigten, und unter andern dringend bathen, daß ihnen, oder doch wenigstens den Kleinhäuslern und armen Bürgern zu **Hof** in der **Gastein** die Brandsteuer nachgelassen; daß ihnen die Beybehaltung ihrer Kirchenglocken gestattet, und ihre gefangenen Knappen, weil sie nur auf Geheiß und im Solde ihrer Dienstherren zu Felde gezogen wären, ohne alle Strafe in Freyheit gesetzt werden möchten.

Bis die, von den aufrührischen Gerichten beschwornen Artickel berichtiget und vollzogen waren, blieben die Commissarien und Räthe des Schwäbischen Bundes zu **Salzburg** versammelt. Allen denen, welche im Aufstande durch Brand oder Raub gelitten hatten, stand es nun frey, entweder vor dieser Commission, oder vor den erzbischöflichen Räthen ihre Schäden einzuklagen, und sich darüber mit den Aufrührern entweder gütlich zuvertragen, oder es auf eine rechtliche Entscheidung ankommen zu lassen. Der Bischof zu Chiemsee, **Aegidius Rem**, welcher durch Zerstörung des zu seinem Bisthume gehörigen Schloßes **Fischhorn** stark beschädiget war, schloß hierüber, unter Vermittelung des Erzbischofes, mit der Nachbarschaft im Pfleggerichte Taxen-

bach einen Vergleich, vermöge dessen er sich für den zugefügten Schaden und die entwandten Geräthe mit einer Entschädigungs-Summe von 1000 Fl. begnügte. Freylich baute er das zerstörte Schloß nicht wieder auf, sondern ließ es im Schutte liegen.

Am Mondtage nach St. Gallen-Tage 1526 schrieb Erzbischof **Matthäus** auf den nächstkünftigen Pfingsttag nach Martini nach **Salzburg** einen allgemeinen Landtag aus, zu welchem alle Stände mit dem Auftrage vorgeladen wurden, am Mittwoche davor Abends zu **Salzburg** in ihrer Herberg unfehlbar einzutreffen, darnach des Morgens zu früher Tagszeit in dem erzbischöflichen Hofe auf dem obern Saale zu erscheinen und den Verhandlungen beyzuwohmen. Da in der vorjährigen Empörung der Stadtrath zu **Salzburg** den Aufrührern nach und nach über 12,500 Fl. vorgestrecket, bisher aber noch keine Zahlung hatte erhalten können; so wandte sich derselbe mit einer Bittschrift an den Erzbischof, worauf dieser an alle Gerichte der, damals im Aufruhre begriffenen Unterthanen den Befehl ergehen ließ, daß sie ihre Gewalthaber, die sie auf den nächsten Landtag nach **Salzburg** schicken

wür-

würden, zugleich bevollmächtigen sollten, mit dem Stadtrathe von Salzburg in Betreff seiner Forderung zu unterhandeln. Um das Geschäfft der Entschädigungen zu beschleunigen, und seine Unterthanen dießfalls desto eher miteinander auszusöhnen, befahl der Erzbischof zugleich, daß jede beschädigte Gemeinde ihren vollmächtigen Ausschuß auf den Sonntag nach Martini nach **Salzburg** zu den Commissarien des Schwäbischen Bundes abordnen, und ihre Klage gegen die aufrührischen Gerichte an dem bestimmten Tage zeitlich in der Hofkanzley einreichen sollte.

Am 16ten November 1526 starb der, seit 1503 gewesene Domprobst und Erzpriester zu Salzburg **Rudolph von Kienburg**, ein andächtiger und in Verrichtung des Meßopfers besonders emsiger Mann. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Domdechant, **Balthasar von Lamberg**, erwählet.

Der auf den Pfingsttag nach Martini ausgeschriebene Landtag hatte einen doppelten Endzweck, nämlich nicht nur den noch unerledigten Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, sondern auch solche wirksame Maßregeln zu verabreden,

daß der Friede im Lande durch keine neue Meuterey mehr gestört werden sollte. In Hinsicht auf die Beschwerden der Unterthanen wurde, bis zu Aufrichtung der versprochenen **neuen Landesordnung**, ein ausführliches **Mandat** verfaßt, am 20gsten November 1526 ausgefertiget, und dann im Drucke öffentlich bekannt gemacht.*) Unter andern wurden in diesem, für das **Salzburgische Urbarswesen** besonders wichtigen **Mandat** die Verhältnisse zwischen den Grundherren, und ihren Urbarsleuten, Holden und Hintersassen näher bestimmet, und zugleich auch dem Landvolke verschiedene Polizeyregeln vorgeschrieben. So wurde z. B. zu Abstellung der übermässigen Kleiderpracht verordnet: „daz nw „fürohin auff dem Lande vnnsers Stiffts, durch „den gemainn Pawrsmann, auch sein weyb, kinn„der vnnd Eehallten khain Samat auf den Rö„ckhen. Auch khain **goldt** in den krägen vnnd „in den schlayr leysten, noch auch die Sey„**deinn** wammas, Pyret, getaylt oder zerschnit„ten hosen vnd wammas, nit getragen werden söl-

*) Unter der Aufschrift: Manndat der Beswärunngen der Vnnderthanen im Stifft Saltzburg. (ohne Druckort) 5 Bogen in Fol.

„söllen. Es sol auch khain Pawrsman fürbas, „jme seym weyb vnnd khinndern tewrer tuech „kauffen, dann vngevärlich, die gemain Lofrer „seinn.“

Um den Frieden im Erzstifte zu handhaben und künftigen Empörungen und Aufständen vorzubeugen, wurde ebenfalls, mit Einstimmung der Landschaft und unter Beypflichtung der, von den Gerichten und Bergwerken gesandten Anwälde, eine umständliche Ordnung entworfen, welche am 26gsten ebendesselben Monats und Jahres unterzeichnet, und dann auf gleiche Weise durch den Druck kundgemacht wurde.*) Diese Ordnung enthielt im Wesentlichen folgende Punkte:

1) „Die, von den Commissarien des Schwäbischen Bundes vorgeschriebenen, und von den Unterthanen bey ihrer neuen Huldigung beschwornen Artikel sollen genau vollzogen, und bis zum gänzlichen Vollzuge derselben

2) Die Pfleger, Land- und Bergrichter mit einer hinlänglichen Mannschaft verstärkt werden.

3)

*) Ordnung den Frid jmm Stifft vnnd Land Salzburg zu handthaben vnd Empörung vnd aufstand zufürkomen. (ohne Druckort) 4Bogen in Fol.

3) Soll jede Stadt, jeder Markt, uud jedes Land- und Berggericht, wo diese Einrichtung noch nicht besteht, nach Beschaffenheit der Größe in zwey, drey oder mehrere **Viertel**, **Stäbe** oder **Zechen** eingetheilet, und in jedem **Viertel**, **Stabe** oder **Zeche** durch die Gerichtsobrigkeit Ein oder zwey **Viertelmeister** aufgestellet, und alle Halbjahre abgewechselt werden.

4) Die Viertelmeister sollen im Bezirke ihres Viertels nichts eigenmächtig unternehmen, sondern nur die Befehle ihrer Obrigkeit vollstrecken, und dieser, auf Erfordern, bey Empörungen, Feuersbrünsten und andern Nothfällen mit Rath und That beystehen.

5) Der Platz, wo die Unterthanen eines Viertels mit ihrem Viertelmeister im Bedürfungsfalle zusammenkommen müssen, ist durch die Obrigkeit zu bestimmen.

6) Wenn sich ein Pfleger, Land- und Bergrichter mit seinen Knechten und Viertelmeistern einen, in seinem Gerichtsbezirke entstandenen Auflauf nicht zu dämpfen getrauet; so sollen ihm, auf Ersuchen, die Pfleger und Richter

der

der angränzenden Gerichte mit ihren Knechten und Viertelmeistern eilends zu Hülfe kommen.

7) Mit Einverständniße des Pflegers oder Richters soll jeder Viertelmeister in seinem Viertel etliche gute, ehrbare Knechte aufnehmen, um im Nothfalle sich ihres Beystandes bedienen zu können.

8) Jeder Hausinhaber und ansessene Mann soll seine Söhne, Knechte, Arbeiter und Innleute dahin anhalten, daß sie, auf Erforderung der Obrigkeit und ihrer Viertelmeister, in allen Aufgebothen und Vorfällen erscheinen und Hülfe leisten.

9) Da den Gerichten im Gebirge durch die Commissarien des Schwäbischen Bundes alle Kriegsgewehre, als Hellebarden, Langspieße, Büchsen, Stähel und Schlachtschwerter abgenommen und verbothen worden sind; so wird der Erzbischof einer jeden Obrigkeit in gedachten Gerichten soviele Gewehre von allen Gattungen zustellen lassen, daß sie, bey einem Aufgebothe, wenigstens 30 bis 50 Mann damit bewaffnen möge. Imgleichen wird

10)

10) jedem Bauern und Einwohner im Gebirge der Gebrauch eines Thierspießes und einer Armbrust bewilliget, um sich damit gegen wilde Thiere und böse Leute wehren zu können.

11) Bey Entstehung eines Mordbrands oder einer andern Feuersnoth sollen die Viertelmeister die Unterthanen ihres Viertels unverzüglich aufbiethen, und zur Löschung des Feuers allen Fleiß anwenden; jedoch sollen sie, ohne besondern Befehl der Obrigkeit, den Glockenstreich nicht angehen lassen.

12) Wer eine Empörung anzettelt, daran Theil nimmt, oder aufrührische Bündnisse schließt, der soll ohne Gnade dem Landesfürsten mit Leib und Gut verfallen seyn.

13) Wenn bey einer Empörung Jemand aus den Aufrührern entleibt wird, so sollen die gehorsamen Unterthanen, die zur Stillung des Aufruhrs Gewalt gebraucht haben, dadurch gegen den Landesfürsten nichts verwirkt haben, auch der Freundschaft des Entleibten deßhalb nichts schuldig seyn.

14) Die fremden herumlaufenden Leute, Aufwiegler und Rädelsführer sollen nirgends beherberget, sondern aus dem Lande geschaffet werden.

15) Die Erfinder und Verbreiter falscher Posten von Aufruhr oder Feindgeschrey sollen gefänglich eingezogen, und nach Gestalt der Dinge, peinlich gestrafet werden.

16) Sendbriefe von einem Gerichte zum andern, sie mögen verschlossen oder offen seyn, sollen bey schwerer Strafe in der Gemeinde nicht verlesen werden.

17) Alle diejenigen, welche in dem ersten Aufstande von **Schladming** entwichen sind, es seyn Knappen oder Andere, sollen im Lande nicht **behauset**, **gehöfet** und aufgehalten werden.

18) Den **Savoyern**, **Schotten** und andern Krämern, so wie den **Landsknechten**, **Hofierern** und andern Spielleuten soll im Lande das Hausiren nicht gestattet werden.

19) Dem gemeinen Bauersmanne und seinen Knechten wird verbothen, die **Landsknechtische** Bi-

Birete, und geschnittene oder getheilte Hosen und Wammas zutragen.

20) Ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß soll kein Kriegsgewehr, wie auch kein Pulver und Saliter (Salpeter) im Lande gemacht, oder an Jemanden verkaufet werden.

21) Damit bey den Landstrassen sich keine böse, verdächtige Leute aufhalten können, sollen bey denselben allenthalben die Wälder abgehauen und geräumet werden.

22) Die Bollwerke und Schanzen, welche gegen einen feindlichen Ueberfall tauglich zu seyn scheinen, sollen ausgebessert, alle übrigen aber abgebrochen und aufgescheitert werden."

Bey dem letzten Aufstande hatten die Bürger zu **Radstadt** am meisten gelitten; indem ihre Stadt von den Rebellen mehrere Monate schwerlich **behauert** und belagert, und durch wiederholte Stürme, so wie mit Untergrabung der Mauern, mit Feuerwerfen und andern Gewaltthätigkeiten stark beschädiget worden war. Sie übergaben nun gegen alle Gerichte, die im

Auf=

Aufstande begriffen waren, eine Klagschrift, und forderten von ihnen einen Schadensersatz. Auf ihre Bitte ließ der Erzbischof an die beklagten Gerichte den Befehl ergehen, daß sie auf den Mittwoch vor St. Thomas des heiligen Zwölfbothen ihre Gewalthaber nach Salzburg schicken, und durch dieselben vor den erzbischöflichen Räthen entweder ihre Gegenrede vorbringen, oder sich mit den Klägern vergleichen sollten.

Auf den 1ten Dezember 1526 ward nach **Eßlingen** ein Reichstag ausgeschrieben, und auf demselben am 21gsten hierauf zu Herstellung einer eilenden und beharrlichen Hülfe gegen die Türken, welche im vergangenen Sommer in **Ungarn** fürchterlich gewüthet, und nach einer gänzlichen Niederlage des Ungarischen Heeres, **Ofen** und **Pest** eingenommen hatten, ein Abschied aufgerichtet. Diesen Reichstag hatte Erzbischof **Matthäus** von Salzburg wieder persönlich besuchet.

Der zweyte Bauernkrieg zog wieder die schlimmsten Folgen nach sich; denn unter andern Uebeln entstand darauf im Erzstifte, nach dem damaligen Geldverhältniße, eine große Theuerung; indem das Pfund Fleisch von 4 auf 6, das

Pfund

Pfund Schmalz von 8 auf 14, und die Maß Wein von 16 bis 20 Pfennige stieg. Auch war nach diesem zweyfachen Aufstande die fürstliche Kammer so sehr erschöpfet, daß der Erzbischof, trotz seiner ausserordentlichen Prachtliebe, sich genöthiget fand, seinen Hofstaat einzuschränken, und unter andern alle seine Pauker und Trompeter bis auf einen einzigen abzudanken. Dieses gesteht er selbst in dem Anwortschreiben, das er am 4ten November 1526 an den Edlen **Thomas von Rosenberg** erlassen hatte. Es lautete also:

„Edler besonder lieber. wir haben dein „Schreiben, Uns izt getan, darinnen du Uns bittest, Nachdeme der durchleuchtig Fürst unser besonder lieber herr und Freund Erzherzog Ferdinand von Oesterreich in der Cron behaim zu einen Künig gemeiner landschaft daselbs ist erklert, gewelt und fürgenommen worden, seyest du derselben löblichen bekrönung zu Eeren fünf „Trometer, und eines Pauker notdürftig, dich „mit denselben auf dein negst Schreiben genedigklich zu befürdern, seines Inhalts verstanden. „Nun weren wir dir in solcher deiner bitte zu „willfahren ganz wol geneigt, wo wir Trometer „und Pauker als vor bey Uns in Dienst hetten, denn

„denn wir haben alle unsere Trometer samt den „Paukern, so wir in unserm Dienst gehabt, „aus Ursachen des Schadens, und Verderbens, „darin wir und unser Stift in den negsten vor„gängigen zweyen Aufstandten von unsern dazumal „widerwertigen und ungehorsamen Unterthanen „kommen sein, gedankt, und haben nit mer denn „ein Trometer. wo du nun den wollest haben, „sein wir dir zu gnedigen gevallen geneigt, dir „denselben auf dein weiter Schreiben zu schicken. „wollen wir dir guter und gnediger Meinung nit „verhalten, denn womit wir dir guten, und gne„digen willen können beweisen, des sein wir auf „das gnedig Vertrauen, so unser Stift ye, und „ye zu deinen Vordern denen von Rosenberg ge„habt, und noch auch wir zu dir haben, zu ze„tun geneigt. Detum in unser Stat Salzburg „4ten November 1526."

Im Erzstifte sind bisher die Ehestreitigkeiten häufig vor den weltlichen Gerichten abgehandelt und entschieden, und von denselben sogar Ehescheidungen erkannt worden. In besonderer Erwägung, daß die Ehe ein Sakrament sey, verordnete nun der Erzbischof am Sonntage nach Corporis Christi 1527, daß die Pfleger, Landrichter und Amt-

Amtleute in Ehesachen keineswegers mehr sprechen, sondern die Unterthanen in solchen Fällen jederzeit an das erzbischöfliche geistliche Gericht weisen sollten. *)

Auch schloß der Erzbischof in diesem Jahre mit den Herzogen **Wilhelm** und **Ludewig** in Baiern zwey Hauptverträge. In dem Einem, welcher am 23gsten May zu München zu Stande kam, wurde ein **Saalbuch** über sämmtliche, ausser der Stadt und dem Burgfrieden **Mühldorf** gelegene Voit- und Probstgerichte verabredet; und in dem Andern verglich man sich über ein Saalbuch des Pfleggerichts Mattsee, das, vermöge dieses Vergleiches, als eine Herrschaft und Veste dem Erzstifte Salzburg mit Aufgeboth, Musterung, Reiß, Steuer, Scharwerken und all andern gerichtlichen Obrigkeiten unterworfen seyn sollte; jedoch mit Ausnahme des Halsgerichts und der Ueberantwortung der Uebelthäter, welche den

*) Ein kurzer Auszug dieser Verordnung findet sich in Meinen Beyträgen zur Litteratur des Salzburgischen Rechts (in Joh. Christ. Siebenkees Beyträgen zum Teutsch. Recht. dritt. Theil. Nürnberg und Altdorf 1788 S. 38.)

den Fürsten von Baiern in ihr Landgericht Weilhardt (jetzt Braunau) zustehen sollte. *)

In eben diesem Jahre den 2ten September wurde zu Bruck auch zwischen Salzburg und Oestreich wegen der Pfleggerichte Zillerthal, Windischmatrey und Lengberg ein Vertrag errichtet, wodurch nicht nur die Gränzen berichtiget, sondern auch andere Anstände in Bergwerks- und Waldsachen, und in Betreff des Halsgerichtes und der Ausantwortung der Uebelthäter an die angränzenden Tyrolischen Landgerichte beygeleget wurden.

Um den Bürgern und Inwohnern zu Radstadt, welche im vorigen Jahre bey Belagerung ihrer Stadt eine unerschütterliche Treue und Standhaftigkeit bewiesen, und dadurch zur Rettung dieses wichtigen Platzes das Meiste beygetragen hatten, einen bleibenden Beweis von Erkenntlichkeit zu geben, verlieh ihnen der Erzbischof am Mittwoche nach St. Gilgentage 1527

*) Ein Bruchstück dieses Vergleiches findet sich in Philipp Gäng's Program. de orig. increm. et hod. pot. et jurisd crim. Salisb. Condit. pag. 34.

einen stattlichen Freyheitsbrief. Vermöge desselben ertheilte er ihnen unter andern folgende Begünstigungen:

1) „Wird den Bürgern zu **Radstadt** verwilliget, aus ihrer Mitte nicht nur, wie bisher, zwey Bürgermeister, sondern dazu noch acht Personen, die man die **Genannten** oder **Geschwornen** nennet, zu erwählen, und zu setzen, welche sammt dem landesfürstlichen Pfleger oder Richter daselbst die Aufsicht über Gewicht und Maß zu führen, und die Sätze oder Preise des Weins, Brodes, Fleisches und anderer Feilschaften zu bestimmen haben.

2) Wird ihnen die **Niederlage** des, durch das **Ensthal**, und den **Radstadter Tauern** gehenden **Eisens** zugesichert.

3) Werden der Stadt **Radstadt**, ausser dem gewöhnlichen Wochenmarkte an jedem Samstage aus **fürstlicher Macht** drey Jahrmärkte verliehen; als der erste auf den Samstag vor dem Sonntage Reminiscere in der Fasten, der zweyte auf den Mondtag nach **Gotts-Leichnamstag**, und der dritte auf den Samstag vor St. Maximilians-Tag.

4)

4) Ausser den drey Tafern = Rechten auf der Eben, an der Mandling und zu Schwaighof soll sonst auf dem Lande im Gerichte Radstadt keine Taferne gestattet werden; auch sollen gedachte drey Tafernen den Wein und das weiße Brod nirgends anderswo, als auf den Wochenmärkten zu Radstadt, oder sonst von den dortigen Bürgern kaufen und hinausführen.

5) Wird der gemeinen Stadt Radstadt, zu Belohnung ihrer treuen Dienste, vergönnet, zwey Tafernen aufzurichten und zu benutzen, nämlich die eine zu Altenmarkt, und die andere Unter den Tauern; jedoch ist die Bürgerschaft verbunden, diese Tafernen mit tauglichen Inhabern zu besetzen, und für solche, als ein erzstiftisches Urbar, nicht nur jährlich für jede zwey Pfund Pfennige zu dienen, sondern auch davon im zehenten Jahre, nach dem Urbars = Gebrauche, eine Anlait nach Gnaden zu geben.

6) Ausserhalb der Stadt soll auf dem Lande keine Krämerey geduldet, auch keinem Handwerker auf dem Lande die Freyheit, einen Knecht zu halten, gestattet werden.

7) Die Stadtmauer zu **Radstadt** soll frey seyn; und es wird daher bey schwerer Strafe verbothen, ohne landesfürstliche Erlaubniß, daran zu bauen, auch Thüren, Fenster oder Löcher darein oder dadurch zu brechen.

8) Damit das Andenken der, von den Bürgern zu **Radstadt** dem Erzstifte erwiesenen Wohlthat verewiget werde; wird ihnen von dem Erzbischofe zum Zeichen ihres, bey der Belagerung erhaltenen Sieges eine **Fahne** zugestellet, und dabey verwilliget, diese **Siegesfahne** an den 3 Jahrmärkten und bey andern Feyerlichkeiten, insbesondere aber jährlich am Erchtag nach St. Veits = Tag, als an welchem Tage die Belagerung aufgehoben wurde, auf dem Rathhause öffentlich auszustecken nnd wehen zu lassen. Um diese jährliche Gedächtnißfeyer desto freudiger begehen zu können, dürfen sie zugleich nicht nur in den erzbischöflichen Fischwässern auf der **Ens**, von der **Moßmühle** bis gegen **Reith**, zu einem gemeinschaftlichen Schmause eine hinlängliche Anzahl von Fischen fangen, sondern an diesem Tage soll ihnen aus dem fürstlichen Amte **Radstadt** alle Jahre auch ein **Yhren** Wein bezahlet werden:"

Wegen der, im letzten Aufstande geschehenen Zerstörung des Schlosses **Mittersill** wurde am **Sambstag vor Sannd Marteins** 1527 zu Salzburg zwischen dem Erzbischofe und den Bevollmächtigten des Land- und Urbargerichts **Mittersill** eine Abrede getroffen, vermöge deren die **Mittersillische** Gemeinde sich anheischig machte, zu Wiederaufbauung des eingeäscherten Schloßes binnen fünf Jahren 2500 Gulden in guter Landeswährung zu bezahlen, und alle Robathen (Frohndienste) zu leisten. Die Urkunde über die Art und Weise, die Robathschichten bey dem Baue zu entrichten, wurde **an Sambstag nach sannd Lucientag, den** 14 **des monads** Decembris anno 1527 unterzeichnet und ausgefertiget. Das Wesentliche hiervon war folgenden Innhalts:

„so sollen gemeine gerichtsleut schuldig sein, „seiner fr. gdn. zu erbauung des Schloß Mittersill mit seiner Zuegehörung, alß Prugckhn, Stadln, vnd annderen all arbeit vnd hanndraych, „sovil der sein f. g. ausserhalb der gewondlichen „hanndtwerchs arbayt zu erbawung desselben Sloss „notturfftig wirdet, mit der Robat zuthun, vnd „auszurichten. alß Nämlich Stainprechen, kalch„prennen, Stain vnd Mörter tragen. aufschauf„feln

„feln, deßgleichen allen PawZeug vnd Vorrat Zu-
„fueren, auch das Zymer vnd all annder holtz.
„so man notturfftig wirdet in den Wälden zu hack-
„hen. Zu schelln, vnd zu bringen. auch die
„Schintln zu kliebn vnd annder dergleichen arbeit
„vnd hanndtraych die zu dem Paw not werden.*)“

Die Robather mußten ihren Arbeitszeug selbst mitnehmen, und sich auf eigne Rechnung verköstigen. Hiervon war Niemand ausgenommen, der Haus und Grund hatte; wenn aber Jemand nur ein Haus ohne Grund hatte, so leistete er die Hälfte.

Während als der Erzbischof gegen die Verbreitung der **Lutherischen Lehre** die wirksamsten Anstalten traff, und die Bekenner derselben mit aller Schärfe verfolgte, schlich sich in das Erzstift eine andere neue, schwärmerische Secte ein; denn bald nach ihrer Entstehung kamen einige **Wiedertäufer** nach **Salzburg**, welche in in Winkeln predigten, und nicht nur auf dem Lande, sondern auch selbst unter den Bürgern der Hauptstadt mehrere Anhänger fanden. Mit diesen Schwärmern verfuhr der Erzbischof sehr grausam; denn alle die ihm entdecket wurden, ließ er ge-

*) Aus der Registratur des Pfleggerichts Mittersill.

gefänglich einführen. Diejenigen, welche ihren Irrthum wiederriefen, und öffentlich Buße thaten, wurden aus dem Lande geschaffet, die Verstockten aber ohne Gnade mit dem Tode gestrafet, und sofort entweder enthauptet, oder ertränket, *) oder gar lebendig verbrannt. Sie fürchteten den Tod so wenig, daß sie auf ihrem Wege zur Richtstätte frohlockten, und, nach ihrer Art, geistliche Lieder sangen. Der Pfarrer zu **Braunau**, der ein regulirter Chorherr von **Ranshofen** war, und im Erzstifte die **Wiedertäuferische** Schwärmerey heimlich verbreitete, wur-

*) Das Ertränken war die gewöhnliche Strafe der Wiedertäufer. Dieses erhellet aus einem Auszuge aus dem hiesigen Capitular-Protokolle Die Veneris prima mensis Sept. 1542. Es heißt daselbst: „Die Freyheit „des schuelhofs vnd der Thumbherrn heuser soll vnnserm „gitn Hern zu bestetten fürgetragen werden. Darauf „ein Er. Capitel beratschlagt antzuzaigen, wie chain verschreibung derohalben verhanden, Recht Es sey de jure „Communi vnd bisheer in gemainen gebrauch, wie dann „anndre Prelatn vnd Edlleut hof des auch im gebrauch „gewesen vnd noch sein, gleich woll sey neulicher Zeit „Eingrif beschehen, des ein Er. Capitl zu solicher Bstättung verursacht hat, Es sein auch zwo Widerteufferische personen verschiner Jar gleich woll Im Thumbhof inn der Roßswemb Ertrenncḱht worden, sey „aber mit verwissen vnd Bewilligung eines Er. Capitls „beschehen.“

wurde ertappet, nach **Salzburg** geliefert, und, nach geschehener Degradation, zu Staube und Asche verbrannt. Zu **Titmaning** wurde der Richter, weil er diese Irrlehre ebenfalls predigte, auf gleiche Weise zum Scheiterhaufen verdammet, und seine Frau nebst 2 kleinen Waisen nach **Salzburg** in das Bruderhaus gebracht. Zu gleicher Zeit wurden zu **Mühldorf** zwey Wiedertäufer mit dem Feuer hingerichtet. Ein ähnliches Schicksal widerfuhr auch einigen Bürgern von **Salzburg**. Dieser Hinrichtungen ungeachtet, gab es im Lande noch hin und wieder verborgene **Wiedertäufer**. Der Erzbischof begriff es nun selbst, daß sich die Verirrungen des Verstandes nicht durch das Feuer und Schwert ausrotten lassen, sondern daß es dabey vorzüglich auf Belehrungen ankomme. Er ließ daher an die Pfarrer zu **Hallein**, **Titmaning**, **Laufen**, und **Radstadt**, oder, wo diese abwesend waren, an ihre Vicarien folgenden Auftrag ergehen:

„Matheus rc. Graciosa salutatione prämissa, „Nachdem Newlicher zeit, das verfuerisch, Vn„cristennlich vnd ketzerisch wesen, bruderschaft, „Sect und Verfall, mit der **WiderTauff** Got„lestrung Blasphemi. Verachtung des heiligen „Fron=

„Fronleichnams Christi vnd annder Sacrament, „auch der lieben Heyligen vnd annders, sich in „vnnser Stat hie, und anndern Ortten in vnn„serm Stifft vnd Lannde, hat einreissen wellen, „derselben verfuerischen vnd ketzerischen Personen „Manns- vnd Weybspild, wie auch in ainer gue„ten antzall zu Vangkhnuss bringen, vnd etwo„uil daraus peinlich Straffen, auch ettlich so „zeitlich widerruefft vnd offennlich Bueß gethan „haben, *) sich aus vnnserm Lanndt zu thun ver„schaffen, vnd etlich dannoch im Land beleyben „lassen haben, welche pös ketzerisch vnd verfue„risch Artigckl vnd Valsch lere, allain durch „ettlich frembd pös personen vnd pueben, haim„lich in den Winckheln gepredigt, vnd die fru-
men

*) Nach einer anderen gleichzeitigen Verordnung, deren Datum ich nicht anzugeben weiß, war für die Wiedertäufer folgende öffentliche Bußart bestimmt:

„Am Ersten sollen Sy des Morgens an ainen Feyer„tag oder Sunntag, der Jn benennet würdet, Nämlich „die Mannen parhaubt vnd allain in ainem Hemadt biß „über die prust oder gegen der Gurttl, aber die Weybs„pild on Männtl offentlich Buß thun. Jn Jren frauen „Regckhen vnd Sleyern auf denen ain Schwarz Kreutz „eingenäet Mit offen unverpundten angesichten mit „prünenden Lichtern vor Enndung der Predigt in der „Pfarr biß zu Ende des Ambts vor derselben Pfarrkir„chen steen.“

„men ainfelltigen, verfueret, vnd damit dann die
„frumen von solcher valscher leere gewarnt vnd
„damit nit beflegckht werden, So schigckhen Wir
„dir hierInn beschlossen, ain antzaigen, wie du,
„auch deine Gesellen vnd Caplän in Ewer Pre-
„dig, wann Jr das Gotswort auf der Canntzl pre-
„digt vnd Sagt, vnnder anndern Ewren fürge-
„legtten worten, so Jr desmals predigen werdet,
„zu zeitten, angezogene Materi vnd verrers Ew-
„ren Guetbedungkhn nach, deinem Pfarrvolkh,
„vnd dem gemainn Mann, nach den beßsten ant-
„zaigen, vnd mit fleyss Ermonnen sollt, sich von
„solichem Verfuerischen, Vncristennlichen vnd
„ketzerischen Wesen, Sect vnd valscher lere zu-
„uerhuetten, wie du dann wol zuuerordnnen waist,
„Jst auch vnnser Ernnstlicher beuelh, bey vnnser
„Swären Straff gebiettendt, das du sambt dei-
„nen Gesellen vnd Caplänen, den du auch sol-
„ches von vnnsern wegen Ernnstlich beuelhen
„sollest, Ewer fleyssig aufmergckhen vnd erkhun-
„digung habt, wo du vnd Sy, in deiner pfarr,
„von solchen verfuerischen wesen, falschen lere
„vnd Gotslesterung, wie oben angezaigt, wenig
„oder vill höret, das Jr solches von stund an Ewr
„weltlichen Obrigkhait derselben Ort, von vnnsern
„wegen ansaget, damit Sy alsdann vnnserm be-

„uehle,

„uelhe, So Sy vonn vnns deßhalben haben, ge=
„gen denselben fürderlich hanndeln, wo dann die=
„selb Obrigkhait gegen denselben mißhandlern mit
„der Straff nit fürfarn vnd hanndln wurden,
„oder wollten, Alſdann du vnns solches von
„stund an verkhundest, vnd zueschreibest, wo du
„aber das auch nit thuen, vnd darInnen nachläs=
„sig sein, oder yemanndts verschonen wurdest,
„wollten wir dich vnd deine Gesellen vnd Caplan,
„welche solichem vnnserm Beuelh, nicht nachgeen
„wurden, darumben schwärlich vngestrafft nit las=
„sen, Darnach Wisset Ew zurichten. Datum in
„Ciuitate nostra Salzeburgen. die decima quarta
„Mennsis Novembris Anno Domini vigesimo
„Septimo." *)

Der resignirte Bischof von Chiemsee, **Berthold Pirstinger**, hatte in seiner bisherigen Einsamkeit zu **Raitenhaslach**, zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes, einen Unterricht des Katholisch = Christlichen Glaubens ausgearbeitet, und solchen auch im folgenden Jahre zu München

---

*) Aus der Consistorial = Registratur zu Salzburg, wo noch einige andere minder wichtige, zur Geschichte der Wiedertäufer gehörige Urkunden befindlich sind.

chen unter dem einfachen Titel: **Tewtsche Theologey** in Fol. drucken lassen. Allein ehe er sein Buch, mit welchem er am letzten Nov. 1527 fertig geworden war, der Presse übergab, schickte er dasselbe unterm vierten December darauf dem Erzbischof, mit der Zuschrift, „daß er es entweder „selbst, oder durch seine gelehrten Räthe überseh„en, und ihm die Sätze, welche entweder dem „Evangelium und der heiligen Schrift ungemäß, „oder der gemeinen Kirche widerwärtig wären, anzeigen möchte, worauf er dieselben sogleich wie„derrufen würde." *)

Der Probst zu Berchtesgaden, **Wolfgang Griestetter**, hatte wegen der Schäden, die ihm und seinem Gotteshause im ersten Bauern-Aufstande 1525 zugefüget worden waren, bey dem Erzbischofe eine Klagschrift eingereichet und gebethen, daß alle, damals im Aufstande begriffenen Städte, Märkte, Gerichte, Thäler und Bergwerke zum Ersatze angehalten werden möchten. Zur Erledigung dieser Klage schrieb nun der Erzbi-

---

*) Diese Zuschrift ist eingedruckt in Fr. Mich. Vierthalers Intelligenzblatte vom Jahre 1800. S. 341.

bischof auf den Montag nach St. Erhards-Tag 1528 nach Salzburg eine Tagsatzung aus, und befahl den beklagten Gemeinden, dahin ihre Ausschüsse mit genugsamer Gewalt abzuordnen, um diese Streitsache sogleich entweder rechtlich oder gütlich beylegen zu können. Die Vollmacht der **Gasteiner**, welche ihren Mitgerichtsmann, **Michael Kuntl** zu Heusing, zu ihrem Gewaltträger ernannten, war unter dem Insiegel des dortigen Landgerichts-Verwesers, **David Köldrer**, zu Hof in der Gastein am **Erichtag nach der Heiligen** drey Kunigtag 1528 ausgestellt worden.

Es ward hierauf zwischen dem Probste von **Berchtesgaden** und der Salzburgischen Landschaft (der Gesammtheit aller beklagten Gerichte) ein Vergleich geschlossen, wodurch dem Probste zu seiner Befriedigung an der alten, dem Erzstifte angehörigen Schuld seines Stifts ein Nachlaß von 4000 Gulden Rheinisch mit dem Bedinge zugesagt wurde, daß die Landschaft diese Summe dem Erzstifte wieder nach und nach ersetzen sollte.*)

In diesem Jahre wurde ein Prediger des neuen **Lutherischen Bekenntnißes** hingerichtet, wel-

*) Berchtesgadische Proceßschriften Beylage Lit. A A.

welcher durch seine, auf dem Richtplatze bewiesene Standhaftigkeit bey den Protestantischen Kirchenschriftstellern sich den Ruhm eines Evangelischen Martyrers erworben hatte. Er hieß **Georg Scherer**, war von **Salfelden** im Salzburgischen gebürtig, und trat, nachdem er 9 Jahre Weltpriester gewesen war, in den Barfüsser Franciscanerorden. Allein nach 3 Jahren warf er die Mönchskappe von sich, und fieng im Jahre 1525 an, die neuen Lutherischen Lehrsätze zu **Radstadt** öffentlich zu predigen. Drey Jahre setzte er an diesem Orte sein Predigtamt fort, bis er bey dem Erzbischofe als Ketzer angeklaget und auf dessen Befehl ins Gefängniß geworfen wurde. In dem Gefängniße wurden ihm über viele Articel der Christlichen Religion Fragen vorgeleget, die er auch schriftlich beantwortete. Da er diese Antworten, welche er für sein **Glaubens-Bekenntniß** *) erklärte und beynahe von Artikel zu Artikel mit biblischen Stellen belegte, durchaus nicht wiederrufen wollte; so ergieng das Ur-

*) Dieses Bekenntniß, welches zuerst Matthias Flacius herausgegeben hatte, ist wieder abgedruckt in Joh. Gottlieb Hillinger's Beytrag zur Kirchen-Historie des Erz-Bischofsthums Salzburg (Jena 1732) S. 38 — 54.

Urtheil, „daß er lebendig verbrannt werden sollte.“ Auf geschehene Vorstellung und Fürsprache wurde jedoch dieses grausame Urtheil dahin gemildert, „daß er vorher enthauptet, und dann erst sein Körper verbrannt werden sollte.“ Er wurde nun am 13ten April 1528 auch wirklich enthauptet. Vor seinem Tode, dem er unerschrocken entgegen gieng, hielt er an das versammelte Volk eine kurze Anrede, und betheuerte, daß er unschuldig sterbe. Dieses machte einen solchen Eindruck, daß sein Körper, anstatt verbrannt zu werden, zur Erde bestattet wurde.

Otto von Pack, Rath und Kanzler des Herzogs **Georg** von Sachsen hatte dem Landgrafen **Philipp** von Hessen eine Abschrift von einem Bündniße mitgetheilet, welches am Mittwoche nach Jubilate 1527 zu **Breßlau** zwischen König Ferdinand, dem Erzbischofe von **Salzburg** und andern katholischen Fürsten und Bischöfen zu Vertilgung der Lutherischen Lehre errichtet worden seyn sollte. Dagegen verband sich nun der Landgraf **Philipp** mit dem Churfürsten von Sachsen, und unternahm sogleich einen Zug wider die Bischöfe in Franken. Als ihn das, zu **Speyer** versammelte Reichsregiment ermahnte,

von

von Thätlichkeiten abzustehen, überschickte er demselben zu seiner Entschuldigung eine Abschrift des angeblichen Bündnißes, welche das Reichsregiment, in der Absicht, den Ausbruch eines innerlichen Krieges zu hindern, wie den übrigen, im vermeinten Bündniße stehenden Fürsten, so auch dem Erzbischofe zu Salzburg unterm 25gsten May 1528 zufertigte. Gleich den übrigen Fürsten antwortete auch der Erzbischof am **Mittwochen nach dem heiligen Pfingstag** des nämlichen Jahres, „daß ihm von dem angeblichen Bündniße gar nichts bewußt, sondern vielmehr das Ganze eine boshafte Erdichtung sey; indem er weder persönlich in Breßlau gewesen wäre, noch eine Bothschaft dahin geschickt hätte." *)

Die, von **Berthold Pirstinger** herausgegebene **Teutsche Theologey** hatte Erzbischof **Matthäus** mit einem solchen Wohlgefallen aufgenommen, daß er durch eine lateinische Zuschrift vom 17ten Dezember 1528 dem Verfasser derselben

*) S. Ertzbischoffs Matthäi zu Saltzburgk Entschuldigung, der vermeynten Bündniß halber an das Keyserlich Regiment zu Speyer außgangen; bey Fried. Hortleder von den Ursachen des Teutschen Kriegs Tom. I. Buch II. S. 792.

ben nicht nur seine Zufriedenheit darüber bezeigte, sondern ihn auch aufmunterte und ersuchte, „sein Werk, weil es so viele heilsame Lehren enthielte, und vorzüglich zur Bekämpfung der **Lutherischen** Grundsätze geeignet wäre, in die lateinische Sprache zu übersetzen, damit es auch von ausländischen Christen gelesen werden könnte.„ *) Der würdige Verfasser, welcher inzwischen bereits zu **Salfelden** im Pinzgau seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, unterzog sich sogleich diesem Geschäffte, und, seines hohen Alters ungeachtet, vollendete er die Uebersetzung in drey Monaten, welche jedoch erst im J. 1531 zu **Augsburg** im Drucke erschien.

Auf Lichtmessen 1529 hatte **Karl V.** nach **Speyer** einen Reichstag ausgeschrieben, welcher aber, unter dem Vorsitze seines Bruders, Königs **Ferdinand**, als **Statthalters im heil. Römischen Reich**, erst am 15ten März darauf eröffnet wurde. Der Vortrag enthielt drey Hauptstücke: **den Zwiespalt des Christlichen Glaubens**, die Türkenhülfe und die Unterhaltung

*) Diese Zuschrift findet sich in Franc. Ant. Veith Bibliotheca Augustana. Alphab. VI. pag. 209.

des Regiments und Kammergerichts. In Betreff des ersten Hauptstückes wurde der Schluß gefaßt: „Wo bisher das Wormser-Edict gehalten worden, da soll ferner Niemand Luthers Lehre annehmen. Wo sie aber schon eingeführt sey, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte, soll man sich doch hinfür aller weitern Neuerungen enthalten und die Messe nicht verbiethen.“ Die Lutherisch-Gesinnten Reichsstände übergaben dagegen sogleich eine förmliche Protestation, wodurch sie sich den Namen der **Protestanten** zuzogen. Erzbischof **Matthäus** von Salzburg wohnte diesem Reichstage, der am 22. April 1529 geschlossen wurde, wieder persönlich bey, und unterzeichnete den Abschied desselben unmittelbar nach den Kurfürsten.

Da die erzbischöfliche Kammer von ihrer, durch den zweyfachen Bauern-Aufstand erlittenen Erschöpfung sich noch keineswegs erholet hatte, und zugleich auch die bisherigen Einkünfte zu Bestreitung der großen Ausgaben, welche die Türkenhülfe, die, aus dem erhöhten Münzlaufe entstandene Theuerung aller Lebensmittel und die öftern Reichstagsreisen verursachten, bey weitem nicht mehr hinreichten; so entschloß sich der Erz-

Erzbischof, auf jedes Fuder Salz eine Mehrung oder einen neuen Aufschlag von 2 Kreuzern oder 8 Pfennigen **weißer Salzburger Währung** zu schlagen; und er ließ diesen Aufschlag im Frühlinge dieses Jahres bey Eröffnung der Salzarbeit ordentlich verkündigen. Um die Herzoge in Baiern zu gewinnen, welche sich sonst solchen Steigerungen von jeher zu widersetzen pflegten, schickte er seine Räthe, den Domherrn **Marquard von Stain** und Doctor **Niklas Ribeisen**, mit einer schriftlichen Instruction *) nach München, und ließ durch sie den Herzogen die Ursachen des neuen Aufschlages vorstellen und dieselben aufs höchste ersuchen und bitten, „daß sie mit dem Erzbischofe und seinem Stifte freundlich und nachbarlich Mitleiden tragen, und bey solcher Mehrung den Erzbischof nicht hindern möchten.“ Auf diese Vorstellung erhielt Doctor **Ribeisen** am Sonntag nach Michaelis 1529 von den Herzogen eine schriftliche Antwort, **) worin sie zwar die neue Salz-Mehrung zuzulassen

*) Unparth. Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg §. 256. S. 300.

**) Diese Antwort steht in den Halleinischen Salz-Compromißschriften Beyl. Nro. 165 und bey Lori in der Sammlung des Baierischen Bergrechts S. 194.

sen versprachen, jedoch unter dem Bedinge, daß der Erzbischof und sein Domkapitel durch eine besondere Verschreibung den Herzogen die Macht zugestehen sollten, solchen Aufschlag und Mehrung zu jeder Zeit zu wiederrufen und aufzuheben. Wegen dieser begehrten Verschreibung übergab Doctor **Ribeisen** am 5ten October darauf dem Münchner Hofe ein schriftliches Anbringen, *) und ersuchte die Herzoge, von ihrem Begehren um so mehr abzustehen, „als von den Vorfahrern des Erzbischofes niemals eine solche Verschreibung begehret, noch gegeben worden wäre, und dieselbe auch den Herzogen wenig oder nichts geben, oder nehmen würde."

Noch ehe die Unterhandlung wegen Zulassung des neuen Salz-Aufschlages zu **München** geendiget war, hatten die Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig** in Baiern dem Domkapitel zu **Salzburg** und dem, damit verbündeten Kloster **Salmannsweil** ihre, bisher gemeinschaftlich besessene Salzsiederey zu Reichenhall, der **Holzapfel** genannt, nebst dem dazu gewidmeten Wasser-Antheil aus dem Salzbrunnen, wie auch die Pfan-

ne

(* Halleinische Salz-Compromißschriften Beyl. Nro 152

ne und das Pfannhaus sammt allen übrigen Zugehörungen um 880 Gulden Rheinisch auf ewige Zeiten abgekaufet. Der Kaufbrief wurde aufgerichtet zu Reichenhall am sand Gallen Tag 1529. *)

Nachdem inzwischen Doctor Ribeisen von München zurückgekommen war, und den Erfolg seiner Sendung dem Erzbischof vorgetragen hatte, schrieb dieser unterm 23gsten October an die Herzoge und antwortete ihnen, „daß er wegen hoher Nothdurft ihnen für dieses Mal zwar nachgeben müßte, dabey aber hoffte, daß sie für die Zukunft nichts begehren würden, was seinem Stifte an seiner Hoheit und Gerechtigkeit abbrüchig seyn möchte.„ Ungefähr unter eben dieser Verwahrung wurde dann auch die begehrte Verschreibung von dem Erzbischofe und seinem Domkapitel zu Salzburg am 11ten December 1529 ausgefertiget, und von den Herzogen ohne Widerrede angenommen. **)

In

*) Er ist vollständig abgedruckt in den Halleinischen Salz-Compromißschriften Beyl. Nro. 145.

**) Diese Verschreibung nebst der vorausgegangenen Antwort des Erzbischofes findet sich in den Halleinischen Salz-

In diesem Jahre wurde die Stadt **Wien** vom 22gsten Sept. bis zum 16ten October durch die Türken belagert; allein die Besatzung schlug alle Angriffe muthig zurück. Unter den Vertheidigern der Stadt fanden sich aus dem Salzburgischen Landadel: **Niklas von Thurn**, Kaiserl. Rath und Oberster, **Melchior von Lamberg**, Ritter, **Hanns und Gotthard von Lamberg**, **Hanns von Neuhaus**, **Wolf** und **Christoph von Küenburg**, **Christoph Auer von Winkl**, **Hanns Reißberger**, **Jakob Trauner**, **Andreas Hoffer**, **Hanns Moßheimer** und **Georg Glück**.

Auch wüthete in eben diesem Jahre in der Nachbarschaft von **Salzburg** eine, bisher unerhörte Seuche, die Schweißsucht genannt, die in einigen Orten den dritten Theil der Einwohner augenblicklich dahin raffte. *)

Auf dem, von Kaiser **Karl V.** auf den 8. April 1530 nach **Augsburg** ausschriebenen Reichstage erschien Erzbischof **Matthäus** abermals

Compromißschriften Beylage Nro. 7. und 162. und in Lori's Sammlung des Baierischen Bergrechtes S. 196 — 197.

*) Chronicon Mellic. in Hier. Pez Script. rerum Austriac. Tom. I. pag. 285.

mals in eigner Person, und brachte daselbst einen großen Theil dieses Jahres zu, während welcher Zeit er theils in der Stadt, theils in seinem, unweit davon entlegenen eigenthümlichen Schloße **Wellenburg** wohnte, wo er Jagden und andere Lustbarkeiten anstellte, und überhaupt nach dem Beyspiele des päbstlichen Legaten, **Laurentius Campegi**, und anderer geistlichen Fürsten, ein ziemlich **ungeistliches Betragen** äusserte. *) Sein Gefolg, mit welchem er in **Augsburg** einzog, war sehr zahlreich. Von seinen Räthen begleiteten ihn **Marquard von Stain**, Domprobst zu Mainz, Bamberg und Augsburg, **Chilian** Abt zu St. Peter, **Ambrosius Lamberg**, Domherr und Official zu Salzburg, Graf **Sigmund** von **Detemburg**, Domherr zu Salzburg, **Johann Rößler**, Domprobst zu Passau, Doctor **Georg Thesinger**, Kanzler, **Hanns** von der **Albur** (Alben,) Landshauptmann zu Salzburg, **Hanns Schenck** zum **Schenkenstein**, Ritter, **Lucas Lang** zu **Wellenburg**, Ritter, **Hanns Panichner** zu **Wolckenstorf**, **Leonhard Lang** zu **Wellenburg**, **Matthias Lang** zu **Wellenburg**, **Hanns** Mü-

---

*) Georg Theod. Strobel's Neue Beyträge zur Litteratur (Nürnb. 1794) Band V. St. II. S. 384.

Münich zu Münichausen, Doctor Niclas Rybeisen, Doctor Ambrosius Volanndt und Christoph Bernner, Cammersekretär. Seine übrigen Begleiter unter dem Namen des Hofgesindes waren folgende Edelleute: **Eustachius** von der Albur (Alben) **Lorenz** von Waydeck, Untermarschalk, Anton von Kienburg, Andre Herr von Prag, Gandolph von Kienburg, Blasi von Nußdorf, Hanns Wolfhart Ueberackher zum Sighartstein, Christoph von Nopping, Hanns Sitzerßdorfer, Walther Sulzer, Wilhelm Diettenhaimer, Michael Haußhaimer, Andre Peuinger, N. Schondorffer, Hanns Georg Schad von Mittelbibrach, Hanns Joachim Schad von Mittelbibrach, Hanns Christoph Schad von Mittelbibrach, Karl Brandisser, Peter Rud. Behem, Albrecht Rabnhaupt Behem, und David Aigel. *)

Kai-

*) „Warhaftig anzaygung wie Kaiser Karl der fünft ettlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im M.CCCCC.XXX. jar gehalten, Regalia vnd Lehen vnder dem fan gelihen, was auch jr Kai. Maie. vnd derselben Bruder Künig Ferdinand zu Hungern vnd Behem ꝛc. Auch anndere Churfürsten, Fürsten vnnd Stende des Reichs

Kaiser **Karl** kam erst am 15ten Juny zu **Augsburg** an, wo ihn die Stände, zumal die Protestantischen schon seit geraumer Zeit mit großer Ungeduld erwartet hatten. Er wurde von den Churfürsten und Fürsten unweit der Stadt bewillkommet. Er empfieng sie sehr gnädig und stieg vom Pferde; allein der päbstliche Legat **Campegi**, der Cardinal **Matthäus** von Salzburg und der von Trient blieben auf ihren Mauleseln sitzen. Gleich nach seinem Einritte in die Stadt besuchte der Kaiser die Domkirche, wo der Ambrosianische Lobgesang angestimmt wurde. Hierauf wollte der Erzbischof von **Salzburg**, als Cardinal, vor dem Altare im Chore den Segen sprechen; allein der päbstliche Legat drängte ihn hinweg und sagte zu ihm: „Den Segen zu sprechen ist nicht Eures, sondern meines Amtes." Als am 25gsten Juny dem Kaiser in der Kapellstube seines Palastes das, von dem gelehrten **Philipp Melanchthon** verfaßte und von den Protestantischen Ständen unterschriebene Glaubensbekenntniß (**Augsburgische Confession**) übergeben, und sodann in Beysenn der Reichs-

Reichs für Räthe vnd Adelspersonen auf solchem Reichstag gehept haben." (gedruckt zu Augsburg) in 4to Bog. d. ill.

Reichsstände durch den Chur = Sächsischen Kanzler laut abgelesen wurde; soll der Erzbischof von Salzburg, nach dessen Anhörung, bezeugt haben: „Er sehe selbst gern eine Reformation in der Messe, und eine Freyheit in Speisen und andern Menschensatzungen, überhaupt aber eine ganz solche Beschaffenheit des geistlichen Stands, wie er es aus dem Bekenntniße gehört hätte; aber daß nur ein einziger elender Mönch (**Martin Luther**) sie alle reformiren und in Unruhe bringen wolle, sey unerträglich und nicht zu dulden." *) Mit Melanchthon ließ sich der Erzbischof auf diesem Reichstage in ein besonders Gespräch ein, und redete ihm nachdrücklich zu, die Neuerungen zu verlassen; als aber solches nichts fruchtete, sagte er zu ihm: „Ich „habe der Sache oft nachgedacht, und nur vier Mit„tel oder Wege gesehen, aus diesen Unruhen zu „kommen. Der erste **Weg** ist, (sprach er) „daß wir Euch Lutheranern folgen und weichen; „das wollen wir nicht. Der **zweyte**, daß „Ihr **Lutheraner** uns weichet; das könnet Ihr, „wie Ihr saget, nicht. Der **dritte**, daß man zwi=

*) Georgii Coelestini Historia Comitiorum Anno MDXXX Augustae celebratorum Tom. II. Fol. 205 b.

„zwischen beyden Theilen eine Vereinigung stifte; „das ist nicht möglich; denn da die beyderseitigen „Lehren wider einander sind, so kann kein Friede „und keine wahre Einigkeit gestiftet werden. Da„rum bleibt nur der **vierte** Weg übrig, daß ein „jeglicher Theil trachte, den andern Theil zu heben „und aufzureiben." Als **Melanchthon** mit vieler Ehrerbiethung dagegen vorstellte: daß es hauptsächlich darum zu thun sey, dem Verderben unter der Geistlichkeit zu steuern, erwiederte der Erzbischof in Scherz und Ernste: „**Was wollet Ihr dann an uns Pfaffen reformiren; wir Pfaffen sind nie gut gewesen.**" *)

Am 27gsten Juny hatte der Erzbischof von **Salzburg** die Ehre, die verwittwete Königinn von **Ungarn**, **Maria**, und die wirkliche Königinn, **Anna**, in seinem Schloße **Wellenburg** über Nacht zu beherbergen, nachdem an diesem Tage in dem umliegenden Reviere der Kaiser und sein Bruder, König **Ferdinand**, nebst etlichen geistlichen und weltlichen Fürsten eine Jagd gehalten hatten.

Am

*) Chr. Aug. Saligs vollständige Historie der Augsb. Confession Lib. II. Cap. IX. p. 362.

Am letzten July erhielt Erzbischof Matthäus von dem Kaiser über das Zoll = und Mautrecht einen erneuerten Bestätigungsbrief.*)

Am 6ten August trat, auf Befehl des Kaisers, ein Ausschuß von Katholischen Reichsständen zusammen, um nicht nur die Augsburgische Confession neuerdings zu prüfen, sondern auch Mittel zur Beylegung der bisherigen Glaubensstreitigkeiten vorzuschlagen. Der biedere Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, hielt zuerst eine Rede, in welcher er auf Herstellung der alten Kirchenzucht, auf Eintracht und Verbesserung der Sitten drang, und zugleich behauptete, durch die Augsburgische Confession werde kein Christlicher Glaubensartikel umgestossen. Erzbischof Matthäus von Salzburg, sonst sein guter Freund, unterbrach ihn und fragte ihn: „Woher kommt Eurer Liebden diese schnelle Ver„änderung und unverhoffte Heiligkeit? Ich habe „je noch in frischem Andenken, daß Ew. Liebden „ganz andere Worte von dieser Sache vor kurzer „Zeit gegen mich geführet habe. — „Ich läugne nicht „(antwortete ihm Christoph von Stadion) daß

*) Nachrichten von Juvavia §. 319. not. (m) S. 480.

„daß ich meine Tage viel Böses und Strafbares begangen; gegenwärtige Zeit und Gelegenheit aber heißt mich der Bosheit absagen, den „fleischlichen Lüsten gute Nacht geben und „ein anders Leben anfangen. Und daß ich „nichts verhehle, so ist vielleicht Eurer Liebden Leben nicht viel frömmer und besser als meines; „Euer Liebden Vorsatz aber um soviel ärger und „schrecklicher als meiner, weil Euer Liebden Ihre „Laster mit größerer Hartnäckigkeit zu entschuldigen, „die abgöttischen Mißbräuche zu bemänteln, und „gottlose Lehre zu vertheidigen und zu erhalten sich „bemühet. Gott behüte mich, daß ich mich keiner solchen Gottlosigkeit theilhaftig mache."

Nun erhob Kurfürst **Joachim** von Brandenburg seine Stimme, um den Erzbischof von **Salzburg** zu vertheidigen, und schrie laut: „Es sey nicht wahr, daß die **Lutheraner** keinen Glaubensartikel umstossen." Jetzt entstand zwischen diesem gelehrten weltlichen Kurfürsten und dem Bischofe von **Augsburg** ein heftiger Wortwechsel, welcher unter häufigen Schimpfwörtern so lange dauerte, bis endlich Erzbischof **Albert** von Mainz ins Mittel trat und Ruhe stiftete *).

---

*) Veit Ludewigs von Seckendorff Ausführliche Historie des Lutherthums II. Buch §. 79. und Zapf in seinem Werke: Christoph von Stadion Bischof von Augsb. S. 74.

Mittlerweile kaufte Erzbischof **Matthäus** von **Georg** Grafen zu **Schaumberg**, Obersterbmarschall in Oestreich und Steyer, die **Vogtey-Obrigkeit** über das, im Stift Salzburg und Haunsperger Landgericht gelegene Kloster **Beyern** um eine Summe von 1700 Fl. Der Kaufbrief wurde errichtet zu **Eferding am Eritag nach St. Bartlmestag 1530.**

Zwischen Salzburg und **Magdeburg** hatte bisher ein Rangstreit obgewaltet. Da der Kaiser auf dem Reichstage zu **Augsburg** darauf drang, daß alle Fürsten wegen streitiger Sitzungen und Gänge entweder sich selbst miteinander vergleichen, oder in Jahresfrist die kaiserliche Erkenntniß deßhalb erwarten sollten; so vereinten sich Erzbischof **Matthäus** von Salzburg, und der Kurfürst **Albert** von Mainz, als Erzbischof von **Magdeburg**, für sich und ihre Nachkommen dahin, „daß hinfür in allen Versammlungen, die zu Kirchen, zu Rath oder sonst durch gemeine Stände des Reichs in Gegenwart oder Abwesenheit des Kaisers, oder sonst gehalten werden, wenn beyde Erzbischöfe in Person zugegen sind, sie von einem Tage zum andern umwechseln, und zwar der Erzbischof zu Salzburg

am

am ersten Tage den vordersten Stand, Gang oder Sitzung haben, und dieser Umwechsel auch in gleicher Art unter ihren beyderseitigen Bothschaftern Statt finden, der persönlich anwesende Fürst aber der Bothschaft des abwesenden Fürsten jedesmal vorgehen soll." Dieser Vergleich wurde von ihnen zu **Augsburg** am Mondtage nach Mariä-Geburt 1530 unterzeichnet, und am 17ten October darauf vom Kaiser bestätiget.

Zur Verfassung des Reichsabschiedes hatte der Kaiser einen Ausschuß ernannt, wovon auch der Erzbischof zu **Salzburg** ein Mitglied war. Nachdem derselbe fertig war, wurde am 22gsten September den Protestantischen Ständen zu ihrer Vereinigung mit dem **Pabste**, **Kaiser**, und **Gemeiner Christenheit** bis auf den künftigen 15ten April Bedenkzeit gegeben, und ihnen inzwischen alle weitere Religions-Neuerung untersaget. Die feyerliche Unterzeichnung dieses Abschiedes erfolgte aber erst am 19ten November 1530. Auf diesem Reichstage wurden die **Lutheraner** überhaupt, insbesondere aber die Lutherisch-gesinnten Reichsstädte beschuldiget, daß sie den vormaligen **Bauern-Aufruhr** angefacht hätten, um die Fürsten und den Adel zu vertilgen und

und die Alleinherrschaft an sich zu reißen. Ja Herzog Ludewig von Baiern behauptete öffentlich: „die Reichsstadt Nürnberg habe der Stadt Salzburg in dem Aufruhr viel kleines Geschütz geschicket.“ *)

Ausser den Glaubensstreitigkeiten und der Türkenhülfe kamen damals zu Augsburg auch noch andere Gegenstände zur Sprache. Der Erzbischof zu Salzburg und die übrigen, in Oestreichischen Landen begüterten Bischöfe beschwerten sich bey Kaiser und Reich, daß, obgleich alle ihre Güter, wo sie immer liegen, schon unter ihrem Reichsanschlage begriffen wären, sie nichts destoweniger auch in Oestreich nicht nur mit der Türkenhülfe, sondern auch mit andern Steuern belegt würden, und also eine zweyfache oder Doppel-Anlage entrichten sollten. Diese Beschwerde wurde nun für billig erkannt und daher in diesem Reichsabschiede §. 131. verordnet, daß der Erzbischof nebst den übrigen Bischöfen, so oft sie dem Reiche eine Türkenhülfe leisten, den Erzherzogen von Oestreich nnd ihren Landschaften mit keiner Türkenhülfe oder Steuer verbunden seyn sollte“. Auf

*) Seckendorffs Historie des Lutherthums S. 1131.

Auf diesem Reichstage wurden endlich auch die schon oft wiederholten Beschwerden der deutschen Nation gegen den Stuhl zu Rom in Berathschlagung gezogen. Der Erzbischof von Salzburg nahm daran einen lebhaften Antheil; indem er nicht nur dem Rathschlage, welcher zur Verzeichnung dieser Beschwerden angestellt wurde, einen seiner Räthe beyordnete, sondern auch zu Augsburg am 21gsten November 1530 mit seinen Suffraganen Freysing, Regensburg, Passau, Brixen, Chiemsee, Seckau und Lavant deßhalb noch einen besondern Receß abschloß, und darin unter andern den Vorschlag machte, bey Kaiser und Reich es dahin zu bringen, daß das dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich ertheilte päbstliche Indult zu Veräusserung der Kirchengüter, als ein vorher in deutscher Nation nie erhörter Eingriff in das gemeine Recht und in die Kirchenstiftungen wieder vernichtet werden möchte. *)

Zu Salzburg in der Hauptstadt soll in diesem Jahre Simon Scheich, ein junger Mann von Lindau gebürtig, als Ketzer verbrannt worden seyn. **)

*) Nachrichten von Juvavia §. 197. not (b) S. 220.

**) Jo. Georgii Schelhornii Comment. de Religionis Evang. in provincia Salisb. ortu progressu et fatis pag. 108.

Auch starb in diesem Jahre der Domprobst zu Salzburg, Balthasar von Lamberg. Zu seinem Nachfolger wurde Kaspar von Risenbach, bisheriger Domdechant, und vorheriger Stadtpfarrer, erwählt.

Um die, auf dem jüngsten Reichstage zu Augsburg bewilligte eilende Türkenhülfe nebst den andern daselbst beschlossenen Artikeln im Baierischen Kreise in Vollzug zu bringen, hatten der Erzbischof zu Salzburg und Herzog Wilhelm in Baiern auf den 2ten Februar 1531 einen Kreistag nach Regensburg ausgeschrieben. Der Erzbischof besuchte denselben ebenfalls in eigner Person, und führte dabey den Vorsitz. Der aus 40 Artikeln bestehende Kreisabschied erfolgte am Pfinztag den neunten Tag Februarii 1531. *)

Der indessen verstorbene erzbischöfliche Münzmeister, Hanns Thenn, welcher dem Erzbischofe zu Bezahlung der in den beyden Bauern-Aufständen erlaufenen Kriegskosten 10,000 Fl. dargeliehen hatte, hat demselben kurz vor seinem Tode an dieser Forderung die noch rückständigen 4500

*) Er findet sich in Joh. Georg Lori's Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 1. – 8.

4500 Fl. freywillig nachgelassen und geschenkt. Diese Schenkung haben seine Kinder und Erben sogleich mit aller Bereitwilligkeit genehmiget, und den dafür verpfändeten Domschatz nebst der Hauptverschreibung dem Erzbischofe ohne Entgelt zurückgestellt. Aus Erkenntlichkeit hat der Erzbischof ihnen nicht nur am Mondtag nach dem Sonntag Exaudi 1531 unter seiner und seines Kapitels Fertigung durch den Kammermeister, **Johann Pietenberger**, eine Quittung über die, von ihrem Vater geführte Münzverwaltung zustellen lassen, *) sondern zugleich auch verordnet, daß zum ewigen Andenken auf den, unentgeldlich zurückgestellten Domschatz das Wappen des **Hanns Thenn** mit einer Inschrift gesetzet, und dessen Name in die gewöhnlichen Bittzettel in der Domkirche eingeschrieben werden sollte.

In Betreff des **Ausfertgen-Amtes zu Laufen** fertigte der Erzbischof zu Salzburg am Sonntag nach **Unsers Herrn Fronleichnambs Tag** 1531 eine merkwürdige Urkunde aus. Die acht Geschlechter, die dieses Amt bisher als ein

*) Diese Quittung ist abgedruckt in Franz Dückher's Salzburgischer Chronica S. 255 — 257.

Mannslehen besessen hatten, waren nach und nach bis auf die drey Geschlechter **Gold**, **Guetrather** und Pödl ganz ausgestorben. Diesen drey Geschlechtern bestätigte nun der Erzbischof das **Ausfergen-Amt** als ein männliches Lehen, behielt sich aber ausdrücklich vor, nach Erforderniß des Salz-Ausganges noch Einen oder mehrere neue Ausfergen zu ernennen, und verordnete zugleich unter andern, daß die Ausfergen, weil ihr Amt ein **bürgerlicher Handel** zu **Laufen** wäre, dem dortigen Pfleger allen Gehorsam leisten, und von ihren Gefällen dem Erzbischofe in seine **Hand** jährlich um Weihnachten 32 Ungarische oder Dukaten-Gulden, und in seine **Kammer** alle Jahre zu drey Fristen 30 Fl. Rheinisch, wie es vor Alters hergekommen ist, reichen und geben sollten.

In eben diesem Jahre ließ der Erzbischof für die Stadt **Laufen** eine umständliche **Gerichts- und Polizeyordnung** entwerfen, welche er am 22gsten December durch seine Fertigung bekräftigte, und sodann dem Pfleger, Richter, Bürgermeister und Rath mit dem Befehle mittheilte, darüber mit allem Ernste zu halten. Sie führet die Aufschrift: „**Pollicey vnd Ordnung gemainer Statt Lauffen**," und ver-

brei-

breitet sich über fast alle erdenklichen Zweige einer städtischen Polizey. *)

Nachdem der Kaiser erfahren hatte, daß der Erbfeind des christlichen Glaubens und Namens, der Türk, sich entschlossen hätte, im künftigen Sommer Deutschland wieder mit gesammter Macht feindlich zu überziehen, schrieb er auf den heil. drey Königs-Tag 1532 nach **Regensburg** einen Reichstag aus, welchen Erzbischof **Matthäus** abermals persönlich besuchte. Es wurde da eine **eilende Türkenhülfe** mit dem Zusatze beschlossen, daß sie durch alle Stände **an Leuten**, und und nicht **an Gelde** geleistet werden sollte. Sobald der Erzbischof nach Hause gekommen war, stellte er nicht nur zum Reichsheere die erforderliche Mannschaft, sondern besetzte auch die Salzburgischen Pässe und Städte in Kärnthen, um die herumstreifenden Horden abzuweisen. Den aus Ungarn gegen Oestreich hervorströmenden Türken rückte nun eine große deutsche Armee muthig entgegen, welche der Kaiser noch überhin mit Italiänischen Truppen verstärkte, die zu Anfange des Monats

*) Die vor mir liegende Abschrift begreift ohne Register 56 Blätter in Fol.

nats September über Lofer und Unken her durch Salzburg nach Oestreich passirten, durch ihre Ausschweifungen aber die öffentliche Sicherheit nicht wenig gefährdeten. *)

In der Gastein lebte um diese Zeit ein stiller Anhänger des lutherischen Lehrbegriffes, Namens **Martin Lodinger**, welcher zwar dem katholischen Gottesdienste äusserlich beywohnte, sich jedoch ein Gewissen daraus machte, das heil. Abendmahl unter einerley Gestalt zu empfangen. **Martin Luther**, bey dem er sich angefragt zu haben scheint, erließ an ihn aus **Wittenberg** Dienstags nach St. Bartholomäi 1532 ein Schreiben, worin er ihn ermahnte, „das heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt zu empfangen; und wenn dieses seine Obrigkeit nicht wollte, das Land zu räumen, und einen Ort zu suchen, wo er mehr Gewissensfreyheit zu genießen hätte. *) **Lodinger** folgte dieser Ermahnung, und wanderte mit Sack und Pack aus seinen Vaterlande.

Wäh=

---

*) Berchtesgadische Prozeßschriften Beylage Nro. 63.

*) Dieses Schreiben, welches die Aufschrift führet: „Dem Ehrsamen und weisen Martin Lodinger zu Gastein, meinem guten Freund," ist eingedruckt in Göckings Emigrations=Geschichte erster Theil S. 76. und in Martin Lodingers Trost=Schrifft und Brieffen (Nürnberg 1733.)

Während seiner Regierung hatte Erzbischof **Matthäus** beynahe alle Bergwerke im Erzstifte persönlich bereiset, und auf diesen Reisen nicht nur durch eigne Einsicht, sondern auch durch die Anzeige der Gewerken und Bergleute im Bergbaue verschiedene Gebrechen, Mängel und Mißbräuche kennen gelernet. Er faßte daher den Entschluß, statt der alten unverständlichen und vieldeutigen Bergwerksordnungen eine neue, faßliche und durchaus anwendbare Ordnung einzuführen, und berief zu dem Ende einen Ausschuß von Gewerken und von verständigen Land- und Bergbeamten nach Salzburg. Durch diesen Ausschuß ward nun eine vollkommene, aus 46 Artikeln bestehende **Bergwerksordnung** entworfen, welche der Erzbischof am **Montag nach sand Lucien Tag** 1532 durch seine Unterzeichnung bekräftigte, und wodurch er sich die Ehre eines der vorzüglichsten Deutschen Berggesetzgeber erwarb.*)

Da

---

*) Diese Bergwerksordnung erschien erst nach mehereren Jahren im Drucke, unter dem Titel: Deß hochlöblichen Ertzstifts Saltzburgk Perckhwerchs Ordnung, sampt dem Register vnd Vorred. Getruckht in der Ertzbischoflichen statt Saltzburg, durch Hannsen Bauman von Rottenburgk auf der Thauber, Anno 1551 in Fol.

Da seit etlichen Jahren her alle **Pfennberte** (die Preise aller Lebensmittel) zu einer fast unerschwinglichen Theuerung gestiegen waren, und zugleich auch der **Vorkauf** gewaltig überhand genommen hatte; so machte der Erzbischof, auf Ansuchen seiner Unterthanen, mit **Rathe seiner Räthe** und der **Trefflichsten seiner Landschaft**, die er dieser, und anderer obliegenden Sachen halber jüngsthin nach Salzburg gefordert hatte, eine Ordnung und Satzung, wie es künftighin der **Pfennberte** und des Vorkaufes halber im Erzstifte gehalten werden sollte. Diese **Theuerungspolizeyordnung**, welche vom Erzbischofe am zwölften März 1533 ausgefertiget, und sodann durch den Druck bekannt gemacht würde, *) enthielt unter andern folgende merkwürdige Verfügungen.

1) „Es sollen künftig alle **essende Pfennberte** (Nahrungsmittel) in die Städe auf den feilen

Fol. Auch ist dieselbe vollständig abgedruckt in Joh. Georg Lori's Sammlung des Baierischen Bergrechts S. 199 — 239.

*) Unter dem Titel: Ordnung imm Stifft vnd Land Salzburg zu abstellung des Fürkauffs vnd vbermässiger staygerung der Pfennbert. (ohne Druckort) 3 1/2 Bogen in Fol.

len Markt gebracht werden, und kein Bürger, Inwohner, oder Gast (Fremdling) soll unter oder vor den Thoren in seinem oder einem andern Hause, oder auf dem Lande in einem Umkreise von zwey Meilen um die Städte mit den Leuten, bevor sie ihr Vieh und andere Pfennberte auf die Märkte bringen, einen Kauf schließen, sondern alles Vieh und Pfennbert auf feilen Markt bringen lassen. Und damit

2) der Bürger und Inwohner durch den Gast und den Fragner im Aufkaufen nicht bevortheilt werde, so soll auf allen Wochenmärkten, im Sommer um 6 Uhr Morgens und im Winter, sobald es taget, eine **Fahne** aufgesteckt werden, welche, also aufgesteckt, bis eilf Uhr zu bleiben hat. In dieser Zwischenzeit soll nur den Bürgern und Inwohnern zu kaufen erlaubt seyn; sobald aber die Fahne weggethan wird, dürfen auch die Gäste und Fragner neben den Bürgern und andern Inwohnern kaufen.

3) Wer einen Vorkauf treibt, er sey Bürger, Inwohner oder Gast, soll in die erzbischöfliche Kammer gestraft werden.

4) Können zwar die Metzger zu allen Zeiten im Lande auf offenen Märkten sowohl als sonst auf dem Gäue großes und kleines Vieh kaufen, soviel sie zur Unterhaltung ihrer Bänke vonnöthen haben; wenn sie aber im Lande mehr kaufen und solches weiter verkaufen, oder aus dem Lande vertreiben; so sollen sie nach Ungnaden in die erzbischöfliche Kammer gestraft werden.

5) Damit in den Gewichten, Ellen und Maßen kein Betrug begangen werde; so sollen jährlich durch die Obrigkeit alle Wagen, Gewichte, Ellen, und Maße besichtiget, bezeichnet und gefächtet werden.

6) In der Hauptstadt Salzburg sowohl, als in den andern Städten soll kein Fleisch geschlagen und verkauft werden, wenn es nicht vorher durch die Beschau und Setzmeister besichtiget worden ist. Auch soll durch die Obrigkeit jährlich, um St. Michaelstag des Winterviehs halber, und zu Ostern des Sommerviehs halber, ein Fleisch-Satz gemacht, und darnach das Pfund bey Vermeidung der landesfürstlichen Ungnade und Strafe gegeben und verkauft werden.

7)

7) Auch die Weine sollen jährlich nach Gelegenheit des Einkaufes und der Unkosten durch die Obrigkeit gesetzet, und nach diesem Satze das Jahr hindurch ausgeschenkt werden. Nicht minder sollen

8) auch alle andere Essennde vnd Margkhtpfenbert, nach Sümerung, Wintterung, vnd Järung yedes jars durch die Obrigkeit gesetzt und geschätzt werden. Und damit

9) Die nachgesetzte Obrigkeit über diese Ordnung desto eifriger wache, so wird ihr Kraft derselben von den fälligen Waaren und Strafen zu ihrer Belohnung ein Drittheil zugesichert, und sie hat also davon nur zwey Theile an die erzbischöfliche Kammer einzuschicken."

Am Fraitag nach Dionysii den 10ten October 1533 wurde zwischen dem Erzbischofe und dem Abte Chilian zu St. Peter wegen Einverleibung der Pfarren Hallein und Abtenau ein Vertrag errichtet und dadurch beschlossen, „daß

1) die vom Kloster St. Peter auf die Pfarre Hallein erlangte Einverleibung auf dessen Kosten

sten zu Rom wieder aufgehoben, und dagegen eben diese Pfarre dem Erzstifte einverleibt werden soll. Jedoch soll

2) das Kloster nicht nur von der Pfarre Hallein eine jährliche Pension von 30 Fl. zu beziehen, sondern auch noch diejenigen Zehende ungehindert einzunehmen haben, die es schon vor der Einverleibung daselbst besessen hatte.

3) Bewilliget der Erzbischof, daß die Pfarre Abtenau auf die Art, wie ehedem die Einverleibung von Hallein geschehen war, dem Kloster St. Peter, auf dessen Kosten, durch den Pabst einverleibt werde. Jedoch hat der Abt nicht nur, so oft er einen neuen Vicarius aufnimmt, diese Veränderung bey der erzbischöflichen Kanzley anzuzeigen und zur Erkenntlichkeit 2 Ducaten zu bezahlen, sondern daselbst auch jährlich am Neujahrstage zu einem Opfergelde Einen Gulden Rheinisch zu erlegen." *)

Wegen Auslieferung der Uebelthäter, wegen der Bergwerke, Waldungen und Landesgränzen im

---

*) Dieser Vertragsbrief findet sich in Noviss. Chronic. Monast. ad S. Petrum pag 459.

im Zillerthale, Windischmatrey und Lengberg gab es zwischen Salzburg und Oestreich noch immer Zwiste und Irrungen. Um eine dauerhafte gute Nachbarschaft herzustellen, hatten König Ferdinand, als Erzherzog von Oestreich, und der Erzbischof von Salzburg die streitigen Gegenden durch eigne Commissarien beschauen und untersuchen lassen. Salzburgischer Seits erschien daben der Kanzler, Dr. Georg Thesinger nebst N. von Thurn zu Neupeyern. Nach geschehener Untersuchung kam ein umständlicher Vergleich zu Stande, welcher von den beyderseitigen Commissarien zu Innsbruck am ersten December 1533 unterzeichnet, und hierauf von König Ferdinand sowohl, als vom Erzbischofe bestätiget wurde. *)

Noch ließ der Erzbischof in diesem Jahre eine allgemeine Landesordnung ergehen, welche wir, da sie uns nicht nur den damaligen Zustand der peinlichen Gerichtsverfassung gleichsam vergegenwärtiget, sondern auch dem Kenner überhaupt jetzt noch einen praktischen Nutzen gewähret, ihrer Seltenheit wegen hier vollständig einrücken wollen.

*) Bey dieser Gelegenheit wurde von ganz Zillerthale und dessen Umliegenheit eine eigne Charte veranstaltet, die ganz gemalet und mit großem Fleiße bearbeitet ist. S. Ignatz de Luca Journal der Literatur und Statistik Erster Band (Innsbruck 1782.) S. 147.

Ordnung der Haubtmanschaft des Stiffts Salzburg, wie es nun fürohin in Verwaltung derselben gehalten werden soll ꝛc. Aufgericht Anno 1533.

1) „Als der Hochwürdigist Fürst, vnnser „gnedigisster Herr, Cardinal Erzbischof zw Salzpurg ꝛc. bisher in Seiner F. Gl. Regierung, zu „mermallen betracht, vnnd Sich mit zeittigem „Ratte, enndtschlossen hat, in der Verwalttung „Seiner F. Gl. Haubtmanschafft, Ordnung fürzunemen, vnnd einsehung Zuthuen, Damit dieselb, zw Seiner F. Gl. Siffts notdurfft, nach „dem Pesſten gehanndlt, Auch seiner F. Gl. „Land vnnd Leut, desſter paß fürgesehen, vnnd „vor vnratt vnnd schaden Verhüet wurden, „Daran aber sein F. Gl. Stifft, nit in khlaine „Vnordnung khamen ist, Auch durch anndere Seiner F. Gl. vnnd Jres Stifts obligennde geschäfft „bisheer verhinndert worden, daraus dann eruolgt „ist, das die sachen vnnd Hanndlung, auch die „fall vnnd Straffen, in die Haubtmanschaft gehörig, die dann ainem Lanndtsfürsten in Seiner

Re-

„Regierung, hoch anhenngig seinn, in Zerrüttung „khomen, die Haubtmansfäll vnbestraft beliben, „Auch ainn grosser tail, so gestrafft worden, nit „eingebracht, Vnd mit der Zeit gar verlorn wor„den seinn, Solchem hinfüran zufürkhomen, hat „hochgedachter vnnser gnedigisster Herr Cardinal, „mit zeittigem Ratte, nachuolgennde ordnung für„genomen, Wie es nun fürohin, biß auf seiner „F. Gl. vnnd Irer nachkhomen, wolgefallen in „der Verwalttung vnnd hanndlung, bemelter „Haubtmanschaft sachen, auch in abtädigung, „vnnd einbringung der fal vnd Straffen, Auch „derselben Raittungen, vnnd sonnst gehalten wer„den soll ꝛc.

2) Anfenngkhlich, hat Sein F. Gl. fürgeno„men, Nun fürohin, neben ainn Haubtman vnnd Lanndtschreiber, zu Hülf, obgemelter Haubtmanschafft „von Irer F. Gl. Camer wegen, ainn dritte Person, „für ainen Gegenschreiber zuhalten, der Seinen F. „Gl. vnd Iren Stifft. Inmassen, wie der Haubtman „vnnd Lanndtschreiber verpflicht seinn soll, der auch „mit, vnnd neben demselben Haubtman vnnd Lanndt„schreiber, veraynntlich hanndln soll, Wie hernachvolgt.

3) Nemblich sol bemelter Haubtman, all „Haubtmans Verhör vnnd Handlungen zehalten,

Auch

„Auch sonnst gegen den Malefüzigen Personen, „peinlichen vnnd Strengen Rechtens, zuuerschaf- „fen, vnnd ergeen zelassen, macht haben, Vnnd „was Verprechung vnnd mißhanndlung in gemel- „te vnnsers gnedigisten Herrn Cardinaln, Erzbi- „schouen zu Salzburg ꝛc. Lannd gebietten, und ge- „Richten, sich yeder Zeit begeben, die in seiner „F. Gl. Haubtmanschafft ze straffen, vnd zepues- „sen gehören, wie dann derhalb ain sondere Ver- „zaichnuß gestelt ist, die soll Er straffen, vnnd „puessen, wie vorheer beschehen ist, Doch soll „Er in dapffern sachen, die Im Zeschwär seinn, „oder durch yemanndts angefochten wurden, als „soltens nit Haubtmans hänndl seinn, vnnsers „gnedigisten Herrn, vnnd in abwesen Seiner F. „Gl. Stathalter vnnd Rätte beschaids begeren, „vnnd erwarten, vnnd alsdann lautt desselben, „darinn handeln,

4) „Hochgedachter Vnnser Gnedigisster Herr „hat auch darauf fürgenomen, vnnd geordnnet, „das nun füran, all Seiner F. Gl. Pfleger, „inn, vnnd vor dem gepirg, gegen den Straff- „mässigen, mit peynndlicher vnnd Strenger frag, „nit Ee Verfahren sollen, Sy haben dann vor „die geschicht vnnd anzaigen, die auf den gefann-

gen

„gen khomen sein, an obberürten seiner F. Gl. „Haubtman gebracht, Der soll alßdann erwegen, „ob die anzaigen zu Strenger frag genug seinn, „vnnd was darauf beschlossen wirdet, demselben „Pfleger anzaigen, damit dem fürderlich nachgan„gen werde, Vnnd khain lange oder vbrige Coss„tung darauf beschehe. Dann Sein F. Gl. ye „zu Zeitten befunnden hatt, daß in demselben, „durch Irer F. Gl. Pfleger, Vnordenlich, vnnd „on gnuegsam anzaigen, gehanndlt worden, Da„raus alßdann allerlay geferlichait, vnnd vbrige „Cosstung eruolgt ist.

5) „Vnnd nach dem etlich Pflegen vnnd „Gericht, so aus altem Herrkhommen vnnd zue„geben, vnsers Gnedigisten Herrn, vnnd Seiner „F. Gl. Voruordern, diser Zeit der Haubtman„schafft Exempt seinn, Als nemblich Kropfsperg „Ytter, Raschenberg, Tittmaning, Tettlhaim, „Matsee, vnnd Moßhaim, die das Malefiz selbs „Zerichten haben, So sollen die Innhaber dersel„ben Pflegen vnnd Gericht, hinfüran gegen Ma„lefizigen vnnd Straffmessigen, auch mit peynnd„licher vnnd Strenger frag nit verfaren, sonn„der derselben gefanngen Inzicht vnnd Vrsachen, „warumb Sy gefanngen worden, Vnnsersgnedi-

„gisten Herrn weltlichen Rätten zuuor anzaigen, „Vnnd ferrer Ires bschaids gewartten, Vnnd „darinn, lautt des Manndats, so deßhalben an „denselben Exempten Pfleger vnnd Richter auß= „gangen ist, halten.

6) „Deßgleichen soll bemelter Haubtman, so „ainer vmb Inzicht ainer Malefizigen begangen „Hanndlnng gefanngen wirdet, gegen demselben „on gnuegsam erfarung vnnd anzaigen, auch mit „Strenger frag nicht hanndln lassen, Wo Er „aber in derselben sach etwas zweiflig wär, „So sol Er dieselb an Seiner F. Gl. weltlich „Rätt bringen, Vnnd alßdann denselben Hanndl „mit Höchstem Vleiß erwegen, Vnnd die Vr= „sach, den gefanngen Strenngkhlich Zuzichtigen, „Vnnd waßmassen das beschehen soll, wol bedenk= „hen, vnd dasselb alßdann zethuen Verordnen,

7) „Vnnd so nun solch Zichtigung beschehen „ist, sol der Haubtman die Hanndlung, wie der „gefanngen strenngkhlich gefragt, Auch wie Er „Sich darob gestelt, vnnd was Er bekhennt hat, „widerumb mit Rat erwegen, ob dieselb zichti= „gung vnnd sein bekhennen, darumben Er ge= „fanngen worden ist, gnuegsam, oder ob noch

„not

„not sey, Jne auf vorangezaigt, oder annder „Vrsachen Weitter Zuzichtigen. Wo man sich „dann verhoffte, vil Geselschaffter, seiner begang- „nen mißhandlung, in der Sach zehalten, vnnd „Er darauf gefragt, oder dasselb für Sich selbs „bekhennen, vnnd guet anzaigen thuen wurde so „sol alßdann der Haubtman weiter erwegen, ob „sein anzaigen gnueg sey, vnnd alsdann fürder- „lich nach den Jhenen, darauf Er bekhennt, greif- „fen lassen, damit Sy zu Fänngkhnuß gebracht „werden.

8) „So nun der Haubtman, samt den Rät- „ten wissen haben, das derselb Thätter, vnnd „sein Geselschaffter in Fänngkhnuß sein, vnnd was „der Erst auf die anndern bekhennt, hat Er wei- „ter zuerwegen, Vnnd souerr es nott, mit sambt „den weltlichen Rätten Zuberratschlagen, Was „mit der yeden Zehanndln sey, den ersten noch „auf sein anzaigen weitter Zuzichtigen, oder Sich „ab den andern zuerkhundigen, damit khainen „Vnrecht beschehe, Vnnd das Vbel dennocht ge- „strafft werde, wie Er dann das, nach bemelts „Vnnsers Gnedigisten Herrn Rätte guet bedunk- „hen, Vnnd auf sein aigne gewissen zethuen, „Zuuerordnen, vnnd Zubeuelhen waiß,

9) „Bemelter Haubtman sol auch alweeg, „Ain yede Vrgicht für sich nemen, Vnnd die=„selb mit allem Bleiß erwegen, ob Sie lautter „vnnd khlar, vnnd des anzaigens gnueg sey, das „man den gefanngen, oder dieselben, Zu peindli=„chen Rechten, Verschaffen soll, vnnd müg.

10) „Vnnd wann Jne bedunkht, Sein an=„zaigen vnnd bekhanntnuß, sey so gnuegsam nicht, „das man Jne mit Recht müg vberwinden, so „soll Haubtman dem Lanndtschreiber vnnd Pan „Richter beuelhen, wie Sy Sich darinnen halten „sollen, dann die Recht Sprecher sonnst aines „khlainen Verstanndts aufm Lanndt sein, vnnd „wirdt oft darfür gehalten, so man ainem Zum „Strengen Rechten verschafft, so sol man den=„selben vom Leben zum Tod verurtaillen, das „doch nit albeg ist, dann es seinn sonnst vill „annderer Peindlichen Strafen, die nit das Le=„ben berrüeren, auch verhannden.

11) „Wo dann ainer mit der Strenng ge=„fragt, Vnnd bey Jm nit gefunnden wurde, „das Jhenig, so auf Jne bekhannt worden ist, „vnnd widerumb außgelassen müeßt werden, So „sol der Haubtman mit Rat seiner F. Gl. weltli=

chen

„chen Rätte davon hanndln, damit, wann die=
„selben außgelassen werden sollen, Das gemelter
„vnnser gnedigister Herr von Salzburg derselben
„Lanndt vnnd Leut, vnnd menigkhlich, es sey
„mit Vrfeth, Bürgschaft vnnd anndern, wie die
„notdurft, nach glegnhait der Personnen, vnnd
„Irer Hanndlung ervordert, Versichert werden.

12) „Deßgleichen sol Lanndtschreiber, noch
„khain Pfleger oder Richter, gegen khainen Straff=
„messigen, oder so ainer sonnst vmb Malefizsachen
„ aus Beuelh des Haubtmans Fanngkhlich an=
„genommen, oder durch ainen Pfleger oder Rich=
„ter, für sich selbs betretten, Vnnd ain Zeitlang
„fänngkhlich gehalten wurde, mit demselben ge=
„fanngen, außer Beuelh, wissen vnd willen ge=
„dachts Vnnsers Gnedigisten Herrn Haubtman,
„mit Strennger frag Rechtfertigung, oder in ann=
„der weeg, auch nichts Zehanndln haben, Es wä=
„re dann Periculum in Mora, so sol Er den=
„nocht solch Hanndlung bey tag vnnd nacht an
„den Haubtman langen lassen.

13) „Vnd was also vber solch Malefiz
„Recht, Costung geet, das sol Haubtman dem
„Lanndtschreiber alzeit also paar Zuestellen, Es
das

„das Er hie aus Reyt, das Er Im albeg Zu „Seiner wider anhaimkhunft ainn lautere Verzaichnuß gebe, was also auf solche Rechtferttigung vnd Costung aufgeloffen ist, damit dasselb „durch den Gegenschreiber ordentlich beschriben, „vnnd verraitt mûg werden.

14) „Nach dem auch vor Alter heerkhommen, „so ainn Malefiziger, der im Lanndt nit angesessen, „gefanngen worden, das das Jhenig, so bey „Im gefunden, in die Haubtmanschaft eingezogen, dauon alßdann der Malefizig gericht ist, „Dabey es dann vnnser Gnedigister Her, hinfüran auch beleiben laßt, Mit Beuelch, das Seiner F. Gl. Haubtman, Lanndtschreiber, vnnd Gegenschreiber mit vleiß darob halten, vnnd bestellen, „damit dasselb alzeit in die Haubtmanschaft eingezogen, vnd auf die Malefiz Recht Costung gewenndet „werde, vnnd was vber dasselb vberbleibt, davon sollen die zway tayl der Haubtmannschaft, vnd der „drit tayl, dem Pfleger, oder Richter, durch „den der Malefizig betretten ist, volgen.

15) „Deßgleichen sol es auch gehalten werden, mit den angesessen, doch was dieselben auf „ligennder oder vaarennder Gûetter haben. vnnd

ver-

„verlassen vber das, so vber Ir Rechtfertigung „gangen wär, die sollen vnnserm gnedigisten „Herrn als Lanndtsfürsten, on alles mittel vnnd „als vil Seiner F. Gl. von Rechts vnnd ge„wohnhait wegen, gebürt, Zuesteen, dieselben „furter, den wittiben, oder Erben, aus gnaden „volgen Zulassen, oder sonnst damit Zehanndln, „nach Irer F. Gl. willen, vnnd gelegnhait.

16) „Wann aber bey ainem nit souil ge„funnden, das Er dauon Gericht mag werden, so sol „nun fürohin, halber tail der Costung, wie ob„steet, aus vnnsers Gnedigisten Herrn Haubtman„schaft vnnd der annder Halbtail durch vnnser „Gerichts Vnndterthonnen, derselben Ennde, be„zalt, Aber in den Gerichten, die das Mallefiz „Selbs Zerichten macht haben, sol solche Costung „halb durch die Pfleger, vnnd der annder halb „Tayll auch durch die Gerichts vnndterthonen aus„gericht werden, Alles Lautt vnnd Innhalt, vn„„sers Gnedigisten herrn Manndat im 26sten Jar „außgangen, Es sol auch durch den Haubtman be„stelt, vnnd verfüegt werden, damit die Costung „so also auf die Gerichts Leüt geschlagen wirdet, „in beysein etlicher Gerichtsleüt, Erberlich dar„gethon, gelegt vnnd gerrayt, Vnnd khain vber-

flüs-

„flüssiger Costen in solcher Raittung gelegt werde.
„Damit Seiner F. Gl. Gerichts vnndierthonen
„wider die Pilligkhait nit beschwärt werden,

„Der bemelt Lanndtßhaubtman, sol auch „verfüegen, das die gewöndlichen Redner, bey „yeden Gericht, dahin vermügt, vnd gehalten „werden, daß Sy den armen Leütten, an den „Mallefiz Rechten, anch Reden, wie Sy hie, „in Seiner F. Gl. Haubt Stat, als Pillich „thuen müessen, Vnnd welcher Redner Sich das „verwidern wurde, Demselben sol in andern „Sachen, vor Gericht vnnd Obrigkeit, zerreden, „auch nit gestatt werden.

17) „Begäb sich dann, das ain Person „Diepstals bezigen, vnnd durch die Obrigkhait „nit betretten, sonnder deßhalben flüchtig wurde, „Vnnd souerr auch den Güettern, durch dieselb „Person empfrömbdet, von den Jhenen, so die„selben Güetter endpfrömbdet wären, mit den „fürfang, wie der gebrauch ist, nit nachkhomen „wär, So sollen dieselben empfrömbten, vnnd „anndere Jre verlassne Güetter, durch die Ge„richts Obrigkhait verpetschiert, Vnnd zu Vnnsers „Gnedigisten Herrn Haubtmanschaft hannden ein-

ge-

„gezogen, Vnnd dem Richter alß dann, der drittayl „dauon gegeben, vnnd die Zwaytayl durch den „Haubtman vnnd Gegenschreiber, verrait werden.

18) „Bemelter Haubtman, soll auch on vor„wissen vnnsers Gnedigisten Herrn oder Seinen „F. Gl. Stathalter vnnd Rätte, khainen Ma„lefizigen, noch annder beglaitten, Sonnder wo „Er deßhalben von ainem vmb Glaytt ange„suecht wurde, solches vnnserm Gnedigisten „Herrn, oder in abwesen Seiner F. Gl. Stat„halter vnnd Rätten anzaigen, Vnnd alßdann „nach weiterm Beuelch derselben den Malefizigen „beglaitten, dauon das Glaittgelt, dem bemelten „Haubtman zuesteen soll, Wo aber Haubtman „nit anhaym wär, vnd die verglayttung on „nachtayl lennger nit aufgeschoben werden möcht, „so sol sölch Glaytt von Seinem Verweser auß„geen, Doch sol bemelter Haubtman, oder Sein „Verweser solch glaytt für Sigl, vnnd schreibt„gelt vber ainn 12 Fl. nit nemen, Aber dahinn„der, sol Er sich, noch glegenhait der Sachen, „vnnd vermügen der Person, bschaidenlich hal„ten, Doch sol obuermeltem Vnnserm Gnedigi„sten Herrn, in solcher beglaittung, als oft Sein „F. Gl. dieselb thuen wurde Seiner F. Gl. „zannd nit gesperrt sein. Was

„Was aber ausserhalb der Mallefizigen per„sonen Zubeglaitten seinn, die in die Haubtman„schaft nit gehören, die hat Sein F. Gl. vnnd„ter Irem Tittl aus derselben Canntzley zubeglait„ten, Auch die Lanndtßhuld selbs zugeben, „Vnnd bemelter Haubtman noch Lanndtschreiber, „nichts darinn Zehanndln, noch nyemannd Lanndtß„huld Zugeben.

„Wolgedachter Haubtman, sol auch die „aufpot vnnd Lanndtpot, Als oft Sich die, der „notdurft nach, begeben. so vnnser Gnedigister „Herr, vnndter Irem Tittl, vnnd Namen, nit „außgeen lassen wolt, Auf seiner F. Gl. Beuelch, „von Seiner F. Gl. wegen thuen, vnnd auß„schreiben, vnnd ob denselben, vnnd anndern ge„scheften vnnd Beuelhen, so Er von Haubtman„schaft wegen, Innhalt Seiner F. Gl. ordnung „yeder Zeit thuen wirdet, halten, vnnd darob „seinn, das dieselben Strakhs Ir volziehung ha„ben, vnnd erraichen.

19) „Vnd als oft bemeltem Haubtmann sonst, „in dem vnnd anndern, Haubtmanschaft sachen be„schwärlich Handlungen fürfallen, Darinnen sol Er „Vnnd sonderlich in Seiner Fürstlich Gnaden abwe„sen, mit Rat vnnd wissen, Seiner F. Gl. Stathal„ter vnnd Rätte, hanndln, Vnnd Sy vmb Ratt, „Hilff vnnd Beystannd ersuchen. 20)

20) „Gedachter Haubtman sol auch all „Haubtmansfäll Wänndl vnd Pûessen zu nez= „gemelts vnnsers Gnedigisten Herrn Hann= „den, Thädigen, sezen, machen, vnnd Taxiern, „In Beysein Seiner F. Gl. Gegenschreibers, „der Jme yederzeit von Seiner F. Gl. Zuege= „ordennt wirdet, vnnd Jm Selbst darinnen khai= „nen tayl, noch nichts zueziehen, sonnder dauon „Seiner F. Gl. Haubtmanschaft vnndterhalten, „vnnd die söld vnnd annders, was sich gebûrt, „vnnd von alter Heerkhomen ist, dauon bezallen, „Vnnd sollen dieselben Haubtmansverhör, vnnd „Hanndlungen, alweeg auf zwey benennt Täg, „in der wochen, gelegt, verhört, vnnd gehalten werden, Nemblich an Mitichs, vnnd an Freyttag, „nach Mittag, Vnnd was also gehanndlt wirdet, „durch den Gegenschreiber eingeschrieben werden.

21) Es sol auch hinfûran der Lanndtschrei= „ber, dem Haubtman, dieselben Straffen Pues= „sen, vnnd Wänndl, vnnd dagegen alles Einne= „men, vnnd außgeben, so Er von seiner F. Gl. „Haubtmanschaft wegen, thuen wirdet, aigennt= „lich beschreiben, vnnd durch den Gegenschreiber, „ain Gegenpuech gehalten, nach welchem des Ge= „genschreibers Puech, solch der Haubtmanschaft Ein=

„Einnemen vnnd außgeben, Järlich in seiner F.
„Gl. Camer, wie von alter heerkhomen, verraitt,
„vnnd aller vleiß fürgewendet, das dieselben Peen
„vnnd fäll, souil der, in denselben Jar, abgetä-
„digt, vnnd gestraft seinn, vor außganng desselben
„Jars, durch die Richter von den vnndterthonnen,
„vnnd durch den Haubtman, von den Richtern,
„vnnd Ambtleütten, vor solcher Rayt Zeit gar
„eingebracht, vnnd verraitt werden, Doch sol
„den Phlegern vnd Ambtleutten, aus solchen
„Wänndln, der drittayl, souil über die außga-
„ben vnd Cöstungen, so die Richter den Malefi-
„zigen nachzetrachten, vnnd in annder weeg, von
„Haubtmanschaft, an den Haubtmanß Straffen,
„abraitten, per Rest vberbleibt, zuesteen, vnnd
„durch den Haubtman bey Jnen verfüegt werden,
„daß Sy nit allain denselben, ein Drittail, Von
„den Straffmessigen, Wie bisher beschehen, sonn-
„der die Straff gar miteinannder einbringen,
„vnnd die Zwey tail alßdann in die Haubtman-
„schaft vberanntwurtten, vnnd verraitten. Vnnd
„sol durch den Lanndtßhaubtman mit vleiß darob
„gehalten werden, damit khain vngebürlicher Ko-
„sten, wider alt heerkhomen, durch die phleger
„vnnd Richter, eingelegt werde.

22) „Es sol auch bemelter Haubtman, oder „Lanndtschreiber, nichts Einnemen, oder außgeben, „Es sey dann der Gegenschreiber dabey, oder es „werd Im angesagt, Damit Er dasselb alzeit, in „sein Gegenpuech einzuschreiben wisse.

23) „Bemelter Gegenschreiber, sol auch die „Brief vnd schriften, so von Haubtmanschaft we= „gen zeschreiben, vnd Zeferttigen nott seinn, ma= „chen, vnnd verrichten, vnd darumb sein Belon= „nung, wie bißher ain Haubtmansschreiber ge= „thon hat, nach Zimblichen billichen dingen em= „phahen, vnnd damit nyemanndts beschweren, „Er sol auch derselben brief vnd schriften albeg „Copeyen vnnd Prothocol behalten, vnnd dieselben „Copeyen, nach der Zeit vnnd Ordnung, Regi= „striern vnnd einbinden, Auch die Substancial „Puncten, der Haubtmans verhör vnd Hannd= „lungen in ain sonnder Puech auffs kurzest ein= „schreiben, damit man hernach wissen müg, was „Derselben verhör vnnd sachen gewesen, Vnd wie „Auch wann, dieselben vertrag gehanndlt, vnnd „gestelt sein.

24) „Es sol auch aufs wenigist Landschrei= „ber vnd Gegenschreiber, Zwier im Jar, Nemb= „lich in der Vastn, vnnd vmb Sannd Michel=

tag

„tag, oder als oft es die notdurft eruordert, in „vnd vor den gepyrg, ain gemains vmbreitten „von Haubtmanschaft wegen, in alle vnnsers „Gnedigisten Herrn, Stat, Lannd vnd Pergkh „Gericht thuen, vnnd dieselben Gericht alle, mit „vleiß, visitiern, vnnd die Phleger, auch Lanndt „vnnd Pergkh Richter, in den Gerichten, so der „Haubtmanschaft vnndterworffen sein, fragen, ob „ Sy den Personen, So nach Innhalt, vnnsers „Gnedigisten Herrn ordnung, in die Haubtman„schaft zestraffen gehören, ainen oder mer wußten, „die zustraffen wären, dieselben anzaigen, vnnd „in Iren, oder Irer Verweser beysein, zu straf„fen, damit Sein F. Gl. durch Sy die Phle„ger vnd Richter, in sölchen hänndln, nichts „ennzogen werde.

25) „Vnnd so also bemelter Gegnschreiber „vnnd Lanndtschreiber, in disen Sachen, vmb„Reytten werden, So sol Ir yedtweder, auf „Sich vnd sein Pherdt tag vnnd Nacht für Zee„rung haben 24 Khreyzer, Was aber Zerung „auf annder, der Sy zu erkhundigung vnd vnnd„terthädigung, der Haubtmansfal notdurftig sein, „geen wurde, darinn sol ain maß gehalten. „Vnnd durch den Haubtman, verordent vnnd

be=

„beuolhen werden, damit solch Zerungen, auff „denselben Raysen, vnnd sonnderlich wieuil an „ainn yeden tag vnd orrt Sy verzeren, aigent„lich beschrieben, vnnd durch den Gegenschreiber „alßdann, in sein Gegenpuech gestelt, vnnd Zu „seiner Zeit also verraitt werden.

26) „Sy sollen auch, nun füran, von den „Partheyen vnd mißhandlern, so die, in solchem „Irem vmbreitten, für Sy khomen, oder Inen „Zustraffen, anzaigt werden, vber den Gemai„nen Haubtmansfall, in die Zerung nichts mer „thädigen, sonnder die Pueß, nach gestalt der „verprechung deſt höher sezen, vnd nemen.

27) „Wo aber den Partheyen oder ver„hanndlern, sonnder verhörs täg, an ort vnnd „Ennde, do es stat hat, vnd zuthuen gebürt, „auf Ir begern angesezt, vnd beneunt wurden, „So mügen Sy ain zimbliche Tax, in die Ze„rung, auf dieselben Partheyen, doch auf den „vberwunden oder felligen tayl mer, dann auf „Seinen Gegentayl schlahen, dieselbeu von Inen „einbringen, vnnd sambt anndern Haubtsmans„gesellen, von Post zu Post verraitten.

28) „Deßgleichen sollen Sy von den Par„theyen, khain Eerung, es wär dann ain Essen

Visch

„Visch, oder annder Essend ding, doch in khlai„nem weert nemen, damit Sich nyemanndts ob „solcher Eerung beschwärn, oder gefärs bekhlagen „müge, Als wurde solcher Eerung halben, ai„ner vor dem anndern vergünstigt, oder vbertragen.

29) „So aber ainer, aines Handels halben „damit Er durch offenlich Haubtmansstraff in „schand khomen möcht, sich ainer Eerung zuge„ben erputte, so mügen Sy denselben, in An„sehung seiner Person Stanndt vnnd Wesens, „vnd souerr auch sein Verhanndlung solchs erleiden, „vnd on nachtail des belaidigten geschehen mag, „Damit derselben Person darinn verschonet wur„de, vmb ain zimbliche Straff in der gehaim, „abtädigen lassen, Doch sein F. Gl. dieselb wie „annder Straffen verraitten.

30) „Vnnd wo Sich etwo zuetrüg, das „zwisschen bemelts Haubtmans Lanndtschreiber, „oder Gegenschreiber, vnnd ainicher Parthey, so „in Straff eruordert, oder gestraft wurde, Also „das der bekhlagt vnnd Straffmessig, von Jnen, „oder Jr ainen, beschwert zu sein vermaint, So „sollen sy gedulden, das der bekhlagt dieselb sein „beschwerung, an obgemelten vnnsern Gnedigisten „Herrn, vnnd in abwesen an Seiner F. Gl.

man-

„Ratte, bringen müge, Von denen Sy alßdann „nach Verhör der Sachen, enntschied emphahen, „vnnd leiden sollen.

„Mergemelter vnnser Gnedigister Herr, hat „auch ain verzaichnuß thuen lassen, der Haubt„mansfäl vnnd Vizthumb Hänndl, so in seiner „F. Gl. Haubtmanschaft zu straffen gehören, vnnd „dem Hauptman vberantwortten lassen, Wie her„nach volgt. *)

31) „All fräuenlich Gots Lesterung, mit wortten vnnd werkhen.

32) „All khezereyen, vnnd Aberglauben von „der heilligen Khirchen Verworfen, Vnnd wer „den Khezern, Juden vnd vnglaubigen, besterk„hung Ires vnglaubens gibt.

33) „All Zauberey, vnnd beschedigung der „Menschen und des Viechs, oder der Frucht. „wie die erdacht, oder gebraucht mügen werden.

34) „All Fräuenlich gethatten, wider die or„denntlich fürgesezt Obrigkhait beganngen.

m 35)

*) Nach einer jüngern Abschrift sind diese Hauptmannsfälle oder Malefizhändel bereits abgedruckt in Meinem Auszuge der Salzb. Landesgesetze II. Band S. 106 – 112.

35) „All vntrew wider den Lanndtsfürsten. „oder sein nachgesezte ordennlich Obrigkhait, Es „sey mit Meüterey, abdringen, abstellen, oder „vbergeben Irer Stet, Schlösser, Flekhen, „Lannd verkhunndtschaften, vnnd verlaitten, der „vnndterthonen in der Veind Hennde.

36) „Wer des Lanndtsfürsten Freyung, oder „Glaytt, deßgleichen seiner F. Gl. oder derselben „Rätte, vnnd Stathalter, Haubtman oder ann„derer Ordentlichen Obrigkhait gebotten oder ange„lobten frid fräuenlich oder muetwilligkchlich bricht.

37) „All Vhed, Veindtschaft, Absaz, Vnnd „all notzwäng, Nottäding, vnnd verprechung des „Lanndfridens, Vnnd alle die, so außtretten, „vnnd dröllich sein.

38) „All öffenlich vberzüg, Gwalt vnnd „Khrieg, das man nennet Vim publicam, wo „ainer den anndern mit versambleter macht, „fräflt, vberzeucht, ansprengt, aufhebt, oder „sonnst dergstalt angreift, oder ainem sein Hauß „aufpocht, oder abdringt, oder Ine oder die Sei„nigen, in seiner Behausung, mit drolicher ge„parde, oder fräuenlicher Hannd vberlauft, be„laydigt oder beschedigt.

39)

39) „All Nechtlich vberfäll, vnnd beschedigung,

40) „All Rauberey, vnnd andere Vermessne „fürwarttung, vnnd angriff, zubeschedigung Leybs „vnnd guets.

41) „Alle Mortt, wie die beschehen, oder „beganngen werden.

42) „All Todtschleg, die nit aus nott der „Gegenwerr oder anndern, in Recht gegründt „vrsachen beschehen,

43) „All Vergiftung der Mennschen, des „Viechs, der Wayd, wasser, oder Prunnen, Zu„beschedigung des Leybs, oder der synne,

44) „Alle die Khinder Verthuen, Hilff, „Ratt oder That darzue geben.

45) „All Mortprannt, vnnd was sonnst „Rachig, vnnd verdächtlich prännt seinn.

46) „Welcher seinen verphlichten Herrn ver„rät, in den Tod gibt, oder Jme sonnst vntrew, „an seinem Leyb. Eeren, oder Guett, beweist,

47) „Wer an Vatter oder Muetter, Fräu„enlich Hannd anlegt.

48) „Alle, die Frawen, oder Jungkhfraw„en Zwingen, so das nach frischer That zw„khlag khombt.

49) „Welcher mit seiner Muetter, oder „Schwester, oder mit seinn aigen oder Seines „Brueders, oder Schwesster khinnd, oder Geschwi- „streyt Khinnds khinnd, Vnkhewscht.

50) „Wer ainem sein Weyb, Khinnd, oder „vnuogtpern Brueder, Schwesster, oder Phleg „khinnd, haimblich oder mit Gwalt emphüert.

51) „All Eemannen, so mit anndern Wey- „bern, offentlich, an der vnEe sizen, dergleichen „die EeFrawen, so mit anndern Mannen der- „massen hausen.

52) „Welcher von der Welt khert, vnnd „mit Vieh, wider die Natur hanndelt.

53) „Wer an Gewenchten Stetten Spilt, „Gotschwert, Rumort, oder Vnkhewscht.

54) „All Diepställ, Betrug, Ablaichen, „Haimblich enntweeren, vnnd abhanndlung, oder „Empfrömbdung des guets, an des Besizers „willen mit geuerde.

55) „Aller Falsch, mit Münnß, Briefen, „Sigln, Gewicht, Oell, vnnd Maß, welcher „das wissenntlich in seiner gwalt hat, darann „Einnymbt oder außgibt.

56) „All Hänndl, die von Gemainen Rech-„ten offenliche Leyb Straff haben. Wer die „Khauffmanßwaaren, Specerey, oder anndere „Phennbert, oder ain Waar wissentlich für ain „andere, die lezer ist, hingibt, Als Khupfer für „Gold, falsch Edelgstain für guet und gerecht, rc. „Vnnd dergleichen, damit der annder betrogen „wirdet.

57) „Wer wider sein gethone Aydsphlicht „wissenntlich hanndlt.

58) „Wer ainen valschen Ayd schwert, oder „ain Valsche khunndtschafft gibt, das dem anndern zu „Nachtail khombt, vnnd zu Jme gebracht wirdet.

59) „Wer vmb vnzüchtige Scheltwort, mit „Vrttl vberwunden, oder zum widerspruch „erkhennt wirdet.

60) „Wer ains Guets, oder gelts, das „Jme zu behalten gegeben, oder hinder Jne li-„gent ist, verläugnet, vnnd des mit Recht vber-„wunndet wirdet.

61) „Wann ainer vberweyst wirdet, das „Er in der Gerhabschafft geuerlich gehanndlt hat.

62) „Wer ain guett, wissentlich Zwayen „verphenndet, vnd in der Jüngern Verphannd-„tung, die Elter verschweigt.

63) „Deßgleichen, welcher ain Guett Zway„en verkhaufft.

64) „Alle die, So wissentlich Mörder, Ab„sager, Dröllich Außtretter, vnnd Veind, des „Lanndtsfürsten, oder desselben vnndterthonen vnd „Lannde, deßgleichen auch die Diep, mit dem „Diebstal aufhalten, Inen Einkher, vnndter„schlaiff, Essen oder Trinkhen, geben, oder in „annder weeg, wie das beschehen mag, Hilff, „vnnd fürschub thuen, oder Tayl mit Inen haben.

65) „Wer den anndern geuerlicher Weise, Zu „Veld, Wißmadt, oder anndern ennden vberraaint, „vbermarcht, oder die March vberrukht, oder „Haimblich vberzeynnt, ainem anndern sein „Grundt zu ennziehen, Wer ain Frey vnnd „Gmain, on Verwilligung der Oebrigkhait einfacht.

66) „All vnnd yed fürkhauffer in allen, „Stat, Markht, Lannd vnnd Pergkhgerichten, „Sy sein der Haubtmanschaft vnndterworffen, „oder Exempt.

67) „All Wänndl, Peen und Puessen, durch „den Haubtman, oder Phleger vnnd Richter, „in Sprüchen, Verträgen, Gepotten, vnnd ver„potten, so von Haubtmanschaft wegen, aufge„sezt vnnd verprochen werden,

68)

68) All Verhanndlungen, so von alter heer „vber 5 Fl. 60 dl. gewanndlt, vnnd gestraft sein.

69) „Hochgedachter vnnser Gnedigister Herr, „Ordennt auch hiemit, das nun füran ain Ge„genschreiber, der Haubtmanschaft, von seiner F. „Gl. Camer wegen, in sonnderhait sein vleissig „aufmerkhen haben sol, auf die fürstlichen vnnd „fiscalischen Fäll darinn die Phleger vnnd Ambt„leut khainen tayl haben, sonnder nach altem „gebrauch, vnnd Heerkhomen, in aines Lanndts„fürsten Camer, oder so es ain Vrbar seiner F. „Gl. betrifft, in derselben Hofmeisterey allain ein„gezogen werden sollen, Wie denn deßhalb auch „ain sonndere Verzaichnuß hernach volgt.

Vnnd so bemelter Gegenschreiber, derselben „Fall ainen oder mer erfaren wurde, So sol Er „macht haben dieselben von vnnsers Gnedigsten „Herrn wegen, in allen Lannd vnnd vrbar Gerich„ten seiner F. Gl. Stifts, sy seinn der Haubtman„schaft vnndterworffen, oder Exempt, von Haubt„manschaft wegen, zu Arrestiren, biß Er solche „fäll, sein F. Gl. oder derselben Camer Rätten „anzaigen mag, darinn Er alßdann weitters „bschaids gewartten soll, Verrer nach seiner F. „Gl. Beuelch, die notdurfft darinn zuhanndln.

Fürst-

„Fürstlich Fäll.

70) „Crimen lese Mayestatis, das ist, so „dem Lanndtsfürsten, an seiner Person, oder an „seinen Eeren, mit Worten, anschlegen, oder „gethatten, zuegesezt wirdet.

71) „Dabey werden auch verstannden, all „aufrueren, vnnd aufwigler, auch punndtnuß, vnnd „aufStänndt macher, wider des Fürsten aigne „Person, oder seiner F. Gl. Obrigkhait, oder „Regiment.

72) „Welche on Testament abgeen. die nit Er- „ben haben, oder die Erben haben, aber nit „Eelich gepora sein. Wellicher vnEelich geborn „ist, vnnd desselben vnEeliche Succession.

73) „Welcher Im Selbst den Tod thuet, „aus sorgen peynndlicher Straff, oder Verzweiff- „lung an Gott, so sein seine verlassne Güetter dem „Lanndtsfürsten verfallen, Thät Er es aber aus „schmerzlicher khrankhait, vnnd gebrechen, seiner „Vernunft, dasbewärlich erfunnden wurde, so „wärn dem Lanndtsfürsten seine Güetter nit verfallen.

74) „Aller widerTauffer verlassen Haab, „vnnd Güetter.

75) „Alle haimbgefallne Lehen.

76) „Dann betreffendt seiner F. Gl. vnnd
„Ires Stiffts, Hoch vnnd Schwarz Wäld, Der-
„halben die Verprecher vormals auch in vnnsers
„Gnedigisten herrn haubtmanschaft, gestrafft wor-
„den sein, hat sein F. Gl: verschiner Zeit, ain
„Wald Ordnung aufgericht, vnnd ainen Obristen
„Waldmeister verordennt, den sein F. Gl. nun
„füranhin, auf Ir wolgefallen, auch gedenkht
„zuhalten, vnnd solch Wald Ordnung durch den-
„selben zu Exequieren. Wie die beyligund Copey
„solcher Waldordnung vermag, Aber daneben
„wil sein F. Gl. das die Puessen, vnnd Straf-
„fen, aus den verprechern solcher Waldord-
„nung herrüerennd, durch obgemelten Haubt-
„man, wie von alter heer, gestraft, vnnd in
„die Haubtmanschaft eingebracht, vnnd verrait
„werden. Das auch von Haubtmanschaft wegen
„dem Obristen Waldmaister zubehelff, ob solcher
„Waldordnung auch vestigkchlich gehalten werde.
„Vnnd die Haubtmanschaft, vnnd der Wald-
„maister in guetten Verstannd miteinannder
„hanndln, vnnd das die Verprechung wider Wald-
„ordnung, albeeg durch den Waldmaister, zu ain
„oder Zwaymallen im Jar. der Haubtmanschaft
an-

„anzaigt werden. Daneben sich auch die Haubt„manschaft solcher Verprechen vnnd fäll, bey den „Richtern, in den Gerichten, selbst erfragen, vnnd er„khnnndigen soll, Damit yeder Zeit solche Verpre„chungen, zu Ernstlicher Hanndthabung solcher „Waldordnung gebürlichen gestraft werden, Vnnd „dieweyl auch die Richter in den Straffen der Wäld, „auch ain dritten Tayl haben. So sol denselben „sonnderlich, von Haubtmanschaft wegen, mit „Ernst eingebunnden werden, das ain yder in „seiner Verwaltung, ob solcher Waldordnung, „mit vleiß halt, vnnd auf die verprechen mit „vleiß sehe, wie dann ainen yeden Richter deß„halben, durch ain Waldmaister Beuelch gegeben „wirdet.

77) „Der gedacht Haubtman sol auch sonn„derlich, sambt dem Lanndtschreiber vnnd Gegen„schreiber so Sy also von Haubtmanschaft wegen „vmbReitten werden, auf den fürkauff Jr vleis„sigs auffsehen haben, damit derselb, in Stetten „vnnd Märkhten, Auch auf dem Lannd, nit ge„braucht, sonnder das Sich die Richter, vnnd „sonnst menigkchlich, bemelts vnnsers Gnedigi„sten Herrn deßhalb aufgerichten Ordnung, ge„mäß halten.

78)

78) „Bemelter Haubtman sol auch albeg „betrachten, vnnd verfüegen, damit in obgemelts „vnnsers Gnedigisten Herrn Haubt Stat Salz„burg guette Pollicey, vnnd frid gehalten. Da„mit aufruebig, vnnd annder vngebürlich wesen, „vermitten. Wo sich auch daselbst, vnnd sonnst „in anndern seiner F. Gl. Vnndterthonen, oder „anndern, Zwitracht, vnd widerwerttigkhait zue„trüegen, darinnen sol Er alzeit zum fürderlichi„sten einsehung thuen, strakhs hanndeln, vnnd „das pest fürnemen, damit dieselben Zwiträcht, „nach billichen dingen, zum Pöldisten hingelegt, „die Muetwiller nach gelegenhait Irer verhannd„lung gestrafft, vnnd die vnschuldigen vnnd frid„samen, bey frid vnnd Rhue geschirmbt werden.

79) „Er sol auch bey den Phlegern, Richtern, „vnnd Ambtleutten darob sein, daß Sy Jre „Khundtschaften vnnd aufmerkhen, auf die vnndter„thonen haben, Wie Sy Sich für vnnd für, wol „oder vbel halten, vnnd was also an Jne „lanngt, dasselb alzeit an sein F. Gl. bringen, „vnnd bey den Phlegern vnnd Ambtleutten bestel„len, das sy Jme, solches für vnnd für, auch „Zewissen thuen.

80) „Nichts desto minder, sol Haubtman „ausserhalb der Khundtschaft, die di Richter, „vnnd Ambtleut haben, für sich selbs, auch sein haimliche khundtschaft allennthalben bestellen, vnnd „halten, vnnd dermassen verordnen, damit vnn„ser Gnedigister Herr, für vnnd für wissen ha„ben müge, wie Sich yederman halt.

81) „Bemelter Haubtman sol auch bestellen „vnnd alzeit sein getrewe, vnnd vleissige khundt„schaft haben, auf mergemelts vnnsers Gnedigi„sten Herrn von Salzburg ꝛc. Vnnd seiner F. „Gl. Stifts, Lannd vnnd Leut, Veindt, densel„ben nachzetrachten, die zuerobern, vnnd zu „Recht zebringen, zu demselben vnnd annderm, „die Haubtmanschaft berrüerenndt, sol Er seine „Geraysig Khnecht, die sein F. Gl. Jme von „Haubtmanschaft wegen Helt, gebrauchen, Dar„zue sollen Jm auch seiner F. Gl. Aynspenig, „wo Er dero notdurftig, von seiner F. Gl. we„gen, darzue hilfflich, gehorsam, vnnd gewärt„tig sein. Vnnd ob vber das, ferrer die not„durft eruordern wurde, noch mer Raysig ze „haben, so sol Er, seiner F. Gl. Hofmarschalch „anlanngen, vnd Jme seiner F. Gl. Hofgesind, „auch Zuezuverordnen, die Jme alßdann gegen sei-

„seiner F. Gl. widerwerttigen Hilff vnnd bey„standt thuen sollen, damit dieselben erobert, „vnnd zu gebürlicher Straff, gebracht werden „mügen.

82) „Bemeltem Haubtman, sollen auch, „all seiner Fürstlich gnaden Phleger, Lanndt „Richter, vnnd Ambtleüt, in disem fall, vnnd „allen anndern Haubtmans Hanndlungen von sei„ner F. Gl. wegen, gehorsam vnnd gewerttig „sein, vnnd seine gebott vnud Beuelch, so Er von „Haubtmanschaft wegen, Inen thuet annemen, „vnnd gehorsamblich volziehen, Auch die Haubt„mansfäll, so sich in Iren verweisungen begeben, „Ime dem Haubtman, Lanndtschreiber, vnnd „Gegenschreiber, auf Ir ersuechen vnnd begeren, „ansagen, vnnd darinn nichts verhalten, noch „deßhalb nyemanndts verschonen, als Sy dann „zuthuen schuldig seinn.

83) „Vnnd in allen andern Sachen, vnnd „Hänndln, der Haubtmanschaft anhenngig, dar„über in dieser Ordnung nit sonndere fürsehung „vnnd bschaidt, gethan, vnnd gegeben ist, sol „es der Haubtman halten, wie von alter ge„braucht, vnnd heerkhomen ist, vnnd dauon

nichts

„nichts ennziehen lassen, sonnder die Haubtman=
„schaft mit Irer zugehörung, vestigkchlich hanndt=
„haben.

84) „Ob auch vnnser Gnedigister Herr in
„ainicherlay Haubtmans hänndln, gemeltem
„Haubtman, Lanndtschreiber, oder Gegenschreiber
„etwas, so hieuor nit gemeldet wär, in sonnder=
„hait beuelhen, vnnd Zehanndln, verschaffen
„wurden, dieselben seiner F. Gl. beuelch, vnnd
„geschäft, sollen sy auch gehorsamblich annemen,
„vnnd volziehen.

85) „Bemelter Haubtman, Lanndtschreiber,
„vnnd Gegenschreiber, sollen auch von berürtter
„Haubtmanschaft, Lanndtschreiberey, vnnd Ge=
„genschreiberey wegen, hochgedachtem vnnserm
„Gnedigisten Herrn von Salzburg ꝛc. mit den
„Ayden, verphlicht, vnnd verpunnden sein, wie
„hernach volgt:

Haubtmans Ayd.

86) „Ich schwer, Das ich dem Hochwirdigisten
„Fürsten, meinem Gnedigisten Herrn, Cardinaln
„Erzbischouen zu Salzburg ꝛc. in allen vnnd yeden
„Articln, der Haubtmans Hanndlungen, mir von

Sein

„Sein F. Gl. beuolhen, getrew, gehorsam, vnnd ge=
„werttig sein sol, vnd wil, dieselb Haubtmanschaft
„hanndlung, Trewlich verwesen, vnd außrichten,
„die Haubtmans vnnd Vizdombhänndl, vnnd
„was Ich Innhalt der Ordnung, von gefellen,
„in solch Haubtmanschaft zethädigen hab, durch
„N. als meinen Gegenschreiber in ain Register
„schreiben, die einbringen, vnnd sein F. Gl.
„nach desselben Gegenschreibers einschreiben, Jär=
„lich verraitten vnnd bezalln, Auch mit Einne=
„men vnnd außgeben, nichts hanndln, On bey=
„sein des Gegnschreibers oder Ich hab das dem=
„selben Gegnschreiber, wo Er dabey nit sein
„mag, einzuschreiben angesagt, Ich sol vnnd
„wil auch on wissen vnnd willen seiner F. Gl.
„von den Straffmessigen, nach anndern, so von
„Haubtmanschaft wegen bey mir zethuenn haben,
„khainn gaab noch schannkhung emphahen, noch
„durch yemannds anndern von meintwegen, Zu=
„emphahen, bestellen, oder gestatten, daraus mir
„ainicher nuz oder genieß eingeen möcht, Trew=
„lich Ongeuerde, Des helff mir Gott, vnnd
„all Heiligen.

Lanndtschreibers Ayd.

87) „Ich schwer, das ich dem Hochwirdigisten „Fürsten, meinem Gnedigisten Herrn, Cardi„naln, Erzbischouen zw Salzburg ꝛc. mit dem „Lanndtschreiber Ambt, mir von sein F. Gl. be„uolhen, getrew, gehorsam, vnnd gewerttig sein „wil, Die Haubtmans Hanndlung gefell, vnnd „Wänndl, Treulich helffen thädtigen, aufschreiben „vnnd in ain Register bringen, vnnd mein vleis„sig aufmerkhen haben, das derselben gefell sei„nen F. Gl. nichts ennzogen, noch verhalten „werde, Ich sol vnnd wil auch on wissen vnnd „willen, seiner F. Gl. von den Straffmessigen, „noch anndern, so von Haubtmanschaft wegen „ze thuen haben, khain gab noch schankhung „empfahen, noch durch yemands anndern, von „meintwegen zuemphahen bestellen, oder gestatten, „Daraus mir ainicher nuz, oder genieß eingeen „möcht, Treulich on geuerde, Also helff mir „Gott, vnnd all heiligen.

Gegnschreibers Ayd.

88) „Ich schwer, Das ich dem Hochwirdi„gisten Fürsten, meinem gnedigisten Herrn Car„dinaln, Erzbischouen zw Salzburg ꝛc. mit dem

Gegn-

„Gegnschreiber Ambt, mir von sein F. Gl. be-„uolhen, getrew, gehorsam, vnd gewerttig sein „wil, Die Haubtmans Hanndlung, gefell vnnd „Wänndl, treulich helffen thädigen, Aufschrei-„ben, vnnd in ain Register bringen, Vnnd mein „vleissig auffsehen haben, auf die Fürstlichen „Fiscallischen fäll, das derselben gefôll aller seinen „F. Gl. nichts ennzogen noch vorbehalten werde, „Ich sol vnnd will auch, on wissen vnnd willen „seiner F. Gl. von den Straffmessigen, noch „anndern, so von Haubtmanschaft wegen ze „thuen haben, khain gaab noch schannknuß em-„phahen, noch durch yemanndt anndern, von „meinenntwegen, zu emphahen bestellen, oder ge-„statten, daraus mir ainicher nuz, oder genuß „eingeen möcht, Trewlich on geuerde, Also helff „mir Gott, vnnd all Heilligen.

89) „Sein F. Gl. Will Jr auch hiemit „vorbehalten haben, solch obgemelt Ordnung, in „allen vnnd yeden Articln zuuerännderen, zumin-„dern vnnd zumeren, auch mer vnnd annders zu ma-„chen, vnnd hinzue zu sezen, oder gar aufzuhe-„ben alles nach seiner F. Gl. wolgefallen, On „geuerde.

90) „Vnnd damit sölch obbestimbt Ordnung „dester beständiger vnd khrefftiger beleib, vnnd „derselben in allen Articln, straks gelebt, nachgangen, vnnd volzogen werde. So hat sein „F. Gl. Jr Secret hinfür gedrukht, Beschehen „Sambstags sanndt Lucientag, den dreyzehennden „des Monats Decembris Anno ꝛc. im 33isten.“

Im Jahre 1534 gab ein gebürtiger Salzburger, Namens **Ortholph Fuchsberger**, Hofrichter des Klosters Mondsee, in deutscher Sprache eine Logik heraus. Dieses sein Werk erschien zu **Augsburg** unter dem Titel:

„Ain gründlicher klarer Anfang der natürlichen und rechten kunst der waren Dialectica, durch **Ortholphen Fuchsperger** von **Ditmoning**, Kaiserlicher rechten Licentiaten ꝛc. *)

Auch veranstaltete in diesem Jahre **Peter Schlasl**, Verwalter des Land- Markt- und Urbar-

*) Auszüge aus diesem seltenen Buche finden sich in Fr. Mich. Vierthaler's Intelligenzblatte vom Jahre 1800 S. 199 — 201. Man sehe auch Heumanni Acta philosophica Tom. III. p. 745. seq. und Bernhard Raupachs Erläutertes Evang. Oesterreich S. 75 Folg. Die Protestanten machen den guten Fuchsberger zu einem heimlichen Bekenner und Beförderer der Lutherischen Lehre.

bargerichts zu St Veit im Pongau eine Sammlung von den, in den fünf Gerichtsstäben im Pongau hergebrachten Rechtsgewohnheiten und Urtheilssprüchen. *)

Bisher gieng der Weg (nur ein Samschlag) über die drey Waller von Embach nach der Gastein. Mit Hülfe der Gewerken und der Landschaft ließ Erzbischof Matthäus im Jahre 1534 die Felsen durch die Klam sprengen, und hierdurch nach der Gastein eine fahrbare Strasse anlegen. Die darauf erlaufenen Kosten betrugen 2,885 Fl. und wurden aus der erzbischöflichen Maut zu Lend bestritten.

Auf den 13ten October 1534 hatten die Herzoge Wilhelm und Ludewig in Baiern einen Münztag nach Augsburg ausgeschrieben, und dazu nebst andern benachbarten Fürsten und

*) Diese Sammlung ist vollständig abgedruckt in Carl Fried. Walch's vermischten Beyträgen zu dem deutschen Recht. Zweyt. Theil (Jena 1772.) S. 149 – 182. und führet folgende Aufschrift: „Das Puechl mit der Ordnung des Landtädings hatt laßen abschreibenn der fürsichtig ersam weyß Peter Schlafl Burger auch verwalter des Gerichts zu Sandt Veitt im Pongew. Anno 1534."

Ständen auch den Erzbischof von **Salzburg** eingeladen. Dieser beschickte zwar denselben, ließ aber gleich Anfangs durch seinen Rath, Dr. **Niklas Ribeisen**, schriftlich erklären, „daß, weil bey dieser **Münzhandlung** sonst kein anderer **Bergwerksfürst**, noch Stand verwandt sey, er nicht anders als mit Vorbehalte der, einem **Bergwerksherrn** zustehenden Befugnisse beytreten könne.“ Am 16ten darauf erfolgte der Abschied dieses Münztages, der von Seiten Salzburgs durch den Magister **Andreas Endlich** unterschrieben wurde. Es ward darin verabredet, daß die **Patzen** und **Groschen** nicht anders, als nach der Reichsmünzordnung in Schrot und Korn ausgeprägt, und auch nicht höher angenommen werden sollten, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, „daß der Erzbischof von **Salzburg** als ein **Bergwerksherr** andern **Bergwerksherren** nicht eingreifen, und deßhalb in dem Ausschreiben nicht begriffen seyn wolle.“ *)

Der Erzbischof selbst war um diese Zeit von **Salzburg** abwesend; denn um Mariä-Geburt war

*) S. die Urkunden in Joh. G. Lori's Sammlung des Baierischen Münzrechts I. Band S. 175 folgg.

war er, auf Veranlassung des Kaisers und des Römischen Königs, nach Rom verreiset, um den Pabst zur Ausschreibung einer allgemeinen Kirchenversammlung wegen Beylegung der in Deutschland ausgebrochenen Glaubensstreitigkeiten zu bewegen. Bald nach seiner Ankunft in Rom starb Clemens VII. den 26. Sept. 1534. Er hatte daher als Cardinal die Ehre, der Wahl des neuen Pabstes Paul III. beyzuwohnen, welcher am 13. October darauf gewählet wurde, und gleich nach Besteigung des päbstlichen Stuhles dem Erzbischofe zu Salzburg sowohl als dem Cardinal Bernard von Trient mündlich versprach, zu Ausrottung der in Deutschland eingerissenen Ketzereyen nächstens ein Concilium zusammen zurufen. Nachdem Erzbischof Matthäus von Rom wieder nach Hause gekommen war, ertheilte ihm der neue Pabst unterm 16. Februar 1535 den Titel eines Bischofes von Alba. *)

Mancherley Widerwärtigkeiten, als die Verwüstung des Hofes und der Weinberge zu Dornbach

*) Seit dieser Zeit bediente sich der Erzbischof in seinen lateinischen Ausfertigungen dieses Titels: Matthaeus, miseratione divina Episcopus Albanensis, sacrosanctæ Romanae Ecclesiae Cardinalis, Archiepiscopus Salisburgensis, Apostolicae Sedis Legatus etc."

bach durch die Türken, die ausserordentliche Türkensteuer, welche das Kloster St. Peter für seine Besitzungen in Oestreich zu entrichten hatte, der Abfall mehrerer seiner Mönche nicht bloß von der Ordensregel, sondern selbst vom katholischen Glauben, und die ewigen Zänkereyen wegen zeitlicher Güter machten den guten Abt **Chilian** so mißlaunisch, daß er am Stephans-Tage 1534 dem Erzbischofe eine Bittschrift überreichte, in welcher er ihm seinen ernstlichen Entschluß, die Abtey niederzulegen, entdeckte, und sich für seine Lebenstäge nur einen anständigen Unterhalt nebst seinem bisherigen Wohnzimmer ausbath. Allein ein Unglücksfall verhinderte die Ausführung seines Entschlußes; denn gleich zu Anfange des folgenden Jahres wurde er von dem Landes-Hauptmanne in Steyer, **Andreas Hofmann**, eines Streithandels wegen nach **Grätz** vorgeladen. Bey dieser Gelegenheit wollte er den Weinberg zu **Leibnitz**, welchen ein Pfarrer zu **Guttaring** in Kärnthen dem Kloster St. Peter vermacht hatte, in Augenschein nehmen. Er bestieg zu dem Ende an dem Gestade des Flußes **Muer** ein Schiffchen; allein dieses wurde durch den Strom überwältiget und umgestürzet; und so gieng Abt **Chilian** mit seinem Reisegefährten,

Wolf-

Wolfgang Porbeck, Pfarrer zu Hallein, am 13ten Februar 1535 im Wasser kläglich zu Grunde. Sein anderer Begleiter und Kaplan **Georg Oeller**, Mönch zu St. Peter, rettete sich noch aus dem Schiffbruche, er suchte den entseelten Körper seines Abtes auf, zog denselben aus dem Wasser, und brachte ihn mit sich nach Salzburg, wo er in der St. Veitskapelle im Kloster beerdiget wurde. Am 2ten März 1535 wurde eben dieser **Georg Oeller** zum neuen Abte gewählet und am 12ten darauf von dem Erzbischofe bestätiget; *) allein er starb noch am 25sten des nämlichen Monats, und erhielt den bisherigen Küster des Klosters, **Aegidius Radlmair**, zu seinem Nachfolger, welcher den 6ten April gewählet, und den 11ten darauf von dem Erzbischofe bestätiget wurde.

Der Ritter **Christoph Fuchs**, Hauptmann zu Kuefstein, schrieb am 3ten Januar 1535 an den resignirten Bischof zu Chiemsee, **Berthold Pirstinger**, „daß er dessen **Teutsche Theologey** fleißig gelesen und sich dadurch in der Wahrheit

*) Die Wahl = Urkunde und der Bestätigungsbrief finden sich in Noviss. Chronic. Monast. ad S. Peter pag. 466 — 468.

heit des Christlichen Glaubens gegen die Verführungen der neuen Irrlehrer vollkommen bestärket, jeßt aber erfahren habe, daß derselbe seitdem einen andern noch ungedruckten Tractat von der heiligen Messe, benanntlich ein **Teutsches Rational**, verfaßt habe. Daher bitte er denselben, ihm diesen neuen Tractat, und was er sonst etwa noch dergleichen geschrieben hätte, väterlich mitzutheilen, und auch in den Druck kommen zu lassen."

Der ehrwürdige Greis antwortete dem frommen Ritter noch im nämlichen Monate,*) und übersandte ihm nicht nur das verlangte **Teutsche Rational**, sondern auch eine andere ähnliche Abhandlung, unter dem Titel: **Kelchbüchlein**; und wiewohl er aus Bescheidenheit gegen den Druck Be-

---

*) Sein Schreiben ist datirt: „zu Salfelden im Pinzgew am zvainzigisten tag Januarii. Anno Domini M. D. XXXV." Die Aufschrift lautet: Dem edlen Erenfesten vnd gestrengen Ritter Herrn Cristoffen Fuchs von Fuchsperg zu Lauffenburg. Römischer Künigklichenn Maiēstat Rath des Regimēts zu Ynspruk vñ Haubtman zu Kuefſtain meinē sondern Herrn vñ geliebten frewnd. Embewt ich Bertold Bischof etwañ zu Chiembse, Meinen fleissigen dienst vnnd frewndlichen grueß allzeit beuor."

Bedenklichkeiten äusserte; so wurden doch beyde Abhandlungen noch in demselben Jahre zusammen in Fol. gedruckt; jedoch ohne Benennung des Orts und des Druckers. Die erstere Abhandlung hat die Aufschrift:

„Tewtsch Rational über das Ambt heiliger meß. M.D.XXXV."

Und der Titel der zweyten lautet:

„Religpuchel Ob der kelig ausserhalb der meß zeraichen sey."

Der Erzbischof verlangte, daß **Berthold Pirstinger**, seines hohen Alters ungeachtet, von **Salfelden** nach **Salzburg** zurückkehren, und sich zu seinem Stellvertreter bey den bischöflichen Verrichtungen gebrauchen lassen sollte; allein dieser entschuldigte sich durch ein Schreiben vom 22. October 1535 und stellte vor, „daß, so weit er zurück denke, kein Bischof zu **Chiemsee** sich solchen Aufträgen unterzogen, sondern der Erzbischof sonst einen eignen Weihbischof gehalten habe." *)

Da

*) „Alioqui Episcopi Chiemenses (lauten seine Wort) qui „suam residentiam non Salisburgi, sed in Bischofhofen, vel alibi habuerunt, nunquam vel raro officia Episcopa-

lia

Da das Erzstift wegen seiner, in **Oestreich**, **Steyer** und **Kärnthen** gelegenen Herrschaften und Güter von Zeit zu Zeit mit neuen Beschwerden heimgesuchet, und daher bald mit den Erzherzogen selbst, bald mit ihren Landschaften in endlose Streitigkeiten verwickelt wurde; so machte darüber Erzbischof **Matthäus** dem Könige **Ferdinand** eine dringende Vorstellung und bath ihn, zu gütlicher Beylegung aller bisherigen Irrungen eine Tagsatzung zu bestimmen. Auf den 8ten July 1535 ward nun an das königliche Hoflager nach **Wien** eine solche Tagsatzung angesetzet, wozu der König aus seinen Räthen sechs Unterhändler verordnete, und wobey auch einige erzbischöfliche Räthe als Gesandte erschienen. Nach einer weitläuftigen Unterhandlung kam über die streitigen Gegenstände ein ausführlicher Vergleich zu Stande, worüber zu **Wien** am 25gsten October 1535 un-

---

„lia pro Dominis Reverendissimis peregerunt, quando„quidem meus proximus Antecessor Episcopus Christo„phorus nunquam cantavit, vel consecravit, vel qua„lemcunque Episcopalem functionem neque Salisburgi, „neque alibi peregit. In tali casu Dominus Salisburgi „ad expedienda Pontificalia habuit aliquem Suffraganeum, „prout nuper Hipponensem. Olim memini alicuius „Suffraganei Barutensis.“

nnter königlicher Bestätigung zwey Urkunden ausgefertiget wurden. *) Nebst mehreren andern Artikeln wurde

1) „der Streit wegen der Lehenschaft des Bisthums Gurk dahin verglichen, daß das Haus **Oestreich**, wenn dieses Bisthum erlediget wird, die Bischöfe zwey Male nacheinander zu ernennen haben, dem Erzbischofe zu Salzburg aber das Erneuerungsrechte erst in dritten Erledigungsfalle zustehen soll; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der ernannte Bischof im jedem Falle dem Erzbischofe präsentirt werden, und von ihm die Bestätigung, Weihe und Investitur empfangen soll.

2) Begab sich der Erzbischof der landesfürstlichen Obrigkeit (Landeshoheit) über die in den Niederöstreichischen Landen gelegenen Salzburgischen Güter; und

3) erboth er sich mit gedachten Gütern in allen Steuern, Reisen, Aufgebothen und andern, wie

---

*) Beyde Urkunden finden sich in Meinem Corpore Juris publici Salisburg. pag. 40 — 80.

wie andere Landleute der Ritterschaft thun, ein gleiches Mitleiden zu tragen. Es sollten daher die Salzburgischen Hauptleute, Vizdome und Hofmeister, oder welche der Erzbischof sonst dazu verordnet, zu allen Landtägen, Hofgerichten, und Landschrannen gefordert werden, und neben andern Niederöstreichischen Landleuten, Grafen, Herren, und der Ritterschaft Sitz und Stimme haben."

Das Kloster St. Peter hatte sich anheischig gemacht, über den, vor 2 Jahren getroffenen Tauschvertrag wegen der Pfarren Hallein und Abtenau auf seine Kosten eine päbstliche Bestätigungs-Bulle auszuwirken. Diese Bulle wurde erst am 14ten Juny 1536 zu Rom ausgefertiget und im September darauf nach Salzburg gebracht. *)

Der Streit der Landschaft von Kärnthen mit dem Erzbischofe wegen persönlicher Erscheinung vor den dortigen Landrechten blieb noch unentschieden; und da auch auf dem, jüngsthin um Jubila-

*) S. diese Bulle in Noviss. Chron. Monast. ad S. Petrum pag. 460 — 462.

late zu St. Veit in Kärnthen gehaltenen Landtage deßhalb kein Vergleich zu Stande gebracht wurde; so schrieb König **Ferdinand** auf den 21gsten August 1536 eine andere Tagsatzung nach **Klagenfurt** aus, und verordnete den Landshauptmann von Kärnthen, **Veit Welser**, und den Vizdom **Christoph** von **Laaß**, mit dem Befehle zu Commissarien und Unterhändlern, daß sie sich möglichst bestreben sollten, die bisherige Irrung zwischen dem Erzbischofe und der Landschaft gütlich beyzulegen. Im Namen des Erzbischofes erschienen auf dieser Tagsatzung der Domdechant und Official zu Salzburg, **Ambrosius** von **Lamberg**, **Franz** von **Thannhausen**, Ritter, Hauptmann und Vizdom zu Friesach und Doctor **Niklas Ribeisen**. Am 26gsten desselben Monats ward nun ein Vergleich abgeschlossen und darin ausgemacht, daß binnen Einhundert und Einem Jahre, von Weihnachten 1537 angerechnet, der jetzige und die nachkommenden Erzbischöfe zu Salzburg, auf Jemands Klage und Anrufen, vor den Landrechten des Herzogthums Kärnthen persönlich zu erscheinen oder zu antworten nicht schuldig, sondern befugt seyn sollten, sich durch ihren Hauptmann oder Vizdom zu Friesach, der ein geborner **Adelsmann** seyn muß, vertreten

zu lassen. Nach Verlaufe der 101 Jahre aber sollte dieser Vergleich wieder aufgehoben und erloschen seyn." *)

In diesem Jahre starb sowohl Bischof **Aegidius** zu Chiemsee, **) als Bischof **Christoph** zu Seckau. Das erstere Bisthum verlieh der Erzbischof seinem Landsmanne und Domherrn zu Passau, **Hieronymus Meyting** oder **Meittinger**, einem gelehrten und angesehenen Manne, ***) welcher an Unser lieben Frauen-Empfängniß-Tage 1536 eine Verschreibung dahin ausstellen mußte, „daß er sich in des Erzbischofs Hof- und Kammerrath, wie auch in Bothschaften gebrauchen lassen, und, auf Verlangen des Erzbischofes, auch dessen Kanzleramt übernehmen wollte." Zum Bisthume Seckau beförderte der Erzbischof seinen bisherigen Kanzler, Doctor **Georg von Thessingen**, der, nach erhaltener Bestätigung, im folgenden Jahre am Sonntage qua-

*) Er ist eingedruckt in Meinem Corpore juris public. Salisb. pag. 80 — 87.

**) Lebensnachrichten von ihm liefert Franz Ant. Veith in Biblioth. August. Alph. b. I. p. 149.

***) Vid. Valent. Rotmari Annales Ingolst. Academiæ Edit. Ioan Nep. Mederer Tom. I. pap. 94.

quasimodo geniti gleichfalls einen Revers abgeben mußte, „daß er die **Regalien und Weltlichkeiten** von dem Erzstifte empfangen habe.“

Nachdem Pabst **Paul** III. auf den 23gsten May 1537 gegen **Mantua** ein gemeines Christliches Concilium ausgeschrieben, und zu Besuchung desselben auch insbesondere den Erzbischof zu Salzburg durch einen eignen Nuntius mündlich und schriftlich eingeladen hatte, beschloß der Erzbischof, über die Zubereitung zu diesem Concilium und über andere Obliegenheiten der Salzburgischen Provinz sich vorläufig mit seinen Mitbischöfen und Suffraganen zu berathschlagen. Zu diesem Ende veranstaltete er auf den 10ten Januar 1537 in **Mühldorf** einen Zusammentritt, wozu er den Bischof **Hieronymus** zu Chiemsee nebst andern Räthen abordnete, und auch die übrigen Bischöfe ihre Bothschafter schickten. Am 15ten darauf ward daselbst ein Receß ausgefertiget, und darin unter andern beschlossen, „daß durch den Erzbischof nächstens ein Provincial-Concilium nach seinem Gefallen entweder nach Salzburg oder Mühldorf ausgeschrieben, und zugleich die andern drey Metropolitane, **Mainz**, **Köln**, und **Trier**, wegen des allgemeinen Conciliums um ihre Meinung befraget werden sollten.

Kaum

Kaum war dieser Receß vollendet, als der Römische König **Ferdinand** die Fürsten des Baierischen Kreises nebst einigen andern angränzenden Fürsten auf den 12ten Febr. nach **Passau** berief, um mit ihnen nicht nur wegen der Türkennoth, sondern auch wegen der bedenklichen Rüstungen der Protestanten in Deutschland sich zu berathschlagen. Er sowohl als der Erzbischof zu **Salzburg** und die Herzoge in Baiern nebst vielen andern Fürsten begaben sich in eigner Person nach **Passau**, und verfertigten daselbst am 19ten desselben Monats einen Abschied. *)

Nachdem der Erzbischof von da nach Salzburg zurückgekommen war, schrieb er unterm 14ten März das neulich zu Mühldorf beschlossene Provinzial-Concilium nach Salzburg aus. Zu Eröffnung desselben bestimmte er den 23gsten April; und er lud nicht nur die Bischöfe, Prälaten und andere Klostervorsteher seiner Provinz dazu vor, sondern ersuchte auch die benachbarten weltlichen Fürsten, ihre Gesandten nach Salzburg zu schicken, und durch sie ihre allenfallsigen Erinnerungen überge-ben

*) Dieser Abschied findet sich in Joh. G. Lori's Samml. des Baierischen Kreisrechtes S. 8 — 12.

geben zu lassen. Da jedoch ein Hinderniß eintrat; so wurde dieses Concilium erst am 14ten May eröffnet, und am 25gsten eben desselben Monats geschlossen. *) Einige Geistliche nahmen es dem Erzbischofe übel, daß er auch die weltlichen Fürsten zu dieser Versammlung eingeladen hatte; allein er wies sie mit der Bemerkung zurecht, daß ja ohne Beystand der weltlichen Fürsten an keinen Vollzug der Conciliar-Schlüsse zu gedenken wäre. Es erschienen daher sowohl Oestreichische als Baierische Gesandte. Diese warteten zwar den Ausgang des Geschäftes nicht ab; jene aber blieben bis zum Ende, und überreichten im Namen des Römischen Königs dem Erzbischofe und den übrigen versammelten Vätern eine schriftliche Vorstellung, in welcher sie den Verfall der Kirchenzucht und die Sittenlosigkeit der Geistlichkeit nachdrücklich rügten, und unter andern darauf drangen, „daß eine bessere Zucht eingeführet; daß die Zahl der Prediger vermehret, und zum Predigtamte und zur Seelsorge Keiner, der nicht vorher durch andere weise und geschickte

*) Dieses vorher unbekannte Concilium nebst andern darzu gehörigen Actenstücken ist abgedrucket in Floriani Dalham Concil. Salisb. pag. 287 — 322.

Priester geprüfet worden ist, zugelassen und jedem Priester aufgeleget werde, sich eine Bibel beyzuschaffen, und, wenn er die Messe und den sonstigen Kirchendienst verrichtet hat, die übrige Zeit, anstatt im Müssiggange zu verleben, **im Lesen des alten und neuen Testaments** zuzubringen."

Der Hauptgegenstand der Berathschlagung war, ob und auf welche Art man von Seiten der Salzburgischen Provinz das, vom Pabste ausgeschriebene allgemeine Concilium besuchen sollte. Man bath den Erzbischof, dasselbe in eigner Person zu besuchen; allein da er sich hierzu nicht bestimmt einließ; so beschloß man, den Bischof **Hieronymus** zu Chiemsee im Namen der ganzen Provinz zum Besuche des allgemeinen Conciliums zu bevollmächtigen, und ihm zwey Doctoren der Theologie und einen Doctor der Rechte nebst einem Kenner der Römischen Kanzley-Praxis beyzuordnen. Am letzten May ließ der Erzbischof sowohl an die Erzpriester seines Kirchsprengels, als an seine Mitbischöfe den Auftrag ergehen, ihre untergeordnete Geistlichkeit zu einem pflichtmässigen Betragen und zum Studium der heiligen Schrift mit allem Ernste anzuhalten; die Conciliar-Schlüsse selbst aber machte er zur

Zeit noch nicht bekannt, um den Schein zu vermeiden, als ob er dem ausgeschriebenen allgemeinen Concilium hätte vorgreifen wollen. Aus dieser Geheimhaltung schlossen einige unzeitige Eiferer, als wären auf diesem Provincial-Concilium irrige und der bisherigen Kirchenzucht zuwiderlaufende Sätze aufgestellt worden, und sie wußten ihrem voreiligen Schluße sogar in Rom einen solchen Beyfall zu verschaffen, daß Pabst **Paul** III. am 5ten August 1537 ein Schreiben an den Erzbischof erließ, wodurch er ihm sein Befremden bezeigte und ihn ermahnte, künftig behutsamer zu handeln, und die irrigen Sätze, welche er auf seinem Provinzial-Concilium aufgestellt haben sollte, soviel möglich, zu unterdrücken. *)

Um dem Hause **Oestreich** einen neuen Beweis persönlicher Hochachtung zu geben, stellte der Erzbischof in diesem Jahre die Erklärung aus, „daß er auf seine Lebenstage an Oestreich den Vorrang überlassen wolle, jedoch ohne Nachtheil des Erzstiftes für die folgenden Reichstage. Da-

*) Dieses päbstliche Schreiben findet sich in Franc. Antonii Veith Bibl. Aug. Alphab. V. pag. 113. Die Aechtheit desselben hat zwar Florian Dalham bezweifelt; allein seine Gründe sind nichts weniger, als überzeugend.

gegen erhielt er eben heuer von dem Kaiser und dem Römischen Könige die Bewilligung, zu Salzburg eine Maut aufzurichten, welche er dann auch um Weihnachten darauf, nicht ohne Murren der Kaufleute, wirklich einführte.

Da in der jüngsten **Bergwerksordnung** der Artikel, die Durchschläge und Vorbaue betreffend, etwas dunkel war; so ließ der Erzbischof am Freytage nach dem heil. Ostertage 1538 darüber eine gesetzliche Erklärung ergehen.

Da sich der Ruf verbreitete, daß die **Türken**, welche erst im vorigen Jahre den Deutschen bey Esseck eine gräuliche Niederlage beygebracht hatten, wieder ausserordentliche Zurüstungen machten; so ward auf Veranlassung des Römischen Königs **Ferdinand** auf den 22gsten May 1538 nach **Regensburg** ein Baierischer Kreistag ausgeschriebene, und in dem, am 26gsten darauf errichteten Abschiede zwar eine eilende Türkenhülfe bewilliget, aber zugleich von Seiten der geistlichen Fürsten gegen die Oestreichischen **Doppel-Anlagen** ein Widerspruch eingeleget. *) Als Salzburgische Gesandte erschienen auf diesem Kreistage **Eberhard von Hiernhaim**, Domherr zu Salzburg,

Augs-

*) S. diesen Kreisabschied in J. G. Loris Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 12 — 19.

Augsburg und Freysing, **Eustachius** von der **Alben** und Doctor **Niklas Ribeisen.** Zwar kam es damals zu keinem Feldzuge wider die Türken; dagegen aber drohte in Deutschland ein Bürger-Krieg auszubrechen; denn der, von den Protestanten zu einer bewaffneten Vertheidigung ihres Glaubensbekenntnißes zu **Schmalkalden** geschlossene Bund wurde im vorigen Jahre nicht nur auf 10 Jahre erneuert, sondern auch mit mehreren neuen Mitgliedern verstärket. Auf Seite der Katholiken war es demnach hohe Zeit, sich auf eine standhafte Gegenwehr gefaßt zu machen. Zu dem Ende wurde zu **Nürnberg** am 10ten Juny 1538 zwischen dem Kaiser, dem Römischen Könige, dem Erzbischofe **Matthäus** zu Salzburg und andern katholischen Fürsten auf eilf Jahre ein **Gegenbund** (der heilige Bund) geschlossen, und zu Handhabung und Vollziehung desselben zugleich eine umständliche Ordnung errichtet. Vermöge dieser Ordnung verband sich Erzbischof **Matthäus** sammt seinem Kapitel zu der, zu einem eilenden Heerzuge erforderlichen Geldanlage alsobald einen Antheil von 25,000 Gulden vorzustrecken. *) Die

*) Beyde Urkunden finden sich bey Hortledern von den Ursachen des Teutschen Kriegs Tom. I. 8. Buch 14. und 15 Capitel.

Die **Salzburger** waren wegen ihrer Bergbaukunde weit und breit berühmt. Markgraf **Georg von Baireuth** ließ daher im Jahre 1538 Bergleute aus Salzburg kommen, um die **Goldkronacher** Bergwerke zu besichtigen. Dieselben befuhren bey ihrer Ankunft mehrere Gruben, und schlugen verschiedene neue Einrichtungen im Poch- und Schmelzwesen vor. Auf ihre Veranstaltung kamen im folgenden Jahre mehrere **Salzburger**, nämlich zwey Wäscher, zwey Zimmerleute, und zwey Schmelzer zum Baue gedachter Bergwerke.*)

Am Montage vor Maria Magdalena 1539 ließ Erzbischof **Matthäus** die Verordnung ergehen, „daß von allen Zehendleuten der Zehend, als eine vermöge göttlicher Rechte eingesetzte Abgabe, ohne Abgang gereicht, und kein Acker, der gewöhnlich zu dem Baue gebraucht worden, ohne Wissen der Zehendherren öde und graßtragend gelassen werden sollte." **)

In

*) Karl Hein. Lang's Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth zweyt. Theil (Göttingen 1801) S. 105.

**) Ein kurzer Auszug aus dieser Verordnung findet sich in Meinen Beyträgen zur Literatur des Salzb. Rechts in Joh. Christ. Siebenkees Beyträgen zum Teutschen Rechte dritter Theil S. 39.

In eben diesem Jahre starb die Abtissinn auf dem Nonnberg, **Ursula Traunerinn**, eine sehr kluge Haushälterinn, und bekam die Nonne, **Veronika Waltprunnerinn**, zu ihrer Nachfolgerinn.

Zwischen dem Erzbischofe zu Salzburg, und dem Probste **Wolfgang** zu **Berchtesgaden** hatten sich bisher sowohl wegen zweymaliger Erhöhung der Salz-Maut, als wegen des Kreuzers, der zur Besserung des Kaufgeldes erst zu Anfange des Jahres 1540 auf ein Fuder Salz zu **Schellenberg** aufgeschlagen wurde, so wie wegen anderer Sachen Anstände und Irrungen entsponnen. Beyde Theile wählten die Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig** in Baiern zu ihren Schiedsrichtern, welche dann ihren Rath **Leonhard** von **Egck** zu **Wolffseck** und **Randeck** mit dem Auftrage nach Salzburg abordneten, die bisherigen Streitigkeiten durch eine gütliche Unterhandlung zu schlichten. Durch Verwendung dieses Unterhändlers ward nun zwischen dem Erzbischofe **Matthäus**, und dem Probste **Wolfgang** am Sonntag Judica in der Fasten 1540 ein Vergleich geschlossen und darüber eine schriftliche Urkunde ausgefertiget, welcher, zu mehrerem

Zeugniße, auch **Leonhard von Egg**, als Unterhändler, sein Insiegel anhängte. *)

In der nämlichen Woche wurde der Markt **Straßwalchen** durch die **Zigeuner** abgebrannt.

Je mehr der Erzbischof **Matthäus** an Jahren zunahm, desto sichtbarer äusserten sich an ihm die Folgen der ausserordentlichen Anstrengung seiner geistigen und körperlichen Kräfte in den Geschäfften seiner jüngern Jahre. Sein Kopf war ganz geschwächet und nahete sich wieder der Kindheit. Seine Verrücktheit gieng manchmal so weit, daß er nicht wußte, ob er zu Hause, oder auf Reisen wäre. Schon die ganze Fastenzeit hindurch war er immer krank. Am Gründonnerstage wurde er sehr schwach; und da am folgenden Tage seine Krankheit zusehends überhandnahm; so wurde ihm am Oster-Samstage zwischen 5 und 6 Uhr Abends von seinem nunmehrigen Kammermeister und ehemaligen Hofkaplan, **Johann Rotmar**, das heilige Abendmahl nebst der letzten Oelung gereicht. Endlich am Oster-Erchtag, den vorletzten März 1540 zwischen 10 und

*) S. diese Urkunde in den Berchtesgadischen Prozeßschriften Beylage Lit. A A. und in Joh. Georg Lori's Sammlung des Baier. Bergrechts S. 240.

11 Uhr Nachts entschlief dieser große Fürst, nachdem er das Erzstift 20 Jahre und 10 Monate beherrscht und demselben beynahe in allen Verfassungs-Zweigen durch seine weise Gesetzgebung eine neue Gestalt verschaffet hatte. Nach sechs Tagen wurde seine Leiche in der Domkirche vor dem St. Ruprechts-Altare eingesenket, und ihm auf sein Verlangen, nur ein schlechter Grabstein mit einer einfachen Inschrift gesetzet. *)

Schon im Jahre 1536 am Mittwoche nach St. Jakobs-Tag im Schnitt hatte Erzbischof **Matthäus** ein ordentliches Testament aufgerichtet und darin die, von seinem verstorbenen Bruder, **Lucas Lang**, hinterlassenen drey Söhne **Matthäus**, **Lucas** und **Markus** zu seinen Erben eingesetzet. Allein da er darnach noch einige Jahre lebte; so fand er es für gut, einen Nachtrag oder Codicill zu verfertigen, in welchem er, unter Bestätigung der vorigen Erbseinsetzung, noch verschiedene sowohl fromme, als weltliche Vermächtniße anordnete. Die feyerliche Ausfertigung und eigenhändige Unterzeichnung dieses merkwürdigen Co-

---

*) S. diese Inschrift in Franc. Ant. Velth Biblioth. Aug. Alph. V. pag. 71.

Codicills geschah durch den Erzbischof in seiner gewöhnlichen Stube auf dem **Rinderholz** des Salzburgischen Hofes am Pfingsttag den sechsten Tag des Monats Februar um 4 Uhr Abends 1539 in Gegenwart des offenen Notarius **Hanns Kalbser**, und folgender vier Zeugen, **Veit Schartl**, Salzburgischen Hofmeisters, **Johann Piettenberger** Licentiaten und Kammermeisters, **Johann Pleier**, Salzburgischen Raths und Protonotarius und **Paul Altmann** Salzburg. Hofschreibers. Im Eingange stellet der Erzbischof den Satz auf, „daß seine Vorfahrer alles Einkommen des Erzstifts, das man ad manus nennet, jederzeit zu ihren Händen eingenommen, und nach ihrem Gefallen ausgegeben haben, ohne darüber Jemanden eine Rechnung zu legen oder auch nur eine Antwort zu geben; und wiewohl er daher allerdings befugt wäre, von des Erzstifts Einkommen ad manus zu seinem Seelenheile und zu Gunsten seiner Freunde und Verwandten allerley Vermächtnisse anzuschaffen und damit seine Kammer zu beladen; so wolle er dieses doch aus Andacht zu den heiligen Landes-Patronen St. Ruprecht und St. Virgil und in Erwägung der großen Schulden, in welche das Erzstift wegen der vorgegangenen Aufstände gerathen sey, unterlassen,

und

und alle Vermächtnisse nur allein aus seinen selbst-eignen erblichen und verdienten Gütern *) verordnen." Unter den vielen Anschaffungen und Vermächtnissen, besonders für Spitäler und Bruderhäuser verdienen einige zum Andenken des großen Mannes ausgehoben zu werden. Er

---

*) Ausser verschiedenen aufliegenden Kapitalien und Kostbarkeiten, und nebst einem Hofe, Hause und Garten in der Stadt Salzburg hinter der Pfarre in der Abtsgasse, die der Erzbischof von Rudolph Schöndorfer und seiner Hausfrau gekauft, und noch bey Lebzeiten seinem Vetter Matthäus Lang, übergeben hatte, besaß derselbe als Privatvermögen 1) Das Schloß und die Herrschaft Wellenburg, 2) die Herrschaft Kitzbühel, und 3) das Schloß und die Herrschaft Osterwitz sammt dem Landgerichte. Jedoch gehörten ihm die zwey leztern nur als Pfandherrschaften zur Versicherung einer beträchtlichen Summe Gelds, welche er noch während seiner Statthalterey in Italien dem Kaiser Maximilian zu mehreren Malen auf dessen Kriegsnothdurft vorgestrecket, und worüber er von demselben zu Cöln am 12ten August 1512 eine ordentliche Schuld- und Pfandsverschreibung erhalten hatte. Maximilian's Enkel und Erben, Kaiser Karl und König Ferdinand, hatten diese Schuld, nachdem ihnen der Erzbischof mehr als die Hälfte daran nachgelassen, und sich mit ihnen auf eine Summe von dreyßig Tausend Gulden verglichen hatte, nicht nur als Selbstschuldner ausdrücklich übernommen, sondern darüber auch zu Worms am 25gsten April 1521 einen neuen Schuldbrief ausgestellet. Da seitdem König Ferdinand an dieser Schuld bereits 15,000 Fl. abgeführet hatte, so hafteten zur Zeit des Codicills nur noch 15,000 im Ausstande.

„Er verordnet, daß zu jedem seiner Begängnisse, zum ersten, siebenten und dreyßigsten, so viele Messen gelesen werden, als viele Priester man in Salzburg haben mag, wovon einem Jeden zu einem Opfer 15 Kr. gegeben werden sollen.

Zu Jedem Begängniße entweder einen Tag vor oder nach demselben soll den armen Leuten ein gemeines **Seelenbad** an dem **Kappelbad** gehalten, und jedem armen Menschen, der das Bad besuchet, drey Kreuzer auf die Hand gegeben werden.

Zu dem Bau und zur Aufrichtung des neuen Spitals zu **Salfelden** und zur dortigen **Priester-Bruderschaft** schaffet er fünfzig Gulden.

Den **armen Frauen** zu **St. Maria Magdalena** bey **Chiemsee** vermachet er jedweder 15 Kr. Item den **armen Jungfrauen** zu St. Michael jedweder 15 Kr. Auch schaffet er, drey arme Jungfrauen auszuheurathen und jeder zur Heurathsteuer 25 Fl. zu geben.

Den fünf Predigern, als dem Nachpfarrer, dem Stiftsprediger und den drey Chormeistern, da-

damit sie alle predigen und für ihn bitten, vermachet er jedem 3 Fl. oder zusammen 15 Fl.

Da er bereits für sich einen ewigen Jahrtag in der Domkirche sammt einer **Präsenz, Seelenbad und Spende** gestiftet und darauf aus seinen eignen erkauften Gülten 27 Pfund Pfennige jährlicher ewiger Gült dem Domkapitel angewiesen hat; so verordnet er, daß, wenn das Domkapitel den Jahrtag nicht mehr halten würde, alsdann die ihm angewiesene jährliche ewige Gült eingezogen, und zu einem andern frommen Endzweck verwendet werden soll.

Seinem jungen, noch unvogtbaren Vetter, **Marcus Lang**, welcher durch **Hanns Thomas von Rosenburg** gefangen genommen worden ist, vermachet er auf den Fall, wenn derselbe bey seinem Tode noch in der Gefangenschaft sitzt, zum voraus 3000 Fl. um sich mit dieser Summe von der Gefangenschaft loskaufen zu können.

Die Ausgaben und Unkosten, welche der Erzbischof für das Domkapitel, um die Aufhebung der Ordensregel zu erwirken, zu Rom ver-

wen-

wendet hatte, beliefen sich auf mehrere Tausend Gulden; jedoch begnügte er sich dafür mit 6000 Fl. und erhielt darüber auf das Erzstift eine ordentliche Schuldverschreibung, wovon er aber in seinem Codicill das Erzstift auf immer gänzlich lossprach, weil er auf dessen Güter schon bey Lebzeiten seinen Verwandten soviele Einkünfte angewiesen hatte, als obige Summe ausmachte. Soviel von diesem merkwürdigen Codicille!

Gleichwie sich Erzbischof Matthäus in allen seinen Handlungen durch Pracht und Größe auszuzeichnen suchte, also bezeigte er auch insbesondere, zumal in den ersten Jahren seiner Regierung, gegen Bekannte und Unbekannte eine fast gränzenlose Gastfreyheit; denn er ließ allen Wirthen in der Stadt befehlen, sobald bey ihnen eine namhafte Adelsperson, ein Prälat, Graf, Freyherr oder Ritter in die Herberg kommen würde, davon bey Hofe sogleich eine Anzeige zu machen, damit diesen Gast der Erzbischof dahin einladen, oder denselben wenigstens, auf seine Kosten, bey dem Wirthe tractiren lassen könnte. An den hohen Festtägen, als zu Weihnachten, zum Neujahre, in der Faßnacht ꝛc. pflegte er allerley Belustigungen, als Mummereyen, Rennspie-

spiele, Turniere und andere Ritterspiele anzustellen, und die Preise meist selbst auszutheilen. In der Fasten hingegen beobachtete er nicht nur das Abstinenzgeboth sehr gewissenhaft, sondern in der Charwoche entfernte er sich sogar aus aller menschlichen Gesellschaft, und begab sich entweder auf das Schloß **Hohen-Salzburg**, oder nach **Hallein**, um ganz der Andacht abzuwarten.

Er wollte den erzbischöflichen Hof (Residenz) ganz neu erbauen, und hatte dazu bereits einen Riß entwerfen lassen; allein durch den Bauern-Krieg ward er davon abgehalten. Indeß hat er bey Hofe den sogenannten **Schnecken** und neben demselben eine neue große Thürnitz erbauet, worin über 30 Tische gesetzet werden konnten. Unter seine übrigen Gebäude gehören nebst Beyschaffung vieles neuen Geschützes die neue Bastey auf der Festung **Hohen-Salzburg**, die er, nach dem Bauern-Kriege, ober dem Frauenkloster auf dem Nonnberg herum bis zum Getreidkasten der Aebtissinn auf die Felsen aus Quadersteinen setzen ließ, und dann die große Cisterne in gedachter Festung, welche nach seinem Plan durch einen Venetianischen Baumeister aufgeführet und im Jahre 1539 vollendet wurde. Man

fand

fand diese Cisterne so nützlich, daß darauf ein schönes Schaustück mit dem Bilde des Erzbischofes und einer lateinischen Aufschrift geprägt wurde. *) Auch hatte der Erzbischof auf dem Schloßberge gegen die Abtswiese hinaus einen herrlichen Weingarten anlegen, und denselben mit den edelsten, aus **Italien** eigens verschriebenen Weinstöcken, Feigen, Pomeranzen und andern seltenen Obstbäumen bepflanzen lassen. Endlich ist auch der Weg von **Tamsweg** im Lungau bis nach **Ramingstein** sein Werk.

*) Diese Aufschrift findet sich in Franc. Ant. Veith, Bibl. Aug. Alph. V. p. 69.

Er=

Ernest,

acht und vierzigster Erzbischof vom Jahre 1540 bis 1554.

Ernest, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, und bisheriger Administrator des Bisthums Passau, hatte bereits zur Zeit des Bauern-Krieges von dem Domkapitel zu Salzburg die Zusage erhalten, daß man ihn, nach dem Abgange des Erzbischofes Matthäus, zu dessen Nachfolger befördern würde. *) Um sich dieser Zusage desto mehr zu versichern, trat er im Jahre 1539, als Erzbischof Matthäus bereits schwachsinnig zu werden anfieng, mit dem Domkapitel in eine förmliche Unterhandlung. Das Domkapitel erneuerte zwar sein Versprechen; damit aber der künftige Erzbischof Einer aus seinen Chorbrüdern wäre, so machte es den Herzog, der sich damals zu Reichenhall aufhielt, vorläu-

*) Auch Erzbischof Matthäus hatte, wie er selbst in seinem Codicille erzählt, dem Herzoge Ernest aus besondern Ursachen auf seine Pfandherrschaft Kitzbühel eine jährliche Pension von 900 Fl. verschrieben und angewiesen, ihm aber dieselbe noch bey seinen Lebzeiten wieder abgelöset.

läufig zu einem Domherrn von Salzburg. Sobald nun Erzbischof **Matthäus** verstorben, und dessen Leichenbegängniß geendiget war, wurde Herzog **Ernest** einhellig zum Erzbischofe postulirt, und ihm die Postulation ungesäumt durch eine ansehnliche Bothschaft hinterbracht, zugleich aber auch eine Wahl-Capitulation zur Unterzeichnung vorgelegt, vermöge welcher er sich unter andern verpflichten mußte,

1) „dem Domkapitel aus den Kammergefällen jährlich 1000 Fl. zu bezahlen, und
2) seine Brüder, die Herzoge in Baiern, bey erster Gelegenheit mit allem möglichen Fleiße dahin zu vermögen, daß sie nicht nur den, im Jahre 1529 von dem Erzbischofe und seinem Domkapitel wegen der damaligen Salz-Mehrung ausgestellten Revers wiederum herausgeben, sondern auch gegen die neue zu Anfange des Jahres 1540 geschehene Erhöhung des Salzpreises keine Hinderung machen."

Herzog **Ernest** befand sich damals ebenfalls wieder zu **Reichenhall**, und empfieng nicht nur die Bothschaft sehr gnädig, sondern nahm auch keinen Anstand, die ihm vorgelegte Capitulation am

am Mittichen nach dem Sonntag Jubilate, der da ist der ein und zwainzigst Tag des Monat Aprilis 1540 eigenhändig zu unterschreiben *)

Ernest war der jüngste Sohn des Herzogs Albert IV. in Baiern und seiner Gemahlinn, Kunegunde, einer gebornen kaiserlichen Prinzessinn, und folglich ein Bruder der noch regierenden Herzoge Wilhelm und Ludewig in Baiern. Er kam am 3ten August 1500 auf die Welt, wurde mit seinem Bruder Ludewig zu Burghausen erzogen, und erhielt den berühmten Baierischen Geschichtschreiber, Johann Thurmayr (Aventin) zu seinem Lehrmeister, von welchem er im Lateine, und in den schönen und mathematischen Wissenschaften vortrefflich unterrichtet wurde. In der Folge wählte er die Mathematik, womit damals auch die Astrologie verbunden war, vorzüglich aber die Mineralogie zu seiner Lieblingswissenschaft, und brachte es darin so weit, daß er zu seiner Zeit für einen der größten Kenner in Deutschland gehalten wurde. **)

 Wäh-

*) S. Extract aus der Wahl = Capitulation Erzbischofen Ernst Herzogs aus Bayrn; in den Halleinischen Salz = Compromißschriften Beylage Lit. ZZ.

**) Dieses bezeuget ein Zeitgenoß, der berühmte Oestreichische

Während seine zwey ältern Brüder über die Theilung der väterlichen Länder sich miteinander zankten, entschloß er sich, unter Verhehlung seines fürstlichen Standes mit seinem Lehrmeister **Aventin** nach **Italien** zu reisen, um seiner Wißbegierde neue Nahrung zu verschaffen. Auf dieser Reise lernte er verschiedene gelehrte Italiäner, als den **Nicolaus Perottus** und **Aldus Manutius** persönlich kennen, und insbesondere besuchte er zu Pavia die Vorlesungen des berühmten Rechtslehrers **Jason Maynus**. Von da begab er sich in Begleitung des Tyrolischen Edelmans, **Johann** von **Malentein**, nachherigen Bischofs zu Seckau, nach **Paris**, wo er den König **Franz** zu sehen bekam. Als er aber von diesem erkannt wurde, entfernte er sich augenblicklich aus Frankreich, und reisete mit seinem Begleiter nach Sachsen und von da wieder nach Hause. Am 28gsten Januar 1516 wurde er, auf Verwendung des Kaisers, von dem Pabste zum Coadjutor und Nachfolger des Bischofs **Wigileus** zu **Passau** ernannt; und als dieser im folgenden Jahre den 6ten

sche Kanzler Johann Albrecht von Widmanstadt. S. dessen Biographie von G. E. Waldau (Gotha, 1796) S. 72. und Valent. Rotmari Annal. Ingolst. Academiae Part. I. pag. 103.

6ten Nov. mit Tode abgieng, nahm er von dem Bisthume sogleich wirklichen Besitz. Um sich zum geistlichen Hirtenamte vorzubereiten, hatte er bereits im Jahre 1515 die Universität zu Ingolstadt bezogen, wo er am folgenden Jahre zum Rector erwählet wurde, und, als er am Ende des Schuljahres diese akademische Würde niederlegte, an die Lehrer und Studenten eine schöne lateinische Abschiedsrede hielt. *) Das Bisthum **Passau** regierte er, als Administrator, ohne eine bischöfliche oder priesterliche Weihe anzunehmen, 23 Jahre hindurch bis zu seinem Antritte des Erzstiftes Salzburg, und empfahl sich bey den Katholiken vorzüglich dadurch, daß er die Irrglaubigen, besonders die Wiedertäufer, deren es in Passau sehr viele gab, mit einer unerbittlichen Strenge verfolgte, und nur allein im Jahre 1528 zwölf dergleichen unglückliche Schwärmer lebendig verbrennen ließ. **)

Nachdem Herzog **Ernest** zum Erzbischofe von Salzburg erwählet worden war, und unter den vorgeschriebenen Bedingungen die Wahl angenommen

*) Arionisti Bojorum Ducis Oratio habita publice in Gymnasio Angelostadiensi An. C. 1516. XV. a. d. Cal. Nov. Augustae in officina Milleriana 1517.

**) Von seiner Passauischen Regierung s. Hansiz Germania Sacra Tom. I. pag. 603 — 614.

men hatte, schickte das Domkapitel aus seiner Mitte die zwey Domherren **Wilhelm von Trautmanstorf** und **Eberhard von Ziernheim**, und die Landschaft aus dem Landadel den Ritter **Christoph Trauner**, und aus der Bürgerschaft den **Berthold Thenn** nach **Rom**, mit dem Auftrage, dem Pabste **Paul III.** die geschehene Postulation zu hinterbringen und ihn um Genehmigung derselben zu ersuchen. Diese Abgesandten erhielten zwar die päbstliche Bestätigung sammt dem Pallium, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der neue Erzbischof binnen 10 Jahren die Priesterweihe empfangen, oder das Erzstift wieder abtreten sollte.

Sobald Herzog **Ernest** auf solche Art in der erzbischöflichen Würde bestätiget war, machte er Anstalten zu seinem feyerlichen Einzuge, zu welcher Feyerlichkeit er den 12ten October 1540 bestimmte, und wozu er nicht nur seine Brüder, die Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig** in Baiern, sondern auch andere Fürsten und Große durch eigne Bothschafter einladen ließ. *)

Am

*) Diesen Einzug hat angeordnet und beschrieben Hanns Lutz von Regensburg, der Pfalzgrafen bey Rhein und Für-

Am 6ten October geschah zu München der Aufbruch der Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig**, dann der Frau **Jacobea** Herzoginn in Ober- und Niederbaiern mit ihrem Frauenzimmer. Die Grafen, Freyherren und Ritter waren schon einen Tag vorausgegangen, und lagen über Nacht zu **Ebersberg**, und so die zweyte Nacht zu **Wasserburg**, immer eine kleine Tagreise voraus. Hier machten sie Halt, und erwarteten die Herzoge, die von einer Fahne der Bürgerschaft eingeholet, und von gesammter Ritterschaft herrlich empfangen wurden. Den 8ten October traffen die Herzoge mit ihrem Gefolge zu **Burghausen** ein, wo sie 100 wohlmontirte Reiter von **Passau** einziehen sahen. Den 9ten war Rasttag, und an diesem Tage kam der neue Erzbischof von Salzburg mit einem mässigen Hofstaate daselbst an. Am 10ten war Hochamt zu **Burghausen**; und der Hofmarschall theilte der Ritterschaft die Befehle aus, wie sie sich zu Salzburg zu verhalten habe. Noch am nämlichen Tage wurde die Reise bis Lau-

---

Fürsten zu Bayern, auch des heil. Röm. Reichs Ehren-Hold. S. dessen Beschreibung in Jos. Benignus Schlachtners ungedruckter Chronik, und daraus in L. Hübners Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg II. B. S. 119.

Laufen fortgesetzet. Am 11ten October kam man bis **Salzburghofen**, wo nun die Fürsten unter prächtigen Gezelten stille lagen. Hierher kamen ihnen aus der Stadt das Domkapitel, die Ritterschaft, und der aus 21 Mitgliedern bestehende Stadtrath entgegen, alle zusammen mit ungefähr 300 Pferden sammt 8 Trompetern und einem Heerpauker. Die Herzoge ritten den Ankommenden einige Schritte weit entgegen, stellten sich dann auf die linke, der Erzbischof aber auf die rechte Seite. Die Domherren, worunter **Kaspar von Riesenbach**, Domprobst, **Ambrosius von Lamberg**, Domdechant und **Sigismund Graf von Ortenburg**, Senior, waren, stiegen nun von ihren Pferden; und der Domdechant hielt im Namen des Kapitels die Empfangsrede. Darnach stieg auch die Ritterschaft von ihren Pferden, und Doctor **Matthias Alber**, Salzburgischer Rath und Kanzler, *) hielt ebenfalls eine Anrede. Im Namen der Bürgerschaft aber, die gleichfalls abgesessen war, traten **Georg**

*) Dieser, von Brixen gebürtig, war vorher Professor der Rechte zu Ingolstadt. In der Folge kam er von Salzburg als Regent (Regimentsrath) nach Innsbruck, und erschien im Jahre 1548 als Oestreichischer Gesandter auf dem Reichstage zu Augsburg.

Georg Schrott von Kellenberg, Stadtrichter, Christoph Schwaiger, Verwalter des Bürgermeisteramts, und Doctor Georg Funk,, Rath und Stadtschreiber, vor den Erzbischof; und auch letzterer hielt an die Fürsten eine gelehrte Rede. Nun ließ der Erzbischof in seinem Namen den Doctor Niklas Ribeisen die Danksagung machen, worauf die in zwey Fahnen bestehende Bürgerschaft auf dem freyen Felde Feuer gab, welches 10 Feldschlangen beantworteten. Die Bürger wurden von 2 Lieutenants Virgil Fröschlmoser und Georg Unterholzer commandirt. Diese zogen nun, 27 Mann hoch, voran; und als die 4 erstern Glieder davon eingezogen waren, erschien Marcus Thenn Münzmeister mit 20 Münzergesellen. Hierauf folgte die zweyte und dritte Abtheilung der Bürgerschaft, und dann die Reiterey unter dem Rittmeister Christoph Schnecken. Unmittelbar darauf ritt der Adel; und die Fürsten beschlossen den Zug. Als derselbe an das Thor kam, wurden auf dem Mönchberge 70 Doppelhacken losgebrannt; und nun war der Einzug durch die Getreidgasse zu dem Rathhause. Hier standen die alten Bürger, und gegenüber die Diener gemeiner Stadt in weißen Röcken, mit solchen Hüten und Straußfedern.

Nun

Nun gieng der Zug weiter über den Markt der Domkirche zu, wo Alles von den Pferden stieg, und einige Domherren die Ankommenden empfien- gen. **Marquard von Stein**, Domherr zu Mainz, Salzburg und Bamberg, und Dom- probst zu Augsburg, hielt hier eine Anrede, wo- auf von der Festung das grobe Geschütz zu don- nern anfieng, und in der Domkirche das Te De- um gesungen wurde. Die Bürgerschaft sammt der Reiterey der Landschaft hatte sich indessen mit ihren 10 Feldschlangen auf dem Marktplatze in Ordnung gestellet, und gab jetzt Feuer. Bey Ho- fe war große Tafel, nach deren Vollendung der Stadtmagistrat mit folgenden Geschenken vor dem Erzbischofe erschien: mit einer großen vergoldeten silbernen Scheyern (Schüssel) von künstlicher Arbeit, 200 Fl. am Werthe, 5 Sam Musca- teller Weins (auf 60 Fl. geschätzt) und zwey falben Ochsen von ungemeiner Größe (44 Fl. an Werthe.)

Der Tag darauf, als der 12te October, ein Dienstag, war zum eigentlichen **Einritte** be- stimmt. Der Erzbischof ritt sehr frühe aus der Stadt in das Schloß **Freysaal**. Hier war ein Zelt aufgeschlagen. Unter diesem ließ sich der Erz-

bi-

bischof den Legaten-Habit ankleiden, und stieg dann zu Pferde, das mit einem sammetenen Sattel nach damaliger französischer Mode bedeckt war. Vor ihm ritt der Domherr, **Christpoph von Lamberg** mit dem Stangen- oder Legatenkreuze. Als nun der Fürst mit seiner Reiterey sich dem Nonnthaler Thore näherte, zogen ihm die Herzoge **Wilhelm**, **Ludewig**, **Otto Heinrich**, Markgraf **Albrecht** von **Baaden**, die Grafen **Wolf** und **Friedrich** von **Oettingen**, Graf **Ladislaus** von **Haag**, Graf **Marquard** von **Königsegg**, die Freyherren von **Degenberg** und von **Heydeck**, und **Konrad** von **Bemmelberg**, Ritter und Pfleger zu Friedberg, nebst 200 Pferden mit 20 Trompetern und 2 Paukern entgegen. Die vier Erbamtsherren stiegen unter dem Nonnthaler oder Kay-Thore ab. **Blasius** von **Nußdorf** zu **Prünning** Erbmarschall des Erzstifts und damaliger Pfleger zu **Krayburg**, führte nun dem Erzbischofe das Roß; **Sigismund** von **Thurn**, als Erbschenk, trug einen silbernen Becher, woraus der Erzbischof den ersten Trunk that; **Georg Wißbeck**, als Erbkämmerer, trug ein silbernes Hand- und Gießbecken; und **Kaspar** von der **Alben**, als Erbtruchses, hatte bey sich zwey silberne Schüsseln. Am Thore kam dem Erzbischo-

scho-

schofe das Domkapitel mit der gesammten Geistlichkeit entgegen; und es wurde mit allen Glocken zusammengeläutet. Als der Zug über den alten Brodmarkt durch die Judengasse, dann vor dem Rathhause vorbey in die Kirchgasse zu U. L. Frau Pfarrkirche kam, stellten sich die Nonnen von St. Peter dem Erzbischofe vor, worauf, nach einem kurzen Gebethe in der Kirche, der Zug in die Domkirche fortgesetzt ward, bis wohin **Balthasar Sulzer**, Patricier von Augsburg, den Legaten-Hut nachgetragen hatte. In der Domkirche sang man das Te Deum, unter beständigem Donner der Kanonen auf der Festung. Nach demselben hielt der berühmte Gottesgelehrte, Dr. **Johann Eck**, *) in dem Chore eine lateinische Rede, und darauf stimmte der Domprobst das Hochamt an, wobey 10 infulirte Aebte und Pröbste, und unter diesen auch der Probst von **Berchtesgaden**, zugegen waren. An diesem Tage war bey Hofe eine Tafel von hundert und etlichen Gedecken, wozu aller Adel eingeladen wurde.

Am 13ten October geschah die Huldigung von allen Ständen, worauf die vier Fürsten von Bal-

*) Schlachtner nennet ihn einen Domherrn von Salzburg und Assessor des dasigen Consistorii; allein seine Biographen schweigen hievon.

Balthasar von Thannhausen in seinem eignen Hause fürstlich bewirthet wurden. Nach der Mahlzeit ritt der Erzbischof mit seinen Gästen in die Festung Hohen=Salzburg, um die Rüstung und andere Merkwürdigkeiten zu besehen. Abends war bey Hofe Tafel und darnach ein Tanz.

Am 14ten war abermals große Tafel bey Hofe, und dabey Musik, nach derselben aber eine deutsche Komödie.

Den 15ten nach der Tafel geschah der Aufbruch, die Ritterschaft gieng nach **Titmaning** und **Burghausen**, die Herzoge aber nach **Reichenhall**, und Tags darnach auf eine Bärenjagd nach dem **Untersberg**; allein der Bär, den sie jagen wollten, entkam ihnen, obgleich zu dessen Einschließung die Bauern von fünf Gerichten aufgebothen worden waren. Den 17ten begaben sich die Herzoge nach **Traunstein**, der Erzbischof aber nach **Salzburg** zurück, wornach die Lustbarkeiten beschlossen wurden.

Im Sommer des Jahres 1540 gab es eine so anhaltend heiße und trockene Witterung, daß die Feldfrüchte, Wälder und Berge von der Som=

Sonnenhitze entzündet wurden. Der Wald am **Untersberg** hinter **Glaneck** fieng zu brennen an; und es wurden etliche 100 Gerichtsleute aufgebothen, durch Wegschlagung der Bäume dem weitern Brande vorzubeugen.

Am 8ten November dieses Jahres starb zu **Wagrain** ein vornehmer Gewerke, **Hanns von Parr**, Herr und Gewerke in allen dortigen Bergwerken. *)

Als Kaiser **Karl** der V. vorzüglich, um die immer steigenden Religionsstreitigkeiten gütlich beyzulegen, auf den heil. drey Königstag 1541 nach **Regensburg** einen Reichstag ausgeschrieben hatte, begab sich Erzbischof **Ernest** persönlich dahin, und blieb daselbst bis zu dem, am 29sten July darauf erfolgten Reichsabschied, welchen er unmittelbar nach den Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete. Während dieses Reichstags wurde er vom Kaiser mit den Hoheitsrechten und Weltlichkeiten belehnet, und erhielt von demselben zugleich einen, am 3ten April ausgestellten Revers, „daß, weil

*) S. seine Grabschrift in Vierthalers Intelligenzblatte vom Jahre 1800 S. 172.

weil er auf diesem Reichstage der Oestreichischen Bothschaft am ersten Tage den Vorsitz gutwillig überlassen, und sich für die folgenden Tage nur den Umwechsel im Range vorbehalten hätte, diese Gutwilligkeit dem Erzstifte an seinen Gerechtigkeiten, Würden und Freyheiten für die Zukunft zu keinem Nachtheile gereichen sollte." Allein Erzbischof **Ernest** wollte sich mit diesem Reverse nicht begnügen, sondern verlangte für die Zukunft den beständigen Vorrang vor Oestreich, und wandte sich deßhalb an das versammelte Reich, ohne jedoch mehr, als den zeitherigen Umwechsel im Range behaupten zu können. *)

Am 24gsten September 1541 starb zu Salzburg der weltbekannte Arzt und Chemist, **Philippus Theophrastus Paracelsus von Hohenheim**, der freyen Künste und Arzney Doctor, in einem Alter von 48 Jahren, und wurde mitten im Freythofe zu St. Sebastian zur Erde bestattet, wo man sein Andenken durch Errichtung einer lobrednerischen Grabschrift zu verewigen suchte. Er bewohnte bisher zu Salzburg ein kleines Stübchen im Wirthshause zum **weißen Roß** im Kay, und mach-

*) Nachrichten von Juvavia §. 325 und 326 S. 500

machte darin drey Tage vor seinem Tode, nämlich den 21gsten September ein Testament, worin er über all sein Vermögen, welches aber in wenigen Fahrnissen und Kleidern, und in einigen gemünzten und ungemünzten Goldstücken, und Silbergeschirren bestand, die armen Leute zu seinen Erben einsetzte. An Legaten vermachte er seinen nächstgesippten Freunden zu **Einsiedeln** in der Schweiz 10 Fl., dem Meister Hanns Rappelbader zu Salzburg 6. Fl., dem Meister Andree **Wendl**, auch Bürger und Barbirer zu Salzburg, alle seine Arzneyen, Stichpflaster und Kunstbücher, und den zwey, von ihm ernannten Testamentarien und Geschäfftsherren, **Georg Teyssenberger**, geschwornem Hofprocurator, und **Michael Setznagel**, Bürger daselbst, jedem für seine Mühe 12 Fl. in Münze.*)

Auf dem, nach **Speyer** auf den 14ten Januar 1542 ausgeschriebenen Reichstage erschienen im Namen des Erzbischofs von Salzburg als Ge-

*) Dieses Testament nebst dem, am 18ten October darauf errichteten feyerlichen Inventario ist vollständig eingedruckt in L. Hübners Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg I. Band S. 336 — 346. und in Christoph Gottl. von Murr's Neuem Journal zur Littera-

Gesandte Doctor **Matthias Alber**, Kanzler, **Eustachius** von der **Alben**, Hofmarschalk, und **Hanns Münich**, Pfleger zu Tettlheim und Halmberg. Sie hatten den Auftrag, in Einverständnisse mit den übrigen in Oestreich begüterten Bischöfen die noch immer fortdauernde Beschwerde wegen der **Doppel = Anlage** zur Sprache zu bringen, und ihr Gesuch um Abhülfe derselben mit der ernsten Erklärung einzubegleiten, „daß, wofern es nicht bey dem Speyerischen Reichsabschiede vom Jahre 1530 zu verbleiben hätte, sie sich der Sitzung enthalten und der Kaiserlichen Proposition gar nicht beywohnen würden.“ Hierauf stellte der König **Ferdinand** am 20gsten Februar 1542 eine Urkunde aus, „daß zu den Zeiten, wann das Erzstift Salzburg und die andern betheiligten Bisthümer des Reichs Anschlag zur Hülfe wider die **Türken** leisten, sie von aller Steuer in den Niederöstreichischen Landen befreyt seyn sollten.“ *) Um übrigens die, auf diesem Reichstage bewilligte Türkenhülfe in

teratur und Kunstgeschichte zweyt. Theil (Leipzig 1799.) S. 164 — 276. In diesem gelehrten Werke finden sich überhaupt die zuverlässigsten Nachrichten von Theophrastus Paracelsus, einem der berühmtesten Aerzte seiner Zeit.

*) Nachrichten von Juvavia §. 288 S. 395.

Vollzug zu setzen, wurde am 28gsten April darauf zu **Regensburg** ein Baierischer Kreisabschied geschlossen, wobey von Seiten des Erzbischofs zu Salzburg **Paulus Stadler**, Domdechant zu Regensburg und Domherr zu Salzburg, Doctor **Niklas Ribeisen** zu **Neuenküemitz** und **Christoph** von **Nopping** als Bothschafter erschienen waren.

In diesem Jahre wurde auch nach **Nürnberg** auf den 13ten July ein Reichstag ausgeschrieben, welchem **Hieronymus** Bischof zu **Chiemsee**, Doctor **Matthias Alber**, Kanzler und Pfleger zu Glaneck, **Wilhelm** von **Trautmansdorff**, Domherr zu Salzburg, und Doctor **Niklas Ribeisen**, als Salzburgische Bothschafter, beywohnten.

Am 25gsten August 1542 war zu **Oettingen** ein Zusammentritt von Salzburgischen und Baierischen Räthen, wobey über Beförderung des Halleinischen Salz-Ausganges, über die geistlichen Lehenschaften des Erzstifts Salzburg, wenn sie in päbstlichen Monaten ledig werden, über Austauschung der Baierischen **Vogt**- und **Kastenleute** in den Salzburgischen Landgerichten

Tit-

Titmaning und Teitlheim und noch über andere Artikel unterhandelt, aber nichts Beschließliches verglichen wurde. *) Von Seite Salzburgs erschienen dabey der Domdechant **Ambrosius** von **Lamberg**, Doctor **Niclas Ribeisen** und **Christian Berner**, Hofräthe zu Salzburg.

Bereits am 13ten September 1541 hatte **Georg** von **Thessingen**, Bischof zu Seckau, auf sein Ansuchen von dem Erzbischofe in der Person des **Christoph** von **Lamberg** einen Coadjutor erhalten. Heuer trat er das Bisthum seinem Coadjutor ganz ab, welcher von dem Erzbischofe auch sogleich als Bischof bestätiget wurde. Zwar entstand der Streit, ob der Erzbischof ohne päbstliche Bewilligung die Resignation habe annehmen können; allein er ließ sich dadurch nicht irre machen und behauptete sein Recht.

Auf dem, im Jahre 1543 am 23gsten April zu **Nürnberg** geschlossenen Reichstage erschienen als Salzburgische Gesandte **Hieronymus** Bischof zu Chiemsee, **Wilhelm** von **Trautmansdorff**, Eber-

*) Der darüber errichtete Receß findet sich in den Halleinischen Salz - Compromißschriften Beylage Lit. X X.

hard von Hirnhaim, beyde Domherren zu Salzburg, **Eustachius von der Alben**, Hofmarschalk, Doctor **Niklas Ribeisen**, Pfleger zu Gemünd, und **Hanns Münich**, Pfleger zu Tettlheim und Halmberg.

Um die auf dem letzten Reichstage bewilligte Türkenhülfe zu bewerkstelligen, wurde auf den 3ten Juny 1543 nach **Ingolstadt** ein Baierischer Kreistag ausgeschrieben. Dabey erschienen als Salzburgische Bothschafter Doctor **Matthias Alber**, Kanzler und Pfleger zu Glaneck, und **Hanns Wolfahrt Ueberacker**, zu Sighertsstain, Pfleger zu Alten- und neuen Liechtenthann; sie erklärten aber gleich Anfangs, daß das Erzstift sich nicht höher, als nach Maßgabe seines Einkommens, das es ausser den Oestreichischen Erblanden zu beziehen hätte, zur Leistung der Reichshülfe einlassen könnte, wenn nicht die noch immer fortwährende Beschwerde wegen der Doppelanlage wirksam abgestellet würde. Die nämliche Erklärung machten **Freysing**, **Regensburg** und **Passau**.

Auch ward in diesem Jahre zu **Salzburg** ein Landtag gehalten, und auf demselben zum ersten

sten Male die Aufstellung einiger Kriegsräthe für nothwendig erachtet. Zu solchen Kriegsräthen wurden nun aus dem Landschafts-Ausschusse verordnet: der Domdechant, vier Ritter, Einer von den Städten und zwey von den Gerichten. Ihre Pflicht bestand darin, daß sie die Besatzungen der Päße und Gränzen mit Reitern, Geschütze, Pulver und der übrigen Nothdurft versehen, und überhaupt Alles, was auf die Türken und Gegenwehre Bezug hätte, besorgen sollten.

Am 19ten July 1543 starb zu **Salfelden** im Pinzgau **Berthold Pirstinger**, resignirter Bischof zu Chiemsee, ein gelehrter, frommer, wohlthätiger Priester, in einem Alter von vollen 78 Jahren, und wurde in der dortigen Pfarrkirche begraben, wo man ihm zu Ehren ein Denkmal errichtete*). Er hatte zu Salfelden eine **Priester-Bruderschaft**, das ist, ein Spital oder Pfründhaus für alte

*) Seine Grabschrift ist abgedruckt in L. Hübners Beschreibung des Erzstifts Salzburg III. B. S. 1004. Vierthalers Int lligenzblatt vom Jahre 1800 S. 340. und in der Historisch-topographischen Beschreibung des Pfleggerichts Liechtenberg oder Salfelden (Salzb. 1802) S. 6. In der hiesigen Consistorial-Registratur habe ich eine andere etwas umständlichere Grabschrift gefunden, welche ich hier

alte, verdiente Seelsorger gestiftet, und zugleich eine Kapelle erbauet, die er im Jahre 1541 zu Ehren des heiligen Geistes und aller Heiligen selbst einweihete.

Zu dem, auf den letzten November 1543 nach Speyer ausgeschriebenen und erst am 10ten Ju-

---

hier zum Andenken des vortreflichen Mannes einrücke. Sie lautet buchstäblich a so: „*S*epulchrum Redmi in Xsto „Patris et Dni Dni Bertoldi Purstinger, Epi quondam „Khiemen. tamen post libere cessum Epatum, Parochiæ „huius (Eremitæ instar) Cultoris ad tempus, Istius-„que interni sacelli, unacum sacerdotali sua fraternitate „hic, et novo ibidem ad se pertinenti Hospitali, funda-„toris ac dotatoris primarii, viri, Divinorum studiosissi-„mi, qui et pro Ecclia utiles quosdam ædidit libros, „Obiit autem novissime, dicto in Hospitali suo, primus „ejusdem ut incola pauper, Die 19. Iulii Ao suæ ætatis „79 Xsti vero Domini 1543."
Fr. Ant. Veith in Biblioth. Aug. Alphab. VI p. 177. und Ant. Maria Kobolt im Baierischen Gelehrten Lexikon S. 87. wollen diesen berühmten Bischof zu Chiemsee Purschtinger genannt wissen; allein in den Salzburgischen Urkunden heißt er immer Pirstinger oder Pürstinger. Ob er übrigens ausser den in dieser Chronik genannten Werken auch die freymüthige Schrift (Onus Ecclesiæ) verfaßt habe, wie Joh. Georg Schelhorn dafür hält, ist noch ungewiß. Eine ausführliche Inhaltsanzeige dieses seltenen Buches findet sich in Burc. Gottl. Struvii Thesauro variæ eruditionis (Ienæ 1710) vol. I. pag 201 et 315.

Juny des folgenden Jahres geendigten Reichstage giengen als Salzburgische Gesandte **Eustachius von der Alben**, Hofmarschalk, und **Niklas Ribeisen**, Pfleger zu Gemünd. Kaiser **Karl V.** welcher diesen Reichstag in eigner Person besuchte, zeigte am Schluße desselben den Ständen an, daß er auf den künftigen Winter wegen der Glaubens-Streitigkeiten wieder einen Reichstag ausschreiben, inzwischen aber durch gelehrte und gewissenhafte Personen eine **Christliche Reformation** verfassen lassen, und solche dann den versammelten Ständen zur Berathung vorlegen wollte, um mit ihrer Einstimmung eine Richtschnur festzusetzen, wie es in den streitigen Artikeln der Religion bis zur Entscheidung eines allgemeinen Kirchenraths gehalten werden sollte. Zugleich stellte er es den Ständen frey, auch ihrer Seits dergleichen Reformationen zu entwerfen und sie bey dem Reichstage einzureichen.

Dieser Kaiserliche Entschluß veranlaßte den Erzbischof Ernest, noch im Jahre 1544 zu Salzburg ein Concilium zu halten, auf welchem nicht nur die Salzburgischen Suffraganbischöfe, sondern auch der berühmte Cardinal und Bischof zu Augsburg, **Otho Truchseß von** Wald-

Waldburg, und Bischof **Moritz** zu Eichstädt persönlich sich einfanden. Der erstere führte zugleich auch, auf besonderes Verlangen des Erzbischofes, den Jesuiten **Claudius Jajus**, einen gewandten Theologen, mit sich nach Salzburg. Man berathschlagte sich in dieser geistlichen Versammlung, „wie man sich auf dem künftigen Reichstage in Betreff der, vom Kaiser vorzulegenden Reformation verhalten, und was man darauf antworten sollte.“ Nach dem Gutachten des anwesenden Jesuiten, **Claudius Jajus**, der deßhalb eine eigne Schrift aufgesetzt hatte, und ohnehin das Vertrauen der ganzen Versammlung besaß, ward nun auf diesem Concilium einmüthig beschlossen, daß „der Erzbischof sowohl, als die übrigen Bischöfe, ohne Bewilligung des päbstlichen Stuhles und vor dessen Entscheidung, in Religions-Sachen nicht die mindeste Veränderung vornehmen oder in ihren Sprengeln gestatten, auch sich hierüber vor einer weltlichen Versammlung niemals in eine Unterhandlung einlassen wollten.“ Dieser Beschluß wurde nun von dem Erzbischofe, und dann von den Bischöfen von Augsburg und Eichstädt und allen Uebrigen eigenhändig unterzeichnet.

Eustachius von der Alm, zu Hieburg und Triebenbach, Erbtruchseß des Erzstifts und der Zeit Hofmarschalk zu Salzburg, hatte neben und bey seinem Sitze zu Triebenbach, an dem Wasserstrome der Salzach, auf seine Kosten, beträchliche Werke und Schlachten (Dämme) errichten lassen. Da nun durch diese Verwerkung auch die, dem Kloster St. Peter mit Grundherrschaft angehörigen Güter und Häuser zu Heining und Villärn versichert und erhalten wurden; so forderte er vom Abte Aegidius zu St. Peter einen Beytrag zum Ersatze seiner Kosten; allein dieser weigerte sich, und es kam darüber zwischen ihnen zu einem Streite. Zur Beylegung desselben wurden vom Erzbischofe Doctor Matthias Alber, Kanzler zu Salzburg und Pfleger zu Glaneck, und Hanns Münich, Pfleger zu Tetelheim und Halbenburg als Schiedsrichter bestellet, welche die Sache dahin verglichen, daß Abt Aegidius und sein Convent die Güter zu Heining und Villärn, jedoch mit Vorbehalt des Zehends, dem Eustachius von der Alm für einen landläufigen Preis käuflich überließen. Am Pfingsttag St. Antonien-Tag 1544 wurde diese Kaufshandlung von dem Erzbischofe bestätiget.*)

*) S. die Urkunde in Noviss. Chronic. Monast. ad S. Pet. pag. 472

Zu Vollziehung des jüngst zu Speyer aufgerichteten Reichsabschiedes wurde von dem Erzbischofe und seinen Brüdern **Wilhelm** und **Ludewig**, Herzogen in Baiern, auf den 24gsten Oktober 1544 nach **Mühldorf** ein Kreistag ausgeschrieben, welcher am 27gsten darauf geendiget, und worauf unter andern beschlossen wurde, daß die Beschwerden der Kreisstände wegen der Reichshülfe, besonders aber jene der geistlichen Fürsten in Betreff der **Doppelanlage** bey dem, vom Kaiser nach Worms ausgeschriebenen Reichstage eingereicht werden sollten. Als Salzburgischer Bothschafter erschien auf diesem Kreistage **Hanns Münich** zu **Münichhausen** und **Münchdorf**, Pfleger zu Tettelheim und Halmberg.

Um diese Zeit lebte zu Salzburg ein frommer und gelehrter Arzt, **Dionysius Sibenbürger**, welcher, da eben in der Nachbarschaft eine Seuche wüthete, im Jahre 1544 eine Schrift herausgab, unter dem Titel: **Ein Nüzliches vnnd Tröstlichs Regiment wider das gyfftig Fieber der Pestilenz, wie vnnd wohyn ein jeder die grausamen Plag fliehen, vnnd Christlich vonn diser Welt abzuschayden. Menigklich zu nuz vnnd gut, durch dioni-**

nisium Sibenbürger, Freyer natürlicher Künst vnnd bayder Erzney Doctorn beschryben. Gedruckt zu Nürnberg durch Christoph Gutknecht." Die Zuschrift, vom 23gsten July 1544, ist an den Richter, Bürgermeister und Rath der Stadt Salzburg gestellet *)

Auf dem, im Jahre 1545 nach **Worms** ausgeschriebenen Reichstage erschienen im Namen des Erzbischofes von Salzburg der Bischof **Hieronymus** zu Chiemsee, der Marschalk **Eustachius** von der Alben, und **Hanns Münich** von **Münichhausen** und **Münchdorf**. Diese drey Salzburgischen Gesandten ermangelten zwar nicht, die Beschwerden wegen der **Doppelanlage** bey dem Reichstage mit allem Nachdrucke vorzustellen; allein **Oestreich** gieng jetzt sogar über seine bisherigen Verheißungen ganz hinaus, und suchte

*) Die frommen, christlichen Gesinnungen, welche Sibenbürger in seiner Schrift äusserte, brachten ihm bey den Protestanten die Ehre zuwege, unter die heimlichen Bekenner ihres Glaubensbekenntnißes gezählt zu werden. S. Joh. Georg Schelhorns Historische Nachricht vom Ursprunge, Fortgang und Schicksale der Evangelischen Relion in den Salzburgischen Landen. Aus dem Lateinischen übersetzt (von Fried. Wilh. Stübner) S. 148 – 167.

te sein Besteugrungsrecht durch eine weitläuftige Rechtsausführung zu vertheidigen. *) Es dauerte übrigens der Reichstag zu **Worms** bis auf den 4ten August 1545, ohne daß jedoch die Absicht des Kaisers, in Religions-Sachen eine **Christliche Ausgleichung** zu stiften, im Mindesten erreicht wurde. Der Kaiser schrieb daher nicht uur auf das künftige Jahr nach **Regensburg** einen neuen Reichstag aus, sondern verordnete auch, daß noch vorher in dieser Stadt zwischen Katholischen und Protestantischen Gottesgelehrten von gleicher Anzahl ein **Christliches Gespräch** oder **Colloquium** angestellet, und dasselbe am letzten November 1545, in Beyseyn eines oder mehrerer Kaiserlichen Präsidenten, angefangen werden sollte. Er forderte zu dem Ende mehrere deutsche Bischöfe auf, gelehrte Theologen auszuwählen und sie nach Regensburg abzuordnen; allein er erhielt fast von allen Seiten abschlägige Antworten. Erzbischof **Ernest** von Salzburg, der sich von dem Jesuiten, **Claudius Jajus**, ganz leiten ließ, antwortete dem Kaiser sogar in harten Ausdrücken: „Er habe (schrieb er ihm zurück) bey allen Religionshandlungen den Grundsatz, nichts ohne Willen des Pabstes oder seiner Lega-

ga-

*) Nachrichten von Juvavia §. 288. S. 395.

gaten und Nuntien zu thun; und eben daher habe er auch den letzten Wormser Abschied nicht angenommen. Was das jetzige Colloquium insonderheit betreffe, so habe er sich mit den vornehmsten Bischöfen seiner Provinz berathschlagt und dahin verglichen, daß sie sich desselben nicht annehmen sollen, vornehmlich aus der Ursache, weil sie aus dem Reichsabschiede nicht verstehen mögen, daß von Seiten des Pabstes Jemand zugegen seyn werde; und wenn sie sich demnach in Handlung einließen, sie es gegen den Pabst nicht zu verantworten wüßten. Zu dem allem sey ihm ein Schreiben von **Trient** zugekommen, daß das Concilium bald eröffnet werden sollte, welches zu besuchen er nicht umgehen möge; und die Personen, die dazu tauglich und geschickt, (deren doch, wie allenthalben in deutscher Nation jetzt an Theologen Mangel sey, wenige zu finden,) müsse er daselbst hinbrauchen." *)

Am 21gsten April 1545 starb Herzog **Ludewig** in Baiern. Auf die Verlassenschaft desselben machte auch der Erzbischof, als Bruder, einen Anspruch, und gerieth darüber mit seinem noch lebenden Bruder, Herzog **Wilhelm**, in ei-

*) Schmidts Neuere Geschichte der Deutschen I. B. S. 27.

einen kleinen Zwist, welcher aber zwischen ihnen bald ausgeglichen wurde.

Eben in diesem Jahre starb der Domprobst zu Salzburg, Kaspar von Risenbach, und erhielt den Domherrn und bisherigen Stadtpfarrer zu Salzburg, **Eberhard von Hiernheim**, zu seinem Nachfolger.

Am 13ten December 1545 wurde zwar das Concilium zu **Trient** eröffnet, die erste Sitzung aber erst am 7ten Januar 1546 gehalten.

Anstatt daß das, vom Kaiser zu **Regensburg** veranstaltete **Religions = Gespräch**, und der, von ihm daselbst am 5ten Juny 1546 in eigner Person eröffnete Reichstag zwischen den Katholiken und den Protestanten eine beyderseitige Annäherung hervorgebracht hätten, kam es vielmehr zwischen ihnen noch in diesem Jahre zu kriegerischen Auftritten. Die ersten Feindseligkeiten begannen in Oberdeutschland; und da der Erzbischof besorgte, daß dadurch auch im Salzburgischen, wo es ohnehin so viele heimliche **Lutheraner** gab, die öffentliche Ruhe gestört werden möchte; so ließ er an seine Beamten folgenden Befehl ergehen:

Von

„Von Gottes Genaden Ernest Confirmirter
„zu Erzbischofen des Stüffts Salzburg, Legat
„des Stuhls zu Rom Pfalzgraf bey Rain,
„Herzog in obern und Niedern Beyrn ꝛc. unsern
„Grus zuvor getreuer, nachdem sich Kurz ver-
„schiner Zeit ein gemein geschrei allerley Kriegs-
„Ristung und Gefährlichkeiten, so sich an etlichen
„Orten Theutscher Nation zutragen sollen; erhe-
„be, und aber uns aus Fürstl. Amt gebührt, Vor-
„sehung zu thun, damit in unsern Erzstüfft Fried
„und Ruhe erhalten, und all gefährliche Zufähl
„aller möglichkeit nach, Verhittet werden, so be-
„fehlen Wir hiemit, das du der Enden deiner
„Verwaltung, auf die Fremden Persohnen, so sich
„ohne sonder genugsam: und glaubwürdige ursa-
„chen, deren du erkundigung nemmen solst, in
„deiner Verwaltung enthalten, oder hin und wie-
„der reisen, desgleichen auch auf die unterthanen,
„die sich mit ungewohnlichen Reden, dergleichen
„sachen, daraus einiche Emppöhrung zu vermu-
„then wäre, merken liesen, dein Fleißig aufsehen
„habest, und was dür unrechtfertiges oder Ar-
„gewohnigs hierinen begegnet, oder in erfahrung
„zukomt, uns oder in unsern Abweesen, unsern
„Stadthaltern und Räthen, gutten und unverzo-
„gentlichen Bericht thuest; daran geschieht unser
wil-

„willen, und heisen. Datum in unserer Stadt „Salzburg denn 2ten Julj ao ꝛc. 1546.“

Nach Erlassung dieses Befehles verfügte sich der Erzbischof zum Reichstage nach **Regensburg**, wo er am 7ten July ankam, und am 23gsten darauf wieder abreisete.

In eben diesem Jahre legte **Christoph von Lamberg**, bisheriger Bischof zu **Seckau**, seine Würde nieder, und gieng nach Salzburg zurück, worauf der Erzbischof seinen ehemaligen Begleiter auf Reisen, **Johann von Malentein**, Domherrn zu Salzburg und Passau, zu dessen Nachfolger ernannte.

Der, im Jahre 1546 ausgebrochene Religions-Krieg wurde vom Kaiser so rasch und mit einem solchen Glücke fortgeführet, daß der Kurfürst **Johann Friedrich** zu Sachsen, als das Haupt des **Schmalkaldischen Bundes**, am 24sten April 1547 nicht nur geschlagen, ondern auch selbst gefangen, und damit der ganze Bund gesprenget wurde. *)

Wäh-

*) Diese Gefangennehmung beschrieb ein Augenzeuge, **Hanns Baumann** von **Rottenburg** auf der **Tauber**, Buchdruker-

Während Kaiser Karl im Jahre 1547 vor Ingolstadt lag, waren zu Oettingen und in der umliegenden Gegend gegen 10,000 Spanier einquartirt. Um ihr Lager zu besichtigen, ritt Herr N. Rehlinger von Salzburg auf einige Tage hinaus, gerieth aber in die größte Lebensgefahr, weil er ausgekundschaftet wurde, daß er Lutherisch wäre. *) r Wäh-

gesell, und damals Diener und Trabant bey dem Kaiserl. Obersten = Feldhauptmann Ferdinand Herzog zu Alba. Er kam in der Folge nach Salzburg, und druckte da verschiedene Werke. Seine Beschreibung, welche zu München durch Andre Schobsser, auf 2 Bogen in Quart gedruckt wurde, und auch bey Hortleder von den Ursachen des Teutschen Kriegs Tom. II. S. 571 — 574 zu lesen ist, führt die Aufschrift: „Newe Zeittung. Ware vnnd gründtliche anzaygung vnd bericht, in was gestallt, auch wenn, wie vnd wo, Hertzog Johann Friderich, gewesener Churfürst zu Sachsen, von der Römischen Kaiserlichen Maiestatt, neben Herzog Moritz zw Sachsen ꝛc. Am sontag Misericordie dni, der da wz der 24 tag april erlegt vnd gefangē worden ist. Anno Salutis. M.D.XLVII.

*) „Auf ein zeit (heißt es in einem alten Tagebuch in Westenrieder's Beyträgen zur vaterländischen Historie I. B. S. 149) ist herr N. Rehlinger von Salzburg hinausgeritten, daß leeger besichtigt, ist er verkundschaft worden, „daß er lutherisch sey, dahero sie ihn gefangen genommen, aber durch herrn Graf Wolfen von Oeting alß „selbiger Zeit Pfleger allhier (zu Wasserburg) wider erledigt, Jme Rehlinger ein Pater noster in Sackh „geschoben, und durch herrn Grafens Beystandt und Dolmätsch herrn Peter Khern wider ausgeredt worden."

Die Unfläthigkeit des Spanischen und Italiänischen Soldaten, so wie die vielen Leichen, welche bey **Ingolstadt** einige Zeit hindurch unbegraben liegen blieben, verpesteten die Luft und erzeugten eine Seuche, welche sich bis gegen **Salzburg** verbreitete. Erzbischof **Ernest** suchte der Verbreitung dieses fürchterlichen Uebels möglichst vorzubeugen, und ließ daher im Jahre 1547 nachstehende **Medicinal- und Stadtsäuberungsordnung** *) bekanntmachen:

„Zu wissen sey Mäniglich, das des hochwür„digisten durchlaüchtigen hochgebohrnen Fürsten un„sers gnädigisten herrn von Salzburg hauptman„schaft, von landfürstlicher obrigkeit auch Richter, „und Bürgermeister von gemeiner Stadt Salzburg „wegen gebiethen lassen, das nun hinfür keiner der „Stadt Salzburg, es seyen Wein, bier, oder „Methschenken, Wirt, gastgeben, oder sonst bur„ger, und Inwohner keinen nicht behausen, noch „beherbergen sollen, die sich von den sterbenden Oertern kurz, oder lang allhier enthalten wollten, „welcher sich aber dessen ausser Vorwissen der „Obrigkeit unterstände, und des von ihm erfahren „wird, der wird darum gestraft, desßgleichen wo ein

*) Aus dem Salzburgischen Hofraths-Catenichel vom J. 1547.

„ein Person, Man, oder Weib über solch Ver„both, so aus sterbenden läufen herkommt, betre„ten, die sollen fänklich angenommen, und auch „gestraft werden. Damit aber solches desto statt„licher fürkommen werd, so sol Richter, burger„meister und Rath die Thör bewahren lassen, „und verhütten, das keiner eingelassen werde, der „da kommt von den Orten, da die sterbende „läufe regieren, der soll bey seinem Treuen anzei„gen, das er in 14 Tägen der Enden nicht ge„west, wie obengemeldt.

„Zum **andern** das kein burger, noch In„wohner, der seiner hantiernng nachziehen, „und die Oeter, da die sterbenden läufe „regieren, besuchen muß, oder seinen Diener, „und Scheinbothen daselbst hinschicken, nicht „mehr durch sich selbst, oder seinen Scheinbothen, „so an den Orten gewesen, bis nach Verscheinung „14 Tägen in die Stadt herein nicht komen, „sondern sich inner einer Meil wegs oder mehr an „einem Ort, da nit sterbend läuf sind, enthalten; „wer aber darüber betretten, der soll nach Un„gnaden gestraft werden.

„Zum **dritten** wo auch Jemand hier wäre, „der von den Oertern, da die sterbend läuf regie-

„ren, iñerhalb 3, oder 4 Tågen hergezogen, der „soll sich bey scheinender Sonnen dies gegenwär„tigen Tags wider hinaus aus der Stadt thuen, in Vermög obangeregten artikuls. So aber ei„ner, oder mehr darůber betretten wůrden, die „sollen fånklich angenommen und gestraft werden.

„**Zum vierten** zu fůrkommen dem ůblen Ge„schmack, so die sterbende låuf bewegen mag, ist „fůrgenommen, daß kein burger, noch Inwohner „alhier in der Stadt in seinem hause noch Her„berg kein Schwein halten, sondern dieselben in „den nåchsten 8 Tagen Firder und abweg aus der „Stadt thuen, wer aber darůber betretten, der „wird schwerlich gestraft werden.

Zum fůnften soll auch Niemands kein ab„wasch, Prod, harm, oder ander Unsauberkeit „und gestank weder bey tag, noch Nacht an offe„ne Gassen, oder in die gemeinen Hôfe, und „bevorab, das kein Kůrschner sein Peyß, auch „kein Fårber die Farben, deſſgleichen Niemand „kein Prod von dem Kraut gůſſen, oder schůt„ten, sondern das alles in die Salza, und nicht „in die alben, gemeine Straß, oder zu der Stad„maur oder andere Ort tragen, giessen oder schůt-

„ten: dergleicher kein Mist, oder Unsauberkeit „an den Gassen, oder Plätzen, vor, und in den „häusern nit liegen lassen, sondern das ein ieder „burger oder Inwohner aufs wenigst alle Wochen „einmal, und auch zu den hohen Festen den ih„ren befehle, vor ihren häusern sauber zu kehren „und das ehest dannen zu bringen, und in der „Stadt nit liegen zu lassen bey der Strafe in der „stadtlichen Polizei begriffen. gleicher Gestalt „soll es auch mit Reinigung der heimlichen Ge„mäche, und Privet berührter Polizei gemäß gehal„ten, und diese Privet jetzt mit Fleiß besichtiget „und Ordnung gegeben, und derselben Gestank, „und andere Unsauberkeit in den häusern abge„stellt werden. wer aber darüber betretten, der „wird nicht ungestraft bleiben.

„Zum Sechsten die Beywohnung zu ver„hütten, ist fürgenommen, daß nun hinfüran, „so einem burger oder Inwohner ein Person in „seiner herberg mit dem brechen beflekt, und krank „wird, so er des kranken halben zu der Appo„thek schicken, anzaigen lassen, ob die Schwach„heit mit hitz oder Khellt angestossen habe, wird „er verordnet finden um sein geld, was Ime „einzegeben sey, doch soll armuth halben Nie-

mand

„mand verkürzt werden, dann wo das Unvermö„gen vor augen, und wissent ist, so will die „obrigkeit denselben gelt fürstrekhen

Dergleichen ob Jme Aderlassen not, seynd „fürgenommen zu solichen Krankhen zu geen Ge„org Mulser, und Hanns Peutner beed Pad„knecht, die paid ieder Zeit zu finden sein auf „der Schrann in dem khlain Stübel an dem „Protmarkht, ob auch die Krankhen aines leib„artzts betürfftig, sollen die zw doctor Paulu„sen Röttinger oder doctor Paulusen Fetzer „khumen,

„Item so auch der Krankh dem haushern „dermassen verwonnt, das er den in seinem haus, „und herberg zu behalten willens, so soll er der „Hausherr sambt seinem andern gesindt unter die „leút als zu Khirchen, offen Markt, und Stras„sen, auch faillen Pad zu geen sich nit massen, „und ander leut verordnen, die inen die Not„durft zutragen.

„Welche aber solch Gebot verächtlich und „nicht halten, den wirt man die heiser spörren „oder untersagen, daß sie sich von hie aus der „Stat ain Zeit unterhalten sollen.

Wel-

„Welche aber ihre krankhen in iren häuſern zu „behalten nit willens, oder Vermügens wären, die „mügen dieſelben und inſonders die Eehalten in „Sanct Sewaſtian brueder haus zu tragen verord- „nen, iedoch das ſolche abgeſonderter Zeit, als „zu Abents zwiſchen liechts, und morgens fruhe „vor tags beſchehen, und alda ir Unterhaltung „inen selbs geben, oder bezallen, und erſtatten, „ſoveer das in iren der herrſchaft, oder Eehalten „vermögen, damit danocht das bruderhaus, und „die armen damit nit zu vaſt beſchwert werden.

„Was auch Perſonen von dem prechen be- „flekht der Khrankhait wider geneſen, und davon „aufſteen wurden, die ſüllen ſich ain Monath „lang in irren Wonungen, oder auſſer der Stat „enthalten, gemaine Zamgenckh der Kirchen, „Markht, Straſſen, Pad und Balbier heuſer bey ſchwerer Straf meyden.

„Was aber Menſchen an dem prechen ſter- „bent, die ſollen morgens frue, und für Abends „zwiſchen liecht begraben werden. Die zwiſchen „der Tör an den Clauſen geen Müllen, die in der „Tragaſſen unter der Alben im Spittal Freyt- „hof, auſſer der Traagaſſen ob der Alben, und aus

„dem Nunthall, und Chay in Sanct Peters „Freythof, vom Platz in Sanct Ruedprechts „Freythof, des so vil imer müglich verschont wer„den soll, enthalb der Pruggen zu Sanct Seba„stian im Freythof, das gemaine Volkh als dienst„poten, Petler, und ander schlecht Personen sol„len auch in Sanct Sebastian Freythof gelegt „werden, und soll mit dem Ausleuten gehalten „werden, das all Wochen zway mall am Mitti„chen, und am Samstag zu Mittag allen abge„storben miteinander ausgeleit werden.

„Damit aber die, denen gespert, oder so sich „in iren hausungen enthalten müssen nit beschwört, „so werden dieselben bey ordnlicher stetlicher „obrigkeit als herrn Richter und burgermeister be„schaid findten, die Jnen Einkauffer verordnen „werden, welch alle Nottdurft ainem iedem umb „sein Gelt für ihr hausung oder Zimmer haimtra„gen sollen, wer aber Wart halben zu den krang„khen leut betürftig würd, deßhalb bey dem Pet„ler Richter beschaidt finden,

„Und damit man solcher Personen im Fall „der Not gewiß sey, so solle Richter und burger„meister yez aus den vermüglichen Manß und

Weybs

„Weys personen die das Allmusen einnemen et-
„lich vernemmen, die den kranckhen, auf Jr be-
„gern vmb ain zimblich gellt wartten, welche
„sich aber desselbigen on genugsame gegründte
„vrsachen verwidern, Die sollen aus der Stat
„verschafft, vnd fertter nit meer darein ge-
„gelassen werden.

„Das auch solcher eingriff nit stilschweigent
„sich einweyß ist fürgenummen das der Hauß
„Herr Jeder seiner Wonung schuldig seyn soll,
„so sich vnntter seinem gesinndt was khrankhait
„der beflekhung begibt, solches bey seiner obrig-
„khait selbst khundt ze machen und ansagen
„zu lassen, wer darüber betretten, soll gestraft
„werden,

„Verrer sollen auch die Zeit des Regieren-
„den prechens, khain klaydung lein = gewanndt
„peth oder ander Zuegehörung so den krangkhen
„gebraucht, nit gesaubert gewaschen, noch an of-
„fen strassen oder Wög gelufftet, gesummt, ge-
„truckhet, noch fail gehabt oder hingeben werden,
„alles bey vermeydung der straff, welch aber solchs
„lüfften, waschen, oder Trugkhnen Willens, sol-
„len das ausserhalb der Stat vnnd abweckh der
„strassen Thuen,

Da-

„Damit aber bemelte klayder, leingewandt „vnd Peth deßhalber nit gar verderben, so wir„det die sollich obrigkhait sonnder Weschrin ver„ordnen, die der khrankhen vnd abgestorbnen „klaider, lein gewandt, vnd anders an sondern „Ortten waschen vnd fersehung vnd anzeigung „thuen, wo bemellt weschrin yeder Zeit zefin„den seyen.

„Es sollen auch weder bey tag noch nacht „nichts bey den gemainen wasserstüben gewaschen wer„den, Sonnder alles abwaschen vnd in sonders „die khutln der fleisch Hagkher zw dem wasser an „die Sallzach tragen werden,

„Zw dem allen ist fürgenommen das jeder„man, er sey Burger Innwoner der Stat in sei„nem Haus oder behausung Feuers halber in „gutter warnung sein, die Feuersteet woll be„wart vnnd die Rauchfennckh gekhert haben soll, „Damit man wirt in khurtz vmbgeen, vnnd des„halb beschaw halten, Auch wer des Halben „vnngewarsam erfunden, wirt man vngestrafft nit „lassen, Darumb sey jederman gewarnt, Wel„cher aber sollcher Artickl halben, die nit zu„halten, Hyerüber betretten, sollen jederzeit Zw

per

„per ain gulden verfallen, vnnd wo ainer vber „die straff vberfaren wurdt, nach gelegenhait „der verprechung verrer an leib oder an guet ge„strafft werden.“

Im Jahre 1547 wurden im Pongau zwey Wiedertäufer, **Conrad Sibenbyrger**, und **Wolfgang Mazinger**, entdecket, und am 12ten August zur peinlichen Verhaft gebracht.

Dem, vom Kaiser auf den 1ten September 1547 nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage wohnte Erzbischof **Ernest** in eigner Person bey, und unterschrieb den, am letzten Juny 1548 ausgefertigten Reichsabschied, jedoch erst nach den Bothschaftern des Hauses Oestreich. Unter andern merkwürdigen Verfügungen, welche auf diesem Reichstage zu Stande kamen, ließ der Kaiser in Betreff der Religion am 15ten May 1548 das sogenannte **Interim** kundmachen, als eine Richtschnur, wie es mit dem Gottesdienste einstweilen bis zum Schluße des, zu **Trient** angefangenen Conciliums in Deutschland gehalten werden sollte. Nebstdem ließ der Kaiser am 14ten Juny darauf auch insbesondere für die Katholische Geistlichkeit eine, in lateinischer Sprache verfaß-

faßte Reformations-Formel *) mit dem Befehle bekanntmachen, daß in jeder Provinz eine Synode gehalten, und darauf der Kirchenzustand untersuchet und verbessert werden sollte.

Nachdem Erzbischof Ernest von Augsburg zurückgekommen war, unternahm er eine Reise in das Gebirge, und besuchte seine Gold- und Silberbergwerke, fand sie aber in einem schlechten Zustande, weil die Bergleute und Beamten theils die Kunst zu wenig verstanden, theils nur ihren Eigennuz suchten. Er, als Selbstkenner der Mineralogie, traff daher zweckmässigere Anstalten sowohl in dem Baue, als in der Verwaltung seiner Bergwerke.**)

Da

---

*) Von dieser Reformations-Formel finden sich zwey neue Abdrücke, als: Andreæ Branburger Comment. de formula Reformationis ecclesiasticæ ab Imperatore Carolo V. in comitiis Augustanis A. 1548 Statibus ecclesiasticis oblata. (Moguntiæ 1782) pag. 91 — 205. wie auch Iul. Pflugii formula sacrorum emendand. in comitiis August. anno MDXLVIII. jussu (Car. V. Imp. composita et proposita; ex autographo auctoris edidit, et cum libro, qui Interim dicitur, contulit Chr. Gottfr. Müller, Lipsiæ 1803.

**) Unter seiner Regierung fieng daher der Bergbau so reichhaltig zu werden an, daß, wie Dückher in den ungedruckten

Da Erzbischof Ernest die, vom Kaiser erlassene Reformations-Formel weder geradezu zu verwerfen, noch, seinen Grundsätzen gemäß, anzunehmen sich getraute; so berathschlagte er sich darüber mit dem Cardinal und Bischof **Otho** zu Augsburg, und eröffnete ihm durch ein Schreiben vom 20gsten September 1548 seine Meinung über die Mittel, dem Verfalle der Kirchenzucht abzuhelfen. „Zuvörderst sollte man (schrieb er) in jeder Diöcese eine Synode halten, und in derselben den Reformations-Plan des Kaisers, wie es dieser auf dem letzten Reichstage zu Augsburg selbst verordnet hätte, vortragen. Dann sollte man die Gelehrsamkeit und die Sitten der Geistlichkeit untersuchen, und diese bewegen, sich einstweilen dem guten Willen des Kaisers zu unterwerfen. Was auf einzelnen Diöcesan-Versammlungen verhandelt seyn würde, sollte nach Salzburg berichtet, und hierauf daselbst ein Provincial-Concilium gehalten werden, um Alles gemeinschaftlich zu entscheiden, und sodann vermittelst einer allgemeinen Visitation in der ganzen Pro-

ten Zusätzen zu seiner Chronik berichtet, von 1554 bis 1570 nur in der Gastein 2000 bis 2360 Mark Gold, und 16, bis 19000 Mark Silber, d. i. 11 Zentner 8 Pfund Gold, und 95 Zentner Silber gewonnen wurden.

Provinz zu vollziehen." Ernest glaubte nämlich, daß der Reformations-Entwurf des Kaisers zwar für kein Gesetz zu halten wäre, darin aber doch Vieles vorkäme, das bey einem Provincial-Concilium mit Nutzen angewendet werden könnte. Seine Meinung fand bey dem Bischofe zu Augsburg, so wie bey seinen Suffraganbischöfen allgemeinen Beyfall. Er selbst schrieb auf den 13ten November 1548 nach Salzburg eine Diöcesan-Versammlung aus. Auf derselben geschah im Namen des Erzbischofes der Vortrag: „Um dem allgemeinen Sittenverderbniße der Geistlichkeit zu steuern, seyen jetzt Concilien höchst nothwendig. Der Kaiser habe vermöge seiner Frömmigkeit, nachdem er im Reiche den Landfrieden hergestellet hätte, nunmehr auch Hand angeleget, die Kirche von ihrem Unrathe zu reinigen. Vorzüglich dringe er darauf, daß die Sitten der Geistlichen verbessert werden; denn aus dieser Quelle sey alles Unheil geflossen. Weil daher der Kaiserliche Reformations-Entwurf von allen Bischöfen gutgeheißen worden wäre; so verlange er, daß solcher auch in seiner Provinz beobachtet, und also von Allen unweigerlich angenommen werde."

Nach diesem Vortrage wurde der Kaiserl. Reformations-Entwurf öffentlich verlesen, und so-

dann von den anweſenden Prälaten und Pfarrern darüber berathſchlaget. Der Kaiſerliche Reformations-Entwurf wurde hierauf von Allen, jedoch mit Vorbehalt der päbſtlichen Genehmhaltung, freywillig angenommen, und hierüber am 22gſten November 1548 ein Synodal-Receß errichtet, welchen im Namen des Prälaten-Standes Domprobſt **Eberhard** zu Salzburg, und Abt **Aegidius** zu St. Peter, und im Namen der übrigen Geiſtlichkeit Doctor **Georg Viſchel**, Probſt zu Frieſach, und **Chriſtoph Diether**, Pfarrer zu Teiſendorf, unterzeichneten. *)

Am 3ten Januar 1549 ward zu Regensburg wegen Verringerung der Reichsanſchläge ein Baieriſcher Kreistag gehalten, welchem **Eberhard** von **Hiernheim** Domprobſt zu Salzburg, und **Hanns Wolfhard Ueberacker**, Pfleger zu Alten- und Lichtenthann, als Salzburgiſche Geſandte beywohnten.

Nachdem in der neulichen Diöceſan-Verſammlung zu Salzburg die nöthigen Vorbereitungen

*) Dieſer Synodal-Receß findet ſich in Floriani Dalham Concil. Salisb. pag. 325 — 328.

gen getroffen, und auch in den übrigen Diöcesen dergleichen Versammlungen gehalten worden waren, schrieb der Erzbischof auf den 18ten Februar 1549 nach Salzburg ein Provincial-Concilium aus, welches von Bischof **Georg** zu Regensburg, Bischof **Wolfgang** zu Passau, Bischof **Hieronymus** zu Chiemsee, Bischof **Johannes** zu Seckau, und Bischof **Philipp** zu Lavant in eigner Person besuchet, von den übrigen Salzburgischen Suffraganbischöfen aber durch Gesandte beschicket wurde. Auch erschienen dabey sehr viele Aebte, Pröbste und Abgeordnete von den Dom- und Collegiatstiftern und von der gesammten Geistlichkeit aus der ganzen Provinz. *) Unter den Abgeordneten wollen wir hier nur einige ausgezeichnetere Männer namhaft machen. Im Namen des Domkapitels zu Regensburg erschien **Laurentius Hochwart**, Doctor der Rechte und Domherr zu Regensburg und Passau, ein berühmter Prediger seiner Zeit; im Namen des Domkapitels zu Passau **Michael von Küenburg**, nachheriger

---

*) Ein Verzeichniß aller, auf diesem Concilium erschienenen Personen findet sich in Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 60. seq. Hansizii Germ. Sacr. Tom. II. pag. 615 und in Floriani Dalham Concil. Salisb. pag. 341, wo auch das Concilium selbst vollständig abgedruckt ist.

ger Erzbischof zu Salzburg; im Namen des Kapitels zu Irk im Bisthume Brixen Johann Sebastian Pfauser, ein gelehrter und freymüthiger Mann, nachheriger Rath und Hofprediger bey Kaiser Maximilian II., und im Namen der Prälaten aus der Freysinger Diöcese Benedict Abt in Roth, und im Namen der dortigen übrigen Geistlichkeit Michael Grasser, Michael Zerrer und Wolfgang Trinkl. *) Auch unter den anwesenden geistlichen Räthen des Erzbischofes verdienet M. Johannes Mann als Vorsteher der St. Ruprechts-Schule (Rudpertinae scholae Praeses) genannt zu werden.

Als das Concilium eröffnet wurde, geschah im Namen des Erzbischofes folgender Vortrag: „Die Kirchenzucht sey allenthalben so tief gesunken, daß sie nicht mehr anders, als durch ein Provinzial-Concilium wieder hergestellet werden könne. Das Betragen der meisten Geistlichen sey schändlich und ärgerlich. Man dürfe sich also nicht wundern, daß der geistliche Stand, nachdem er in Hinsicht auf Frömmigkeit und Ge-

*) Wegen Vergütung ihrer Reise- und Zehrungskosten findet sich eine merkwürdige Urkunde bey Michelbeck in Hist. Frising. Tom. II. Part. I. pag. 317.

lehrsamkeit alle Achtung verloren hätte, von den weltlichen Fürsten unterdrücket werde." Hierauf klagte man über die unanständige Kleidertracht der Geistlichen, welche häufig in buntscheckigen Röcken und mit Seitengewehren öffentlich erschienen. Besonders stark wurde gegen ihren Concubinat geeifert. „Wer dem Erzpriester oder dem Ruraldechante (hieß es) eine gewiße Summe Gelds (Tributum concubinarium) zahle, der dürfe seine Beyschläferinn und die mit ihr erzeugten Kinder ungeahndet in seinem Hause öffentlich bey sich behalten. *)" Ferner brachte man vor, daß der Feyertage zuviele wären, und man also einige abschaffen sollte. Auch verlangte man, daß, weil bey den Katholiken an gelehrten Männern der größte Mangel wäre, man in den Klöstern die fähigern Köpfe aufsuchen und sie zum Unterrichte auf eine katholische Universität schicken sollte. Nachdem man nun über diese und ähnliche

*) Der gleichzeitige Schriftsteller, Friederich Staphylus, sagt in seiner Consult. de instauranda Religione ad Imp. Ferdinandum I. (in Joa. Georg. Schelhornii Amoenitatib. Hist. eccles. Tom. I. pag. 651) „Adeo in„valuit etiam in Clero Catholico, qui adhuc reliquus est „in Germania, et passim, haec matrimonii consuetudo ut „in Parochis vix inter centum reperias unum, qui non „sit aut clam, aut palam maritus."

che Gegenstände berathschlaget, und einige Satzungen gemacht hatte, wurde am letzten Februar das Concilium geschlossen.

Uebrigens wurden auf dieser Versammlung auch die alten Beschwerden gegen die weltlichen Obrigkeiten wegen Verletzung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und der Kirchenfreyheit neuerdings aufgewärmet. Um eine Abstellung derselben zu bewirken, beschloß man, sowohl an den Römischen König **Ferdinand**, als an den Herzog **Wilhelm** in Baiern Gesandtschaften abzuordnen, und ihnen vorstellen zu lassen, „daß sich keine Reformation der Geistlichkeit hoffen lasse, wenn der Kirche und der Priesterschaft ihre geraubten Rechte und Freyheiten nicht zurückgestellet werden."

Die weltlichen Fürsten nahmen diese Vorstellung sehr übel auf; indem sie daraus folgerten, daß es den Bischöfen mehr um Erweiterung ihrer Herrschaft und um Beförderung ihres Eigennutzes, als um eine wahre Kirchenverbesserung zu thun wäre. Auf ihr Andringen wurde daher noch in eben demselben Jahre nach Salzburg ein neues Provincial-Concilium ausgeschrieben, bey welchem sich ausser den Geistlichen auch

Oestreichische, und Baierische Gesandte einfanden. *) Die Baierische Gesandtschaft bestand aus dem Probste zu Illmünster, **Vitus Tuchsenhauser**, aus dem Dechante zu München, **Georg Stengel** und aus dem gelehrten **Conrad Brunnus (Braun)** Kanzler zu Landshut. Die Oestreichische Gesandschaft, an deren Spitze **Friederich Nausea**, Bischof zu Wien, stand, beschwerte sich im Namen ihres Herrn, des Röm. Königs **Ferdinand**, in starken Ausdrücken über die Beschuldigung, als ob in den Oestreichischen Staaten die Rechte der Bischöfe und Priester auf eine unerlaubte Art gekränket würden, und forderte deßhalb einen Wiederruf und eine Genugthuung. „Vielmehr (behaupteten die Oestreichischen Gesandten) suche die Geistlichkeit die Gränzen ihrer Gewalt zum Nachtheile der Landeshoheit immer wei-

*) Die Wirklichkeit dieser Kirchenversammlung bestätiget ein Augenzeuge, Laurentius Hochwart, in Andr. Fel. Oefelii Rer. Boic. script. Tom. I. pag. 153., wo er also schreibt: „Cum autem deinceps Synodus Provincialis „iterum cogeretur eodem anno, quo res ipsa cum collimi- „taneis Provinciis Austria Bojariaque tractaretur, tum et „ego missus iterum interfui, dum Statuta Provinci- „alia una cum nuntiis Serenissimi Romanorum Regis „Archiducis Austriæ Ferdinandi et Illustrissimi Ducis „Bojariæ Wilhelmi discuterentur.“

weiter auszudehnen, und sich von den schuldigen Abgaben in Ansehung ihrer, in Oestreich gelegenen Güter gänzlich loszureißen. König **Ferdinand** weigere sich nicht, die Beschwerden zu heben, wenn man beweisen könne, daß in seinen Staaten die Geistlichkeit auf eine ungerechte Weise beschweret werde."

Beynahe die nämliche Sprache führten auch die Gesandten des Herzogs **Wilhelm** in Baiern. Sie erinnerten unter andern die versammelten Väter, daß so lange alle Synodalschlüsse vergebens wären, bis nicht die Geistlichkeit gebessert seyn würde, weil aus ihrer Verdorbenheit alle Ketzereyen entsprungen wären. „Daher (sagten sie) müssen auch selbst die Bischöfe und die Domkapitel reformirt werden. Nur fromme und gelehrte Männer sollen zu Kirchenämtern befördert werden; denn es sey bekannt, daß aus der Unwissenheit und Sittenlosigkeit der Pfarrer das meiste Unheil entsprossen sey. Auch darin liege ein Hauptgrund des bisherigen Verderbnißes, daß die Unadelichen von den Dompfründen ausgeschlossen würden; und daß die Pfarrer, anstatt ihr Amt selbst zu versehen, sich von ihren Kirchen entfernten, und unwissende und kärglich besol-

soldete Vicarien dahin stellten. Sie verlangten daher im Namen des Herzoges, daß, weil dermal fast kein einziger Priester zu predigen im Stande wäre, man Jünglinge auf Universitäten zum Studiren schicken, und, bis diese gebildet würden, einstweilen den Geistlichen ein allgemeines Predigtbuch zum Leitfaden vorschreiben sollte.

Der Erzbischof und die übrigen Väter antworteten den Gesandten, daß sie ihrer Seits zur Verbesserung der Kirchenzucht alles Mögliche beytragen würden; allein was die Beschwerden wegen Verletzung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Kirchenfreyheit betraff, so stritt man sich darüber bis zum October, ohne sich nur in einem Puncte mit einander vergleichen zu können. Es kam daher gar kein Schluß zu Stande. Die Oestreichischen Gesandten verlangten, daß man dasjenige, was auf diesem Concilium bisher unterhandelt worden wäre, unmittelbar an den Röm. König **Ferdinand** einschicken und darüber seine Entschließung abwarten sollte. Dieses geschah; allein der König schrieb an den Erzbischof, daß er jetzt nicht Zeit habe, die Unterhandlungen der Salzburgischen Synode mit gehöriger Reife zu überlegen, und verlangte daher, daß auf den

März

März des künftigen Jahres eine neue Synode ausgeschrieben, und auf derselben eine gütliche Beylegung der bisherigen Irrungen versucht werden sollte. „Inzwischen aber (setzte er bey) wolle er nicht zugeben, daß in seinen Staaten irgend ein Salzburgischer Synodalschluß kundgemacht werde.“

Der Erzbischof antwortete dem Könige, „daß er das Schreiben desselben seinen Mitbischöfen, weil diesen die Reise zu einem neuen Concilium nach Salzburg vielleicht zu beschwerlich fallen dürfte, mittheilen, und sie um ihre Meinung fragen werde. Es könne aber ein neues Concilium ganz unterbleiben, wenn es dem Könige gefällig sey, seine Gesinnung über die streitigen Gegenstände schriftlich zu eröffnen. Uebrigens wolle er (der Erzbischof) sich die Verbesserung der Kirchenzucht mit allem Ernste angelegen seyn lassen; auch verlange er keine Kundmachung der Salzburgischen Synodalschlüsse in den Oestreichischen Landen, bevor nicht die bisherigen Streitigkeiten abgethan wären.“

Hierauf schrieb der Erzbischof an seine Mitbischöfe, theilte ihnen Abschriften von dem Königli-

chen

chen Schreiben mit, und erklärte sich, so bald es dem Könige gefallen würde, ein neues Provinzial-Concilium zu veranstalten. Als der König noch immer zauderte, seine Entschließung hierüber zu eröffnen, schrieb der Erzbischof im folgenden Jahre den 24. April an denselben, daß so lange, bis zwischen ihm und den Bischöfen die Streitigkeiten nicht beygeleget wären, keine Diöcesan-Visitationen Statt haben könnten. Er bath ihn also wiederholt, „daß er sich endlich einmal entschließen, oder doch die Schuld wegen verzögerter Kirchenverbesserung künftig nicht mehr auf die Bischöfe schieben möchte.“ Allein der König gab nicht nach; und so dauerten die Immunitäts-Streitigkeiten der Bischöfe mit **Oestreich**, so wie mit **Baiern** noch mehrere Jahre fort.*)

Im Jahre 1549 machte der Reichsfiscal bey dem Kaiserlichen Kammergerichte gegen den Erzbischof zu **Salzburg** und den Bischof zu **Chiemsee** eine Klage anhängig, und stellte sein Gesuch dahin, „daß, weil ein Bischof zu **Chiemsee** von Alters her für einen Reichsfürsten gehalten wor-

---

*) Joa. Bapt. de Gasparis Archiep. Salisb. Res in Lutheranismum gestae p. 87 seq.

worden, in der Reichsmatrikel begriffen, auch bey den Reichstagen erschienen sey, zu Recht erkannt werden möge, daß er ein unmittelbarer Reichsfürst sey, mithin alle Reichsanlagen zu tragen habe, und dem Erzbischofe zu Salzburg wegen angemaßter Ausziehung entweder das Stillschweigen auferleget, oder wenn er dessen befugt wäre, die Chiemsee betreffenden Reichsanlagen zu bezahlen angehalten werde." Salzburg und Chiemsee machten gegen diese Klage gemeinsame Sache, und zeigten in ihrer Antwort, „daß die Bischöfe zu Chiemsee niemals unmittelbare Reichsfürsten, sondern von jeher Salzburgische Landsassen gewesen seyen, und den Reichsfürstlichen Titel nur wegen ihrer bischöflichen Würde führen."

In eben diesem Jahre brachte Erzbischof **Ernest** die Grafschaft **Glatz** in Böhmen gegen baaren Erlag von 140,000 Gulden von dem damaligen Besitzer, **Johann von Bernstein**, unterpfändlich an sich, bald hernach aber kaufte er sie um diese Summe eigenthümlich *).

Auch starb im Jahre 1549 Bischof **Johannes** zu Seckau, welcher das Bisthum in einem sehr

*) Franz Dom. Häberlins Kleine Schriften II. B. S. 167.

sehr verschlimmerten Vermögenszustande hinterließ. Nach seinem Tode ließ daher Erzbischof **Ernest** eine Vermögens-Untersuchung anstellen, und ernannte zwar im folgenden Jahre den 13. Juny den **Petrus Persicus**, Licentiaten der geistlichen Rechte, zum Bischofe; allein die Zehende und andere Güter des Bisthums verpachte er dem **Christoph Heymer.**

Um diese Zeit bestand im Erzstifte noch die uralte deutsche Sitte, daß ein Todtschläger den Anverwandten des Entleibten eine **Buße** (emenda) zahlen, oder sich mit ihnen darüber durch einen Vergleich abfinden mußte. Dieses erhellet aus einem Befehle *), welchen der Erzbischof am 5ten Februar 1550 an den Pflegsverwalter zu Moßheim, **Hannsen Gambsen**, erließ, und wodurch er ihm anzeigte, „daß er einem, in seiner Pflegsverwaltung seßhaft gewesenen Mörder, weil sich die Entleibung aus **Ueberweinen** zugetragen, und der Thäter sich mit der Freundschaft des Entleibten der Buße halber vertragen hätte, auf 14 Tage die **Landshuld** gegeben habe, um in

*) S. auch oben den fünften Theil dieser Chronik S. 106.

in dieser Zwischenzeit die verglichene Buße verrichten zu können *)."

Im Jahre 1550 erfuhr man zu Salzburg, daß es im Gebirge mehrere **Wiedertäufer** gebe. Der Erzbischof schrieb daher an den päbstlichen Nuntius in Wien, und begehrte von ihm die Erlaubniß, dergleichen Schwärmer, wenn sie ihrem Irrthume entsagen, von dem Verbrechen der Ketzerey loszusprechen. Darunter fand sich ein gewißer **Lucas Kramer** zu Golling, welcher mit den Wiedertäufern in Mähren und insbesondere mit ihrem Lehrer **Johann Kräl** in Verbindung stand. Er wurde verhaftet und nach Salzburg geführet, wo er bey seinem Verhöre unter andern eingestand, daß er die Gottheit des heiligen Geistes geläugnet habe.

Am 6ten März dieses Jahres starb zu München der Bruder des Erzbischofes, Herzog **Wilhelm**, welchem sein Sohn **Albert V.** in der Regierung folgte.

In

*) Der erzbischöfliche Befehl sowohl, als der Vergleich zwischen der Freundschaft des Entleibten und dem Thäter findet sich in Philipp Gäng's Program. de orig. increment. et hodierna poteſt. et Jurisd. crim. Salisb. Condit. pag. 25 — 27.

In der, zu Augsburg im Jahre 1548 kundgemachten kaiserlichen Reformations-Formel ward ausdrücklich verordnet, daß ein Bischof, wenn er nicht Priester ist, unverzüglich die Priesterweihe empfangen soll; allein Erzbischof **Ernest** weigerte sich noch immer, den geistlichen Stand anzutreten; und da auch der ihm vom Pabste bewilligte Aufschub von 10 Jahren sich dem Ende nahete; so drang der Kaiser darauf, daß **Ernest** das Erzstift abtreten sollte, wozu dieser Anfangs auch nicht ganz ungeneigt zu seyn schien; denn er litt stark an Steinschmerzen, und sehnte sich daher nach Ruhe. Nicht nur der Kaiser und sein Bruder, König **Ferdinand**, sondern auch die Prinzen aus ihrem Hause, und die Oestreichischen Landschaften gaben sich nun alle mögliche Mühe, ihrem Lieblinge, dem Cardinal und Bischofe zu Trient und Brixen, wie auch Domherrn zu Salzburg, **Christoph** Freyherrn von **Madrutz**, zum Besitze des Erzstifts Salzburg zu verhelfen, oder ihm doch einstweilen die Coadjutorey zu verschaffen. Sie wandten sich deßhalb sowohl an das Salzburgische Domkapitel, als an die dasige Landschaft, und brachten es durch ihre Anhänger wirklich so weit, daß auf den 29sten August 1550 zu Salzburg ein peremptorisches Capitel angestellt wur-

de, bey welchem sowohl kaiserliche und königliche, als andere ansehnliche Bothschaften sich einfanden.

Im Namen des Kaisers erschienen: der Cardinal und Bischof **Otho** zu Augsburg, **Friederich** Graf von **Fürstenberg** und **Christoph** Freyherr von **Seissenegg**. Im Namen des Röm. Königs **Christoph** von **Eyzing**, Statthalter in Oestreich, und **Hanns Ungnad** Freyherr von **Sonnegg**, Landeshauptmann in Steyer *). Im Namen des Spanischen Kronprinzen **Philipp** erschien **J. A.** de St. **Martin**, ein Niederländischer Freyherr. Im Namen des Erzherzogs **Ferdinand** kamen **Balthasar** Freyherr von **Presing**, Landeshauptmann in Oestreich ob der Ens, und **Andreas Ungnad** Freyherr von **Sonnegg**. Im Namen des Erzherzogs **Karl** zu Gräz war zugegen **Leonhard** von **Harrach**. Die Abgeordneten des Landes **Kärnthen** waren: **Sigmund** von **Khevenhiller**, Vizdom im Kärnthen, **Moriz Welzer**, Ritter, **Wolf** von **Perghaim** Freyherr, und **Kaspar Peuscher**.

Im

*) Dieser trat in der Folge zur Lutherischen Religion über, und ließ sich in Würtemberg nieder. S. Schelhorns Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie I. B. S. 598.

Im Namen des Landes **Steyer** erschienen **Ulrich** Freyherr von Scherfenberg, Franz von Seyrau, Ritter und Marschalk, Christoph von Ratmanstorf, und Sigmund Gayler. Im Namen des Landes ob der Enns Graf **Wolf** von Schaumberg und **Erasmus** von Stahrenberg; und endlich im Namen des Landes Tyrol und des Hochstifts Trient kamen **Hanns Jakob** von Vels Freyherr, Landshauptmann in Tyrol, **Johann Jakob Kuen**, Domdechant zu Brixen, **Jakob Trapp**, Sigmund von **Thunn**, Doctor **Rosst** und Doctor **Jung**.

Die Unterhandlungen aller dieser Gesandten fanden bey den Domherren keinen andern Eingang, als daß diese die Sache reifer zu überlegen versprachen, und daher das angestellte peremtorische Kapitel vom 29gsten August auf den 9ten September vertagten. An diesem Tage kam der Cardinal selbst zu Salzburg an, und wurde bey Hofe in dem sogenannten **Rinderholz** beherberget. Doch auch seine persönliche Erscheinung machte auf das Domkapitel keinen günstigern Eindruck; denn dasselbe bestand unabweichlich auf seiner Wahlfreyheit, auch zeigte Erzbischof **Ernest** keine Lust mehr das Erzstift abzutreten, oder sich

ei-

einen Coadjutor aufdringen zu lassen; zumal da ihn nicht nur sein Neffe, Herzog Albert in Baiern, durch Briefe sowohl, als durch seine Gesandten mündlich davon abmahnen ließ, sondern er selbst wieder neue Hoffnung schöpfte, daß ihn der Pabst, wo nicht lebenslänglich, doch noch wenigstens auf einige Jahre von der Annahme der Priesterweihe dispensiren würde. Er erklärte daher, „daß er, sobald er die Stein-Cur glücklich überstanden haben würde, lieber die Priesterweihe empfangen, als das Erzstift bey so gefährlicher Zeit verlassen wollte. Er sey (wie er beyfügte) gesetzmässig postulirt und bestätiget worden, auch habe er bisher vermittelst päbstlicher Dispensation seiner Herde als ein getreuer Hirt vorgestanden, und weder dem Domkapitel, noch der Landschaft jemals eine Beschwerde verursachet. Am wenigsten aber glaube er eines Coadjutors zu bedürfen, da ihm das Domkapitel mit Rath und That an die Hand gehen möge."

Durch diese bestimmte Erklärung wurden nun alle bisherigen Unterhandlungen vereitelt. Beschämt und in größter Stille entfernte sich der Cardinal und Bischof zu Trient aus der Stadt, um dem Gespötte des Volkes auszuweichen. Am

St.

St. Ruprechtstag oder den 24gsten September trat er, der regnerischen Witterung ungeachtet, frühe Morgens, noch vor Tagesanbruche, seine Reise an. Ihm folgte noch am nämlichen Tage der Cardinal und Bischof zu Augsburg; und so verloren sich die übrigen fremden Herrschaften und Bothschaften nacheinander aus der Stadt *).

Am 20gsten November 1550 ließ Erzbischof **Ernest** eine Waldordnung ergehen, in welcher er unter andern das **Schwenden** und **Einfangen** nicht nur in den Hoch- und Schwarzwäldern, sondern auch in den Heimhölzern und Hofsachen bey schwerer Strafe verboth **).

Im folgenden Jahre unterwarf sich nun Erzbischof **Ernest** dem Steinschnitte. Da während seiner Cur in der Stadt und selbst vor der Residenz sich ungewöhnlich viele Raben sehen ließen, welche

*) Johann Stainhauser (Bürger und Kirchenprobst zu Salzburg) in seiner ungedruckten Lebensbeschreibung der Erzbischöfe, Michaëlis und Georgii von Khüenburg. Er setzet hinzu: Hæc omnia ex Chronicis, quæ in aula asservantur, excripsi."

**) Diese Waldordnung ist abgedruckt in Karl Erenbert Freyherrn von Moll's fortgesetzter Müllenkampfischer Sammlung der Forstordnungen S. 21 — 24.

che durch ihr gräßliches Geschrey seine Schwermuth noch mehr erhöhten; so hielt er die ungewöhnliche Erscheinung dieser Raubvögel für eine Vorbedeutung seines nahen Todes. Er erzürnte sich daher so sehr über diese Thierchen, daß er öffentlich verrufen ließ, „daß Jedermann, welcher einen Raben schießt oder sonst erlegt, für jedes Stück, das er nach Hof einliefern würde, drey Kreuzer zu empfangen hätte.“ Dieser Verruf veranlaßte unter dem Pöbel eine ausserordentliche Verfolgung der Raben. Nicht nur zu Salzburg, sondern auch zu Hallein, Laufen und Reichenhall wurden die Raben in Menge niedergeschossen oder in Netzen gefangen, so daß in wenigen Tagen etliche hundert Stücke nach Hofe eingeliefert wurden, und darüber nicht wenig Geld aufgieng.

Auf den 25gsten Juny 1550 hatte Kaiser Karl abermals einen Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben. Er erschien in eigner Person, und ertheilte im Eingange des erst, am 14ten Februar 1551 erfolgten Reichsabschiedes den Ständen die Nachricht, daß auf seine Verwendung das allgemeine Concilium wieder nach Trient verleget und daselbst fortgesetzt werden sollte. Als Salzburgische Gesandte erschienen auf diesem

Reichstage **Hieronymus** Bischof zu Chiemsee, **Wilhelm** von **Trautmansdorff**, Domherr zu Salzburg, **Adam** von **Thurn**, Pfleger von Titmaning, und **Simon Bauer**, der Rechte Licentiat. Eine Folge dieses Reichtages war es, daß auf den 19ten März 1551 nach **Landshut** ein Baierischer Kreistag ausgeschrieben, und sofort am 21gsten darauf in Betreff des Münzwesens, der Reichsanschläge und der Polizey ein Abschied geschlossen wurde. Als Salzburgische Gesandte erschienen **Simon Bauer**, der Rechte Licentiat, und **Sebastian Fraislich**, Wardein. Auf diesem Kreistage entspann sich zwischen den Salzburgischen und Baierischen Gesandten der erste Rangstreit; indem die letztern vorsitzen, die Umfrage stellen, und den Abschied entwerfen wollten. Alles dieses wurde ihnen für dieses Mal zwar auch zugestanden, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, „daß solches dem Erzstifte Salzburg an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig und ganz unvorgreiflich seyn sollte *).“

In diesem Jahre besuchte **Aegidius Carl**, Benedictiner und Prior zu St. Peter in Salzburg,

*) S. diesen Kreisabschied in J. G. Loris Samml. des Baierischen Kreisrechts S. 36 folg.

burg, mit einer besondern Empfehlung des Erzbischofes, die Universität zu Ingolstadt, und wurde da als Akademiker eingeschrieben *). Auch empfieng in eben diesem Jahre daselbst Martinus Pegius, aus Pillingretz in Krain gebürtig, die juristische Doctorwürde. Er kam hierauf nach Salzburg als Domkapitel-Syndicus, in der Folge aber wurde er erzbischöflicher Hofrath und Beysitzer des Consistoriums. Seine Gewandtheit nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in der Theologie, so wie seine juristischen Werke, welche im Drucke erschienen und öfter aufgelegt wurden, verewigten seinen Namen **).

Der Bischof zu Gurk, Anton Hoyos von Salamanca, wurde, als er eben im Jahre 1551 nach Trient zum Concilium reisen wollte, unterwegs von seinem Kammerdiener ermordet. Ihm

*) Er trat in der Folge als Schriftsteller auf. Sein Schriftchen, unter dem Titel: „Vermanung Bruder Egydien „Karl von Salzburg zu der christlich gemain," ist eingedruckt in des Theophrastus Paracelsus Tractat: für Pestilenz in sechs Thayl. In Salzburg durch Hannsen Baumann, von Rottenburg an der Tauber gedruckt 1554 in Quart.

**) Valent. Rotmari Annales Ingolst. Academiæ Edit. Ioa. Nep. Mederer Part. I. pag. 223.

folgte im Bisthume der ehemalige Passauische Domherr und bisherige Abt zu Melk, **Johann von Schönburg**; der aber erst am 9ten Januar 1555 die bischöfliche Würde erhielt *).

In Oestreich griff das Lutherthum unter der Hand immer weiter um sich. Im Viertel **Unter-Wiener-Wald** und in den umliegenden Gegenden bekannten sich mehrere Pfarrer und Prediger öffentlich zur neuen Lehre; sie unterrichteten das Volk nach derselben; sie theilten das Abendmahl unter beyderley Gestalt aus, und nahmen Weiber. Acht derselben, Namens **Hanns Mueller**, Pfarrer zu Schwarzenbach, **Martin Kolman**, Pfarrer zu Krumbach, **Wolfgang Krienis**, Pfarrer zu Schönau, **Simon Gerengel**, Pfarrer zu Aspang, **Hanns Schreiner**, Pfarrer zu Wißmad, **Leonhard Eysel**, Pfarrer zu Feistruhe, **Hanns Ecker**, Pfarrer zu Rach, und **Christoph Ortner**, regulirter Chorherr vom Kloster Pöllau und Pfarrer zu Puchberg, wurden auf Befehl des Königs **Ferdinand** in Verhaft genommen, und dem Erzbischofe zu Salzburg, als ihrem Metropolitan, zur Untersuchung

*) Dieses bezeuget sein vertrauter Freund Lorenz Hochwart bey Oefele in Rer. Boj. Script. Tom. I. pag. 153.

chung und Bestrafung überliefert. Sie kamen im Jahre 1551 auf einem großen Fuhrwagen, worauf sie angebunden und gefesselt waren, zu Salzburg an, und wurden in der Festung Hohen-Salzburg eingesperret *).

Am 14ten März 1552 ward zu Regensburg in Betreff des Münzwesens wieder ein Baierischer Kreistag gehalten und darauf beschlossen, die Kaiserl. Münzordnung im ganzen Kreise einzuführen und deßhalb nächstens einen Probationstag zu halten. Als Salzburgische Gesandte erschienen dabey **Karl von Manthani**, Domherr, und **David Kölderer zu Bruckstall**, Fürstl. Salzburgischer Rath, welche auch, des Baierischen Widerspruches ungeachtet, den Vorsitz behaupteten,

---

*) Valentin Rotmar, ein geborner Salzburger, schreibt hiervon als Augenzeuge: „De ejus (Ernesti) in religio- „ne Catholica Zelo, ejusque incolumitate tuenda fervore, „illud etiam tacere non possum, quod aliquando puer adhuc „plaustrum ingens sacerdotibus conjugatis onustum, et ca- „tenatis Salisburgum in arcem Episcopalem duci vidi. „Quidam ex illis morbo gallico laborare, quidam calculo „dicebantur, qui omnes, postquam impensis Archiepis- „copi sanitatem recuperassent pristinam, abjurata hære- „si, e vinculis sunt dimissi, præter unum pertinacem in hæ- „resi, cui nomen erat Leonhardus, qui multis post „annis in libera custodia retentus benigneque tractatus, „ibidem est mortuus.“ Vid. Ejusdem Annales Ingolst. Acad. Part. I. pag. 103.

ten und die Umfrage stellten. Indessen aber unterblieb der beschlossene Probationstag, und die Einführung der Kaiserl. Münzordnung wurde auf eine andere Zeit verschoben, weil dieselbe, wie Erzbischof **Ernest** in seinem Schreiben vom 4ten April darauf an den Herzog in Baiern erinnerte, auch in den Oestreichischen Landen noch nicht eingeführet war, und sich zugleich im Reiche bedenkliche Kriegsrüstungen zeigten. *) Wirklich brach nach wenigen Wochen darauf ein innerlicher Krieg aus, bey welchem selbst das Erzstift einen feindlichen Besuch zu besorgen hatte; denn Kurfürst **Moritz** von Sachsen fiel unvermuthet mit mehreren Truppen in Tyrol ein; er überrumpelte die Ehrenberger Clause, und marschirte gerade nach Innsbruck, in der Absicht, den Kaiser, der sich eben damals dort aufhielt und keine Feindseligkeiten ahndete, plötzlich zu überfallen und aufzuheben. Bey der so nahen Gefahr hatte Erzbischof **Ernest** eiligst eine Fahne Soldaten anwerben, und durch dieselben, unter Anführung des Hauptmanns **Michael Gruber von Bramberg**, die Festung Hohen-Salzburg besetzen lassen. Auch hatte derselbe dem Kaiser zu Bestreitung der Kriegskosten eine

---

*) Dieses Schreiben findet sich in J. G. Lori's Sammlung des Baierischen Münzrechts I. Band Seite 241.

eine Summe von 32,000 Fl. auf Abschlag des gemeinen Pfennigs (der Reichssteuer) baar vorgestrecket. Da der Kurfürst **Moritz** in Innsbruck seine Absicht nicht erreichte, indem der Kaiser mit seinem Bruder **Ferdinand** in größter Geschwindigkeit sich nach Villach geflüchtet hatte; so schickte er seine Truppen durch Schwaben nach Eichstädt, er selbst aber gieng nach Passau, wo hierauf Unterhandlungen angestellet wurden. Der Röm. König **Ferdinand** begab sich ebenfalls dahin; er kam aus Kärnthen nach Salzburg, wo er vom Erzbischofe herrlich empfangen und bewirthet wurde, und schiffte dann, in Begleitung desselben, auf der Salzach nach Passau. Hier wurde nun am 2ten August 1552 der sogenannte **Passauische Vertrag** aufgerichtet, welchen Erzbischof **Ernest** durch seine Beywirkung befördern half, und mit unterzeichnete.

Auf dem nach Regensburg in eben diesem Jahre auf den 28gsten September ausgeschriebenen und am 2ten October geschlossenen Baierischen Kreistage erschienen im Namen des Erzbischofes von Salzburg **Michael von Küenburg**, Domherr zu Salzburg und Passau, und **Sebastian Hofflinger**, der Rechte Doctor. Es wurde da aus-

ausgemacht, daß der, wider die **Türken** bewilligte **gemeine Pfennig** von allen Fürsten und Ständen des Baierischen Kreises durch die aufgestellten vier Kreiseinnehmer in den bestimmten Fristen eingebracht, und aus dem Betrage desselben dem Erzbischofe zu Salzburg die, an den Kaiser neulich auf Abschlag bezahlte Summe von 32,000 Fl. vergütet, der Ueberschuß aber der Stadt Regensburg, als des Baierischen Kreises Legstätte, eingehändiget werden sollte. *)

Die Unruhen, welche Markgraf Albrecht von Brandenburg = Kulmbach im Fränkischen Kreise erregt hatte, veranlaßten auch im Jahre 1553 zu Regensburg eine Baierische Kreis-Versammlung, welche daselbst am 3ten Februar eröffnet, und nach drey Tagen geendet wurde. Die Kreisgesandten, worunter sich Salzburgischer Seits einfanden **Wilhelm** von **Trautmanstorf**, Domherr, **Sebastian Höflinger**, der Rechte Doctor und **David Kölderer**, erließen nun unterm 6ten desselben Monats ein Schreiben an die Bischöfe von **Bamberg** und **Wirzburg**, und an

*) Der hierüber errichtete Kreisabschied findet sich in J. G. Lori's Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 41 — 44.

an die übrigen Fränkischen Einigungsverwandten, wodurch sie ihnen anzeigten, „daß der Baierische Kreis ihren Handel mit dem Markgrafen für eine Privatsache ansehe, und sich daher in Kraft des Landfriedens nicht schuldig zu seyn glaubte, ihnen eine Kriegshülfe zu leisten.“

Indeß wurde zur Beylegung dieser Fränkischen Unruhen von dem Kaiser am 16ten May eben dieses Jahres zu Frankfurt eine Tagsatzung angeordnet, bey welcher der gleich genannte Doctor Sebastian Höflinger, als Salzburgischer Gesandter, erschien. *)

Vermöge eines, am 1ten April 1553 mit den Gewerken in der Gastein eingegangenen Vertrages hat der Erzbischof zur Beförderung des Bergwesens aus eignen Kosten an der Hirschfurt auf der Lend 2 Holzeinländ-Rechen erbauet, und diese nebst verschiedenen Waldungen und Werkstätten den Gewerken auf 10 Jahre frey überlassen.

Im Herbste dieses Jahres riß in der Stadt Salzburg die leidige Pest ein. Erzbischof Ernest be-

*) Andreas Sebastian Stumpf's Denkwürdigkeiten der teutschen besonders fränkischen Geschichte I. Heft (Erfurt 1802) S. 48 — 65.

begab sich daher mit seinen Räthen und seinem ganzen Hofgesinde nach Hallein, wo er bis auf den Winter verblieb, und alle Regierungsgeschäffte ausfertigte.

Um diese Zeit waren gegen 300 Baierische Bauern, welche zum Salzburgischen Kirchsprengel gehörten, von der Katholischen Glaubenslehre abgefallen, und forderten insbesondre das Abendmahl unter beyderley Gestalt. Erzbischof **Ernest**, als Ordinarius, ließ nun dieselben nach Mühldorf vorrufen, und ihnen daselbst am 22gsten Dezember 1553 verschiedene Glaubens-Artikel zur Annahme vorhalten. *)

Am 8ten December 1553 starb Abt **Aegidius** zu St. Peter in einem hohen Alter, nachdem er noch in diesem Jahre den 20gsten September die

*) Mathias Flacius Illiricus hat diese Artikel im folgenden Jahre zu Magdeburg in Quart mit polemischen Anmerkungen drucken lassen, unter dem Titel: „Ein new-„er Antichristischer radtschlag oder bedenken des „Salzburgischen Bischofs vnd anderer verfolger „Christi, wie sie die Warheit des heiligen Evangelii auszurotten gedenken. Mit einer Vorrede M. „Flacii Illyrici.“

die Malzmühle zu Mühlen vor der Stadt dem Erzbischofe um die, zur Hofmeisterey gehörige Geymühle vertauschet hatte. *) Ihm folgte in der Abtey Benedict Obergasser, der am 9. Februar 1554 gewählet, und am letzten darauf von dem Erzbischofe bestätiget wurde. Nach dem Tode seines Vorfahrers hatte der Erzbischof den Zustand des Klosters untersuchen, und hierauf über die Verbesserung desselben an den neuen Abt eine umständliche Instruction ergehen lassen, worin er unter andern verordnete, daß die zwey verfallenen Klosterschulen, die eine für die Novizen, und die andere für die Singknaben, wieder hergestellet, und mit tauglichen Lehrern versehen werden sollten. **)

Die vor drey Jahren aus Oestreich nach Salzburg gelieferten acht lutherischgesinnten Priester saßen noch immer auf der Festung Hohen-Salzburg im Gefängniße, worin sie aber ziemlich leidlich gehalten wurden. Während dieser Zeit

*) Der Tauschvertrag, woraus erhellet, daß damals zu Mühlen ein Papiermacher, Namens Jacob Stollegger, existirt habe, findet sich in Noviss. Chron. Monast. ad S. Petrum pag. 473.

**) M. Rumplers Geschichte des Schulwesens in Salzburg (Salzb. 1803.) S. 49.

Zeit schrieb insbesondere **Simon Gerengel** aus seiner Gefangenschaft mehrere Briefe an seine Verwandten und Freunde in Oestreich. *) Diese Gefangenen mußten nun ihr Glaubensbekenntniß schriftlich ablegen, aus welchem es sich dann zeigte, daß sie in vielen Stücken von der Katholischen Lehre abwichen; vorzüglich aber erklärten sie das kirchliche **Ehelosigkeits = Geboth** für Religionswidrig, und wollten sich daher die Freyheit zu heurathen durchaus nicht nehmen lassen. Jedoch bequemten sie sich endlich in der Faßnacht 1554 zum Wiederrufe ihrer Meinungen, und wurden hierauf, nachdem sie die Ketzerey abgeschworen hatten, nach einer vierthalbjährigen Gefangenschaft wieder in Freyheit gesetzet. Nur ein Einziger, **Leonhard Eysel**, weigerte sich hartnäckig, seine irrigen Sätze zu wiederrufen. Er ward daher als ein halsstarriger Ketzer zum ewigen Gefängniße verdammet, in welchem er auch, nach vielen Jahren, sein Leben beschloß. Indeß scheinen auch seine Mitgefangenen bey ihrem Wiederrufe kei-

*) Zwey seiner Briefe, der eine an seine alte Mutter, und der andere an den öffentlichen Notarius Maximilian Schwamberger, sind eingedruckt in Bernhard Raupach's Erläuterten Evangel. Oesterreich in den Beylagen Num. X. S. 86 — 96.

keinen wahren Ernst gehabt zu haben; denn Simon **Gerengel** wanderte bald hernach mit seiner alten Mutter, seinem Weibe und einem Kindlein nach **Rottenburg** auf der **Tauber**, und bekannte sich wieder öffentlich zum Lutherischen Lehrbegriffe, zu dessen Anempfehlung er sogar ein Büchlein drucken ließ. Uebrigens blieb der öffentliche Wiederruf der Oestreichischen Pfarrer in Salzburg nicht ohne heilsame Folgen; denn durch ihr Beyspiel, so wie durch die Furcht vor ähnlichen Einkerkerungen und Strafen wurde mancher Lutherisch-gesinnte Salzburger bewogen, der neuen Lehre zu entsagen, und zur alten Religion zurückzukehren. Als dieses der, schon vor mehr als 20 Jahren aus der Gastein ausgewanderte **Martin Lodinger** erfahren hatte, erließ er zwey Trostschriften **an alle seine lieben Brüder** (wie er sich ausdrückte) **in Christo im Stift Salzburg, so jetzund leiden, geplaget und geängstet werden um des heiligen Evangelii willen.** Er ermunterte sie zur Beharrlichkeit, und rieth ihnen, eher das Land zu räumen, als von der Evangelisch-Lutherischen Lehre abzufallen.*)

Auf

*) Lodingers Trostschriften kamen zuerst 1559, kurz vor seinem Tode, zum Vorschein, und wurden hernach öfter auf-

Auf den Sonntag Judica 1554 hatten der Erzbischof zu Salzburg, und der Herzog in Baiern einen Kreistag nach Regensburg ausgeschrieben. Als Salzburgische Gesandte erschienen **Michael von Küenburg**, Domherr zu Salzburg und Passau, **Sebastian Höflinger**, der Rechte Doctor und **David Kölderer**; allein sie wohnten den Sitzungen nicht bey, weil Baiern durchaus den Vorsitz haben und die Direction führen wollte. Endlich kam man dahin überein, „daß für dieses Mal sowohl Salzburg, als Baiern sich der Präsidenz enthalten, und inzwischen der Bischof zu **Regensburg**, weil er ohnehin persönlich zugegen wäre, gleichsam als Sequester die Direction führen sollte."

Nachdem der unruhige Markgraf **Albrecht** von Brandenburg-Kulmbach in die Reichsacht er-

aufgelegt, und in großer Anzahl heimlich in das Salzburgische Gebirgsland verschicket. Die letzte oder vierte Ausgabe erschien zu Nürnberg 1733 in 8. mit einer Vorrede des D. **Gustav Georg Zeltner**. Indeß wünschte ich von diesem Manne nähere Nachrichten zu erhalten, um mich von seiner historischen Existenz ganz zu überzeugen; denn seinen Namen habe ich noch in keiner Salzburgischen Urkunde gelesen, und auch noch nie den Ort erfahren können, wo er sich nach seiner Auswanderung aus der Gastein angesiedelt haben soll. Auch erreget es Verdacht, daß seine Trostbriefe nicht datirt sind.

erkläret worden war, erließ Kaiser Karl am 2ten Juny 1554 aus Brüssel ein Schreiben an den Erzbischof zu Salzburg und an den Herzog in Baiern, als die beyden ausschreibenden Kreisfürsten, und verlangte, daß der Baierische Kreis zu Vollziehung der Acht unverzüglich eine Hülfe an Geld leisten sollte. In dem hierauf am 13ten July zu Regensburg errichteten Kreisabschiede ward nun auf 6 Monathe lang eine Contribution auf einen einfachen Römerzug (auf ein Pferd 12 Fl. und auf einen Knecht 4 Fl.) verglichen und beschlossen. Uebrigens erstattete Doctor Sebastian **Höflinger**, welcher auf diesem, so wie auf dem vorigen Kreistage, als Salzburgischer Gesandter erschienen war, nach demselben an den Erzbischof in Betreff der bisherigen Rangstreitigkeit mit Baiern einen Bericht, worin er das Vorzugsrecht des Erzstiftes aus der Geschichte ausführlich vertheidigte. *)

Erzbischof **Ernest** hatte sich zwar seitdem wieder viele Mühe gegeben, bey dem päbstlichen Stuh-

*) Dieser Bericht ist abgedruckt in der Prüfung einer Druckschrift unter dem Titel: Beweis, daß der Vorrang in Baierischen Kreissachen den Churfürsten und Herzogen in Baiern vor den Erzbischöfen von Salzburg gebühre. Lit. F. S. 66 — 68.

Stuhle eine weitere Dispensation von der Annahme der Priesterweihe zu erwirken; allein Pabst Julius III. blieb unerbittlich. Ernest entschloß sich daher, lieber das Erzstift abzutreten, als sich weihen zu lassen. *) Diesen Entschluß eröffnete er sowohl dem Domkapitel, als der Landschaft, und er verharrte unabweichlich darauf, ungeachtet er von beyden Theilen dringend ersuchet wurde, das Erzstift noch länger zu behalten, und sich ja gleichwohl zur Weihe zu bequemen. Der 16te July 1554 war der Tag, an welchem er das Erzstift in die Hände des Domkapitels niederlegte, und demselben sowohl die geistliche, als weltliche Regierung übergab, mit der Ermahnung, daß dasselbe bey der Wahl eines neuen Oberhauptes auf die Empfehlungen der benachbarten Fürsten keine Rücksicht nehmen, sondern dabey lediglich nur die Beförderung der Wohlfahrt des Landes und die Aufrechthaltung der Katholischen Religion vor Augen haben sollte. Bey der Ausführung dieses wichtigen Geschäftes war der vormalige Kammer-

*) Er schrieb sich nie Erzbischof, sondern immer nur Confirmirten zum Erzbischof des Stifts Salzburg. Noch bemerke ich zur Geschichte der Titulaturen, daß die Erzbischöfe zu Salzburg in diesem Zeitraume schon durchgehends gnädigste Herren, die Herzoge in Baiern hingegen nur noch gnädige Herren genannt wurden.

mermeister, **Johann Rotmar**, ein bereits hochbejahrter Greis, sein einziger Rathgeber und Gehülfe. Nach der Resignation begab er sich mit seiner Dienerschaft nach **Hallein**, wo er bis auf den Herbst verblieb und sich größtentheils mit Andachtsübungen und mit mathematisch-astrologischen Unterhaltungen beschäftigte. Ueber die Wahl seines Nachfolgers bezeigte er eine vorzügliche Freude. Nachdem er im Herbste Hallein verlassen hatte, reisete er in seine, vor einigen Jahren erkaufte Grafschaft **Glatz** in Böhmen*), und führte aus Salzburg eine beträchtliche Menge Goldes, Silbers und anderer Schätze mit sich dahin. Hier lebte er in stiller Einsamkeit sechs Jahre hindurch bis zu seinem Lebensende wie ein weltlicher Privatmann, brachte aber durch seinen Religions-Eifer die Grafschaft in schlechte Umstände, weil er die Stände und Unterthanen, die das Abendmahl unter beyderley Gestalt zu empfangen pflegten und sich sonst zu den Katholischen Kirchengebräuchen nicht bequemen wollten, hart

u be-

*) Der alte ehrliche Christoph Jordan saget in seiner geschriebenen Chronick: „Nachdeme er (Herzog Ernest) „des stiftes abgestannden, hat er für sich selbst Im Land „Behaim die Grafschafft Glatz erkaufft, vnnd seinem „Sunn Eustachio hat er die Herrschaft Landsrid er„kaufft.

bedrückte, und diese daher in großer Menge aus dem Lande wanderten. Er starb zu Glatz am 7. December 1560. Sein Leichnahm wurde von da nach München abgeführet, und in der Frauen = Kirche in der herzoglichen Familien = Gruft beygesetzet. Die Grafschaft Glatz erhielt sein Neffe, Herzog Albert in Baiern, nachdem er mit dem Herzog Christoph zu Würtemberg, welcher als Schwestersohn ebenfalls einen Antheil forderte, einen Vergleich darüber geschlossen hatte.

Herzog Ernest hatte, solange er dem Erzstifte vorstand, nicht nur trefflich regieret, sondern auch durch manche nützbare Anstalt sein Andenken verewiget. Er war äusserst arbeitsam; indem er die Klagen seiner Unterthanen bey Tag und Nacht anhörte, die Bittschriften alle selbst las, und die Entschließungen darauf entweder eigenhändig schrieb, oder seinem Geheimscheiber in die Feder angab. Während seiner 14jährigen Regierung beschwerte er seine Unterthanen weder mit einer Steuer, noch mit einer andern ausserordentlichen Abgabe. Die erzbischöfliche Kammer befreyte er nicht nur von allen Schulden, sondern er bereicherte sie in einem hohen Grade; zumal da unter ihm die Bergwerke eine sehr ergiebige

Aus=

Ausbeute darbothen. Er lebte sehr mässig, schränkte seinen Hofstaat auf die unentbehrliche Dienerschaft ein, und hielt nur einen Trompeter, welchen er in der Stadt fast niemals, auf dem Lande aber nur selten blasen ließ. Als Regent hatte er nur den Fehler, daß er seinen Räthen zuviel traute, und daher manchmal sich und seinem Lande nicht wenig schadete. *)

Den 12 Chorvicarien und den 6 Choralisten in der Domkirche verbesserte er ihre Besoldungen, indem er einem Jedem der Erstern quartemberlich 5 Fl., und einem Jeden der Letztern 2 Fl. zulegte.

Ernest war ein großer Liebhaber des Bauens. Anfangs bediente er sich Italiänischer Baumeister; weil aber die, von ihnen aufgeführten Gebäude nicht haltbar waren, so dankte er sie gänzlich ab, und wählte dafür deutsche Meister. Er hatte unter andern folgende Gebäude aufführen lassen.

Das Schloß Freysaal oder Freudensaal, aus welchem die Erzbischöfe seit uralten Zeiten

*) Valent. Rotmar in Annalib. Ingolstad. Academiae Part. I. pag. 103.

ihren Einritt in die Stadt zu halten pflegten, hatte er, so wie das **Jägerhaus** im Nonnthale vom Grunde aus neu erbauen, und den dasigen **Hundsgarten**, der vorher mit einer hölzernen Planke eingezäunt war, mit einer hohen Mauer umgeben lassen.

Auch bey Hofe oder in der Residenz unternahm er theils zur Verschönerung, theils zur Bequemlichkeit viele Veränderungen. Den Saal vor der Kammer, wie auch den untern Saal vor St. Johanns = Kapelle ließ er wölben, und mit marmorsteinernen Pfeilern verzieren. Den hölzernen Saal, wo vor Zeiten die Kapläne ihre Wohnung hatten, verwandelte er in eine schöne herrliche Stube, wo er die Rathstube und die Kanzley bey einander hatte, und untertags meistens selbst zu wohnen pflegte. Auch hatte er in der Residenz den Getreidkasten erweitern, und darin zugleich nicht nur eine **Pfisterey** und ein **Bräuhaus**, um des Hofes Nothdurft zu backen und zu brauen, neu anlegen, sondern auch zwischen der Hofmeisterey und der alten Thürnitz, wo vormals ein unflätiger Winkel gewesen war, eine geräumige Schmiede nebst den Zimmern für den Schmid und den Sattler herrichten lassen.

Das

Das Pfaffenhaus am Aschhofe (Beneficiaten-Haus), und das Kaltenbier-Haus am Habermarkte hatte er ebenfalls aus ihren Ruinen erhoben, und ganz neu gebauet, und in dem Letztern Einigen aus seinem Hofgesinde Freywohnungen angewiesen.

Für die Domkirche hatte er ein überaus prächtiges Meßgewand und einen eben so kostbaren Chormantel nebst andern Zierathen aus seinem Privatvermögen angeschaffet.

Mi-

Michael,

neun und vierzigster Erzbischof vom Jahre 1554 bis 1560.

Der bisherige Domherr zu Salzburg und Passau, Michael von Küenburg, stammte aus dem uralten Kärnthnerischen Geschlechte der Herren von Küenburg (Kienberg, Khienburg), und ward geboren am Freytage vor St. Dionysii 1514. Sein Vater war Christoph von Küenburg, Herr zu Sachsenburg, und seine Mutter Margareth, eine Geborne von Sebriach. Im September 1531 besuchte er die hohe Schule zu Ingolstadt, und zeichnete sich unter allen seinen Mitschülern durch Tugend, Verstand und Fleiß musterhaft aus. Bald darauf ward er Domherr zu Salzburg und Passau, und am letztern Orte bekam er zugleich die Oberaufsicht über die Inn-Brücke. Im Jahre 1548 erschien er auf dem berühmten Reichstage zu Augsburg als Gesandter des Bischofs zu Passau, und im Jahre 1552 auf dem Kreistage zu Regensburg als Salzburgischer Gesandter.

Nach

Nach der Resignation des Herzogs Ernest bewarben sich um das Erzstift zwey mächtige Nebenbuhler. Der eine war **Wolfgang**, Bischof zu Passau, ein geborner Graf von **Salm**. Er hatte viele und große Gönner, und wurde vorzüglich von Herzog Albert V. in Baiern unterstützet, welcher eigens nach Salzburg reisete, um ihn dem Domkapitel zu empfehlen. Der andere Mitwerber war der schon bekannte **Christoph** von **Madrutz**, Cardinal und Bischof zu Trient und Brixen, welcher mit Kaiserlichen und Königlichen Empfehlungsschreiben ausgerüstet war, und es an nichts erwinden ließ, um seine Verdienste und Regenten-Eigenschaften heraus zu streichen; da aber bey dem Domkapitel sein Versuch auch jetzt eben so wenig als vor vier Jahren gelingen wollte, so steckte er sich hinter einige der mißvergnügten Landstände. Er wußte nämlich, daß Erzbischof Ernest, als ihn die Landstände um Bestätigung ihrer alten Freyheitsbriefe gebethen hatten, von ihnen diese Briefe abgefordert habe, unter dem Vorwande, damit er ihnen hierauf eine desto füglichere Antwort ertheilen könnte. Weil nun die Landstände nichts Arges vermutheten, so übergaben sie dem Erzbischofe die Originalbriefe, welcher aber die

Be-

Bestätigung derselben von Tage zu Tage so lange verschob, daß es endlich die Stände wohl selbst merken konnten, daß nicht nur die, bisher vergebens gehoffte Bestätigung auf immer ausbleiben, sondern nicht einmal mehr eine Rückgabe der ausgelieferten Originalbriefe erfolgen würde. Sie ernannten daher aus ihrer Mitte den **Achatius Wißbeck**, **Rudolph Trauner**, **Hanns Strasser**, **Paul Keuzl** und den Bürgermeister zu Salzburg, **Kaspar Order**, zu ihren Gewaltträgern, mit dem Auftrage, die Rückgabe der vorenthaltenen Freyheitsbriefe (welche der Erzbischof inzwischen dem **Albrecht** von **Puchhaim** eingehändiget hatte) entweder gütlich, oder rechtlich zu suchen. Da sie aber damals nichts ausrichteten; so glaubten sie jetzt, wo ohnehin zur Wahl eines neuen Erzbischofes geschritten werden sollte, ihren Zweck um so leichter erreichen zu können. Der Cardinal, der, wie gesagt, Alles das wußte, ließ durch seine vertrauten Anhänger die Mitglieder der Landschaft wacker aufhetzen, und ihnen heilig versprechen, wie er sie bey ihren Rechten schützen und was er ihnen noch für neue Freyheiten verleihen würde. Die Landstände giengen daher um so muthiger zu Werke, und forderten durch Abordnung eines beson-

son-

sondern Ausschußes von dem eben versammelten Domkapitel, daß ihnen dasselbe ihre vorenthaltenen Freyheitsbriefe zurück verschaffen und zugleich den neu zu erwählenden Erzbischof ausdrücklich verpflichten sollte, ihnen gedachte Freyheitsbriefe, wie es die Erzbischöfe **Eberhard III.**, **Bernhard** und andere Vorfahrer gethan hätten, um so mehr neuerdings zu bestätigen, als sie widrigen Falls zu keiner Huldigung erscheinen würden."

Das Domkapitel, welches alle Weitläuftigkeiten zu beseitigen wünschte, um in dem vorhabenden Wahlgeschäffte nicht aufgehalten zu werden, suchte die aufgebrachten Stände einstweilen auf eine höfliche Art zu besänftigen, und schickte daher auf der Stelle an die gleichfalls versammelte Landschaft die zwey Domherren, **Michael von Küenburg**, und **Johann Auer**, mit der Antwort: „Sie (Domkapitularen) hätten einer Land„schafft Beschwer-Articul angehört; sie solle dem„nach sich endlichen und gewiß versehen, daß ein „Capitel dem künftigen erwehlten Bischoff wolle „ernstlich auferladen, daß Er yber die begehrten „Freyheiten einer Landschaft einen Freyheitsbrief „sammt denen alten geben solle, solle auch von „einem Capitel bestättiget werden; und noch darzu nicht

„nicht allein die vorhin begehrte Articul alle be„willigen, sondern auch mit mehreren Freyheiten, „alß sie selbst begehrt, begnadigen. Daß Sie „aber auf diß mahl Ihnen vor der Election nit will„fahren können, seye Ursach, weilen sie inner„halb vier Tagen einen Bischof wehlen wolten, „bis dahin aber mit andern wichtigen Sachen, „die ohnfehlbaar noch vor der Election müssen ab„than werden, yberhäufft sein, bittente, da sich „in der Election ein Zwispalt ereignen sollte, oder „irrung zuetruege, daß Ihnen eine Landschafft „treulichen beystehen wolte."

Mit diesen schlichten Trostworten ließen sich die Landstände befriedigen, und versprachen dagegen den Domherren, im Bedürfungsfalle ihnen mit Leib und Gut beyzustehen.

Der 21gste July 1554, als der fünfte Tag nach der Abdankung des Herzogs Ernest, war zum Wahltage bestimmt. An diesem Tage traten nun die Domherren zusammen, und wählten, ohne auf die auswärtigen Empfehlungen die mindeste Rücksicht zu nehmen, ihren Chorbruder, **Michael von Küenburg**, einstimmig zum Erzbischofe; jedoch legten sie ihm eine, mit neuen Zusä-

säzen vermehrte Wahlkapitulation vor, welche er am Freytage nach St. Jacobstage, den 27gsten July 1554 unterzeichnete, und wodurch er sich unter andern anheischig machte,

1) „Die Regierung, nach erfolgtem päbstlichen Placet, bis zur Ankunft der Bestätigungs-Bulle nicht allein, sondern mit zwey Domkapitularen zu führen; und

2) nicht nur dem Domkapitel überhaupt über seine Grundholden, sondern auch insbesondere dem Domdechant über alle Domherren, ihre verpflichteten Kapläne, Diener und Ehehalten, und alle Personen des Chors die volle Gerichtsbarkeit, nur mit Ausnahme der peinlichen Fälle, zu überlassen, wie auch dem Domkapitel eine Freyung zwischen den zwey Thoren im Dom, im Schulhause und in allen Capitelhäusern zu gestatten." *)

Um für den neuen Erzbischof die päbstliche Bestätigung und das Pallium zu erwirken, wurden

*) Stückweise findet sich diese Wahlkapitulation in den Halleinischen Salzcompromißschriften Beylage Lit. ZZ und in den Nachrichten von Juvavia §. 165 S. 157. und §. 352. not. (b) S. 541.

den von Seiten des Domkapitels der Domherr, **Wilhelm von Trautmanstorf**, von Seiten des Adels und der Landschaft **Christoph Pfliegel** und Doctor **Khellenpeckh**, und von Seiten der Bürgerschaft der Stadt Salzburg und des innern Raths derselben **Veit Praun**, Handelsmann, und **Thomas Meichelbeckh** sogleich nach Rom gesandt; sie kamen aber mit den verlangten Stücken erst zu Ende des Jahres wieder zurück.

Indeß glaubten die Landstände, nach vollbrachter Wahl, in Betreff ihrer Freyheitsbriefe keine Zeit verlieren zu müssen. Sie begaben sich daher ungesäumt zum neuen Erzbischofe, überreichten ihm die schon dem Domkapitel übergebenen Beschwer-Artikel nebst der darauf erfolgten Antwort, und erneuerten ihre vorige Bitte. Allein der Erzbischof ertheilte ihnen darauf erst im December eine Antwort, welche im Wesentlichen dahin gieng: „daß ein Erzbischoff das Haubtschloß „je und allweeg mit einem Landman besetzen solle; „und daß, so ein Landman ein Beutellehen er„kauffet, Er mit selbigem als einem Ritterlehen „solle belehnet werden. *)“ Alle übrigen Artikel über-

*) Schlachtner's handschriftliche Chronik in der geheimen Hofkanzley.

übergieng er mit Stillschweigen, wodurch er bey den Landständen ein solches Mißvergnügen erregte, daß sie bey seinem Einzuge nur in geringer Anzahl erschienen.

Seinem Bruder, **Hanns von Küenburg zu Küenegg**, Pfleger zu **Moßheim**, both der neue Erzbischof einen der ersten Hofdienste an, und erließ an ihn hierüber folgendes Schreiben:

„Meinen Grueß zuvor,
„lieber Bruder!

„Das ich aus Gottes Gnaden Erzbischove „zue Salzburg worden bin wird dir woll bekannt „sein, und weil ich einen Haushofmaister brauch „so magst du mein Haushofmeister werden. wo„mit ich dich samt mich der göttlichen Vorsicht „befelche.

„Dein Bruder
„Michl, Erzbischove.“

Allein der biedere Ritter, **Hanns von Küenburg**, schlug die angebothene Ehrenstelle trocken aus, und antwortete dem Erzbischofe in einem ächt-brüderlichen Tone:

„Mei-

„Meinen Grueß zuvor,

„Hochwürdiger Her Bruder das du aus „Gottes Gnaden Erzbischov zue Salzburg gwor„den bist, ist mir wohl bekant, regier Land und „Leit woll, das du es dir beym strengen Gericht „Gottes zu verantworten traust, ich bleib Pfleger „zu **Moßheim**, und du magst dir um einen an„dern Haushofmaister schaugn, womit ich dich „samt mich der göttlichen Vorsicht befilche.

Hanns von Küenburg *)."

Am 6ten October 1554 ward zu **Regensburg** schon wieder ein Baierischer Kreistag gehalten, welcher aber, weil der neue Erzbischof noch nicht bestätiget war, nicht von ihm, sondern von den verordneten **Oeconomis** des Erzstiftes gemeinschaftlich mit Baiern ausgeschrieben und beschicket wurde.

Am Festtage der heil. drey Könige 1555 wurde Erzbischof **Michael** vom Bischofe **Georg** zu **Regensburg**, als ernanntem päbstlichen Commissär, in der Domkirche zu Salzburg zum Bischo-

---

*) Aus der Registratur des aufgehobenen Pfleggerichts Moßheim.

schofe geweihet, und mit dem Pallium bekleidet. Am darauf folgenden Tage hielt er aus dem Schloße Freysaal, mit größerer Freude des Volkes, als Pracht und Anzahl der Ritterschaft, seinen öffentlichen Einritt in die Stadt.

Druckfehler.

Seite	Zeile	statt	lies
111	17	Detum	Datum.
203	9	Erneuerungsrechte	Ernennungsrecht.
252	1	Besteugrungsrecht	Besteuerungsrecht.
256	19	ondern	sondern
264	11	werden	werde.
265	6	gegelassen	gelassen.
268	16	Branburget	Branburger.

Druckfehler.

Seite	Zeile	statt	lies
111	17	Detum	Datum.
203	9	Erneuerungsrechte	Ernennungsrecht.
252	1	Besteugrungsrecht	Besteuerungsrecht.
256	19	ondern	sondern
264	11	werden	werde.
265	6	gegelassen	gelassen.
268	16	Branburger	Branburger.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus,

Chronik von Salzburg

Bd.: 5

Salzburg (1803)

Bibl.Mont. 2833-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721375-6
VD18 90035054